

Dieser Prospekt ist ein Auszug aus dem Prospekt der Gesellschaft vom 15. Februar 2019, den Prospektzusätzen für die Fonds, die zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind, und dem länderspezifischen Prospektzusatz für die Schweiz vom 22. Februar 2019. Dieser Prospektauszug ist nur für Anleger in der Schweiz bestimmt. Er ist ausschließlich für das Angebot und den Vertrieb von Aktien der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus vorgesehen. Er enthält nur Angaben zu den in der Schweiz zugelassenen Fonds und stellt keinen Prospekt gemäß irischem Recht dar. Ein oder mehrere Fonds der Gesellschaft sind von der irischen Zentralbank zugelassen, aber nicht zum Angebot und Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im zugehörigen Verzeichnis aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde.

Fisher Investments Institutional Funds PLC

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

(eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital, die mit beschränkter Haftung gemäß irischem Recht unter der Registernummer 496650 gegründet wurde)

PROSPEKTAUSZUG FÜR DIE SCHWEIZ

Dieser Prospekt darf nur zusammen mit dem Prospektzusatz für die Aktien des angebotenen Fonds verteilt werden und muss im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Zulassung

Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 24. März 2011 gegründet wurde und in Irland von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften („Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“) von 2003 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist. Die Zulassung bedeutet jedoch nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Leistung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Aktien ausgeben, die Anteile an verschiedenen Fonds repräsentieren. Für einen Fonds können Aktien von mehr als einer Aktienklasse ausgegeben werden. Alle Aktien der einzelnen Klassen sind untereinander gleichrangig, sofern im jeweiligen Prospektzusatz nichts Abweichendes festgelegt ist. Bei der Einführung eines neuen Fonds (für den eine Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Aktienklasse (die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben werden muss) erstellt die Gesellschaft einen Prospektzusatz mit den relevanten Angaben zu jedem dieser Fonds bzw. neuen Aktienklassen. Diese Dokumentation wird vom Verwaltungsrat herausgegeben. Für jeden Fonds (und dementsprechend nicht für jede Aktienklasse) wird ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten unterhalten, die in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt werden. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds und den darin erhältlichen Aktienklassen werden im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben.

Die Gesellschaft hat die Haftung zwischen ihren Fonds getrennt. Dementsprechend können Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds eingegangen werden bzw. sich auf einen Fonds beziehen, ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bestritten werden.

Verantwortung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (deren Namen nachstehend unter der Überschrift „Verwaltung der Gesellschaft – Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft genannt sind) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt und den jeweiligen Prospektzusätzen enthaltenen Angaben. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben (in der durch den maßgeblichen Prospektzusatz ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung), wenn sie zusammen mit dem Prospektzusatz gelesen werden, entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder den Tatsachen zum Stand des maßgeblichen Prospektzusatzes, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

Allgemeines

Dieser Prospekt beschreibt die Gesellschaft und enthält allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft. Bitte lesen Sie unbedingt auch den Prospektzusatz, der separat von diesem Dokument vorliegt. Jeder Prospektzusatz enthält die Bestimmungen zu den Aktien und dem Fonds, auf die sich der Prospektzusatz bezieht, sowie eine Beschreibung der Risikofaktoren und weitere spezifische Informationen für die jeweiligen Aktien.

Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospektzusatzes erhalten haben. Vorbehaltlich der Angaben im jeweiligen Prospektzusatz ergänzen und modifizieren die Informationen im Prospektzusatz die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit spezifischen Details und Bestimmungen zu den jeweils ausgegebenen Aktien. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt dieses Prospekts und einem Prospektzusatz ist jedoch der Inhalt des jeweiligen Prospektzusatzes in Bezug auf diese Unstimmigkeit maßgeblich. Dieser Prospekt sowie die maßgeblichen Prospektzusätze sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung bezüglich Aktien irgendeiner Klasse getroffen wird.

Die Verteilung dieses Prospekts und des maßgeblichen Prospektzusatzes ist in allen Ländern nach Veröffentlichung des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses nur in Verbindung mit dem jeweils

letzten Jahresabschluss zulässig. Diese Berichte und der vorliegende Prospekt bilden gemeinsam den Prospekt für die Ausgabe von Aktien an der Gesellschaft.

Die Bestimmungen der Satzung, die als von den Aktionären zur Kenntnis genommen gelten, kommen allen Aktionären zugute, und alle Aktionäre sind daran gebunden. Kopien der Satzung sind auf Anfrage erhältlich.

Dieser Prospekt und alle maßgeblichen Prospektzusätze unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung dieses Prospekts ist nur zulässig in Verbindung mit einem Exemplar des Prospektzusatzes für die betreffenden Aktien (wobei Sie ungeachtet der Anzahl der Prospektzusätze, die Sie erhalten, nur ein Exemplar des Prospekts erhalten). Dieser Prospekt darf in Hoheitsgebieten oder unter Umständen, in bzw. unter denen ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig oder nicht genehmigt ist, nicht für Zwecke eines Angebots oder einer Werbung verwendet werden. Insbesondere sind und werden die Aktien nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (das „US-Wertpapiergesetz von 1933“) registriert. Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940“) registriert. Daher dürfen die Aktien in den USA weder mittelbar noch unmittelbar angeboten noch verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor bzw. es handelt sich um eine Transaktion, die den Vorschriften des Gesetzes von 1933 und dem Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 nicht unterliegt. Die Aktien wurden weder von der United States Securities and Exchange Commission (die „SEC“) noch von der Wertpapieraufsichtsbehörde irgendeines US-Bundesstaates oder einer ähnlichen Behörde der vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt, noch hat eine der vorstehenden Behörden die Chancen dieses Angebots oder die Richtigkeit dieser Angebotsunterlagen geprüft oder bestätigt. Jegliche gegenteilige Behauptung ist rechtswidrig.

Unbeschadet des vorstehenden Verbots für das Angebot oder den Verkauf dieser Aktien in den Vereinigten Staaten oder an bzw. zugunsten von US-Personen kann das Unternehmen eine Privatplatzierung ihrer Aktien an eine beschränkte Anzahl bzw. bestimmte Kategorien von US-Personen durchführen.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, den Besitz von Aktien durch bzw. die Übertragung von Aktien an folgende Personen zu beschränken (und dementsprechend Aktien, die von diesen Personen gehalten werden, zurückzunehmen) (i) US-Personen (sofern dies nicht aufgrund von Ausnahmebestimmungen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist); oder (ii) Personen, die nicht die vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäscheprüfungen bestehen; oder (iii) Personen, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Behörde zu verstoßen scheinen oder die aufgrund solcher nicht für die Inhaberschaft dieser Aktien qualifiziert sind, oder (iv) Personen unter Umständen (ungeachtet dessen, ob solche Personen unmittelbar oder mittelbar davon betroffen sind, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, die miteinander verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, oder dass die Gesellschaft gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, die ihr anderenfalls nicht entstanden wäre bzw. die sie anderenfalls nicht erlitten oder gegen das oder die sie anderenfalls nicht verstoßen hätte; oder (v) natürliche Personen unter 18 Jahren (oder einem anderen vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Alter) oder Personen, die unter einer Geisteskrankheit leiden; oder (vi) jede Person, sofern der Übertragende dieser Aktien nach dieser Übertragung nicht Inhaber von Aktien wäre, die im Betrag dem Mindestanlagebetrag entsprechen oder darüber liegen; oder (vii) jede Person in Fällen, in denen infolge dieser Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als den Mindestbestand an Aktien halten würden; oder (viii) jede Person, bei der in Bezug auf eine solche Übertragung noch Steuerzahlungen ausstehen. Wenn in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland Aktien erwerben und halten, wird die Gesellschaft, sofern dies für die Einziehung irischer Steuern erforderlich ist, Aktien, die von einer Person, die eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist oder als solche betrachtet wird oder im Namen einer in Irland ansässigen Person oder einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt oder als im Namen einer solchen handelnd betrachtet wird, gehalten werden, bei Eintreten eines Steuertatbestandes zurücknehmen und annullieren, um den Erlös an die irischen Steuerbehörden zu zahlen.

Aktien werden ausschließlich auf der Grundlage der im vorliegenden Prospekt und gegebenenfalls im zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresberichts sowie einem eventuell danach veröffentlichten Halbjahresberichts der Gesellschaft enthaltenen Informationen angeboten.

Alle darüber hinausgehenden durch einen Händler, Verkäufer oder eine andere Personen erteilten Informationen oder abgegebenen Erklärungen sollten nicht berücksichtigt werden, und man sollte sich demgemäß nicht auf diese verlassen. Die Aushändigung dieses Prospekts bzw. das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. In diesem Prospekt gemachte Aussagen beruhen auf dem Recht und der Praxis, die derzeit in Irland in Kraft sind, und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und dieser Praxis.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Prospekt in englischer Sprache und einer übersetzten Fassung des englischen Prospekts hat der Prospekt in englischer Sprache Vorrang, insoweit (und nur insoweit) dies nach dem Recht des jeweiligen Hoheitsgebiets, einschließlich der Vorschriften und Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde seiner Gerichtsbarkeit, in dem die Aktien verkauft werden, vorgeschrieben ist. Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen, ungeachtet der Sprache des Berichts, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien der Gesellschaft sowie deren Erträge können steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten Sie nicht den Betrag zurück, den Sie in die Gesellschaft investiert haben. Die Aktien, aus denen sich die einzelnen Fonds zusammensetzen, sind jeweils in einem Prospektzusatz zu diesem Prospekt beschrieben, von denen jeder wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts ist und durch Verweis auf den jeweiligen Fonds in diesen aufgenommen wird. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt sowie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im maßgeblichen Prospektzusatz. Darin werden bestimmte Risiken, die Sie bedenken sollten, behandelt.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Prospekts sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Marketing-Regeln

Sämtliche durch einen Händler, Verkäufer oder eine andere Personen erteilten Informationen, oder abgegebenen Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt oder in den Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft, die Bestandteil desselben sind, enthalten sind, gelten als nicht genehmigt, und folglich sollte nicht darauf vertraut werden. Die Aushändigung dieses Prospekts bzw. des maßgeblichen Prospektzusatzes oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt oder dem maßgeblichen Prospektzusatz enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts bzw. des maßgeblichen Prospektzusatzes liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Dieser Prospekt bzw. der maßgebliche Prospektzusatz kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich beim Administrator erkundigen, ob ein Prospekt oder Prospektzusatz späteren Datums oder Berichte und Abschlüsse der Gesellschaft herausgegeben wurden.

Rücknahmegebühr und Verwässerungsgebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % auf den Rücknahmepreis jeder Klasse von Aktien eines Fonds erheben, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien – Rücknahme von Aktien“ beschrieben. Die Höhe einer etwaigen Rücknahmegebühr ist im jeweiligen Prospektzusatz festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann auf Empfehlung des Anlageverwalters im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr als prozentuale Anpassung (die durch den Administrator mitgeteilt wird) auf den Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme erheben. Diese wird bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben und Gebühren und sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu bewahren, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse eines Fonds ist.

Aufgrund der möglichen Erhebung einer Rücknahmegebühr und/oder einer Verwässerungsgebühr und des Unterschieds zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis der Aktien des Fonds sollte die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden.

Definitionen

Definierte Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ zugeschrieben wird.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
DEFINITIONEN.....	6
FONDS	16
RISIKOFAKTOREN	29
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	45
HANDEL MIT AKTIEN	53
BESTEUERUNG.....	68
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	73
ANHANG I	85
ANHANG II	88
VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN	96
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL EMERGING MARKETS EQUITY FUND.....	98
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL ASIA EX-JAPAN EQUITY FUND.....	119
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL GLOBAL EQUITY FOCUSED FUND.....	138
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL EMERGING MARKETS SMALL CAP EQUITY ESG FUND.....	154
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL EUROPEAN EQUITY FUND.....	173
FIE ALL-PURPOSE FUND.....	189
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL EMERGING MARKETS EQUITY ESG FUND.....	204
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL FRONTIER MARKETS EQUITY FUND.....	219
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL GLOBAL DEVELOPED EQUITY ESG FUND.....	236
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL GLOBAL DEVELOPED EQUITY FUND.....	252
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL US EQUITY ESG FUND.....	268
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL GLOBAL EQUITY FUND.....	285
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL GLOBAL EQUITY HIGH YIELD FUND.....	301
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND.....	317
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL US SMALL CAP CORE EQUITY ESG FUND.....	331
FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL US SMALL AND MID-CAP CORE EQUITY FUND.....	348
LÄNDERSPEZIFISCHER PROSPEKTZUSATZ ZUM PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	362

DEFINITIONEN

Bilanzierungszeitraum bezeichnet einen am 30. September jeden Jahres endenden Zeitraum;

Administrationsvertrag bezeichnet den geänderten und neu gefassten Administrationsvertrag vom [Bestätigung ausstehend] 2019 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator in der jeweils gemäß den Regeln der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Administratorgebühren bezeichnet die als solche im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ definierten Gebühren;

Verwaltungskosten bezeichnet die Verwaltungskosten, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ als solche beschrieben werden;

Administrator bezeichnet die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jeden Nachfolger, der gemäß den Anforderungen in den Regeln der Zentralbank ordnungsgemäß als Administrator der Gesellschaft ernannt wird;

Verbundenes Unternehmen bezeichnet eine Person, die in Bezug auf die betreffende Person (i) eine Holdinggesellschaft, (ii) eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft; (iii) eine Tochtergesellschaft oder (iv) ein unmittelbar oder mittelbar durch die betreffende Person beherrschtes Unternehmen ist, und „**Beherrschung**“ eines Unternehmens bedeutet in diesem Sinne den direkten oder indirekten Besitz der Macht, die Geschäftsleitung und Politik eines derartigen Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen, ob durch Vertrag oder anderweitig, und in jedem Fall – ohne Einschränkung des Vorherstehenden – gilt ein Unternehmen, das 50 % oder mehr der stimmberechtigten Wertpapiere eines zweiten Unternehmens hält, als dieses zweite Unternehmen beherrschend;

Verwässerungsgebühr bezeichnet eine (durch den Administrator mitzuteilende) prozentuale Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis auf den Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme erhoben wird. Diese wird bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben und Gebühren und sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu bewahren;

Antragsformular bezeichnet das Antragsformular für Aktien;

Genehmigte Gegenpartei bezeichnet eine Gegenpartei für OTC-Derivate, mit der der Fonds handeln kann und die den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehört. Zum Datum der Erstellung des vorliegenden Prospekts gehören dazu die Folgenden:

- (i) eine maßgebliche Institution;
- (ii) eine Investmentgesellschaft, die gemäß der Markets in Financial Derivative Instruments Directive (MiFID-Richtlinie) in einem EWR-Mitgliedsstaat zugelassen ist; oder
- (iii) ein Konzernunternehmen einer Organisation, die über eine konzernweite Banklizenz von der US-Notenbank Federal Reserve verfügt, wobei diese Konzerngesellschaft der Bankenbeaufsichtigung der US-Notenbank auf konsolidierter Basis unterliegt;

Satzung bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung gemäß den Anforderungen der Zentralbank;

Nahestehende Person bezeichnet eine Person, die einem Verwaltungsratsmitglied nahe steht, und zwar nur dann, wenn diese Person:

- (i) Ehegattin/Ehegatte, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind dieses Verwaltungsratsmitglieds ist;
- (ii) eine Person ist, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder oder eine von ihm beherrschte Körperschaft sind; oder
- (iii) ein Partner dieses Verwaltungsratsmitglieds ist.

Ein Unternehmen gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn es von diesem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird;

Bankgeschäftstag bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken in Dublin geöffnet sind und Zahlungen abrechnen;

Basiswährung bezeichnet in Bezug auf einen Fonds die im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds als solche festgelegte Währung;

Geschäftstag bezeichnet in Bezug auf einen Fonds jeden Tag, der im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds als solcher festgelegt ist;

Zentralbank bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist;

Zentralbankvorschriften bezeichnet den Supervision and Enforcement Act der Zentralbank von 2013 (§ 48(1)) der OGAW-Richtlinien von 2015 in der jeweils ergänzten, erweiterten, konsolidierten oder anderweitig geänderten Fassung;

Zentralbankregeln bezeichnet die Vorschriften der Zentralbank und jede andere Rechtsverordnung, Vorschrift, Regel, Bedingung, Mitteilung, Anforderung oder Vorgabe, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden und die gemäß den Vorschriften auf die Gesellschaft anwendbar sind;

OGA bezeichnet eine OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;

Klasse oder Klassen bezeichnet die Aktienklasse oder Aktienklassen, die sich auf einen Fonds beziehen und für die besondere Merkmale in Bezug auf eine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühr, den Mindesterstzeichnungsbetrag, die Ausschüttungspolitik, die Stimmrechte oder sonstige besondere Merkmale gelten können. Die für jede Klasse geltenden Einzelheiten werden im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds beschrieben;

Volle Tage bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilungsfrist die Frist ohne den Tag, an dem die Mitteilung ergeht oder als ergangen betrachtet wird, und ohne den Tag, an dem die Frist abläuft bzw. die Wirkung eintritt;

Companies Acts bezeichnet den Companies Act von 2014, einschließlich sämtlicher wieder in Kraft gesetzten und ergänzten Vorschriften, insoweit sie für Investmentgesellschaften des offenen Typs mit variablem Kapital gelten;

Gesellschaft bezeichnet die Fisher Investments Institutional Funds plc;

Verbundene Person bezeichnet die im Abschnitt „Risikofaktoren – Potenzielle Interessenkonflikte“ definierten Personen;

Differenzkontrakt („CFD“) bezeichnet einen Vertrag über die Barauszahlung der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs und dem Schlusskurs des Kontrakts bei Glattstellung. Ein Differenzkontrakt hat keine feste Laufzeit und kann jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Ein Differenzkontrakt ermöglicht ein direktes Engagement in einem Markt, einem Sektor oder einem einzelnen Wertpapier. Differenzkontrakte werden eingesetzt, um an den Kursbewegungen von Vermögenswerten teilzuhaben, ohne die entsprechenden Vermögenswerte zu kaufen;

Ausführungsanzeigen bezeichnet die Auftragsbestätigung, die der Administrator dem Aktionär ausstellt; sie enthält u.a. Angaben wie den Namen und die Adresse des Aktionärs, den Namen des Fonds, die Depotnummer, die Aktienklasse, den investierten Barbetrag bzw. die investierten Aktien, das Datum und den Nettoinventarwert je Aktie, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien“ näher beschrieben;

Währungsswap bezeichnet eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung zu ändern, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten. Anders als Zinsswaps müssen Währungsswaps einen Austausch des Kapitalbetrags bei Fälligkeit beinhalten;

„Datenschutzgesetz“ bezeichnet ab dem 25. Mai 2018 die mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten EU-Datenschutzgesetze;

Handelstag bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds jeden Geschäftstag, an dem, wie im jeweiligen Prospektzusatz angegeben, Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche der jeweiligen Aktien durch die Gesellschaft vorgenommen werden können, und/oder alle weiteren Handelstage, die der Verwaltungsrat festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt; stets vorausgesetzt, dass es in

jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage (und pro 14 Tage mindestens einen Handelstag) geben muss);

Orderannahmeschluss bezeichnet in Bezug auf Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für Aktien eines Fonds die im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegebenen Termine und Uhrzeiten, bis zu denen der jeweilige Antrag beim Administrator für die Gesellschaft eingehen muss, damit die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch der Aktien des Fonds am betreffenden Handelstag von der Gesellschaft vorgenommen werden kann;

Schuldtitel bezeichnet alle Schuldtitel, die von genehmigten Gegenparteien emittiert und auf Empfehlung des Anlageverwalters für einen Fonds von der Gesellschaft gekauft werden, wie im jeweiligen Prospektzusatz näher beschrieben;

Depotbank bezeichnet die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder jeden Nachfolger, der mit Genehmigung der Zentralbank ordnungsgemäß als Depotbank der Gesellschaft ernannt wird;

Verwahrstellenvertrag bezeichnet den geänderten und neu gefassten Verwahrstellenvertrag vom [Bestätigung ausstehend] 2019 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Regeln der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Administratorgebühren bezeichnet die als solche im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ definierten Gebühren;

Derivativer Kontrakt bezeichnet alle DFI, die die Gesellschaft für einen Fonds eingeht, wie im jeweiligen Prospektzusatz näher beschrieben;

Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsmitglieder bezeichnet den Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;

Gebühren des Verwaltungsrats bezeichnet die als solche im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ definierten Gebühren;

Vertriebsvertrag bezeichnet den Vertriebsvertrag vom [Bestätigung ausstehend] 2019 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Vertriebsstelle bezeichnet, sofern im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds nichts Abweichendes angegeben ist, Fisher Investments Europe Limited oder jeden Nachfolger, der gemäß den Regeln der Zentralbank ordnungsgemäß als Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wird;

EWR-Mitgliedsstaat bezeichnet einen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, dem derzeit die EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen angehören;

EU-Mitgliedsstaaten bezeichnet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union;

Euro oder **€** bezeichnet die gesetzliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, der zurzeit Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern angehören;

Umtauschgebühr bezeichnet die etwaige beim Umtausch von Aktien zu zahlende Gebühr, gemäß Angabe im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds;

Steuerbefreiter irischer Aktionär bezeichnet:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des TCA;
- (b) ein bestimmtes Unternehmen im Sinne von Section 734(1) des TCA;
- (c) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des TCA;
- (d) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des TCA;
- (e) eine Pensionskasse, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Section 774 des TCA ist, oder ein Rentenvertrag oder eine Treuhandinrichtung, auf den/die Section 784 oder 785 des TCA anwendbar sind;
- (f) ein Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Section 706 des TCA;

- (g) einen speziellen Organismus für Anlagen im Sinne von Section 737 des TCA;
- (h) einen Investmentfonds (unit trust), auf den Section 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (i) eine wohltätige Einrichtung, auf die Section 739(D)(6)(f)(i) des TCA Bezug nimmt;
- (j) eine Person, die Kraft Section 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat und die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- (k) einen qualifizierten Fondsmanager im Sinne von Section 784A des TCA oder einen qualifizierten Manager von Spargeldern im Sinne von Section 848B des TCA in Bezug auf Aktien, die Vermögenswerte eines besonderen Leistungssparplans im Sinne von Section 848C des TCA bilden;
- (l) eine Person, die Kraft Section 784I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds gemäß Definition in Section 787A des TCA sind;
- (m) die National Pension Reserve Fund Commission;
- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) den irischen Court Service;
- (p) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- (q) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftssteuer gemäß Section 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (r) ein Unternehmen, das mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftssteuer gemäß Section 110(2) des TCA unterliegt; und
- (s) eine andere von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils gebilligte Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Aktien hält, nicht dazu führt, dass die Gesellschaft potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Aktionär unterliegt;

und gegebenenfalls die Gesellschaft im Besitz einer maßgeblichen Erklärung in Bezug auf diesen Aktionär ist;

Euroclear bezeichnet die Euroclear Bank S.A./N.V.;

Verwaltungskosten bezeichnet die außerordentlichen Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ als solche beschrieben werden;

FATCA bezeichnet (a) die Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben; (b) sämtliche zwischenstaatliche Abkommen (IGA), Verträge, Vorschriften, Vorgaben oder sonstige Abkommen zwischen der Regierung Irlands (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Hoheitsgebiet (einschließlich der Regierungsbehörden in diesen Hoheitsgebieten), die eingegangen wurden, um (i) die Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben, die in dem vorstehenden Abschnitt (a) aufgeführt werden, oder (ii) ähnliche Regelungen, einschließlich eines automatischen Informationsaustauschsystems infolge von oder in Zusammenhang mit dem OECD Common Reporting Standard (CRS), einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umzusetzen oder in Kraft zu setzen; und (c) sämtliche Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, welche den in den vorstehenden Abschnitten aufgeführten Sachverhalten Wirkung verleihen;

DFI bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich einem OTC-Derivat);

Fisher Investments ist der Handelsname von Fisher Asset Management LLC;

Forwards bezeichnet Kontrakte, bei denen der Kurs festgesetzt wird, zu dem ein Index oder Vermögenswert an einem zukünftigen Termin gekauft oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten (Currency Forward Contracts) sind die Kontraktinhaber verpflichtet, die Währung zu einem festgesetzten Kurs und in einer festgesetzten Menge zu einem festgesetzten Termin zu kaufen oder zu verkaufen, während bei Zinsterminkontrakten (Interest Rate Forwards) ein Zinssatz festgesetzt wird, der auf eine Verbindlichkeit ab einem bestimmten Termin in der Zukunft zu zahlen oder zu vereinnahmen ist. Forward-Kontrakte können zwischen den Parteien in bar ausgeglichen werden;

FSA bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde (UK Financial Services Authority) und jede Nachfolgebehörde derselben;

Fonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das dem im jeweiligen Prospektzusatz beschriebenen Anlageziel und den Anlagestrategien entsprechend angelegt wird, und dem alle Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die diesem Portfolio zuzuschreiben oder zuzuordnen sind, zugerechnet und belastet werden, und **Fonds** bedeutet je nach Kontext alle oder einige der Fonds oder sonstige Portfolios, die von der Gesellschaft jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde eingerichtet werden können;

Fondsvermögen oder Vermögenswerte des/eines Fonds bezeichnet die Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente und/oder sonstigen Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, sowie vom jeweiligen Fonds gehaltene Barmittel gemäß den Vorschriften und wie im jeweiligen Prospektzusatz ausführlicher beschrieben;

Futures bezeichnet Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswertes (bzw. in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf Basis der Performance eines Basisobjektes, eines Instruments oder eines Index) an einem festgesetzten Termin und zu einem festgesetzten Preis, die durch eine Transaktion an einer Börse geschlossen werden. Futures geben Anlegern die Möglichkeit, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf dem Basismarkt zu engagieren;

Index bezeichnet den Index, der im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben ist;

Indexsponsor bezeichnet ein vom Anlageverwalter ausgewähltes Unternehmen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben;

Erstausgabedatum bezeichnet das Erstausgabedatum für die Aktien eines Fonds, wie gegebenenfalls im jeweiligen Prospektzusatz angegeben;

Erstausgabepreis bezeichnet den Preis je Aktie (ein etwaiger Ausgabeaufschlag ausgenommen), zu dem Aktien eines Fonds erstmalig während der Erstzeichnungsfrist gemäß Ausführung im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds angeboten werden;

Erstzeichnungsfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem Aktien eines Fonds erstmalig gemäß Ausführung im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds zum Erstausgabepreis angeboten werden;

Zinsswaps bezeichnet Swaps, die den Austausch der jeweiligen Zinsverpflichtungen zwischen einem Portfolio und einer anderen Partei beinhalten (z.B. Austausch von festen und variablen Zinsverpflichtungen). An jedem unter einem Zinsswap festgelegten Zahlungstermin werden die von der jeweiligen Partei geschuldeten Nettoszahlungen, und nur der Nettobetrag, von einer Partei an die andere gezahlt;

Anlagedepot bezeichnet (i) ein separates Depot für vorübergehende Anlagen oder (ii) ein separates Verkaufsdepot, wie im Abschnitt „Zeichnung von Aktien“ im Einzelnen beschrieben;

Anlageverwaltungsvertrag bezeichnet den geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungsvertrag vom [Bestätigung ausstehend] 2019 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in der jeweils gemäß den Regeln der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Anlageverwaltungsgebühr bezeichnet die im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Einzelnen beschriebene Anlageverwaltungsgebühr;

Anlageverwalter bezeichnet, sofern im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds nichts Abweichendes angegeben ist, Fisher Investments oder jeden Nachfolger, der gemäß den Anforderungen der Regeln der Zentralbank ordnungsgemäß als Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt wird;

Anlagebeschränkungen bezeichnet die Beschränkungen, die unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ im Abschnitt „Fonds“ aufgeführt sind;

Vorschriften zum Anlegerschutz bezeichnet den Supervision and Enforcement Act der Zentralbank von 2013 (§ 48(1)) „Vorschriften zum Anlegerschutz von 2015 für Anbieter von Fondsdienstleistungen“ in der jeweils geänderten Fassung;

In Irland ansässige Person bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist;

Irish Stock Exchange bezeichnet die Irish Stock Exchange Limited;

Irische Steuerbehörden bezeichnet die Irish Revenue Commissioners;

Auflegungsdatum bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Aktien in Bezug auf einen Fonds gegen Zeichnungserlöse ausgibt;

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet die Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited oder jeden Nachfolger, der gemäß den Regeln der Zentralbank ordnungsgemäß als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wird;

Verwaltungsvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom [Bestätigung ausstehend] 2019 in der jeweils gemäß den Regeln der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem Letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde;

Market Maker bezeichnet die im Abschnitt „Risikofaktoren – Potenzielle Interessenkonflikte“ definierten Personen;

Märkte bezeichnet die in Anhang I aufgeführten Börsen und geregelten Märkte;

Mindestbetrag für Folgeanlagen bezeichnet einen etwaigen Mindestbetrag bzw. eine Mindestanzahl von Aktien, der bzw. die, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen, von den einzelnen Aktionären in einem Fonds angelegt werden muss (nach Anlage des Mindestanlagebetrags) und im Prospektzusatz zum jeweiligen Fonds aufgeführt ist;

Mindestfondsvolumen bezeichnet einen (etwaigen) Betrag, den der Verwaltungsrat für jeden Fonds in Betracht ziehen kann und der im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben ist;

Mindesteranlagebetrag bezeichnet einen etwaigen Mindestbetrag bzw. eine Mindestanzahl von Aktien, der bzw. die, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen, während des Erstausgabezeitraums oder an einem darauf folgenden Handelstag von einem Aktionär als Erstanlage für Aktien jeder Aktienklasse in einem Fonds angelegt werden muss und als solcher im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds spezifiziert ist;

Mindestrücknahmebetrag bezeichnet eine etwaige Mindestanzahl bzw. einen Mindestwert von Aktien einer Aktienklasse, die bzw. der jederzeit von der Gesellschaft zurückgenommen werden kann und als solcher im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds aufgeführt ist;

Mindestbestand an Aktien bezeichnet eine etwaige Mindestanzahl bzw. einen Mindestwert von Aktien einer Aktienklasse, die bzw. den ein Aktionär jederzeit halten muss und die bzw. der jederzeit größer als der Mindestrücknahmebetrag sein muss und als solcher im Prospektzusatz für die betreffende Aktienklasse innerhalb eines Fonds aufgeführt ist;

Moody's bezeichnet Moody's Investors Service oder deren Nachfolger;

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die normalerweise an Geldmärkten gehandelt werden, welche liquide sind, und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann;

Monat bezeichnet einen Kalendermonat;

Nettoinventarwert bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds, einer Klasse oder der Aktien, die Beteiligungen an einem Fonds repräsentieren, den gemäß den in diesem Prospekt im Abschnitt „Nettoinventarwertberechnung/Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Grundsätzen als Nettoinventarwert des Fonds, Nettoinventarwert je Klasse oder Nettoinventarwert je Aktie ermittelten Betrag;

Nicht stimmberechtigte Aktien bezeichnet eine bestimmte Aktienklasse, die nicht mit dem Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu Hauptversammlungen der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds ausgestattet ist, noch zur Teilnahme an oder Stimmabgabe auf selbigen berechtigt;

OECD Mitgliedsstaaten bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung deren Mitgliedsstaaten bei Herausgabe dieses Prospekts Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea (Republik), Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, die tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten sind;

Option(en) bezeichnet das Recht, bestimmte Menge eines Vermögenswertes an oder vor einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Es gibt zwei Formen von Optionen: Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem

Verkäufer des Kontrakts eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswertes (oder Finanzinstrumentes) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer des Kontrakts eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswertes (oder Finanzinstrumentes) zu einem festgelegten Preis zu kaufen.

Mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland - der Begriff „gewöhnliche Ansässigkeit“ bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Somit behält eine natürliche Person, die 2009 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Ende des Steuerjahres 2012 in Irland hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland;

OTC-Derivate bezeichnet ein DFI, das an einem „OTC-Markt (d. h. außerbörslich) gehandelt wird;

Sonstige Finanzinstrumente bezeichnet alle Finanzinstrumente oder Wertpapiere oder Einlagen, die von einer genehmigten Gegenpartei ausgegeben oder bereitgestellt werden, ausgenommen Schuldtitel und derivative Kontrakte, die ein Anlageverwalter von Zeit zu Zeit für einen Fonds empfehlen und als Anlage für die Gesellschaft auswählen kann;

Ausgabeaufschlag bezeichnet den gegebenenfalls an die Vertriebsstelle (oder eine sonstige geeignete Partei nach Weisung des Verwaltungsrats) bei der Zeichnung von Aktien zu zahlenden Aufschlag, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien – Zeichnung von Aktien“ beschrieben und im jeweiligen Prospektzusatz angegeben;

Anerkanntes Clearing-System bezeichnet folgende Systeme: Deutsche Bank AG, Depositary and Clearing System, Central Moneymarkets Office; Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear; Japan Securities Depository Centre (JASDEC); Monte Titoli SPA; Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV; National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersecttle AG; The Canadian Depository for Securities Ltd; VPC AB (Sweden) sowie alle weiteren Systeme zur Abrechnung von Aktien, die im Sinne von Kapitel 1A in Part 27 des TCA von den irischen Steuerbehörden als anerkanntes Clearing-System festgelegt werden;

Vorschriften bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, (S.I. No. 352 of 2011), (Durchführungsverordnung Nr. 325 von 2011), in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung;

Maßgebliche Erklärung bezeichnet die für den Aktionär maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA;

Maßgebliche Institutionen bezeichnet Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedsstaat zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die von einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassen sind, oder ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;

Rücknahmegebühr bezeichnet gegebenenfalls die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis zu zahlen ist und der Aktien gemäß Ausführung im Abschnitt „Handel mit Aktien – Rücknahme von Aktien“ sowie im jeweiligen Prospektzusatz unterliegen können;

Rücknahmepreis bezeichnet den Preis, zu dem Aktien zurückgenommen werden, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien – Rücknahme von Aktien“ und gegebenenfalls im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben;

Rücknahmeerlös bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und sämtlicher Kosten, Aufwendungen und Steuern, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien – Rücknahme von Aktien“ beschrieben;

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihverträge und alle anderen unter die SFTR fallenden Geschäfte, die ein Fonds eingehen darf;

Verbriefungsposition bezeichnet ein vom Teilfonds gehaltenes Instrument, das die Kriterien einer „Verbriefung“ gemäß Artikel 2 der Verbriefungsverordnung dahingehend erfüllt, dass es unter die Bestimmungen der Verbriefungsverordnung fällt und dadurch Pflichten auslöst, die der Teilfonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß Verbriefungsverordnung) erfüllen muss. Unbeschadet der genauen Definition in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung gilt dies allgemein für Transaktionen oder Strukturen, (i) durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen

verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) bei denen Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) bei denen die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;

Verbriefungsverordnung bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in ihrer jeweils geltenden Fassung;

SFT-Verordnung oder **SFTR** bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit zutreffend, in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder in anderer Weise veränderten Fassung;

Gründungskosten bezeichnet die als solche im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ definierten Kosten;

Valutatag bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Geldern als Zahlung von Zeichnungsgeldern oder die Überweisung von Geldern für die Rücknahme von Aktien die im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegebenen Tage. Im Falle von Rücknahmen liegt dieses Datum maximal zehn Bankgeschäftstage nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss bzw. dem Erhalt der ausgefüllten Rücknahmeunterlagen, wenn dieser später erfolgt;

Aktien bezeichnet gewinnberechtigte Aktien der Gesellschaft und umfasst, wenn der Zusammenhang dies erlaubt oder erfordert, alle Klassen von gewinnberechtigten Aktien eines Fonds, die Beteiligungen an einem Fonds repräsentieren, wobei diese Aktien stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Aktien sein können;

Aktionäre bezeichnet die Inhaber von Aktien und **Aktionär** jeweils einen Inhaber;

Standard & Poor's oder S&P bezeichnet die Standard & Poor's Corporation oder deren Nachfolger;

Staat bezeichnet die Republik Irland;

Britisches Pfund, Pfund und **£** bezeichnen die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;

Untervertriebsstelle bezeichnet jede Untervertriebsstelle, die gemäß den Anforderungen der Zentralbankregeln ordnungsgemäß durch die Vertriebsstelle als Untervertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wird;

Zeichnungs-/Rücknahmekonto bezeichnet das Konto im Namen der Gesellschaft, durch das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie (ggf.) Dividendenerträge für jeden Fonds geleitet werden, deren Einzelheiten im Antragsformular angegeben werden;

Prospektzusatz bezeichnet einen Prospektzusatz, der im Namen der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds herausgegeben wird;

Swap bezeichnet eine Übereinkunft zwischen zwei Gegenparteien, die Zahlungsströme aus zwei Vermögenswerten für einen im Voraus definierten Zeitraum auszutauschen. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich Null ist. Der Fonds kann Swaps eingehen, insbesondere Aktienswaps, Swaptions, Zinsswaps oder Währungsswaps und andere derivative Finanzinstrumente, sowohl als unabhängige Form der Gewinnerzielung als auch zur Absicherung vorhandener Long-Positionen. Swaps können über lange Zeiträume laufen und sehen normalerweise regelmäßige Zahlungen vor;

Swaptions bezeichnet Kontrakte, bei denen eine Partei gegen Erhalt einer Prämie zusichert, in einen Swap mit festgelegtem Zinssatz einzutreten, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei normalerweise die zukünftigen Zinssätze mit Bezug auf eine feste Benchmark festgesetzt werden);

TARGET bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System;

TCA bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 (Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung), in der jeweils gültigen Fassung;

Total Return Swap bezeichnet ein Derivat (und ein unter die SFTR fallendes Geschäft), wobei die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzschuld von einer Gegenpartei auf eine andere Gegenpartei übertragen wird. Insbesondere der Einsatz von Total Return Swaps seitens eines Fonds unterliegt den Anforderungen der SFTR;

Transaktionskosten bezeichnet die als solche im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ definierten Gebühren;

Wertpapiere bezeichnet:

- (i) Aktien von Unternehmen sowie sonstige, aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die den anzuwendenden Kriterien in Teil 1 des Anhangs 2 zu den Vorschriften entsprechen;
- (ii) Anleihen und andere Formen besicherter Schuldtitel; die den anzuwendenden Kriterien in Teil 1 des Anhangs 2 zu den Vorschriften entsprechen;
- (iii) sonstige übertragbare Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, solche Wertpapiere wie sie in (i) oder (ii) oben beschrieben sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die den anzuwendenden Kriterien in Teil 1 des Anhangs 2 zu den Vorschriften entsprechen; und
- (iv) Wertpapiere, die für diesen Zweck in Teil 2 des Anhangs 2 der Vorschriften ausdrücklich benannt sind.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den Vorschriften zugelassen wird oder durch eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinien des Rates 2009/65/EG in ihrer geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung oder anderweitig modifizierten Fassung zugelassen wird;

OGAW-Anforderungen bezeichnet den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Zulassung und Überwachung von OGAW gemäß den Vorschriften, die von Zeit zu Zeit in Irland gelten, unter den Bedingungen der OGAW-IV, der OGAW V oder auf sonstige Weise;

UCITS IV bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, einschließlich ergänzender delegierter Vorschriften der Europäischen Kommission, die von Zeit zu Zeit gelten;

UCITS V bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf die Funktion von Verwahrstellen, Vergütungen und Sanktionen, die von Zeit zu Zeit geändert werden, einschließlich ergänzender delegierter Vorschriften der Europäischen Kommission, die von Zeit zu Zeit gelten;

Vereinigtes Königreich und **VK** bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

Vereinigte Staaten und **USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (die die Einzelstaaten und den District of Columbia sowie den Commonwealth of Puerto Rico umfassen), deren Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;

US-Dollar, Dollar und **US\$** bezeichnen die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;

US-Person bezeichnet (i) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA, (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, oder eine andere juristische Person, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurde und ihren Hauptsitz in den USA hat, außer juristischen Personen, die in hauptsächlich für passive Beteiligungen gegründet wurden, (iii) einen Nachlass oder ein Treuhandverhältnis, dessen/deren Einkünfte ungeachtet der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen; (iv) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer in den USA eingetragenen juristischen Person, die ihren Hauptsitz in den USA hat; (v) eine hauptsächlich zum Zwecke passiver Beteiligungen gegründete juristische Person, wie z.B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Rechtssubjekt, dessen Anteile insgesamt zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen, die „qualifizierte zulässige Personen“ sind, gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt; oder (vi) alle anderen „US-Personen“ gemäß Definition in Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder den unter dem U.S. Commodity Exchange Act von 1922 in seiner jeweils gültigen Fassung verabschiedeten Bestimmungen;

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt an einem Geschäftstag, in Bezug auf den der Nettoinventarwert eines Fonds sowie der Nettoinventarwert je Aktie berechnet werden, wie im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds aufgeführt, wobei es in jedem Monat stets mindestens zwei Bewertungszeitpunkte (und pro 14 Tage des jeweiligen Monats mindestens einen Bewertungszeitpunkt) geben muss; und

Stimmberechtigte Aktien bezeichnen die Aktien einer bestimmten Klasse, die mit dem Recht auf eine Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft und des jeweiligen Fonds ausgestattet sind.

FONDS

Die Gesellschaft hat die Haftung zwischen ihren Fonds getrennt. Dementsprechend können Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds eingegangen werden bzw. sich auf einen Fonds beziehen, ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bestritten werden.

Fonds

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur gewählt, um den Anlegern eine Auswahl verschiedener Fonds zu bieten. Die einzelnen Fonds unterscheiden sich durch ihr jeweiliges Anlageziel, ihre Anlagepolitik, die Währung, auf die sie lauten, und andere spezifische Merkmale, die im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben sind. Für jeden Fonds wird ein separater Pool von Vermögenswerten unterhalten, der gemäß dem Anlageziel des jeweiligen Fonds investiert wird.

Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank innerhalb jedes Fonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen. Alle Aktienklassen desselben Fonds legen gemeinsam entsprechend dem Anlageziel des Fonds an, können sich jedoch hinsichtlich ihrer Basiswährung, Gebührenstruktur, des Mindestanlagebetrags, des Mindestbetrags für Folgeanlagen, des Mindestbestands an Aktien, des Mindestrücknahmebetrags, der Ausschüttungspolitik (einschließlich der Termine und Zahlungen von Ausschüttungen) oder sonstiger bestimmter Eigenschaften, die von dem Verwaltungsrat festgelegt werden, unterscheiden. Für jede ausgegebene Aktienklasse eines jeden Fonds wird ein separater Nettoinventarwert je Aktie berechnet. Die unterschiedlichen Eigenschaften aller für einen Fonds zur Verfügung stehenden Aktienklassen werden im jeweiligen Prospektzusatz ausführlich beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in bestimmten Hoheitsgebieten den Anlegern nur eine Aktienklasse zum Kauf anzubieten, um vor Ort geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken gerecht zu werden. Die Gesellschaft behält sich ferner das Recht vor, für bestimmte Anlegerklassen oder Transaktionen Standards einzuführen, welche auf den Kauf einer bestimmten Aktienklasse Anwendung finden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt werden. Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Fonds der Gesellschaft sind im jeweiligen Prospektzusatz aufgeführt.

Jede Änderung des Anlageziels oder jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds erfordert die Zustimmung der Inhaber der stimmberechtigten Aktien des Fonds. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorangegangenen Satzes in diesem Absatz muss die Gesellschaft im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds diese den Anteilsinhabern des Fonds mit einer angemessenen Frist ankündigen, damit diese vor der Einführung der Änderung die Rücknahme ihrer Aktien in die Wege leiten können.

Sofern im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds nichts Abweichendes angegeben ist, führt der Anlageverwalter nicht nur Fundamentalanalysen durch, sondern er filtert auch nach Unternehmen, die bestimmte verdächtige Aktivitäten verfolgen. Unternehmen, die für eine Anlage zulässig sind, aber als in verdächtigen Aktivitäten involviert identifiziert werden, werden vom Anlageprozess ausgeschlossen und werden für eine Anlage nicht mehr berücksichtigt. Darüber hinaus werden Unternehmen, die gegenwärtig in einem Fonds vertreten sind, auf geordnete Weise veräußert, sollten sie als in derlei verdächtige Aktivitäten involviert identifiziert werden. Diese verdächtigen Aktivitäten können sich auf Risiken für die Gesellschaft und ihr Geschäft sowie auf bestimmte ESG-Themen (Environment, Social, Governance) erstrecken, etwa die Herstellung von Streumunition und den Besitz von Streubomben.

Anlagebeschränkungen

Diese Gesellschaft erfüllt die in den Vorschriften enthaltenen Beschränkungen und Anforderungen.

Die für die jeweiligen Fonds gemäß den Vorschriften und den Zentralbankvorschriften zulässigen Anlageinstrumente und Anlagebeschränkungen sind nachfolgend aufgeführt. Sie unterliegen jedoch Vorbehalten und Ausnahmen, die in den Vorschriften und den Regeln der Zentralbank enthalten sind. Etwaige zusätzliche Anlagebeschränkungen für weitere Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und DFI im Freiverkehr sind die Anlagen eines Fonds auf solche Anlagen in Wertpapieren und DFI beschränkt, die an Börsen oder

zulässigen Märkten gemäß Anhang 1 gehandelt werden. Dementsprechend kann jeder Fond bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in nicht börsennotierten Wertpapieren bzw. in Wertpapieren anlegen, die an Börsen außer den in Anhang 1 genannten gehandelt werden, solange es seinem Anlageziel entspricht.

Auswirkungen der Verbriefungsbestimmungen der EU

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird erwartet, dass die Fonds möglicherweise in Instrumente investieren, die unter den Geltungsbereich der Verbriefungsverordnung fallende Verbriefungspositionen darstellen. In solchen Fällen wird der betreffende Fonds als „institutioneller Anleger“ im Sinne der Verbriefungsverordnung eingestuft und unterliegt als solcher bezüglich der Verbriefungspositionen, die er hält oder zu halten beabsichtigt, direkt den in der Verbriefungsverordnung ausgeführten Pflichten. Diese beinhalten eine Reihe von spezifischen Due-Diligence-Maßnahmen, die der Fonds vor dem Halten einer Verbriefungsposition in Betracht ziehen muss. Insbesondere ist der Fonds verpflichtet, zu prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der betreffenden Verbriefung zurückbehält (die „Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt“). Darüber hinaus muss ein Fonds, der eine Verbriefungsposition eingegangen ist, die die Anforderungen der Verbriefungsverordnung nicht mehr erfüllt, im besten Interesse der Anleger handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Zu beachten ist, dass die Verbriefungsverordnung auch in der EU ansässigen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern von Verbriefungspositionen direkte Pflichten auferlegt, u. a. indem sie die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt auf diese Parteien als direkte Pflicht anwendet – und diese damit mit der Pflicht zur Vorabprüfung einer Anlage abstimmt, die für den betreffenden Fonds als institutionellen Anleger solcher Instrumente gilt. Für den Fonds dürfte in der Praxis die Prüfung, ob die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt eingehalten wird, recht effizient durchführbar sein. Umgekehrt kann es in der Praxis für den Fonds schwieriger werden, zu prüfen, ob die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt bei außerhalb der EU ansässigen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern von verbrieften Positionen eingehalten wird. Tatsächlich kann es Situationen geben, in denen Instrumente, in die der Fonds investieren möchte und die von außerhalb der EU ansässigen Parteien strukturiert werden, nicht der Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt (oder anderen Anforderungen der Verbriefungsverordnung) entsprechen. Dies birgt das Risiko, dass das Universum an Instrumenten, aus dem der Fonds seine Anlagen auswählen kann, kleiner ist, als es normalerweise der Fall wäre.

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugänglich ist.
- (b) Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
 - (i) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden.
 - (ii) Anteile von OGAW.
 - (iii) Anteile von Nicht-OGAW.
 - (iv) Einlagen bei Kreditinstituten
 - (v) DFI

2 Anlagegrenzen

- 2.1 Ein Fonds darf nicht mehr 10 % seines Nettoinventarwertes in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert werden; und dass
 - (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können von jedem Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an den Emittenten gehalten werden, in den der Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, unter 40 % liegt.
- 2.4 Im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedsstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, wird die 10%-Grenze (wie vorstehend in Absatz 2.3 beschrieben) mit der vorherigen Genehmigung seitens der Zentralbank auf 25 % angehoben. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Ziffer 2.3 erwähnte Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Ein Fonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.
- Einlagen, die bei einem Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um eine maßgebliche Institution handelt, als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen. Dieses Limit erhöht sich gegebenenfalls auf 20 %, wenn solche Einlagen bei der Depotbank gehalten werden.
- 2.8 Das Gegenparteirisiko eines Fonds bei einer OTC-Derivattransaktion darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
- Diese Grenze erhöht sich im Falle von maßgeblichen Institutionen auf 10 %.
- 2.9 Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen:
- (a) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (b) Einlagen und/oder
 - (c) Gegenparteirisiken aus OTC-Derivattransaktionen.
- 2.10 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
- 2.11 Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens eines Fonds angewandt werden.
- 2.12 Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen

Gebietskörperschaften, Nicht-EU-Mitgliedsstaaten oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten als Mitglieder angehören, oder von Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den USA oder einer der folgenden Institutionen begeben oder garantiert sind:

- die Europäische Investitionsbank (EIB),
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- die International Finance Corporation,
- der Internationale Währungsfonds,
- Euratom,
- die Asian Development Bank
- die Europäische Zentralbank (EZB),
- der Europarat
- Eurofima,
- die Afrikanische Entwicklungsbank,
- die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die „Weltbank“),
- die Interamerikanische Entwicklungsbank,
- die Europäische Union
- die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
- die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
- die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
- die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
- die Federal Home Loan Bank
- die Federal Farm Credit Bank
- die Tennessee Valley Authority
- die Straight-A Funding LLC
- OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen sind mit Investment Grade bewertet)
- die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen sind mit Investment Grade bewertet)
- die Regierung der Volksrepublik China
- die Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen sind mit Investment Grade bewertet)
- die Regierung von Singapur

Wenn ein Fonds gemäß diesen Bestimmungen anlegt, muss er Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und demselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.
- 3.3 Die OGA darf höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4 Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere

Gesellschaft für die Anlage des Fonds in die Anteile solcher anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.

- 3.5 Erhält der Anlageverwalter eines Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (auch in Form eines Provisionsnachlasses), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.

4 Indexnachbildende OGAW

- 4.1 Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index nachzubilden, der die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel von ein und demselben Emittenten anlegen.

- 4.2 Die unter Ziffer 4.1 genannte Grenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % für ein und demselben Emittenten erhöht werden.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Anlagegesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGAs keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.

- 5.2 Ein Fonds darf nicht mehr als:

- (a) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien eines einzelnen Emittenten,
- (b) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
- (c) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
- (d) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

Die in den obigen Absätzen 5.2(b), 5.2(c) und 5.2(d) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert sind;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen, von denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind;
- (d) Aktien, die vom jeweiligen Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates tätigen zu können. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedsstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen in ihrer Anlagepolitik einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden;
- (e) von einer Investmentgesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Aktien oder Anteilen auf Wunsch der Aktionäre oder Anteilshaber und ausschließlich in ihrem Namen ausüben.

- 5.3 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
- 5.4 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
- 5.5 Werden die hierin definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
- 5.6 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe folgender Instrumente tätigen: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGA oder DFI. Ein Fonds darf auf ergänzender Basis liquide Mittel halten.

6 DFI

- 6.1 Das Gesamtengagement eines Fonds in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen (diese Bestimmung darf nicht für Fonds angewendet werden, die ihr Gesamtengagement nach der VaR-Methodik berechnen, wie es im jeweiligen Prospektzusatz angegeben ist).
- 6.2 Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettete DFI, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Regeln der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbankregeln bestimmten Kriterien entspricht.)
- 6.3 Ein Fonds kann in OTC-Derivate investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Wechselseitige Anlagen

Anleger sollten beachten, dass jeder Fonds, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank, in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren kann.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte eines Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Verwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Ein Fonds wird nicht in einen Fonds investieren, der seinerseits Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt.

Effizientes Portfoliomanagement

Allgemeines

Die Gesellschaft kann für einen Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschließlich FDI) einsetzen, die gegebenenfalls im jeweiligen Prospektzusatz aufgeführt sind.

Die Gesellschaft kann (muss aber nicht) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsengagement eines Fonds abzusichern, der in anderen Währung als die Basiswährung lautenden Anlagen investiert.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse der Aktionäre sein und erfolgt im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (a) zur Risikoreduzierung;

- (b) zur Kostenreduzierung; oder
- (c) zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Fonds mit einem adäquaten Risikomaß und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und entsprechend den Diversifizierungsvorschriften der Zentralbankregeln.

Darüber hinaus muss die Verwendung solcher Techniken und Instrumente kostengünstig durchgeführt werden und darf keine Veränderung des Anlageziels des Fonds oder wesentliche Zusatzrisiken mit sich bringen, die in diesem Prospekt nicht behandelt werden. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikoprofil - Mit dem Infrastrukturmanagement verbundenes Risiko“ zu entnehmen. Die aus der Verwendung solcher Techniken und Instrumente entstehenden Risiken müssen im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Zu diesen Techniken und Instrumenten können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden.

Aktienklassen eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Aktienklasse können zu einem Wertverlust des Aktienbestands des Anlegers, der auf die Basiswährung lautet, führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Wechselkursrisiko durch die Verwendung von DFI zu mindern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Einklang mit normaler Marktpraxis und vorbehaltlich der SFTR und der Regeln der Zentralbank einsetzen. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für alle Zwecke eingegangen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds übereinstimmen, u. a. um Erträge oder Gewinne zur Steigerung der Portfoliorenditen oder zur Reduzierung der Portfoliokosten oder -risiken zu erzielen. Eine allgemeine Beschreibung der Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die ein Fonds eingehen kann, wird nachstehend aufgeführt.

Alle Arten von Vermögenswerten, die von einem Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen. Wenn im maßgeblichen Prospektzusatz angegeben, kann der Fonds auch Total Return Swaps einsetzen. Vorbehaltlich der Anlageziele und -richtlinien gibt es keine Grenze für den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen und daher ist der maximale Anteil der Vermögenswerte eines Fonds, der Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen kann, alle Vermögenswerte des Fonds. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen wird, 0 %, und in jedem Fall wird im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft die tatsächliche Höhe der Vermögenswerte des Fonds angegeben, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen.

Wertpapierleihe bezeichnet Transaktionen, bei denen eine Partei Wertpapiere an die andere Partei vorbehaltlich einer Verpflichtung überträgt, dass die andere Partei gleichwertige Wertpapiere an einem künftigen Termin oder wenn dazu von der die Wertpapiere übertragenden Partei dazu aufgefordert zurückgibt, und diese Transaktion gilt als Wertpapierleihe für die die Wertpapiere übertragenden Partei. Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um eine Form des Wertpapierleihgeschäfts, bei der eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Total Return Swaps können für alle Zwecke eingegangen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds übereinstimmen, u. a. für ein effizientes Portfoliomanagement (etwa für Absicherungszwecke oder die Minderung der Portfoliokosten), für spekulative Zwecke (um die Erträge und Gewinne für das Portfolio zu steigern), oder für ein Engagement in bestimmten Märkten. Bei der Referenzschuld eines Total Return Swap kann es sich um jedes beliebige Wertpapier oder eine sonstige Anlage handeln, in die der betreffende Fonds investieren kann.

Ein Fonds, der beabsichtigt Wertpapierleihgeschäfte einzugehen, sollte sicherstellen, dass er dazu in der Lage ist, jederzeit ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Geht ein Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.

Geht ein Fonds Pensionsgeschäfte ein, muss sichergestellt werden, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu sieben Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögensgegenstände vom Fonds jederzeit zurückgefordert werden können

Alle Erträge, die aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und sonstigen Techniken des effizienten Portfoliomanagements erzielt werden, werden nach Abzug entstehender direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die vollumfassend transparent sind) dürfen keine verdeckten Erträge umfassen und beinhalten die an die Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit beauftragt werden, zahlbaren Gebühren und Kosten. Diese Gebühren und Kosten der Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen, die von der Gesellschaft beauftragt wurden, werden zu handelsüblichen Sätzen (zzgl. einer etwaigen MwSt.) erhoben und von der Gesellschaft oder dem Fonds, für die bzw. den die jeweilige Partei beauftragt wurde, getragen. Angaben zu den erzielten Fondserträgen und den damit einhergehenden direkten und indirekten betrieblichen Kosten und Gebühren sowie zur Identität der Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zum Berichtsdatum und/oder Wertpapierleihstellen, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit beauftragt werden, werden im Halbjahres- und Jahresbericht des jeweiligen Fonds gemacht.

Auch wenn die Gesellschaft angemessene Sorgfalt bei der Auswahl der Gegenparteien walten lässt, u. a. Berücksichtigung der Rechtsform, des Ursprungslands, des Bonitätsratings und (gegebenenfalls) der Mindestbonität, wird darauf hingewiesen, dass die Regeln der Zentralbank keine Pre-Trade-Eignungskriterien für Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Fonds vorschreiben. Gegenparteien solcher Transaktionen müssen: (1) Unternehmen sein, die der Aufsicht in ihrem Heimatland unterstehen und dort zugelassen oder registriert sind oder überwacht werden; und (2) in einem OECD-Mitgliedsstaat ansässig sein, was zusammen die Kriterien der Gesellschaft für die Auswahl von Gegenparteien bildet. Gegenparteien müssen kein Mindest-Bonitätsrating haben. Wird jedoch eine Gegenpartei auf A-2 oder niedriger herabgestuft (bzw. auf ein vergleichbares Rating), muss dies dazu führen, dass die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsbeurteilung unterzogen wird.

Von Zeit zu Zeit kann ein Fonds Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen beauftragen, bei denen es sich um mit der Depotbank oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft verbundene Parteien handelt. Eine solche Beauftragung kann bisweilen zu einem Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Depotbank oder eines sonstigen Dienstleisters der Gesellschaft führen. Weitere Angaben über die Bedingungen in Bezug auf solche Transaktionen mit verbundenen Parteien sind dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Prospekt zu entnehmen. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds aufgeführt.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 dar.

Einzelheiten zu den mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt zu entnehmen. Die aus der Verwendung von Wertpapierfinanzierungstransaktionen entstehenden Risiken müssen im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen der einzelnen Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, ggf. mit dem Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungstransaktionen verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter stellen den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie der jüngsten Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Einnahmen

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass alle Einnahmen, die über effiziente Portfoliomanagementtechniken erzielt werden, nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die keine versteckten Kosten enthalten) dem jeweiligen Fonds zugeführt werden. Angaben zu den erzielten Fondserträgen und den damit einhergehenden direkten und indirekten betrieblichen Kosten und Gebühren sowie zur Identität der Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zum Berichtsdatum und/oder Wertpapierleihstellen, die von der

Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit beauftragt werden, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft gemacht.

Genehmigte Gegenparteien

Ein Fonds kann in OTC-Derivate investieren, die den Zentralbankregeln entsprechen, vorausgesetzt, dass es sich bei den Gegenparteien für die OTC-Derivate um genehmigte Gegenparteien handelt.

Nutzung von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit den Techniken eines effizienten Portfoliomanagements, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von DFI für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten eines Fonds erhalten oder im Auftrag eines Fonds geleistet werden. Der Erhalt oder die Leistung einer Sicherheit durch einen Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln der Zentralbank und den Bedingungen der nachstehend aufgeführten Grundsätze des Sicherheitenmanagements der Gesellschaft.

Sicherheiten – vom Fonds erhalten

Durch eine Gegenpartei zugunsten eines Fonds geleistete Sicherheiten können berücksichtigt werden, um das Risiko gegenüber dieser Gegenpartei zu mindern. Jeder Fonds verlangt ausreichende Sicherheiten, um sicherzustellen, dass die Obergrenzen für das Gegenparteiisiko nicht überschritten werden. Das Gegenparteiisiko kann insoweit reduziert werden, als der Wert der erhaltenen Sicherheit jederzeit dem Wert des Risikos gegenüber der Gegenpartei entspricht.

Die sich aus dem Sicherheitenmanagement ergebenden Risiken, beispielsweise betriebliche und rechtliche Risiken, werden durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft identifiziert, gemanagt und gemindert. Erhält ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, kommt eine angemessene Stresstest-Richtlinie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einer Sicherheit für den Fonds bewertet werden kann. Diese liquiditätsbezogene Stresstest-Richtlinie sollte zumindest die Bestandteile der Vorschrift 24 Absatz (8) der Zentralbankvorschriften beinhalten.

Für die Erbringung von Einschusszahlungen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Fonds jeden Vermögenswert oder Barbetrag, der Gegenstand des Fonds ist, im Einklang mit gewöhnlichen Marktgepflogenheiten und den Anforderungen, wie sie in den Mitteilungen der Zentralbank aufgeführt werden, übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder belasten.

Alle von einem Fonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu erachten und müssen die Bedingungen der Grundsätze des Sicherheitenmanagements der Gesellschaft erfüllen.

Alle unbare Vermögenswerte, die der Fonds von einer Gegenpartei auf Basis der Eigentumsübertragung erhält (ob in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, eine OTC-Derivate-Transaktion oder anderweitig) werden bei der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten. Vom Fonds auf Basis der Eigentumsübertragung gestellte Vermögenswerte gehören nicht mehr dem Fonds und werden außerhalb des Depotnetzes weitergegeben. Die Gegenpartei kann diese Vermögenswerte nach alleinigem Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die einer Gegenpartei nicht auf Basis einer Eigentumsübertragung gestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Sicherheiten

Sicherheiten, die von einer Gegenpartei zugunsten eines Fonds erhalten werden, können in Form von baren und unbaren Vermögenswerten geleistet werden und müssen jederzeit den in den Zentralbankvorschriften aufgeführten Kriterien hinsichtlich (i) Liquidität, (ii) Bewertung, (iii) Bonität des Emittenten, (iv) Korrelation, (v) Diversifikation (Anlagenkonzentration) und (vi) sofortiger Verfügbarkeit entsprechen. Sofern die Sicherheit ausreichend liquide ist, bestehen keine Beschränkungen im Hinblick auf die Fälligkeit.

Unbare Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit den spezifischen Kriterien entsprechen:

Liquidität: Sicherheiten, die unbar vorgelegt werden, sollten sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Vorgelegte Sicherheiten sollten auch die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.

Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Bewertungsabschläge („Haircuts“) angewendet. Sofern angemessen sollten für einen Fonds gehaltene unbare Sicherheiten gemäß den Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen, die für die Gesellschaft gelten, bewertet werden. Vorbehaltlich etwaiger mit einer Gegenpartei getroffenen Vereinbarungen zur Bewertung werden die bei einer Gegenpartei hinterlegten Sicherheiten täglich zum Marktwert bewertet.

Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten eine hohe Qualität haben.

Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Rechtssubjekt begeben werden, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und von dem nicht erwartet wird, dass es eine hohe Korrelation zu der Wertentwicklung des Kontrahenten zeigt.

Diversifikation (Anlagenkonzentration): Sicherheiten sollten ausreichend diversifiziert sein in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten, wobei einem gegebenen Emittenten ein maximales Engagement von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds gewährt wird. Wenn der Fonds gegenüber verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, sollten die unterschiedlichen Körbe an Sicherheiten addiert werden und daraus die 20 % des maximalen Engagements eines einzelnen Emittenten berechnet werden.

Sofort verfügbar: Erhaltene Sicherheiten sollten von dem Fonds zu jedem Zeitpunkt ohne Bezug auf oder Genehmigung von dem Kontrahenten vollständig vollstreckt werden können.

Der Anlageverwalter hat im Auftrag eines jeden Fonds angemessene konservative Bewertungsabschläge („Haircuts“) bei Vermögenswerten anzuwenden, die als Sicherheiten erhalten werden. Diese erfolgen, sofern angemessen, auf Grundlage einer Bewertung der Merkmale von Vermögenswerten, etwa deren Bonität oder Kursvolatilität, sowie auf Grundlage der Ergebnisse von ausgeführten Stresstests (s. oben). Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass im Allgemeinen in Fällen, in denen die Bonität eines Emittenten oder einer Emission der Sicherheit unzureichend ist oder die Sicherheit im Hinblick auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren eine erhebliche Kursvolatilität aufweist, ein konservativer Bewertungsabschlag im Einklang mit den spezifischeren Richtlinien vorzunehmen ist, die vom Anlageverwalter fortlaufend schriftlich festgehalten werden. In dem Umfang, wie der Fonds von der in Section 5(ii) der Aufstellung 3 der Vorschriften Möglichkeit eines erhöhten Engagement gegenüber einem Emittenten Gebrauch macht, ist dies für die in Abschnitt 2.12 des Anhangs I zum Prospekt aufgeführten Emittenten anwendbar.

Sachsicherheiten können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in:

- (i) Einlagen bei relevanten Instituten;
- (ii) hoch-qualitative Staatsanleihen;
- (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern derartige Transaktionen mit Kreditinstituten eingegangen werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und der Fonds jederzeit über alle aufgelaufenen Barbeträge verfügen kann;
- (iv) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (s. CESR/10-049) investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Anforderungen der Risikostreuung gestreut werden. Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei den betreffenden Gegenparteien oder einer verbundenen Einheit hinterlegt werden. Das aus der Wiederanlage von Sicherheiten entstehende Risiko muss bei der Feststellung des Gegenparteirisikos berücksichtigt werden. Eine Wiederanlage von Barsicherheiten im Einklang mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen kann für den Fonds nach wie vor zusätzliche Risiken bergen. Nähere Details hierzu sind Anhang III dieses Prospekts (Abschnitt „Risikoprofil; Mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenes Risiko“) zu entnehmen.

Sicherheiten – geleistet vom Fonds

An eine Gegenpartei oder im Auftrag des Fonds geleistete Sicherheiten müssen bei der Feststellung des Gegenparteirisikos berücksichtigt werden. Sicherheiten, die an eine Gegenpartei geleistet werden, sowie Sicherheiten, die von einer solchen Gegenpartei vereinnahmt werden, können auf Nettobasis berücksichtigt werden, sofern der Fonds in der Lage ist, Nettingvereinbarungen gegenüber der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen.

Bezugnahme auf Ratings

Die Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), (Durchführungsverordnung Nr. 379 von 2014) (die „**ergänzenden Vorschriften**“) setzen die Anforderungen der Richtlinie (2013/14/EU) zur Verhinderung des übermäßigen Rückgriffs auf Ratings („**CRAD**“) in irisches Recht um. Die CRAD beabsichtigt, den Rückgriff auf Bonitätsbewertungen von Rating-Agenturen einzuschränken und die Pflichten in Bezug auf das Risikomanagement klarzustellen. Gemäß den ergänzenden Vorschriften und der CRAD, jedoch unbeschadet der Gültigkeit aller anderen Angaben in diesem Prospekt, darf sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter bei der Beurteilung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei nicht ausschließlich oder mechanistisch auf Bonitätsratings verlassen.

Abgesicherte Klassen

Eine Aktienklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet und als abgesicherte Klasse (hedged) bezeichnet ist, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Aktienklasse lautet, und der Basiswährung abgesichert werden. Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Strategien für eine oder mehrere Aktienklassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds insgesamt, werden aber den jeweiligen Aktienklassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet.

Wenn eine Aktienklasse abgesichert werden soll, wird dies im Prospektzusatz für den Fonds, in dem diese Klasse ausgegeben wird, angegeben. Währungsrisiken, denen eine Aktienklasse ausgesetzt ist, dürfen nicht mit denen anderer Aktienklassen kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte, die einer Aktienklasse zuzuordnen sind, kann nicht anderen Aktienklassen zugeordnet werden. Wo die Gesellschaft sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die die Gesellschaft nicht steuern kann, unbeabsichtigt unter-gehedgte oder über-gehedgte Positionen eingegangen werden. Überbesicherte Positionen werden jedoch 105 % des gegen das Währungsrisiko abzusichernden Teils des Nettovermögens der Klasse nicht überschreiten. Unterbesicherte Positionen dürften 95 % des gegen das Währungsrisiko abzusichernden Teils des Nettovermögens der Klasse nicht unterschreiten.

Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, mindestens in den Bewertungsintervallen des Fonds, um sicherzustellen, dass über- bzw. unterbesicherte Positionen die o. g. Grenzen nicht über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung (wie vorstehend genannt) beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, oder unterbesicherte Positionen nicht in den Folgemonat fortgeschrieben werden. Soweit diese Absicherung erfolgreich ist, wird sich die Performance der jeweiligen Aktienklasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn die Währung der Aktienklasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Leerverkäufe

Ein Fonds darf zu keinem Zeitpunkt Leerverkäufe tätigen. Die Gesellschaft wird für Transaktionen mit börsennotierten und im Freiverkehr gehandelten DFI Regeln (wie nachstehend beschrieben) anwenden, um sicherzustellen, dass jeder Fonds bei allen in seinem Namen eingegangenen Transaktionen eine ausreichende Deckung wahr. Diese Regeln werden für jeden einzelnen Fonds angewandt.

Physisch abgewickelte Geschäfte

Wenn der jeweilige DFI automatisch oder auf Wunsch des Kontrahenten des Fonds eine physische Lieferung des Basisfinanzinstruments bei Fälligkeit oder Ausübung des DFI vorsieht, und vorausgesetzt, dass die physische Lieferung solcher Basisfinanzinstrumente allgemein üblich ist, wird der Fonds das Basisfinanzinstrument zur Deckung in seinem Anlageportfolio halten.

In Fällen, in denen die Risiken des Basisfinanzinstruments eines DFI angemessen durch ein anderes Basisfinanzinstrument repräsentiert werden können und dieses andere Basisfinanzinstrument hoch liquide ist (ein „alternatives Finanzinstrument“), kann der Fonds ausnahmsweise ein solches alternatives Finanzinstrument zur Deckung halten. Unter solchen Umständen muss die Gesellschaft sicherstellen, dass diese alternativen Finanzinstrumente jederzeit verwendet werden können, um das zu liefernde Basisfinanzinstrument zu kaufen, und dass das mit dieser Art von Geschäft verbundene zusätzliche Marktrisiko ausreichend gemessen wird.

Geschäfte mit Barausgleich

Wird beim jeweiligen DFI entweder automatisch oder nach dem Ermessen der Gesellschaft ein Barausgleich vorgenommen, kann ein Fonds sich dafür entscheiden, das betreffende Basisfinanzinstrument des DFI nicht zur Deckung zu halten. Unter solchen Umständen zieht der Fonds folgende Kategorien als akzeptable Deckung in Betracht:

- (a) Barmittel;
- (b) liquide Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen mit AAA-Rating von Standard an Poor's oder Aaa-Rating von Moody's) bei angemessenen Schutzmechanismen (insbesondere Sicherheitsabschläge);
- (c) sonstige hoch liquide Vermögenswerte, die von den zuständigen Behörden vorbehaltlich angemessener Schutzmechanismen (ggf. Sicherheitsabschläge) anerkannt werden.

Bei der Anwendung der Deckungsregeln wird die Gesellschaft jene Instrumente als „liquide“ betrachten, die in höchstens sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der möglichst genau dem aktuellen Wert des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt entspricht, zu Barmitteln gemacht werden können. Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass der entsprechende Barbetrag dem jeweiligen Fonds bei Fälligkeit bzw. am Ausübungsdatum des DFI zur Verfügung steht.

Die erforderliche Deckung wird nach dem Commitment Approach berechnet, wonach die Gesellschaft für jeden Fonds die einzelnen DFI-Positionen in die entsprechenden Positionen in den Basiswerten der DFIs umrechnet.

Die Gesellschaft wird darauf achten, dass das Basisfinanzinstrument der DFI unabhängig davon, ob sie in bar oder physisch abgewickelt werden, sowie die zur Deckung gehaltenen Finanzinstrumente den Vorschriften und der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds entsprechen müssen.

Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe

Die Gesellschaft darf für einen Fonds nur Kredite bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, dass solche Kredite eine Laufzeit von bis zu einem Monat haben und zur Deckung einer Finanzierungslücke dienen, die durch auseinanderfallende Abrechnungstage von Kauf- und Verkaufstransaktionen oder nur vorübergehend zur Finanzierung von Rücknahmen entstanden ist. Die Vermögenswerte eines solchen Fonds können als Sicherheit für derartige Kredite verwendet werden. Die Gesellschaft kann Fremdwährungen in Form von Gegenkreditvereinbarungen (Back to Back Loan Agreements) erwerben. Eine in diesem Zusammenhang erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kredit für die oben genannte 10 %-Grenze eingestuft, vorausgesetzt, die Gegeneinlage (a) lautet auf die Basiswährung des Fonds und (b) entspricht dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits oder übersteigt diesen.

Die Gesellschaft darf keine Kredite für Anlagezwecke aufnehmen.

Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbaren Wertpapieren zu investieren, darf die Gesellschaft kein Bargeld an Dritte verleihen oder im Namen Dritter als Bürge agieren.

Spezielle, in Bezug auf einen Fonds geltende Kreditaufnahmebeschränkungen werden durch den Verwaltungsrat bei der Auflegung eines Fonds formuliert. Derzeit bestehen keine speziellen Kreditaufnahmebeschränkungen.

Gebühren und Kosten

Falls die Gesellschaft im Namen eines Fonds in Anteile an anderen OGAW oder OGA oder in beide investiert und diese anderen OGAW oder OGA direkt oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter oder durch eine sonstige Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter durch gemeinsames Management oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. Anlageverwalter diese andere Gesellschaft für die Anlage der Gesellschaft im Namen des Fonds in Anteile solcher anderen OGAW oder OGA bzw. in beide keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.

Falls die Gesellschaft im Namen eines Fonds einen wesentlichen Anteil seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA, die keine OGAW sind, oder in beide investiert, so sind die maximalen, dem Fonds durch diese anderen OGAW oder OGA, die keine OGAWs sind, oder gegebenenfalls beide zu berechnenden Verwaltungsgebühren im jeweiligen Prospektzusatz auszuweisen. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch dem Jahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttungspolitik für jeden Fonds fest. Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sowie Informationen über die Festsetzung und Auszahlung von Dividenden für die einzelnen Fonds enthält, soweit anwendbar, der jeweilige Prospektzusatz.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den jeweiligen Fonds Dividenden zu beschließen, die sich zusammensetzen aus: (i) dem Nettoertrag (d. h. dem aufgelaufenen Ertrag, der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt), abzüglich Aufwendungen, und/oder (ii) den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderen Mitteln, abzüglich der realisierten und nicht realisierten aufgelaufenen Kapitalverluste des jeweiligen Fonds.

Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungen, die Inhabern von Aktien geschuldet werden, ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, erfüllen. Ein Aktionär kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Aktionär verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, einen Betrag für die irische Steuer von jeder Dividende abziehen, die an einen Anleger zahlbar ist, der eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist oder als solche betrachtet wird, und diesen Betrag an die irischen Steuerbehörden zu zahlen.

Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Fälligkeitstermin nicht beansprucht wurden, verfallen und gehen wieder in das Vermögen des jeweiligen Fonds über.

An Aktionäre zahlbare Dividenden werden durch elektronische Überweisung auf das im Original-Antragsformular angegebene Bankkonto des jeweiligen Aktionärs in der Währung der jeweiligen Aktienklasse auf Kosten des Zahlungsempfängers gezahlt, und zwar innerhalb von 4 Monaten ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Dividende beschlossen hat.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos.

Die Gesellschaft unterhält im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank für die Bargeldkonten von Umbrella-Fonds ein gesondertes Sammelkonto für die Barmittelkonten von Umbrella-Fonds. Dementsprechend gelten die Zeichnungs- oder Rücknahmegelder auf diesem Konto als Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und unterliegen nicht den Vorschriften zum Anlegerschutz. Es wird jedoch darauf hingewiesen, werden, dass die Depotbank das Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Zuge ihrer Verpflichtungen bei der Überwachung der Barmittel und der Gewährleistung der effektiven und ordnungsgemäßen Kontrolle der Zahlungsströme der Gesellschaft in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß der OGAW-V-Vorschriften überwacht. Es verbleibt allerdings dennoch ein Risiko für die Anleger, dass die Gelder der Gesellschaft, die in diesem Zeichnungs- /Rücknahmekonto zugunsten eines Fonds dort zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. Bezüglich etwaiger Ansprüche eines Anlegers auf Gelder, die im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, wird der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft behandelt.

Die Gesellschaft wird gemeinsam mit der Depotbank eine Regelung für den Betrieb des Zeichnungs-/Rücknahmekontos gemäß den entsprechenden Vorgaben der Zentralbank formulieren. Diese Richtlinie ist von der Gesellschaft und dem Administrator mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.

RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Erörterung ist allgemeiner Natur und dient der Beschreibung der verschiedenen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Aktien eines Fonds verbunden sein können und auf die die Anleger hingewiesen werden. Etwaige zusätzliche besondere Risiken in Bezug auf die Aktien eines Fonds sind unter der Überschrift „Risikoprofil“ im maßgeblichen Prospektzusatz für diesen Fonds erläutert. Diese Erörterung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und möglicherweise gibt es noch weitere Faktoren, die in Bezug auf eine Anlage berücksichtigt werden sollten. Anleger sollten ihre eigenen Berater konsultieren, bevor sie eine Anlage in den Aktien eines bestimmten Fonds in Erwägung ziehen.

Die Entscheidung für eine Anlage in Aktien eines bestimmten Fonds sollte erst nach sorgfältiger Abwägung aller dieser Faktoren getroffen werden.

Einführung

Die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen mit Anlagen in Wertpapieren verbundenen Risiken. **Der Wert von Anlagen und der aus ihnen vereinnahmten Erträge und damit auch der Wert der Aktien jedes Fonds und ihrer Erträge können sowohl fallen als auch steigen und ein Anleger kann möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückerhalten.** Wechselkursveränderungen zwischen verschiedenen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können ebenfalls zu einer Wertminderung oder Wertsteigerung der Anlagen führen. **Aufgrund des Ausgabeaufschlags und/oder der Rücknahmegebühr, die gegebenenfalls auf die Aktien zahlbar sein können, sollte die Anlage in Aktien als mittel- bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in einen Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.**

Eine Anlage in den Aktien ist mit Risiken verbunden. Bei diesen Risiken kann es sich unter anderem um Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Marktvolatilitätsrisiken sowie um politische Risiken und jede Kombination dieser und anderer Risiken handeln. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Anleger sollten Erfahrungen mit Transaktionen in Instrumenten wie den Aktien haben. Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in den Aktien verbundenen Risiken im Klaren sein und erst nach umfassender Rücksprache mit ihren Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, Finanz- und anderen Beratern in Bezug auf (i) die Eignung einer Anlage in den Aktien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die Informationen, die in diesem Prospekt und im jeweiligen Prospektzusatz enthalten sind, (iii) gegebenenfalls die mit dem Einsatz derivativer Techniken durch den Fonds verbundenen Risiken, (iv) gegebenenfalls die Art des Fondsvermögens und (v) die im jeweiligen Prospektzusatz enthaltenen Informationen eine Anlageentscheidung treffen.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird. Anleger der Aktien sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Aktien an Wert verlieren können, und sollten darauf vorbereitet sein, einen Totalverlust ihrer Anlage in den Aktien zu tragen.

Risikofaktoren können gleichzeitig auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was unvorhersehbare Auswirkungen auf den Wert der Aktien haben kann. Zu den Auswirkungen, die eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Aktien haben kann, können keine sicheren Angaben gemacht werden.

Die Haftung eines Aktionärs ist auf ausstehenden Beträge des Nennwerts seiner Aktien beschränkt. Die Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich auf einer voll eingezahlten Basis ausgegeben. Allerdings müssen die Anleger gemäß dem Antragsformular und der Satzung (nach der jeder Aktionär als Gesellschafter zeichnet) die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter für bestimmte Angelegenheiten schadlos halten.

Allgemeine Risikofaktoren

Wechselkurse

Anleger der Aktien sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Aktien mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Beispielsweise können (i) die Vermögenswerte des Fonds auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten; (ii) die Aktien auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des Heimatlandes des Anlegers entspricht; und/oder (iii) die Aktien auf eine Währung lauten, die nicht der Währung entspricht, in welcher der Anleger seine Gelder erhalten möchte. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch die Faktoren Angebot und Nachfrage an den

internationalen Währungsmärkten bestimmt, die von makroökonomischen Faktoren (zum Beispiel der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationsgeschäften und Interventionen der Zentralbank und der Regierung (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können sich auf den Wert der Aktien auswirken.

Da der Nettoinventarwert eines Fonds in dessen Referenzwährung berechnet wird, ist die Wertentwicklung von Anlagen, die über eine andere Währung als die Basiswährung lauten, von der Stärke dieser Währung gegenüber der Basiswährung sowie vom Zinsumfeld im Land dieser Währung abhängig. Die Performance eines Fonds kann stark von Wechselkursbewegungen beeinflusst sein, da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen ggf. nicht mit den gehaltenen Vermögenswerten korrespondieren.

Zinssatz

Anleger der Aktien sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Aktien dahingehend mit einem Zinsrisiko verbunden sein kann, dass bei den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds und die Aktien lauten, Schwankungen auftreten können.

Zinssätze werden durch die Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die von makroökonomischen Faktoren, Spekulationsgeschäften und Interventionen von Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen von kurz- und/oder langfristigen Zinssätzen können sich auf den Wert der Aktien auswirken. Schwankungen der Zinssätze in der Währung, auf welche die Aktien lauten, und/oder Schwankungen der Zinssätze in der Währung bzw. den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten, können sich auf den Wert der Aktien auswirken.

Keine Garantie

Sofern nicht im Prospektzusatz eines Fonds ein Kapitalschutz oder eine Garantie festgelegt ist, gibt es keinerlei Garantien bezüglich der Wertentwicklung von Anlagen. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ist möglich, dass Anleger den Betrag, den sie ursprünglich in der Gesellschaft angelegt haben, nicht zurückerhalten.

Haftungstrennung

Wenngleich die Bestimmungen der Companies Acts die getrennte Haftung zwischen Fonds vorsehen, müssen sich diese Bestimmungen noch vor ausländischen Gerichten bewähren, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Ansprüche lokaler Gläubiger. Daher ist nicht zweifelsfrei gewährleistet, dass die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft nicht gegebenenfalls doch der Haftung für die Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft unterliegen. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit eines Fonds der Gesellschaft bekannt.

Marktvolatilität

Die Marktvolatilität spiegelt das Ausmaß der Unbeständigkeit und der erwarteten Unbeständigkeit der Wertentwicklung des Fondsvermögens wider. Die Höhe der Marktvolatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird entscheidend von den Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern einen Schutz gegen solche Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden im Allgemeinen durch Angebot und Nachfrage auf den Options- und Derivatemärkten bestimmt. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie der tatsächlichen Marktvolatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und dem Spekulationsgeschäft beeinflusst.

Kreditrisiko

Anleger der Aktien sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage mit einem Kreditrisiko verbunden sein kann. Anleihen und andere Schuldtitel sind mit einem Kreditrisiko des Emittenten verbunden, welches durch das Bonitätsrating des Emittenten widerspiegelt werden kann. Bei nachrangigen Wertpapieren und/oder Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass diese mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit einhergehen als höher bewertete Wertpapiere. Falls ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, könnte sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der null sein kann) und auf Beträge, die in Bezug auf solche Wertpapiere gezahlt werden (die null sein können), auswirken. Dies wiederum kann den Nettoinventarwert je Aktie beeinflussen.

Anleihen und andere Schuldtitel sind mit einem Kreditrisiko des Emittenten verbunden, welches durch das Bonitätsrating des Emittenten widerspiegelt werden kann. Bei nachrangigen Wertpapieren und/oder Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass diese mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit einhergehen als höher bewertete Wertpapiere. Die Richtigkeit von Bonitätsratings wird allerdings nicht garantiert. Die

Anlage eines Fonds in Anleihen oder andere Schuldtitel unterliegt dem Bonitätsrisiko der Emittenten dieser Wertpapiere. Falls für einen Emittenten von Anleihen oder anderen Schuldtiteln ein Zahlungsverzug eintritt, er zahlungsunfähig wird oder in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, könnte sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der null sein kann) und auf Beträge, die in Bezug auf solche Wertpapiere gezahlt werden (die null sein können), auswirken. In Zeiten finanzieller Instabilität kann die Unsicherheit in Bezug auf die Bonität von Emittenten von Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren steigen, dies betrifft auch derivative Finanzinstrumente. Die Marktbedingungen können möglicherweise vermehrt zu Zahlungsunfähigkeiten von Emittenten führen. Dies wiederum kann den Nettoinventarwert je Aktie beeinflussen. Der Wert eines Fonds kann beeinträchtigt werden, wenn eines der Finanzinstitute, bei denen das Bargeld des Fonds eingezahlt oder angelegt ist, zahlungsunfähig wird oder in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Für die Kreditwürdigkeit der Emittenten von Schuldtiteln kann es keine absolute Sicherheit geben. Instabilitäten der Märkte können den vermehrten Zahlungsausfall von Emittenten zur Folge haben.

Nicht stimmberechtigte Aktien

Die nicht stimmberechtigten Aktien sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet. In Bezug auf die Aktienklasse des betreffenden Fonds, auf die sich diese nicht stimmberechtigten Aktien beziehen, können keine Änderungen vorgenommen werden.

Liquiditätsrisiko

Bestimmte Arten von Vermögenswerten oder Wertpapieren können schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein, insbesondere während ungünstiger Marktbedingungen. Dies kann die Möglichkeiten zur Preisermittlung für Vermögenswerte eines Fonds und dies wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinflussen.

Anteilsbriefe

Die mit Anlagen in Anteilsbriefen (Aktien und aktienähnliche Wertpapiere) verbundenen Risiken sind u.a. Schwankungen der Marktpreise, negative Meldungen über Emittenten oder Märkte sowie der nachrangige Status von Anteilsbriefen gegenüber vom selben Unternehmen emittierten Schuldtiteln.

Die Unternehmen, an denen Beteiligungen gekauft werden, unterliegen in der Regel in den verschiedenen Ländern der Welt unterschiedlichen Buchführungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards. Handelsvolumen, Kursvolatilität und die Liquidität von Emittenten können auf den Märkten verschiedener Länder variieren. Ferner herrschen weltweit Unterschiede bei der staatlichen Überwachung und der Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht notierten Unternehmen. Die Gesetze bestimmter Länder schränken gegebenenfalls die Möglichkeiten ein, in Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren.

Unterschiedliche Märkte haben zudem unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen in der Abwicklung könnten zur Folge haben, dass Teile des Fondsvermögens vorübergehend nicht investiert werden und attraktive Anlagegelegenheiten nicht genutzt werden können. Ebenso können Verluste entstehen, wenn Wertpapiere im Portfolio aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht veräußerbar sind.

Markt- und Abwicklungsstörungen

Die Feststellung einer Markt- oder Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit Vermögenswerten eines Fonds (wie in den jeweiligen Prospektzusätzen ggf. näher beschrieben) kann den Wert der Aktien beeinflussen und/oder die Abwicklung in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds und/oder der Aktien verzögern.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und/oder verbundene bzw. Konzernunternehmen (in Sinne dieses Prospekts **verbundene Personen** und jeweils eine **verbundene Person**) können:

- (a) untereinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen und finanzielle, Bank- oder sonstige Transaktionen tätigen oder Vereinbarungen treffen, insbesondere bezüglich Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren oder Anlagen durch verbundene Personen in Unternehmen oder Körperschaften, deren Anlagen Teil des Gesellschaftsvermögens sind oder die ein Interesse an solchen Verträgen oder Transaktionen haben;
- (b) in Anteile, Wertpapiere, Vermögenswerte und Immobilien aller Art, die Teil des Gesellschaftsvermögens sind, investieren und damit handeln, jeweils für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter; und

- (c) als Auftraggeber bzw. Mandatsträger beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und anderen Anlagen von bzw. an die Gesellschaft durch oder mit einer verbundenen Person handeln.

Gesetzesänderungen

Die Gesellschaft muss regulatorische Einschränkungen beachten, wie zum Beispiel eine Änderung der Gesetze, die sich auf die Anlagebeschränkungen auswirken und eine Änderung der Anlagepolitik und -ziele eines Fonds erforderlich machen können. Falls aufgrund einer Gesetzesänderung eine Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds erforderlich ist, wird jeder Aktionär des Fonds unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und dieser Prospekt unverzüglich entsprechend aktualisiert.

Politische Faktoren

Die Wertentwicklung der Aktien oder die Möglichkeit, diese zu erwerben, zu verkaufen oder zurückzunehmen, kann durch Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und Unsicherheiten, wie zum Beispiel politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Einführung von Beschränkungen des Kapitalverkehrs und Änderungen regulatorischer Anforderungen beeinflusst werden.

Haftung für Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten für einen Fonds werden, wie im jeweiligen Prospektzusatz erläutert, von der Gesellschaft aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds gezahlt. Jedoch wird die Gesellschaft in dem Umfang, in dem:

- (a) die Vereinbarungen über die Finanzierung der Zahlung der Gebühren und Kosten durch die Gesellschaft nicht ausreichend Mittel erbringen, um alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinsichtlich des Fonds zu erfüllen, oder
- (b) der Gesellschaft Gebühren, Kosten oder sonstige Verbindlichkeiten entstehen, die für die Gesellschaft nicht budgetiert sind und daher aus dem Rahmen der vorstehend unter (a) genannten Vereinbarungen fallen,

solche Gebühren, Kosten oder Verbindlichkeiten aus den Vermögenswerten des Fonds zahlen. Die Haftung der Gesellschaft für diese Beträge wird vom jeweiligen Fonds getragen, wie nachstehend unter „Wechselseitige Haftung zwischen den Klassen“ näher erläutert.

Mit der Zahlstelle verbundene Risiken

Aktionäre, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Dividenden über einen Intermediär statt direkt an die Depotbank zu leisten (z. B. eine Zahlstelle in einem lokalen Hoheitsgebiet), tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator für Rechnung des betreffenden Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Intermediär an den betreffenden Aktionär.

Risiko des effizienten Portfoliomanagements

Die Gesellschaft kann für einen Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschließlich FDI) einsetzen, in die er zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements investiert. Viele der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind und die im nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Einsatz von Derivaten“ aufgeführt sind, treffen in gleichem Umfang auch für den Einsatz dieser Techniken zum effizienten Infrastrukturmanagement zu. Ergänzend zum Abschnitt „Sonstige Risiken“ wird auch insbesondere auf den Abschnitt mit der Überschrift „Gegenparteirisiken“ hingewiesen.

Risiko der Bonitätsbewertung

Die Bonitätsbewertungen von Anleihen durch die Ratingagenturen Moody's and Standard & Poor's stellen eine allgemein anerkannte Messgröße für Kreditrisiken dar. Aus der Sicht des Anlegers unterliegen diese Messgrößen jedoch bestimmten Beschränkungen. Die Bewertung der Bonität eines Emittenten ist stark von den Entwicklungen in der Vergangenheit geprägt, gibt jedoch nicht unbedingt die zukünftigen Bedingungen wieder. Häufig vergeht zwischen der Bewertung eines Emittenten und ihrer Aktualisierung Zeit. Darüber hinaus gibt es möglicherweise in jeder Bewertungskategorie unterschiedliche Abstufungen der Kreditrisiken von Wertpapieren. Im Fall der Herabstufung der Bonitätsbewertung eines Wertpapiers oder eines verbundenen Emittenten kann der Wert eines Fonds, der in dieses Wertpapier angelegt hat, beeinträchtigt werden.

Konto für Zeichnungen bzw. oder Rücknahmen

Der Fonds unterhält für alle Fonds ein Zeichnungs- bzw. Rücknahmekonto. Die Zeichnungs- oder Rücknahmegelder auf diesem Konto gelten als Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und unterliegen nicht den Vorschriften zum Anlegerschutz. Es besteht ein dahingehendes Risiko für die Anleger, dass die Gelder der Gesellschaft, die in diesem Zeichnungs- /Rücknahmekonto zugunsten eines Fonds dort zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. Bezüglich etwaiger Ansprüche eines Anlegers auf Gelder, die im Zeichnungs- /Rücknahmekonto gehalten werden, wird der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft behandelt.

Risiko der Bonitätsherabstufung von Gegenparteien für OTC-Transaktionen

Die Gesellschaft tätigt OTC-Transaktionen und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausschließlich mit Gegenparteien, deren Kreditwürdigkeit sie als ausreichend einschätzt.

Wenn die Bonitätsbewertung einer Gegenpartei für OTC-Transaktionen (die keine „maßgebliche Institution“ ist), die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds beauftragt wurde, herabgestuft wird, können die wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Folgen für den betreffenden Fonds erheblich sein. Gemäß den Regeln der Zentralbank muss der jeweilige Fonds nach einer Verschlechterung der Bonitätseinstufung einer solchen Gegenpartei für OTC-Transaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf A-2 oder darunter unverzüglich eine neue Kreditbewertung dieser Gegenpartei durchführen.

Unabhängig von den Maßnahmen, die die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds implementieren kann, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren, kann dennoch nicht garantiert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der betreffende Fonds nicht infolge dessen Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Spezifische Beschränkungen im Zusammenhang mit den Aktien

Anleger müssen beachten, dass es im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Halten, der Rücknahme und dem Handel der Aktien Beschränkungen geben kann. Solche Beschränkungen können sich dahingehend auswirken, dass dem Anleger die freie Zeichnung, der Besitz und der Handel und/oder die Rücknahme der Aktien verwehrt sind. Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Merkmalen können solche Beschränkungen auch durch spezifische Anforderungen entstehen, wie zum Beispiel dem Mindestanlagebetrag, dem Mindestbetrag für Folgeanlagen und dem Mindestbestand an Aktien.

Maximale Rücknahmemenge

Die Gesellschaft hat die Option, die Anzahl der Aktien eines jeden Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf 10 % des gesamten Nettoinventarwerts dieses Fonds an diesem Handelstag zu begrenzen und im Zusammenhang mit einer solchen Begrenzung die Anzahl der von einem Aktionär an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Aktien pro rata zu begrenzen, so dass alle Aktionäre, die Aktien dieses Fonds an einem Handelstag zurückzugeben wünschen, den gleichen Teil solcher Aktien realisieren können. Falls sich die Gesellschaft entscheidet, die an einem solchen Tag zurückgenommene Anzahl von Aktien auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu begrenzen, kann ein Aktionär möglicherweise an einem solchen Handelstag nicht alle Aktien zurückgeben, die er zurückgeben möchte. Anleger sollten diesen Prospekt und den maßgeblichen Prospektzusatz überprüfen, um festzustellen, ob und auf welche Weise solche Vorschriften gelten.

Rücknahmeantrag und Bestätigungen

Falls die Aktien den Vorschriften über die Einreichung eines Rücknahmeantrags unterliegen, wie unter „Handel mit Aktien – Rücknahme von Aktien“ in diesem Prospekt und/oder im jeweiligen Prospektzusatz erläutert, und der Administrator diesen Antrag nach Orderannahmeschluss erhält, wird er bis zum darauf folgenden Handelstag als nicht rechtzeitig eingereicht betrachtet. Eine solche Verzögerung kann den Rücknahmepreis gegenüber dem Preis, der bei rechtzeitiger Einreichung des Rücknahmeantrags erzielt worden wäre, steigen oder fallen lassen. Die Nichteinreichung von Rücknahmedokumenten könnte zum Verlust oder zum Nichterhalt von Beträgen oder Lieferungen führen, die ansonsten aus den Aktien fällig wären. Anleger sollten diesen Prospekt und den jeweiligen Prospektzusatz überprüfen, um festzustellen, ob und auf welche Weise solche Vorschriften für die Aktien gelten.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass gemäß Definition in Section 739B des TCA und somit nach geltendem irischen Recht und Rechtspraxis der Fonds nicht generell der irischen Besteuerung auf seine Erträge und Kapitalgewinne unterliegt. Nähere Details zu steuerlichen Angelegenheiten sind dem Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Potenzielle Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

FATCA und CRS

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung des FATCA (das „IGA“) abgeschlossen. Unter dem IGA wird von einer Organisation, die als ausländisches Finanzinstitut („Foreign Financial Institution“ oder „FFI“) klassifiziert und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass sie den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über ihre „Kontoinhaber“ (d. h. die Aktionäre) zur Weiterleitung an den IRS mitteilt. Das IGA schreibt die automatische Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Konten, die von US-Personen und spezifischen Personen in irischen FFI gehalten werden, und umgekehrt den Informationsaustausch in Hinsicht auf Finanzkonten in Irland ansässiger Personen in den USA vor. Die Gesellschaft erwartet als FFI behandelt zu werden. Vorausgesetzt sie kommt den Erfordernissen des IGA und dem irischen Gesetz nach, dürfte sie nicht unter die Bestimmungen zur Einbehaltung von Zahlungen, die sie empfängt, und die Einbehaltung von Zahlungen, die sie leistet, fallen.

Obwohl die Gesellschaft bestrebt sein wird, allen Verpflichtungen, die für sie gelten, nachzukommen, um die Auferlegung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Um ihren durch das FATCA auferlegten Pflichten nachzukommen, benötigt die Gesellschaft von den Anlegern bestimmte Daten in Bezug auf ihren FATCA-Status. Sollte die Gesellschaft als Folge der Gültigkeit des FATCA einer Quellensteuer unterliegen, könnte der Wert der Aktien aller Aktionäre wesentlich beeinträchtigt werden.

Jeder potenzielle Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft und die Fonds seine eigenen professionellen Berater konsultieren.

Wechselseitige Haftung zwischen den Klassen

Zuweisung von Fehlbeträgen zwischen den Klassen eines Fonds

Das Recht der Inhaber einer Aktienklasse, an den Vermögenswerten der Gesellschaft teilzuhaben, ist auf die Vermögenswerte (sofern vorhanden) des jeweiligen Fonds begrenzt, und alle Vermögenswerte, aus denen ein Fonds besteht, stehen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Fonds zur Verfügung, ungeachtet unterschiedlicher Beträge, die als für die einzelnen Klassen zahlbar ausgewiesen sind (wie in dem jeweiligen Prospektzusatz erläutert).

Wenn beispielsweise bei Liquidation der Gesellschaft die von der Gesellschaft aus den jeweiligen Vermögenswerten des Fonds vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten, die von dem jeweiligen Fonds zu tragen sind) nicht ausreichen, um die vollen Rücknahmeerlöse auszuführen, die in Bezug auf alle Aktienklassen des jeweiligen Fonds zu zahlen sind, wird jede Aktienklasse des Fonds mit allen anderen Aktienklassen des betreffenden Fonds gleichrangig behandelt, und die Erlöse des betreffenden Fonds werden unter allen Aktionären des Fonds anteilig zu dem Betrag, den die einzelnen Aktionäre auf die von ihnen gehaltenen Aktien eingezahlt haben, aufgeteilt. Die jeweiligen Aktionäre haben keinen weiteren Zahlungsanspruch in Bezug auf ihre Aktien und keinen Anspruch gegenüber anderen Fonds oder anderen Vermögenswerten der Gesellschaft.

Dies kann bedeuten, dass der Gesamtertrag (unter Berücksichtigung aller bereits geleisteten Ausschüttungen) für einen Aktionär, der Aktien mit vierteljährlicher oder häufigerer Ausschüttung hält, höher sein kann als der Gesamtertrag für Aktionäre, die Aktien mit jährlicher Ausschüttung halten, und dass der Gesamtertrag für Aktionäre, die ausschüttende Aktien halten, höher sein kann, als der Gesamtertrag für Aktionäre, deren Aktien nicht ausschüttend sind.

In der Praxis ist eine wechselseitige Haftung zwischen den Klassen nur wahrscheinlich, wenn die in Bezug auf eine Klasse zahlbaren Gesamtbeträge die Vermögenswerte des Fonds, die fiktiv dieser Klasse zugewiesen sind, übersteigen, das heißt, diejenigen (etwaigen) Beträge, die die Gesellschaft aus den jeweiligen Vermögenswerten des Fonds erhält (nach Zahlung aller Gebühren, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten, die von diesem Fonds zu tragen sind), um Zahlungen in Bezug auf eine solche Klasse zu finanzieren, oder die anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind. Eine solche Situation könnte sich zum Beispiel ergeben, wenn eine genehmigte Gegenpartei in Bezug auf das betreffende Fondsvermögen oder unter den Umständen wie vorstehend unter „Haftung für Gebühren und Kosten“ beschrieben in Verzug gerät. Unter diesen Umständen können die verbliebenen Vermögenswerte des Fonds, die fiktiv irgendeiner anderen Klasse des gleichen Fonds zugewiesen sind, für solche Zahlungen zur Verfügung stehen und dementsprechend nicht mehr für Beträge zur Verfügung stehen, die ansonsten auf diese andere Klasse zahlbar wären.

Folgen des Liquidationsverfahrens

Falls die Gesellschaft aus irgendeinem Grund ihren Pflichten oder Verbindlichkeiten nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, kann ein Gläubiger das Recht haben, einen Antrag auf Liquidation

der Gesellschaft zustellen. Wird ein Konkursverfahren eingeleitet, können Gläubiger (einschließlich zulässige Gegenparteien) berechtigt sein, Verträge mit der Gesellschaft (auch über Vermögenswerte eines Fonds) zu beenden und für Verluste aus einer solchen vorzeitigen Beendigung Schadenersatz zu fordern. Die Einleitung eines Liquidationsverfahrens kann dazu führen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird und ihre Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Fonds) realisiert und zunächst zur Zahlung der Gebühren und Kosten des bestellten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, dann zur Begleichung der gesetzlich vorrangigen Schulden und dann zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verwendet werden, bevor ein etwaiger Überschuss an die Aktionäre der Gesellschaft ausgezahlt wird. Im Falle der Einleitung eines Konkursverfahrens kann die Gesellschaft möglicherweise die laut Prospektzusatz für eine Klasse oder einen Fonds vorgesehenen Beträge nicht voll bzw. gar nicht auszahlen.

Vermögenswerte in Schwellen- und Frontiermarktländern

Wert

Nach dem Kauf von Anlagen durch einen Fonds können diese Anlagen im Wert sinken, so dass der Wert dieser Anlagen niedriger ist als der ursprünglich für sie gezahlte Preis. Der Markt für solche Anlagen in Schwellenländer- oder Frontiermärkten kann sehr volatil sein, was ebenfalls einen Wertrückgang solcher Anlagen zur Folge haben kann. Dementsprechend sind Schwellenländer- oder Frontiermärkte mit einem hohen Maß an Risiko verbunden.

Gegenparteirisiko und Liquidität

Es gibt keine Garantie dafür, dass es für Anlagen, die der Fonds erworben hat, einen Markt gibt, und wenn ein lokaler Markt vorhanden ist, dass dort eine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung vorhanden ist, mit der im Falle eines Verkaufs im Namen des Fonds das Gegenparteirisiko auf Seiten des Käufers vermieden werden könnte. Es ist möglich, dass selbst wenn ein Markt für derartige Anlagen existiert, dieser äußerst illiquide ist. Ein solcher Mangel an Liquidität kann sich negativ auf den Wert oder die Veräußerbarkeit solcher Anlagen auswirken.

Es besteht ein Risiko, dass Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht abgerechnet werden.

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Schwellenländer- oder Frontiermärkte kann erheblich geringer sein als an den Börsen der großen Märkte, so dass der Aufbau und die Veräußerung von Beständen zeitaufwändig sein kann und gegebenenfalls zu ungünstigen Kursen/Preisen durchgeführt werden muss. Die Preisvolatilität kann höher sein als an den großen Märkten, wodurch der Wert der Anlagen in einem Fonds einer erheblichen Volatilität unterliegen kann. Darüber hinaus sind die Maklerprovisionen, Depotbankgebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländer- oder Frontiermärkten in der Regel höher als auf den großen Märkten.

Politische und ökonomische Faktoren

In manchen Schwellenländer- oder Frontiermärkten besteht ein erhöhtes Risiko von Verstaatlichungen, Enteignungen oder konfiskatorischer Besteuerung. All diese Faktoren können sich negativ auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken. Schwellenländer- oder Frontiermärkte können zudem einem erhöhten Risiko von politischen Veränderungen, staatlichen Eingriffen, gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (bis hin zu Kriegen) unterliegen, die sich negativ auf die Wirtschaft der betroffenen Länder und damit auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken können.

Viele Schwellenländer- oder Frontiermärkte sind wirtschaftlich in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig und wurden dementsprechend in der Vergangenheit durch Handelsbarrieren, staatliche Eingriffe in Wechselkursrelationen, und sonstige von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, verhängte oder von diesen ausgehandelte protektionistische Maßnahmen und allgemein den internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen negativ beeinflusst und können dies auch in Zukunft sein.

Währung

Die Vermögenswerte eines Fonds können in Wertpapiere von Unternehmen in verschiedenen Ländern angelegt werden. Das Einkommen, das der Fonds daraus erzielt, lautet auf verschiedene Währungen. Der Wert der Vermögenswerte des Fonds, ermittelt in der Basiswährung des Fonds, kann durch Wechselkursschwankungen nachteilig beeinflusst werden. Der Fonds kann ferner durch Devisenkontrollbestimmungen beeinträchtigt werden.

Besteuerung

Ein Fonds kann in Ländern, in denen er Anlagen tätigt, der Besteuerung unterliegen. Viele Schwellenländer- oder Frontiermärkte haben weniger klar definierte Steuergesetze und verfahren als die großen Märkte und erlauben ggf. eine rückwirkende Besteuerung, so dass der Fonds künftig einer Steuerverbindlichkeit unterliegen kann, die bei der Durchführung von Anlagen oder der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds nicht entsprechend vorhergesehen wurde. Auch können sich die Steuergesetze in Schwellenländer- oder Frontiermärkten in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Bedingungen ändern, und dementsprechend gibt es keine Garantie, dass sie sich in einer Weise entwickeln, die als günstig für den Fonds zu betrachten ist. Es

besteht die Möglichkeit, dass Abkommen, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder andere gesetzliche Bestimmungen, die derzeit die Besteuerung in diesen Ländern regeln, ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen in der Besteuerung können sich möglicherweise negativ auf das Einkommen des Fonds aus seinen diversen Anlagen auswirken und den Wert der Kapitalbeteiligungen, in die der Fonds investiert hat, beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass der Wert und der Zeitpunkt der Ausschüttungen des Fonds an die Anleger negativ beeinflusst werden.

Rechtliche Angelegenheiten

Der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anlagen kann in Schwellenländer- oder Frontiermärkten relativ neu und unerprobt sein (wie etwa im russischen Rechtssystem), und es gibt keine Sicherheit dahingehend, wie die Gerichte oder Behörden in Schwellenländern auf Fragen reagieren, die sich aus Anlagen eines Fonds in diesen Ländern und damit verbundenen Arrangements ergeben.

Gesetze, Verordnungen, Regeln, Vorschriften und andere gesetzliche Bestimmungen, denen relevante Anlage-Arrangements aktuell unterliegen, können ganz oder teilweise geändert werden, und ein Gericht oder eine andere Behörde eines Schwellen- oder Frontiermarktlandes kann maßgebliche bestehende Gesetze so auslegen, dass die betreffenden Anlage-Arrangements für rechtswidrig oder null und nichtig erklärt werden, ggf. auch rückwirkend, oder in einer Weise, die negative Auswirkungen für die Anlagen des Fonds hat. Möglicherweise liegen in einem Schwellenland oder auf einem Frontiermarkt noch nicht veröffentlichte Gesetze vor, die bereits in Kraft sind oder zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt in Kraft treten und im Widerspruch zu veröffentlichten Gesetzen stehen oder diese ablösen und die betreffenden Anlage-Arrangement erheblich negativ beeinflussen können.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Arrangements oder Verträge zwischen der Depotbank und/oder der Gesellschaft und Korrespondenzbanken vor einem Gericht in Schwellenländern oder den Ländern der Frontiermärkte haben oder dass ein von der Depotbank oder der Gesellschaft gegen eine solche Korrespondenzbank vor einem Gericht in irgendeinem Hoheitsgebiet erwirktes Urteil durch ein Gericht in einem Schwellenland vollstreckt wird.

Die Gesetzgebung in Bezug auf Unternehmen in Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte, und insbesondere diejenigen Gesetze, die sich auf die treuhänderische Verantwortung von Verwaltungsratsmitgliedern und/oder Administratoren sowie auf Offenlegungspflichten beziehen, kann sich noch in der Entwicklung befinden und erheblich weniger strikt sein als entsprechende Gesetze in höher entwickelten Ländern.

Inflation

Obwohl viele Unternehmen, deren Aktien ein Fonds ggf. hält, in der Vergangenheit in einem inflationären Umfeld vielleicht profitabel waren, ist die Performance der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Performance. Inflation kann negative Auswirkungen für jede Volkswirtschaft sowie für den Wert von Unternehmensaktien haben.

Berichterstattung und Bewertung

Es gibt keine Garantie für die Richtigkeit von Informationen über Anlagen, die in Schwellenländern verfügbar sind, wodurch die Genauigkeit des Wertes von Aktien eines Fonds negativ beeinflusst sein kann. Die Bilanzierungspraktiken sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als in höher entwickelten Märkten. Auch die Menge und Qualität der von Unternehmen für ihre Berichterstattung geforderten Informationen sind in Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte in der Regel geringer als in höher entwickelten Märkten.

Ein Fonds kann einen Teil oder alle seine Vermögenswerte in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren (vorausgesetzt, dass solche Anlagen im Rahmen der in diesem Prospekt, in der Satzung der Gesellschaft und in den Anforderungen der Zentralbank festgelegten Grenzen getätigt werden). Solche Anlagen können zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet werden, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer kompetenten Person (die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß vorliegenden Bedingungen für diesen Zweck ausgewählt und von der Verwahrstelle genehmigt wird) mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben sowie in Konsultation mit dem Anlageverwalter ermittelt wird. Dieser wahrscheinliche Realisierungswert kann anhand des ursprünglichen Kaufpreises, des zuletzt gehandelten Preises oder des Geldkurses eines Maklers oder durch eine andere in diesem Prospekt oder in der Satzung aufgeführte Methode und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ermittelt werden. Die Bewertung anhand der Schätzung des Zeitwerts solcher Anlagen ist inhärent schwierig und unterliegt einer erheblichen Unsicherheit. Es gibt keine Garantie, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsprozess ergeben, den tatsächlichen Verkaufspreis der Wertpapiere widerspiegeln, auch wenn der Verkauf sehr kurz nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgt. Solche Anlagen können über längere Zeiträume zum ursprünglichen Kaufpreis bewertet werden, bis weitere Informationen oder Kursnotierungen verfügbar werden. Diese können dann erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung zu diesem Zeitpunkt haben. Die vorherigen Bewertungen werden nicht angepasst. Darüber hinaus kann sich ein Fonds in derivativen

Instrumenten engagieren, und es gibt keine Garantie, dass die Bewertung dieser Instrumente den genauen Betrag wiedergibt, zu dem ein Instrument „glattgestellt“ werden kann.

Privatisierung

In bestimmten Fällen können Entscheidungen eines neuen Mehrheitsaktionärs nach einer Privatisierung eines Unternehmens in einem Schwellenland oder dem Land eines Frontiermarktes ungünstige Auswirkungen auf den Wert und die Marktfähigkeit der an einer Börse gehandelten Aktien dieses Unternehmens haben. Es besteht ferner das Risiko, dass Privatisierungen von Mehrheitsbeteiligungen durch die zuständigen Behörden rückgängig gemacht werden und diese Unternehmen wieder in Staatsbesitz zurückfallen. In solchen Fällen gibt es keine Garantie bezüglich des Zeitpunkts einer neuen Privatisierungsausschreibung oder der Entscheidung der Behörden, eine neue Ausschreibung zu organisieren. Solche Entwicklungen können ebenfalls den Wert und die Marktfähigkeit der an einer Börse gehandelten Aktien eines Unternehmens beeinträchtigen.

Devisenkontrollen und Repatriierung

Ein Fonds kann möglicherweise Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus Schwellen- oder Frontiermarktländern nicht repatriieren oder benötigt hierzu behördliche Genehmigungen. Der Fonds kann von der Einführung von Genehmigungspflichten für die Repatriierung von Geldern bzw. Verzögerungen bei der Erteilung oder der Verweigerung solcher Genehmigungen sowie von sonstigen staatlichen Interventionen, die den Abwicklungsprozess von Transaktionen beeinflussen, negativ betroffen sein. Wirtschaftliche und politische Bedingungen können zum Widerruf oder der Änderung von erteilten Genehmigungen führen, bevor die Anlage in einem Land getätigt ist, oder auch zur Verhängung neuer Beschränkungen.

Abwicklung

Es gibt weder eine Garantie für das Funktionieren oder die Durchführung von Abwicklungen, Clearing und Registrierung von Transaktionen in Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte noch eine Garantie für die Liquidität eines Wertpapiersystems oder dafür, dass ein solches Wertpapiersystem die Depotbank oder die Gesellschaft als Inhaberin von Wertpapieren ordnungsgemäß registriert. Wo organisierte Wertpapiermärkte und Banken- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, treten unweigerlich Zweifel in Hinblick auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Transaktionen mit Wertpapieren auf, wenn diese auf anderem Wege als durch Direktanlage erworben werden. Darüber hinaus kann aufgrund der lokalen Post- und Bankensysteme in vielen Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte keine Garantie dafür gegeben werden, dass alle mit börsennotierten und im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren, die ein Fonds erwirbt, verbundenen Rechte, einschließlich Dividendenansprüche, auch realisiert werden können.

In einigen Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte ist derzeit vorgeschrieben, dass Abrechnungsgelder bei einem lokalen Makler einige Tage vor der Abwicklung eingehen müssen und die Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Hierdurch sind die betreffenden Vermögenswerte in dieser Zeitspanne Risiken in Bezug auf Handlungen, Unterlassungen und Liquidität des Maklers sowie einem Gegenparteiisiko ausgesetzt.

Depotbank-Risiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, die Finanzinstrumente sind, bei denen eine Verwahrung möglich ist („**verwahrbare Vermögenswerte**“), ist die Depotbank verpflichtet, eine vollumfänglich sichere Verwahrung durchzuführen und ist für jeglichen Verlust der verwahrten Vermögenswerte haftbar, außer, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust als Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer Kontrolle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar waren. Im Falle eines solchen Verlustes (und dem Fehlen des Nachweises dafür, dass der Schaden durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde), ist die Depotbank verpflichtet, dem Fonds unverzüglich Vermögenswerte, die identisch mit den verlorenen Werten sind, oder einen entsprechenden Betrag zurückzuerstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust des verwahrten Finanzinstruments gemäß OGAW V auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten können die Aktionäre mittelbar oder unmittelbar über die Gesellschaft Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus OGAW V erleidet.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, die keine Finanzinstrumente sind, bei denen eine Verwahrung möglich ist („**nicht-verwahrbare Vermögenswerte**“), ist die Depotbank lediglich verpflichtet, das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten zu überprüfen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Depotbank sich überzeugt hat, dass sie Eigentum des Fonds

sind. Im Falle eines Verlustes dieser Vermögenswerte ist die Depotbank nur in dem Umfang haftbar, wie dieser Verlust aufgrund ihres fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses aufgetreten ist, ihre Verpflichtungen aus dem Depotbankvertrag zu erfüllen.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Fonds sowohl in verwahrbaren als auch in nicht-verwahrbaren Vermögenswerten anlegen, sollte darauf hingewiesen werden, dass es bei der Durchführung der sicheren Verwahrung durch die Depotbank bezüglich der jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und somit auch bei dem entsprechenden Umfang der Haftung der Depotbank erhebliche Unterschiede gibt.

Die Fonds genießen in Bezug auf die sichere Verwahrung der verwahrbaren Vermögenswerte ein hohes Maß an Schutz durch die Depotbank-Haftung für die Verwahrung solcher Werte. Demgegenüber ist der Schutz für die nicht-verwahrbaren Vermögenswerte deutlich geringer. Je höher ist der Anteil der Anlagen eines Fonds an Kategorien von nicht-verwahrbaren Vermögenswerten ist, desto größer ist dementsprechend auch das Risiko, dass der möglicherweise auftretende Verlust solcher Vermögenswerte nicht aufholbar ist. Auch wenn von Fall zu Fall jeweils zu ermitteln ist, ob eine bestimmte Anlage des Fonds ein verwahrbarer oder ein nicht-verwahrbarer Vermögenswert ist, sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivaten um nicht verwahrbare Vermögensgegenstände handelt. Es ist möglich, dass auch andere Vermögenswerte, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit anlegt, ähnlich behandelt würden. Aufgrund des Rahmens der Depotbankhaftung gemäß der UCITS-V-Richtlinie setzen diese nicht verwahrbaren Vermögenswerte aus der Sicht der sicheren Verwahrung den Fonds einem höheren Risiko als verwahrbares Vermögen wie öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen aus.

Registrierung

In manchen Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte wird der Nachweis für den Rechtsanspruch auf Aktien durch „Bucheinträge“ geführt. Um als registrierter Eigentümer der Aktien eines Unternehmens anerkannt zu werden, muss ein Käufer oder Vertreter des Käufers persönlich in das Land reisen und bei einer Registerstelle ein Konto eröffnen (wofür in bestimmten Fällen die Zahlung einer Kontoeröffnungsgebühr erforderlich ist). Danach muss jedes Mal, wenn der Käufer weitere Aktien des Unternehmens kauft, der Vertreter des Käufers der Registerstelle Vollmachten des Käufers und des Verkäufers dieser Aktien vorlegen sowie einen Nachweis über den Kauf. Dann streicht die Registerstelle die gekauften Aktien aus dem beim Register geführten Depot des Verkäufers und schreibt sie dem beim Register geführten Depot des Käufers gut.

Die Registerstelle spielt in diesem Depot- und Registrierungsprozess eine entscheidende Rolle. Registerstellen unterliegen möglicherweise keiner effektiven staatlichen Überwachung, und es ist möglich, dass ein Fonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfach durch ein Versehen der Registerstelle verliert. Hinzu kommt, dass zwar Unternehmen in bestimmten Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte verpflichtet sind, unabhängige Registerstellen zu unterhalten, um bestimmte gesetzliche Kriterien zu erfüllen, doch in der Praxis gibt es keine Garantie, dass diese Vorschriften strikt durchgesetzt werden. Wegen dieses möglichen Mangels an Unabhängigkeit können die Unternehmensführungen in solchen Schwellenländern oder Ländern der Frontiermärkte möglicherweise erheblichen Einfluss auf die Aktienbeteiligungen an solchen Unternehmen ausüben. Wird das Register des Unternehmens vernichtet oder beschädigt, kann die Inhaberschaft des Fonds an den betreffenden Aktien des Unternehmens erheblich beeinträchtigt oder in manchen Fällen auch gelöscht werden. Registerstellen sind oftmals nicht gegen solche Vorfälle versichert und verfügen wahrscheinlich nicht über ausreichend Mittel, um den Fonds für die Folgen zu entschädigen. Auch wenn die Registerstelle und das Unternehmen möglicherweise gesetzlich verpflichtet sind, solche Verluste zu beheben, gibt es keine Garantie, dass sie dies auch tun, und ebenso gibt es keine Garantie, dass der Fonds infolge eines solchen Verlustes erfolgreich gegen sie klagen könnte. Zudem kann die Registerstelle oder das betreffende Unternehmen die Anerkennung des Fonds als eingetragenen Inhaber von Aktien, die der Fonds zuvor gekauft hat, verweigern, mit der Begründung, dass ein Register des Unternehmens vernichtet wurde.

Kreditrisiko

Die Fähigkeit eines Fonds, Ausschüttungen in Form von Dividenden oder anderweitig vorzunehmen und den Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten, hängt von der Fähigkeit und Bereitschaft derjenigen ab, deren Verpflichtungen der Fonds erwirbt, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Falls ein solcher Zahlungsverpflichteter seinen Verpflichtungen gegenüber dem Portfolio des Fonds nicht nachkommt, kann dies nicht nur zu einer Verringerung oder Aussetzung der Ausschüttungen aus dem Fonds führen, sondern auch die Fähigkeit des Fonds, „notleidende“ Zahlungsverpflichtungen zu verkaufen und möglicherweise zu realisieren oder den Wert solcher Zahlungsverpflichtungen zu „retten“, beeinträchtigen.

Aufgrund bestimmter Beschränkungen für ausländische Unternehmen, bestimmte Wertpapiere mit frei übertragbaren Geldern zu erwerben, kann die Gesellschaft im Namen des Fonds Vereinbarungen mit einem oder mehreren Finanzinstituten treffen, unter denen die Gesellschaft synthetische Instrumente dieser Finanzinstitute erwirbt, die unter Bezug auf solche Wertpapiere verzinst werden. Unter diesen

Umständen trägt der Fonds nicht nur das Ausfallrisiko der jeweiligen Regierung, sondern ist zusätzlich einem Gegenparteirisiko ausgesetzt.

Korruption und organisiertes Verbrechen

Die Wirtschaftssysteme und Regierungen bestimmter Länder, wie etwa Russlands, leiden unter weit verbreiteter Korruption, einschließlich Erpressungen und Betrug. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die Probleme der Korruption und des organisierten Verbrechens hervorgerufen werden, können sich negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds bzw. auf die Fähigkeit des Fonds, seine Vermögenswerte vor Diebstahl oder Betrug zu schützen, auswirken.

Frontiermarktrisiko:

Eine Anlage in die Wertpapiere von Emittenten, die in Frontiermärkten tätig sind, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert besondere Überlegungen, die normalerweise für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern nicht notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in die Wertpapiere von Emittenten, die in Frontiermärkten tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in Frontiermärkten vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise nicht bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Volkswirtschaft, religiöse oder ethnische Unruhen und den Widerruf oder die mangelnde Verlängerung von Lizenzen, die einem Teilfonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Wertpapieranlagen in Ländern der Frontiermärkte haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter, und dementsprechend sind auch Anlagen in den Aktien des Fonds als hoch spekulativ einzustufen und könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust seiner gesamten Anlage zu tragen. In dem Maße, wie ein Fonds einen erheblichen Anteil seiner Vermögenswerte in einem einzigen Frontiermarktland investiert, unterliegt er dem erhöhten Risiko von Anlagen in Frontiermarktländern und den zusätzlichen Risiken des jeweiligen Landes.

(g) Stock-Connect-Risiken

Ein Fonds kann über das Shanghai- und das Shenzhen-Stock-Connect-Programm handeln.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Programme für den Wertpapierhandel und das Clearing, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden, um Festlandchina und Hongkong wechselseitigen Aktienmarktzugang zu eröffnen. SSE, SZSE und SEHK ermöglichen es Anlegern, infrage kommende Aktien, die am jeweils anderen Markt notieren, über heimische Wertpapierfirmen oder Makler zu handeln („Stock-Connect-Wertpapiere“, die Programme werden nachstehend als „Stock Connect“ bezeichnet). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus der Volksrepublik China („VRC“)) sowie einen „Southbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und die von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienstleister Order für den Handel mit infrage kommenden Aktien platzieren, die an der SSE und an der SZSE notieren, welche über die SSE und SZSE geleitet werden.

Stock Connect unterliegt einer Kontingentierung. Insbesondere gilt: Sobald der Restsaldo des täglichen Northbound-Kontingents auf null fällt oder das tägliche Northbound-Kontingent während der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt. (Anleger dürfen ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere aber ungeachtet des Restkontingents verkaufen). Insofern kann die Kontingentierung die Fähigkeit des Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich SEHK, SSE und SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Kommt es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect, beeinträchtigt das die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt der VRC. Die „Konnektivität“ des Stock-Connect-Programms erfordert die grenzüberschreitende Orderleitung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder sich weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten anpassen. Falls die betreffenden Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte der über das Programm laufende Handel auf beiden Märkten

unterbrochen werden. Das könnte sich negativ auf die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie) auswirken.

Die Vorschriften der VRC schreiben vor, dass ein Anleger vor dem Verkauf einer Aktie genügend Aktien im Depot haben muss. Andernfalls lehnen SSE beziehungsweise SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt vor der Ausführung eine Überprüfung von Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überverkaufs-Situation kommt. Möchte der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien veräußern, muss er diese vor der Marktöffnung am Verkaufstag auf das jeweilige Maklerkonto übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien nicht verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Die HKSCC ist der „Nominee“ der durch Anleger aus Hongkong und anderen Ländern über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und erfüllen daher die Voraussetzung zur Ausübung ihrer Rechte durch den Nominee. Stock-Connect-Wertpapiere sind papierlose Wertpapiere und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren steht für den Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern wie der Fonds können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Das Eigentum an diesen Papieren geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenausdrucken hervor.

Erfüllt die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verzögert, kann das dazu führen, dass Stock-Connect-Wertpapiere und/oder im Zusammenhang mit diesen gezahlte Gelder nicht abgerechnet werden oder verloren gehen. Die Anleger können infolgedessen einen Verlust erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für derartige Verluste.

Weil die HKSCC die Papiere lediglich als Nominee hält, nicht aber der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass Stock-Connect-Wertpapiere in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach chinesischem Festlandsrecht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC gelten, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Stock Connect ist noch relativ neu und unterliegt Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, und Umsetzungsregelungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong aufgestellt wurden. Ferner können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Gesetzen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Vorschriften erlassen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Vorschriften noch nicht bewährt haben und hinsichtlich ihrer Anwendung keine Sicherheit besteht. Darüber hinaus können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann infolge solcher Veränderungen beeinträchtigt werden.

Bestimmte Überlegungen zum Hedging

Währungsrisiko

Aktienklassen eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Aktienklasse können zu einem Wertverlust des Aktienbestands des Anlegers, der auf die Basiswährung lautet, führen, selbst dann, wenn die Klasse durch Hedging-Maßnahmen abgesichert ist.

Ein Fonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Derivate einsetzen, um sich gegen Schwankungen des relativen Wertes seiner Portfolio-Positionen infolge von Veränderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen zwischen dem Handels- und dem Abwicklungszeitpunkt bestimmter Wertpapiertransaktionen oder geplanter Wertpapiertransaktionen abzusichern. Diese Transaktionen dienen zwar dazu, das Risiko von Verlusten durch einen Wertverlust der abgesicherten Währung zu minimieren, schränken aber auch das Gewinnpotenzial im Falle eines Wertgewinns der abgesicherten Währung ein. Ein exaktes Matching der jeweiligen Kontraktbeträge und des Wertes der betreffenden Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, weil sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere durch Marktwertschwankungen zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Kontrakt eingegangen wird, und dem Datum seiner Fälligkeit verändert. Die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die das Profil der Anlagen eines Fonds perfekt abstimmt, kann nicht garantiert werden. Möglicherweise gelingt es nicht, alle erwarteten Wechselkurs- oder Zinsschwankungen so abzusichern, dass die Vermögenswerte vor einem Wertverlust der Portfolio-Positionen infolge solcher Schwankungen geschützt sind.

Mit der Aktienklassenwährung verbundenes Risiko

Eine Aktienklasse eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der betreffenden Währung der Klasse können zu einem Wertverlust der auf diese Währung lautenden Aktien führen.

Im Falle von Klassen mit Währungsabsicherung versucht der Anlageverwalter, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie den unter der Überschrift „Währungsrisiko“ beschriebenen abzusichern, wobei durch den Einsatz dieser Instrumente keine über-gehedgte Positionen von mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse des Fonds entstehen dürfen und gehedgte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts wesentlich überschreiten, im Folgemonat nicht fortgeschrieben werden. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie die Möglichkeiten der Aktionäre der betreffenden Klasse, von einem Wertverlust der Klassenwährung gegenüber der Basiswährung zu profitieren, erheblich einschränken kann. Unter diesen Umständen können die Aktionäre der betreffenden Aktienklasse des Fonds Schwankungen im Nettoinventarwert je Aktie ausgesetzt sein, welche die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten werden jedoch ausschließlich der betreffenden Aktienklasse des Fonds zugerechnet.

Einsatz von Derivaten

Der umsichtige Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente kann vorteilhaft sein, kann aber auch Risiken bergen, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höher als diese sind. Im Folgenden werden wichtige Risikofaktoren und Probleme erörtert, die beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auftreten können und die die Anleger vor einer Anlage in Aktien eines Fonds verstehen sollten.

Rechtliche Risiken

Die Gesellschaft muss sich an aufsichtsrechtliche Vorgaben oder sie selbst, ihre Aktien oder die Anlagebeschränkungen betreffende Gesetzesänderungen halten, was eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Fonds erforderlich machen kann. Falls aufgrund einer Gesetzesänderung eine Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds erforderlich ist, wird jeder Aktionär des Fonds unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und dieser Prospekt unverzüglich entsprechend aktualisiert.

Marktrisiko

Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagen gilt, d.h. der Wert eines bestimmten Derivats kann sich in einer Weise ändern, die für die Interessen des Fonds nachteilig sein kann.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivatetransaktion besonders umfangreich oder der maßgebliche Markt illiquide, wie es bei zahlreichen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht aufgelöst werden.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann für einen Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten tätigen und damit den Fonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bestimmungen solcher Kontrakte aussetzen. Zum Beispiel kann die Gesellschaft für den Fonds Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen eingehen oder andere derivative Techniken einsetzen, die jeweils den Fonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen unter dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Ein Konkurs oder eine Insolvenz auf Seiten einer Gegenpartei kann für den Fonds Verzögerungen bei der Auflösung der Position und erhebliche Verluste, einschließlich eines Wertverlustes der Anlagen in dem Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine Rechte durchzusetzen, sowie der Unmöglichkeit, in diesem Zeitraum aus den Anlagen Gewinne zu realisieren, und die bei der Durchsetzung seiner Rechte entstandenen Gebühren und Kosten, zur Folge haben. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass die oben genannten Kontrakte und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer nachträglich festgestellten Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber denjenigen zum Zeitpunkt, zu dem der Kontrakt ursprünglich eingegangen wurde, beendet werden. In solchen Fällen können Anleger entstandene Verluste möglicherweise nicht wieder einbringen. Derivative Kontrakte, wie zum Beispiel Swap-Kontrakte, die von der Gesellschaft auf Empfehlung des Anlageverwalters im Namen des Fonds abgeschlossen werden, bergen ein Bonitätsrisiko, das zu einem Verlust der gesamten Anlage des Fonds führen könnte, da der Fonds in vollem Umfang der Kreditwürdigkeit einer einzelnen genehmigten Gegenpartei ausgesetzt sein kann, bei der ein solches Engagement abgesichert ist.

Erfüllungsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass genehmigte Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht abgerechnet werden. Auch wenn ein Fonds Transaktionen auf den OTC-Märkten

eingeht, gibt es, bedingt durch die Tendenz zu begrenzter Liquidität und einer vergleichsweise hohen Kursvolatilität, keine Garantie dafür, dass der Fonds den Zeitwert seiner Anlage realisieren kann.

Sicherheitsrisiko

Der Fonds kann einer Gegenpartei oder einem Broker gegenüber Sicherheiten oder Einschusszahlungen für OTC-Derivate-Transaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte überlassen. Möglicherweise werden die als Sicherheit oder Einschusszahlung hinterlegten Vermögenswerte bei den Brokern nicht in getrennten Konten gehalten und werden somit im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Brokers für dessen Gläubiger verfügbar. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einer Gegenpartei oder einem Broker hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke der Gegenpartei oder des Brokers verwendet werden. Damit wird der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Fonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Fonds die seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird.

Der Fonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Behauptung dieser Rechte und dem Risiko, die Einnahmen aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verbundenes Risiko

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann zu höheren Erträgen führen, kann aber auch mit einem höheren Risiko für Ihre Anlage einhergehen.

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ergeben sich mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, u. a. ein Gegenparteiisiko, falls die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts mit ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten in Verzug gerät, die den ihr vom jeweiligen Fonds gestellten entsprechen, und ein Liquiditätsrisiko, falls der Fonds nicht die Sicherheiten liquidieren kann, die ihm zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei gestellt wurden.

Total Return Swaps

In Bezug auf Total Return Swaps kann der Marktwert der Finanzinstrumente nachteilig beeinflusst werden, wenn sich die Volatilität oder Volatilitätserwartungen des Referenzvermögenswerts bzw. der Referenzvermögenswerte ändern. Der Fonds ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei für den Swap sowie dem Kreditrisiko des Emittenten der Referenzschuld ausgesetzt. Bei einem Ausfall seitens der Gegenpartei für einen Swap-Kontrakt ist ein Fonds auf die vertraglichen Rechtsmittel gemäß der Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Geschäft beschränkt. Es gibt keine Garantie, dass Gegenparteien für Swap-Kontrakte ihre Verpflichtungen gemäß Swap-Kontrakten erfüllen können, oder dass der Fonds bei einem Ausfallereignis erfolgreich vertragliche Rechtsmittel verfolgen kann. Ein Fonds übernimmt somit das Risiko, dass Zahlungen, die ihm laut den Swap-Kontrakten geschuldet werden, verzögert oder gar nicht eintreffen. Der Wert des Index/Referenzvermögenswert, der einem Total Return Swap zugrunde liegt, kann vom Wert je Aktie abweichen. Dies ist durch verschiedene Faktoren bedingt, wie z. B. die Kosten, die durch die Total Return Swaps entstehen, die der Fonds zum Erreichen dieses Engagements einget, oder die vom Fonds erhobenen Kosten, Unterschiede in Währungswerten und Kosten im Zusammenhang mit abgesicherten oder nicht abgesicherten Aktienklassen.

Sonstige Risiken

Weitere Risiken beim Einsatz von derivativen Instrumenten sind unterschiedliche Bewertungen solcher Instrumente aufgrund der Anwendung unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden und aufgrund der Tatsache, dass derivative Instrumente nicht uneingeschränkt mit den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele Derivate, und insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden oftmals subjektiv bewertet. Eine Bewertung kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten gestellt werden, die häufig auch Gegenparteien der zu bewertenden Transaktion sind. Ungenaue Bewertungen können zu der Erfordernis erhöhter Barleistungen an Gegenparteien oder einem Wertverlust für einen Fonds führen. Derivate weisen nicht immer eine perfekte, ja nicht einmal eine hohe Korrelation mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie nachbilden sollen, auf bzw. stellen nicht immer eine perfekte oder sehr genaue Replikation derselben dar. Aus diesem Grund kann der Einsatz von derivativen Techniken durch den Fonds nicht immer ein effektives Mittel zur Umsetzung des Anlageziels des Fonds sein, in manchen Fällen kann er sogar kontraproduktiv sein.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Derivate gemäß ihren Vertragsbedingungen u.a. beim Eintritt bestimmter Ereignisse wie etwa der Störung von Hedging-Geschäften (die beispielsweise eintritt, wenn die genehmigte Gegenpartei oder eine andere Gegenpartei trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, einzugehen, wiederherzustellen, zu

ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die sie für notwendig erachtet, um das Preisrisiko beim Eingehen oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die jeweilige Transaktion abzusichern, oder die Erlöse solcher Transaktionen oder Vermögenswerte zu realisieren, einzubringen oder zu überweisen) in Bezug auf die genehmigte Gegenpartei, eine andere Gegenpartei oder den jeweiligen Fonds, oder von Zahlungsausfällen, Insolvenz oder der Erhebung einer Quellensteuer auf durch eine der Parteien zu leistende Zahlungen beendet werden können. Aufgrund einer solchen Beendigung haftet je nachdem der jeweilige Fonds (außer im Fall eines Fully Funded Swap), die genehmigte Gegenpartei oder die sonstige Gegenpartei für eine Beendigungszahlung (unabhängig davon, welche Partei die Beendigung verursacht hat) auf Grundlage des Marktwertes des Derivats zum betreffenden Zeitpunkt.

Zusätzliche Risikofaktoren bei Anlage in an einer Börse notierten Aktien

Notierungsverfahren

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf die Notierung bestimmter Aktienklassen an der irischen Börse (Irish Stock Exchange) und/oder jeder anderen Börse stellen, wie vom Verwaltungsrat bestimmt. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Zulassung an diesen Börsen tatsächlich erreicht wird.

Liquidität und Sekundärhandel

Auch wenn die Aktien an einer oder mehreren Börsen notiert sind, kann es keine Sicherheit geben, dass an einer oder mehreren Börsen Liquidität in den Aktien vorhanden sein wird oder dass der Marktpreis, zu dem die Aktien an einer Börse gehandelt werden können, dem Nettoinventarwert je Aktie entsprechen wird. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Aktien, die an einer relevanten Börse notiert sind, dort auch notiert bleiben oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Der Handel mit Aktien an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ansicht der Börse ein Handel mit diesen Aktien nicht ratsam ist, ausgesetzt werden. Ferner kann der Handel mit den Aktien von einer Aussetzung des Handels aufgrund außergewöhnlicher Marktvolatilität entsprechend den Börsenregeln betroffen sein. Falls der Handel an einer Börse ausgesetzt wird, können Anleger ihre Aktien möglicherweise bis zur Wiederaufnahme des Handels nicht verkaufen. Auch wenn die Aktien ggf. an einer Börse notiert sind, ist es möglich, dass der Hauptmarkt für einige Aktien der OTC-Markt ist. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für die Aktien kann in solchen Fällen davon abhängen, ob Broker-Dealer als Market Maker in Bezug auf solche Aktien tätig werden.

Obwohl als eine Vorbedingung für die Notierung zum Handel an bestimmten Börsen ein oder mehrere Market Maker, die Finanzinstitute sind, ernannt werden müssen, um Kurse für die Aktien anzubieten, kann nicht garantiert werden, dass für alle Aktien fortwährend ein Markt besteht oder dass ein solcher Markt liquide ist oder bleibt. Der Preis, zu dem Aktien verkauft werden können, wird negativ beeinflusst, wenn für die Aktien nur begrenzt oder gar keine Handelsmärkte vorhanden sind.

Nominee-Vereinbarungen

Handelt ein Anleger durch eine Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle und/oder einen Nominee-Dienstleister, um in die Aktien einer Klasse zu investieren, erhält der Anleger Zahlungen in Bezug auf Rücknahmeerlöse und/oder Ausschüttungen, die den Aktien zuzuordnen sind, nur auf Basis der Vereinbarungen, die der Anleger mit der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder dem Nominee-Dienstleister getroffen hat. Außerdem erscheint ein solcher Anleger nicht im Register der Gesellschaft, besitzt keine unmittelbaren Rückgriffsrechte gegenüber der Gesellschaft und muss sich wegen aller Zahlungen, die den jeweiligen Aktien zuzuordnen sind, ausschließlich an die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder den Nominee-Dienstleister wenden. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat erkennen für folgende Zwecke als Aktionäre nur diejenigen Personen an, die jeweils im Register eingetragen sind: (i) Zahlung von Ausschüttungen und ggf. sonstige an den Aktionäre zu leistende Zahlungen; (ii) Verteilung von Dokumenten an die Aktionäre; (iii) Anwesenheit und Abstimmung durch die Aktionäre auf Hauptversammlungen; und (iv) alle sonstigen Rechte der Aktionäre, die den Aktien zuzuordnen sind. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, der Administrator, die Depotbank oder irgendeine andere Person haften für die Handlungen oder Unterlassungen der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder des Nominee-Dienstleisters und geben weder ausdrücklich noch stillschweigend Erklärungen oder Zusicherungen hinsichtlich der von der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder dem Nominee-Dienstleister erbrachten Dienstleistungen ab.

Operative Risiken (einschließlich Cyber-Security und Identitätsdiebstahl)

Eine Anlage in einem Fonds kann, wie bei jedem Fonds, mit operativen Risiken aufgrund von Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlgeschlagene interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen und Fehler von Dienstleistern wie dem Anlageverwalter oder Administrator, einhergehen. Zwar ist der Fonds bestrebt, derlei Ereignisse über Kontrollen und eine Überwachung zu minimieren, allerdings kann es immer noch zu Fehlern kommen, aufgrund derer einem Fonds eventuell Verluste entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Administrator und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Bereiche) unterhalten jeweils geeignete Informationstechnologiesysteme. Diese Systeme könnten jedoch - wie andere Systeme auch - Gegenstand von Sicherheitsverletzungen wie „Cyber Crime“ werden, die einen Diebstahl, eine Störung der Dienste der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, des Administrators und/oder der Verwahrstelle oder ihrer Fähigkeit, eine Position aufzulösen, oder die Offenlegung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Informationen zur Folge haben können. Trotz des Vorhandenseins von Strategien und Verfahren zur Erkennung und Verhinderung solcher Verletzungen und zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Informationen, sowie der Existenz von Sicherheitskonzepten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes in derartigen Fällen zum Zweck einer Milderung einer solchen Verletzung oder Störungen auf der Ebene der Gesellschaft und ihrer Vertreter können Sicherheitsverletzungen außerdem den Verlust von Vermögenswerten zur Folge haben und die Gesellschaft einem wesentlichen finanziellen oder rechtlichen Risiko aussetzen.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Formulierung von Anlagezielen und der Anlagepolitik für jeden Fonds in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Aufgaben an die Verwaltungsgesellschaft delegiert und die Verwahrstelle bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Aufgaben an den Administrator, den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle delegiert.

Die Zentralbankvorschriften verweisen auf die verantwortlichen Person, wobei es sich um die Partei handelt, die für die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen der Zentralbankvorschriften im Namen des jeweiligen in Irland zugelassenen OGAW verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der *verantwortlichen Person* für die Gesellschaft.

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachfolgend aufgeführt:

Yvonne Connolly (Irin). Frau Connolly ist Principal Consultant bei Carne Global Financial Services Limited. Ihre Spezialgebiete sind Unternehmensführung, Produktentwicklung und Fondsverwaltung. Frau Connolly hat Anlageverwalter und Dienstleister in verschiedenen Aspekten der betrieblichen Entwicklung und Effizienz beraten. Frau Connolly ist als Vorsitzende und Verwaltungsratsmitglied für klassische Fonds, Hedge Funds und Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Cayman Inseln tätig. Sie ist auch die „Designated Person“ einiger Verwaltungsgesellschaften und Fonds im Zusammenhang mit der OGAW-IV-Richtlinie. Frau Connolly ist Mitglied der Irish Funds Industry Association.

Bronwyn Wright (Irin) Frau Wright ist derzeit Managing Director von FS Solutions, einem Unternehmen, über das sie als nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Dienstleistungen erbringen und internationale Finanzorganisationen beraten kann. Frau Wright ist ehemaliger Managing Director des Bereiches Capital Markets and Banking bei der Citigroup und war in den Bereichen Head of Securities and Fund Services (Leiterin der Wertpapierabteilung und der Fonds-Dienstleistungen) für Citi Irland mit Verantwortung für das Management, das Wachstum und die strategische Ausrichtung der Geschäftsbereiche Wertpapier- und Fondsdienstleistungen. Zu ihren Aufgabenbereichen zählten Fonds, Treuhandwesen, Wertpapierfinanzierung sowie Global Agency- und Trusts. Frau Wright ist in der Vergangenheit Vorsitzende des Komitees der Irish Funds Industry Association für Treuhänderdienstleistungen gewesen. Sie ist ehemalige Dozentin im Fach Investmentfonds im Rahmen des Zertifizierungskurses und des Diplomstudiengangs am Institute of Bankers. Sie ist Co-Autorin für die Veröffentlichungen des Diplomstudiengangs am Institute of Bankers in den Fächern Recht und Aufsicht. Sie war Komiteemitglied des Promotionsprogramms der DIT School of Accounting and Finance.

Justin Arbuckle. Herr Arbuckle ist Senior Executive Vice President, Institutional für Fisher Investments. Er überwacht bei Fisher Investments den Service für institutionelle Kunden, Betrieb, Geschäftsentwicklung und Marketing. In seiner Eigenschaft als Portfoliospezialist fungiert er als Bindeglied zwischen dem Investment Policy Committee von Fisher Investments und bestehenden und potenziellen institutionellen Kunden und Beratern.

Geoffrey Hansen. Herr Hansen ist Group Vice President Institutional Sales für die Fisher Investments Institutional Group. In seiner Eigenschaft als Portfoliospezialist fungiert er als Bindeglied zwischen dem Investment Policy Committee von Fisher Investments und bestehenden und potenziellen institutionellen Kunden und Beratern.

Carrienne Coffey. Frau Coffey ist Senior Executive Vice President, International für Fisher Investments und außerdem Verwaltungsratsmitglied bei Fisher Investments Europe Limited. Frau Coffey ist verantwortlich für den Ausbau des internationalen Privatkundengeschäfts von Fisher Investments und für die laufende Akquisition und Betreuung von allen Privatkunden mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten.

Der Verwaltungsrat kann mit Einwilligung der Aktionäre die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder für die von ihnen in irgendeiner Eigenschaft für die Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen festlegen.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, hat keines der Verwaltungsratsmitglieder oder mit ihnen verbundene Personen, deren Existenz ihnen bekannt ist oder mit angemessener Sorgfalt durch das betreffende Verwaltungsratsmitglied festgestellt werden könnte, selbst oder durch Dritte eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und es wurden diesen keine Optionen in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft eingeräumt. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann während der Erstzeichnungsfrist und danach direkt oder indirekt Aktien zeichnen. Im Sinne dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Anlageverwalter

Fisher Investments (dies ist der Handelsname von Fisher Asset Management, LLC) fungiert als Anlageverwalter für alle Fonds, sofern im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds nicht anders angegeben. Der Hauptsitz des Anlageverwalters befindet sich in den Vereinigten Staaten unter der Anschrift 5525 SW Fisher Creek Drive, Camas, Washington 98607.

Der Anlageverwalter ist ein führender unabhängiger Anlageverwalter mit Sitz in den USA, der bei der US-Aufsichtsbehörde SEC registriert ist. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts verwaltete er Vermögenswerte im Umfang von über 97 Mrd. US\$ für eine globale Kundenbasis verschiedener Anleger (Unternehmen, staatliche Pensionsfonds und Multi-Employer Pension Funds, Stiftungen, Versicherungen, Gesundheitsorganisationen, Regierungen und vermögende Privatkunden). Der Anlageverwalter bietet Aktienstrategien auf Basis von US-Aktien, Nicht-US-Aktien und globalen Aktien mit unterschiedlicher Marktkapitalisierung und unterschiedlichen Stil-Orientierungen an. Die Strategien des Anlageverwalters werden durch seine globale Research-Plattform des Anlageverwalters unterstützt, die dieser im Laufe seiner über 30-jährigen Unternehmensgeschichte entwickelt hat.

Der Anlageverwalter ist gleichzeitig auch der primäre Promotor der Gesellschaft.

Vertriebsstelle

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben Fisher Investments Europe Limited als Vertriebsstelle für die Aktien der einzelnen Fonds bestellt, mit der Befugnis, alle oder einen Teil ihrer Pflichten als Vertriebsstelle im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank an Untervertriebsstellen zu delegieren.

Fisher Investments Europe Limited ist eine britische Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und ist von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und ihrer Fonds bestellt, mit der Befugnis, vorbehaltlich der Gesamtüberwachung und Kontrolle durch die Gesellschaft eine oder mehrere ihrer Aufgaben zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Private Limited Company und wurde am 10. November 2003 in Irland unter der Registernummer 377914 gegründet und verfügt über die Zulassung der Zentralbank, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft tätig zu sein und für kollektive OGAW-Kapitalanlagen Verwaltungs- und verwandte administrative Dienstleistungen zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten der Gesellschaft sowie dafür, sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden, einschließlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik jedes Fonds. Gemäß dem Administrationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch einige ihrer Verwaltungs- und Transferstellenaufgaben in Bezug auf die einzelnen Fonds an den Administrator delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag bestimmte Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf die einzelnen Fonds an den Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Neil Clifford (Nationalität: irisch – wohnhaft in Irland). Herr Clifford ist Verwaltungsratsmitglied bei der Carne Group. Neil Clifford ist ein erfahrener, in Irland ansässiger Anlageexperte und Fondsdirektor mit umfangreicher Erfahrung bezüglich der Governance und der Geschäftstätigkeit alternativer Anlagen auf institutioneller Ebene, einschließlich Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds. Er hat auch Erfahrungen als Aktienfondsmanager gesammelt und ist ein qualifizierter Risikomanagement-Fachmann. Neil Clifford wechselte im Oktober 2014 zu Carne. Er kam von Irish Life Investment Managers („ILIM“) (April 2006 bis September 2014), wo er Head of Alternative Investments war. Er beaufsichtigte auch die illiquiden Anlagen von ILIM in Private Equity und Infrastruktur und fungierte als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied mehrerer Beteiligungsgesellschaften. Er begann seine berufliche Laufbahn bei Irish Life als sektororientierter Aktienfondsmanager. Zuvor war Neil Clifford Senior Equity Analyst bei Goodbody Stockbrokers in Dublin (September 2000 bis April 2006). Er hat auch als Ingenieur für verschiedene führende Ingenieur- und Telekommunikationsfirmen in Irland gearbeitet. Herr Clifford besitzt einen Bachelor-Abschluss in Elektrotechnik vom University College Cork und einen Master of Business Administration von der Smurfit School of Business, University College, Dublin. Er ist Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA) und Financial Risk Manager (FRM – Global Association of Risk Professionals).

Teddy Otto (Nationalität: deutsch – wohnhaft in Irland) Teddy Otto ist Principal bei der Carne Group. Er ist hauptsächlich auf Produktentwicklung, Fondsgründung und Risikomanagement spezialisiert. Vor seinem Eintritt bei der Verwaltungsgesellschaft war Herr Otto sechs Jahre bei der Allianz/Dresdner Bank Gruppe in Irland beschäftigt. In dieser Zeit war er als Head of Fund Operations und Head of Product Management tätig und wurde zum Verwaltungsratsmitglied der irischen Verwaltungsgesellschaft für Allianz Global Investors und mehrerer Investmentgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln ernannt. Zuvor bekleidete er Führungspositionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei Deutsche International (Ireland) Limited und arbeitete in der Abteilung Investment Banking der Deutschen Bank in Frankfurt. Er verbrachte

mehr als sechs Jahre bei der Deutsche Bank Gruppe. Davor arbeitete er zwei Jahre bei der Bankgesellschaft Berlin. Herr Otto hat einen Abschluss in Betriebswirtschaft der Technischen Universität Berlin.

Elizabeth Beazley (Nationalität: irisch – wohnhaft in Irland) Elizabeth Beazley ist Verwaltungsratsmitglied der Carne Group. Sie ist spezialisiert auf Corporate Governance, Produktentwicklung, Finanzberichterstattung und Fondsaufsicht für Anlage- und Hedgefonds. Sie verfügt über 18 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Als Head of Onboarding bei Carne beaufsichtigt Elizabeth Beazley ein Teamprojekt, das sich mit der Gründung von OGAW und AIFs befasst, sowie mehrere externe Verwaltungsgesellschaften. Zu ihren Aufgaben gehören die Auswahl von Dienstleistern, die Erstellung der Governance-Dokumentation und der Aufbau des operativen Geschäfts. Elizabeth Beazley ist als „benannte Person“ („Designated Person“) und Compliance-Beauftragte für eine Reihe von OGAW-Gesellschaften tätig und fungiert als Verwaltungsratsmitglied für die QIAIF- und OGAW-Plattformen von Carne. Darüber hinaus ist Frau Beazley Verwaltungsratsmitglied bei der OGAW-AIF-Verwaltungsgesellschaft von Carne. Vor ihrer Zeit bei Carne war Frau Beazley vier Jahre bei AIB/BNY Fund Management in Irland beschäftigt. Zuvor arbeitete sie bei HSBC. Elizabeth Beazley war Mitglied in verschiedenen Arbeitsgruppen der Branche, darunter dem Technical Committee und dem ETF Committee. Sie besitzt einen Bachelor of Commerce vom University College Cork sowie einen Master in Betriebswirtschaft von der Smurfit Graduate School of Business. Frau Beazley ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Michael Bishop (Nationalität: britisch – wohnhaft im Vereinigten Königreich) Michael Bishop war bei UBS Global Asset Management (U.K.) Ltd. (1990 bis 2011) als Executive Director und später als Managing Director tätig und zeichnete für die Entwicklung und Verwaltung des Investmentfonds-Angebots im Vereinigten Königreich verantwortlich. Seine Fachkompetenz umfasst britische offene Anlagegesellschaften, Unit Trusts, fondsgebundene Produkte sowie in Irland, auf den Kaimaninseln, den Kanalinseln ansässige und andere Anlagestrukturen. Er war Verwaltungsratsmitglied und verantwortlich für die Gründung von UBS Global Asset Management Life Ltd. und UBS (Ireland) plc. Herr Bishop hat Produkte entwickelt und aufgelegt, die alle Möglichkeiten abdecken, darunter Aktien, festverzinsliche Anlagen und alternative Strategien. Darüber hinaus war er für die Ernennung und das Management von Dienstleistern zuständig und bekleidete leitende Positionen in Rechnungswesen und Management bei anderen Finanzdienstleistungsunternehmen, darunter Flemings und Tyndall. Er saß in mehreren Komitees der Investment Management Association, in Branchenforen und Beratungsgremien und spezialisierte sich dort auf britische und internationale Regulierung, Produktentwicklung und Besteuerung. Herr Bishop ist Fellow der Chartered Association of Certified Accountants. Seit seiner Pensionierung im Jahr 2011 engagiert er sich bei verschiedenen Wohltätigkeitsorganisationen.

Dennis Murray (Nationalität: irisch – wohnhaft in Irland) Dennis Murray ist Head of Risk bei der Carne Group, Irland, und Designated Director of Risk Management bei der Verwaltungsgesellschaft. Herr Murray ist seit über 24 Jahren im internationalen Finanzdienstleistungssektor in den Bereichen Senior Risk und Investment Management tätig und hat als Senior Risk Manager bei der Charles Schwab Corporation bzw. Dexia Group umfangreiche Berufserfahrung sowohl in den USA als auch in Irland erworben.

Anschließend war Herr Murray über 10 Jahre als Senior Credit Portfolio Manager bei Dexia Group in Irland beschäftigt, bevor er Verwaltungsratsmitglied von Belfius Investments Ireland wurde, einem ehemaligen Unternehmen der Dexia Group. Herr Murray besitzt einen M.A. in Volkswirtschaft von der U.C.D., ist seit 2000 Certified Financial Risk Manager (FRM) der Global Association of Risk Professionals (GARP) und erwarb kürzlich einen doppelten Abschluss mit dem Professional Certificate in Investment Fund Services Risk Management (Operational Risk, Conduct Risk and Risk Culture) und dem Operational Risk Manager Certificate von der PRMIA (Professional Risk Managers' International Association).

Herr Murray wurde von der Zentralbank von Irland als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (PCF-2) und Designated Person (PCF-39) zugelassen. Er ist aktives Mitglied des Certified Investment Fund Director Institute, des Institute of Directors in Ireland und des Institute of Banking. Herr Murray wurde 2017 vom Certified Investment Fund Director Institute (einem Fachgremium des Institute of Banking) mit der Berufsbezeichnung Certified Investment Fund Director (CIFD) ausgezeichnet und erwarb im Jahr 2016 einen Abschluss in Unternehmensführung vom Institute of Directors in Ireland (IoD).

Kevin Nolan (Nationalität: irisch – wohnhaft in Irland) Kevin Nolan kam im Februar 2015 als Group Finance Director zur Carne Group und übernahm die Verantwortung für die globalen Finanzmanagementsysteme der Gruppe. Er ist Chartered Accountant mit über 25 Jahren Erfahrung in verschiedenen Branchen, u. a. der Reise-, der Sicherheits-, der Telekommunikations- und der Finanzdienstleistungsbranche.

Herr Nolan hat umfangreiche Erfahrung in der Rationalisierung von Geschäftsbetrieben, die Wachstum und Gewinn maßgeblich beeinflussen, und insbesondere in den Bereichen Revenue Management, Entwicklung und Implementierung von Finanzkontrollen, IT und Produktbeschaffung.

Seit seinem Eintritt bei Carne hat Herr Nolan sich in alle Aspekte des globalen Geschäfts der Gruppe eingearbeitet und ist in einem breiten Themenspektrum der Vermögensverwaltungsbranche versiert.

Herr Nolan sitzt als Chief Financial Officer im Verwaltungsrat des Non-EU Channel Islands AIFM von Carne und ist Finance Director für die Verwaltungsgesellschaften im Vereinigten Königreich und Luxemburg. Darüber hinaus ist er Verwaltungsratsmitglied in mehreren anderen Unternehmen von Carne, darunter eine luxemburgische PSF-Gesellschaft und die größte Holding-Gesellschaft der Carne Group, Carne Global Financial Services Ltd.

Der Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited.

Zahlstelle

Lokale Gesetze/Verordnungen in den EWR-Mitgliedstaaten verlangen eventuell die Bestellung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken („**Zahlstellen**“) und die Führung der Konten durch diese Zahlstellen, über welche die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden. Aktionäre, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Dividenden über einen Intermediär statt direkt an die Depotbank zu leisten (z. B. eine Zahlstelle in einem lokalen Hoheitsgebiet), tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator für Rechnung des betreffenden Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Intermediär an den betreffenden Aktionär. Prospektzusätze, in denen bestimmte Informationen zum Angebot von Aktien der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten, in denen Zahlstellen bestellt wurden, konkretisiert werden, können von Zeit zu Zeit erstellt und an diese Aktionäre verteilt werden.

Depotbank

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben gemäß dem Verwahrstellenvertrag State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für ihre Vermögenswerte ernannt. Die Depotbank übernimmt die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Vorschriften.

Die Depotbank ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Die Depotbank untersteht der Aufsicht durch die Zentralbank.

Die Depotbank führt einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgende, Aufgaben für die Gesellschaft aus:

- (i) die Depotbank verwahrt alle Finanzinstrumente, die registriert werden oder in einem Konto für Finanzinstrumente gehalten werden können, das in den Büchern der Depotbank eröffnet wurde, sowie alle Finanzinstrumente, die physisch an die Depotbank ausgeliefert werden können;
- (ii) die Depotbank überprüft das Eigentum der Gesellschaft an allen Vermögenswerten (mit Ausnahmen der oben in (i) genannten) und sie führt dabei aktualisierte Aufzeichnungen solcher Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass sie Eigentum der Gesellschaft sind, und bewahrt diese Aufzeichnungen auf;
- (iii) die Depotbank sorgt für die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft;
- (iv) die Depotbank haftet für bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Gesellschaft - siehe auch die nachfolgende „Zusammenfassung der Überwachungspflichten“.

Die Pflichten und Aufgaben, die vorstehend unter (iii) und (iv) beschrieben sind, dürfen von der Depotbank nicht delegiert werden.

Zusammenfassung der Überwachungspflichten:

Zu den Pflichten der Depotbank gehört es unter anderem:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien, die durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen durchgeführt werden, gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Aktien den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;

- (c) die Weisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vorschriften und der Satzung stehen;
- (d) sicherzustellen, dass bei den mit den Vermögenswerten der Gesellschaft verbundenen Transaktionen ihr die Gegenleistung innerhalb von Fristen überwiesen wird, die der zulässigen Marktpraxis entsprechen;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft den Vorschriften und der Satzung entsprechend zugerechnet werden;
- (f) das Geschäftsverhalten der Gesellschaft in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Aktionären diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Depotbank ist dem Verwaltungsrat zeitlich so einzureichen, dass er ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht der Gesellschaft aufnehmen kann. Der Bericht der Depotbank muss angeben, ob die Gesellschaft nach Auffassung der Depotbank in diesem Zeitraum in jeder wesentlichen Hinsicht wie folgt geführt wurde:
 - (i) gemäß den Beschränkungen, die den Anlage- und Kreditbefugnissen der Gesellschaft durch die Zentralbank, die Vorschriften, die Satzung und die Vorschriften auferlegt wurden; und
 - (ii) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn die Gesellschaft nicht gemäß den unter (a) oder (b) oben genannten Beschränkungen und Bestimmungen verwaltet wurde, muss die Depotbank angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Depotbank zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

- (a) die Zentralbank sofort über jeden wesentlichen Verstoß der Gesellschaft oder der Depotbank gegen eine Vorschrift, Verpflichtung oder den Inhalt eines Dokuments, auf das sich die Vorschrift 142 (2) der Vorschriften bezieht, in Kenntnis zu setzen; und
- (b) die Zentralbank sofort über jeden nicht wesentlichen Verstoß der Gesellschaft oder der Depotbank gegen eine Vorschrift, Verpflichtung oder den Inhalt eines Dokuments, auf das sich die Vorschrift 142 (2) der Vorschriften bezieht, in Kenntnis zu setzen, wenn dieser Verstoß nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach der Feststellung durch die Depotbank beigelegt wird.

Die in den obigen Absätzen vorgesehenen Aufgaben können von der Depotbank nicht an Dritte delegiert werden.

Wenn die Gesellschaft die unter (i) oder (ii) oben genannten Beschränkungen und Bestimmungen nicht befolgt hat, muss die Depotbank angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Depotbank zur Behebung der Situation ergriffen wurden. Die in den obigen Absätzen vorgesehenen Aufgaben können von der Depotbank nicht an Dritte delegiert werden.

Die Depotbank ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Rolle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu handeln.

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, ein Sponsoring oder die Verwaltung der Gesellschaft involviert und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments, mit Ausnahme der Erstellung der vorstehenden Beschreibung, und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für in diesem Dokument enthaltene Informationen, mit Ausnahme der Angaben, die sich auf sie beziehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt aber von dem Umstand unberührt, dass sie einen Teil oder alle von ihr verwahrten Vermögenswerte auf einen Dritten übertragen hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Angaben zu den Verwahrstellenfunktionen, die übertragen wurden, sowie zu den betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind in Anhang II zu diesem Prospekt enthalten.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im normalen Geschäftsgang gleichzeitig für eine große Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung tätig sind, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte ergeben sich, wenn die Verwahrstelle oder ihre Gruppengesellschaften gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder gemäß gesonderten

vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen Tätigkeiten ausüben. Hierbei kann es sich unter anderem um folgende Tätigkeiten handeln:

- (a) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsleistungen für die Gesellschaft;
- (b) Bank-, Vertriebs- und Handelsgeschäfte einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanztransaktionen mit der Gesellschaft als Auftraggeber oder in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit vorstehenden Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre Gruppengesellschaften:

- (a) Sie strebt/streben nach Gewinnen aus solchen Tätigkeiten und hat/haben Anspruch darauf, etwaige Gewinne oder Vergütung in jedweder Form zu erhalten und zurückzubehalten, und ist/sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütung einschließlich etwaiger Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzanteile, Spreads, Auf- und Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstiger Vergünstigungen offenzulegen, die sie im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten erhält/erhalten;
- (b) Sie kann/können Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Instrumente als Auftraggeber, der in seinem eigenen Interesse, im Interesse seiner Gruppengesellschaften oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder halten;
- (c) Sie kann/können Handelsgeschäfte durchführen, die in dieselbe oder die entgegengesetzte Richtung zu den durchgeführten Transaktionen gehen, auch aufgrund von Informationen, die ihr/ihnen zur Kenntnis gelangen, aber der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (d) Sie kann/können für andere Kunden einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft dieselben oder ähnliche Leistungen erbringen;
- (e) die Gesellschaft kann ihr/ihnen Gläubigerrechte gewähren, die sie ausüben kann/können.

Die Gesellschaft kann eine Gruppengesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um für Rechnung der Gesellschaft Devisen-, Kassa- oder Swap-Geschäfte auszuführen. In solchen Fällen handelt die Gruppengesellschaft als Auftraggeber und nicht als Makler, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Die Gruppengesellschaft strebt nach Gewinn aus diesen Transaktionen und hat Anspruch auf die Einbehaltung etwaiger Gewinne, die sie der Gesellschaft nicht offenlegen muss. Die Gruppengesellschaft schließt solche Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ab.

Erfolgen Bareinlagen der Gesellschaft bei einer Gruppengesellschaft, die eine Bank ist, entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (gegebenenfalls anfallenden) Zinsen, die die Gruppengesellschaft auf ein solches Konto zahlen oder erheben könnte, sowie mit den Gebühren oder sonstigen Leistungen, die sie als Bank, nicht als Treuhänderin, aus solchen Barpositionen beziehen kann.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer Gruppengesellschaften sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, potenziell entstehende Konflikte, von der Verwahrstelle übertragene Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und etwaige Konflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, erhalten die Aktionäre auf Anfrage.

Administrator

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Administrator und Register- und Transferstelle gemäß Administrationsvertrag bestellt. Der Administrator hat die Verantwortung für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Aufstellung der Abschlüsse der Gesellschaft, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Der Administrator ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 23. März 1992 in Irland gegründet wurde. Der Administrator ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Die Hauptgeschäftstätigkeit der State Street Fund Services (Ireland) Limited besteht in der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios, und sie ist durch die Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Der Administrator ist weder direkt noch indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, ein Sponsoring oder die Verwaltung der Gesellschaft involviert und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments, mit Ausnahme der Erstellung der vorstehenden Beschreibung,

und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für in diesem Dokument enthaltene Informationen, mit Ausnahme der Angaben, die sich auf ihn beziehen.

Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt können alle nahe stehenden Personen untereinander oder mit der Gesellschaft Verträge über Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen abschließen. Hierzu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere einer nahe stehenden Person oder Anlagen einer nahe stehenden Person in Gesellschaften oder Körperschaften, deren Anlagen Bestandteil der Vermögenswerte eines Fonds sind, oder die ein Interesse an solchen Verträgen oder Transaktionen haben. Darüber hinaus kann eine nahe stehende Person jeweils für eigene oder fremde Rechnung in Aktien anlegen und mit Anteilen handeln, die sich auf einen Fonds oder ein Vermögen der Art, wie es im Vermögen eines Fonds enthalten ist, beziehen.

Barmittel der Gesellschaft können, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts, 1942 to 1998, in der durch die Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts, 2003 to 2004 geänderten Form einer nahe stehenden Person zur Verwahrung übergeben werden oder in durch eine nahe stehende Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente angelegt werden. Banktransaktionen und vergleichbare Transaktionen können auch mit oder mittels einer nahe stehenden Person durchgeführt werden.

Nahe stehende Personen können auch als Vermittler auftreten oder im eigenen Namen Verkäufe oder Käufe von Wertpapieren und sonstige Investitionen (einschließlich Devisen-, DFI-Transaktionen und Wertpapierleihgeschäfte) zu Gunsten oder zu Lasten des betreffenden Fonds vornehmen. Es besteht keine Verpflichtung seitens einer nahestehenden Person, gegenüber dem betreffenden Fonds oder den Aktionären dieses Fonds über den dadurch entstehenden Vorteil Rechenschaft abzulegen, und entsprechende Vorteile können durch die betreffende Partei einbehalten werden, sofern diese Transaktionen so durchgeführt werden, als würden sie zu gewöhnlichen und marktüblichen Geschäftsbedingungen erfolgen, und im besten Interesse der Aktionäre des betreffenden Fonds sind. Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- (i) eine bestätigte Bewertung dieser Transaktion durch eine von der Verwahrstelle (oder, sofern diese Transaktion von der Verwahrstelle abgeschlossen wird, von der Verwaltungsgesellschaft) als unabhängig und kompetent genehmigte Person vorliegt; oder
- (ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse im Rahmen der Vorschriften dieser Börse durchgeführt wurde; oder dass
- (iii) sofern (i) und (ii) nicht praktikabel sind, diese Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (oder, sofern diese Transaktion von der Verwahrstelle abgeschlossen wird, nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass diese Transaktionen so durchgeführt werden, als würden sie zu regulären, marktüblichen Geschäftsbedingungen erfolgen, und im besten Interesse der Aktionäre sind.

Die Verwahrstelle, (oder, im Fall einer Transaktion mit der Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft) dokumentieren, wie sie die Absätze (i), (ii) und (iii) oben eingehalten haben. Wenn Transaktionen gemäß Absatz (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder, im Fall einer Transaktion mit der Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft) die Gründe dafür dokumentieren, wie sich davon überzeugt hat, dass die Transaktion den oben genannten Grundsätzen entspricht.

Es ist möglich, dass gelegentlich Interessenkonflikte entstehen können, wenn die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen der Gesellschaft und/oder anderen Parteien Dienstleistungen zur Verfügung stellen. So können beispielsweise die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotbank, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es ist daher möglich, dass es für die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu Konflikten oder potenziellen Interessenskonflikten mit denen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds kommt, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Wenn ein Konflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, wird die Depotbank ihren Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Rechnung tragen und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, angemessen behandeln, sodass, so weit es möglich ist, alle Transaktionen zu Bedingungen ausgeführt werden, die grundlegend nicht ungünstiger für die Gesellschaft sind, als wenn der Konflikt oder das Konfliktpotenzial nicht bestanden hätte. Derartige mögliche Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu identifizieren, zu behandeln und zu überwachen. Dazu gehört, einschließlich, ohne Einschränkung, die hierarchische und funktionale

Trennung der Aufgaben der Depotbank von ihren anderen potenziell widersprüchliche Aufgaben und die Befolgung ihrer jeweiligen „Politik für Interessenkonflikte“ (eine Kopie dieser Politik kann auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Depotbank zur Verfügung gestellt werden).

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können unter Umständen im Rahmen ihres Geschäfts auch andere als die oben aufgeführten potenziellen Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter berücksichtigen jedoch jeweils in einem solchen Fall ihre Verpflichtungen im Rahmen des maßgeblichen Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsvertrages und insbesondere ihre Verpflichtungen, soweit möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln und dabei ihre Verpflichtungen anderen Kunden gegenüber bei der Vornahme von Anlagen zu berücksichtigen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, und sie stellen sicher, dass diese Konflikte zwischen der Gesellschaft, den betreffenden Fonds und anderen Kunden fair gelöst werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter stellen sicher, dass Anlagemöglichkeiten auf einer gerechten und angemessenen Basis zwischen der Gesellschaft und ihren anderen Kunden zugewiesen werden. Falls dennoch ein Interessenkonflikt entsteht, bemüht sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters darum, sicherzustellen, dass derartige Konflikte fair gelöst werden.

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn eine kompetente Person, die von einem Fonds gehaltene nicht börsennotierte Wertpapiere und/oder OTC-Derivate bewertet, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder eine andere verbundene Partei der Gesellschaft ist. Beispielsweise werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters als Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds berechnet und steigen mit steigendem Nettoinventarwert des Fonds. Bei der Bewertung von Wertpapieren, die ein Fonds besitzt oder kauft, berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (bzw. jede andere mit der Gesellschaft verbundene Partei) stets ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds und stellen sicher, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder ein nahestehendes Unternehmen oder ein leitender Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters können für allgemeine Anlagezwecke oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen in Aktien eines Fonds investieren, einschließlich um zu ermöglichen, dass die Größe eines Fonds oder eine Klasse tragfähig ist, oder es möglich ist, effizienter zu arbeiten. In einem solchen Fall halten die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder ein nahestehendes Unternehmen möglicherweise einen großen Anteil der Aktien eines Fonds oder einer ausgegebenen Klasse.

Die vorstehende Aufstellung potenzieller Interessenkonflikte erhebt nicht den Anspruch, alle Interessenkonflikte aufzuzählen oder zu erklären, die im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft entstehen könnten.

Provisionen und sonstige Vereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter werden nicht an Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions) in Bezug auf die jeweiligen Fonds beteiligt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder deren Beauftragte erfolgreich die Rückvergütung von Provisionen aushandeln, die von Maklern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten für einen Fonds berechnet werden, wird der Provisionsrabatt an den jeweiligen Fonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter und ihre Beauftragten können aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds Zahlungen/Erstattungen für angemessene und ordnungsgemäß belegte Kosten und Aufwendungen erhalten, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter oder ihren Beauftragten unmittelbar in diesem Zusammenhang entstanden sind.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie und Bekanntmachung der Bestände

Neben den in den periodischen Berichten veröffentlichten Informationen kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen bereitgestellt und nach dem relevanten Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

HANDEL MIT AKTIEN

ZEICHNUNG VON AKTIEN

Zeichnung von Aktien

Entsprechend der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank), die Ausgabe von Aktien durchzuführen und neue Aktienklassen aufzulegen, und kann in seinem alleinigen Ermessen jeden Zeichnungsantrag für Aktien ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, gibt der Administrator die Zeichnungsgelder bzw. das verbleibende Guthaben daraus durch Überweisung auf das Konto, von dem es gezahlt wurde, auf Kosten und Risiko des Zeichners zurück. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass auf einen solchen Betrag vor dessen Rückzahlung an den Zeichner keine Zinsen zahlbar sind.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen entscheiden, vor dem Erstausgabedatum die Erstaussgabe von Aktien einer Klasse eines Fonds zurückzuziehen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Aktienklasse eines Fonds zurückzuziehen. In diesem Fall werden Zeichner, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits gezahlte Zeichnungsgelder werden auf die im vorstehenden Absatz beschriebene Weise zurückgezahlt.

Bruchteile von Aktien dürfen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen für das Zeichnungsverfahren für Aktien der Gesellschaft und bestimmte Schadloshaltungen zugunsten der Gesellschaft, des jeweiligen Fonds, des Administrators, der Depotbank und den anderen Aktionären in Bezug auf Verluste, die ihnen aufgrund des Erwerbs oder des Haltens von Aktien durch bestimmte Zeichner entstehen.

Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden nur auf schriftliche Weisungen des betreffenden Aktionärs im Original vorgenommen.

Direkt an die Gesellschaft gerichtete Zeichnungen

Anträge für die Erstzeichnung von Aktien sind schriftlich oder per Fax an die Gesellschaft zu Händen des Administrators zu richten, wobei bei einem Erstzeichnungsantrag für Aktien ein unterschriebenes Original des Antragsformulars (nebst der zugehörigen Unterlagen für die Geldwäscheprüfungen) eingereicht werden und unverzüglich eingehen muss. Antragsteller können jedoch die Rücknahme von Aktien erst verlangen, wenn das unterschriebene Antragsformular im Original beim Administrator eingegangen ist.

Folgezeichnungen für Aktien eines Fonds können beim Administrator per Fax, schriftlich oder durch andere elektronische Medien, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung des Administrators) von Zeit zu Zeit festlegen kann (wobei solche Medien den Anforderungen der Zentralbank genügen müssen), eingereicht werden.

Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche für direkt an die Gesellschaft gerichtete Zeichnungen

Die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act von 2010 vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität eines jeden Zeichners (die „**Identifizierungsanforderungen**“). Zum Beispiel muss gemäß den Identifizierungsanforderungen eine natürliche Person eine Kopie ihres Passes oder eines Ausweises, der einen Nachweis für die Identität dieser natürlichen Person und deren Geburtsdatum enthält und von einem Notar oder einer anderen im Antragsformular spezifizierten Person ordnungsgemäß beglaubigt ist, vorlegen, zusammen mit zwei Original-/beglaubigten Dokumenten als Nachweis der Anschrift der natürlichen Person, wie zum Beispiel eine Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder einen Kontoauszug einer Bank, die nicht älter als drei Monate sein dürfen. Handelt es sich bei einem Antragsteller um ein Unternehmen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), des Gesellschaftsvertrages (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder der Firma erfordern.

Der Administrator behält sich vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Zeichners benötigten Informationen zu verlangen. Falls der Zeichner diesen Nachweis verspätet oder gar nicht erbringt, kann der Administrator die Zeichnung und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder ablehnen. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, gibt der Administrator die Zeichnungsgelder bzw. das verbleibende Guthaben durch Überweisung auf das Konto, von dem es gezahlt wurde, auf Kosten und Risiko des Zeichners zurück.

Je nach Zeichnung kann die detaillierte Überprüfung entfallen, wenn (a) der Anleger die Zahlung von einem auf seinen eigenen Namen bei einem anerkannten Finanzinstitut geführten Konto veranlasst oder (b) die Zeichnung durch einen anerkannten Vermittler oder ein anerkanntes Finanzinstitut erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das o. g. Finanzinstitut bzw. der Vermittler seinen Sitz in einem Land hat, das gleichwertige Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche wie Irland hat. Zeichner können sich auch an den Administrator wenden, um festzustellen, ob die vorstehend genannten Ausnahmen auf sie zutreffen.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage in die Gesellschaft und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und ihren Gruppengesellschaften und Beauftragten (darunter das Ausfüllen des Antragsformulars und gegebenenfalls auch die Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation oder Telefongesprächen) oder durch Bereitstellung personenbezogener Angaben über mit dem Anleger verbundene Personen an die Gesellschaft oder ihre Gruppengesellschaften und Beauftragten (beispielsweise Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Repräsentanten, Aktionäre, Anleger, wirtschaftliche Eigentümer oder Vertreter) der Gesellschaft und ihren Gruppengesellschaften und Beauftragten bestimmte personenbezogene Angaben zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Die Gesellschaft fungiert als Verantwortlicher in Bezug auf diese personenbezogenen Daten, und ihre Gruppengesellschaften und Beauftragten, wie der Administrator, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, können als Auftragsverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als Verantwortliche) fungieren.

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, das die Datenschutzpflichten der Gesellschaft und die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß den Datenschutzgesetzen beschreibt (die „**Datenschutzerklärung**“).

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen des Zeichnungsverfahrens für Aktien der Gesellschaft ein Exemplar der Datenschutzerklärung.

Die Datenschutzerklärung enthält Angaben zu folgenden Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Datenschutz:

- (a) dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Angaben erteilen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen;
- (b) eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlagen für die Verwendung personenbezogener Daten;
- (c) Einzelheiten zur Übermittlung personenbezogener Daten, (gegebenenfalls) auch an außerhalb des EWR ansässige Unternehmen;
- (d) Einzelheiten zu den von der Gesellschaft ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- (e) eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen nach den Datenschutzgesetzen;
- (f) Informationen in Bezug auf die Politik des Fonds zur Speicherung personenbezogener Daten;
- (g) Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

Angesichts der konkreten Zwecke, für die die Gesellschaft und ihre Gruppengesellschaften und Beauftragten personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze zu verwenden beabsichtigen, ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Verwendung der individuellen Einwilligung bedarf. Wie in der Datenschutzerklärung ausgeführt, haben natürliche Personen jedoch das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer Daten, die die Gesellschaft für die Zwecke ihrer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen Dritter für notwendig erachtet hat, Widerspruch einzulegen.

An die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gerichtete Zeichnungen

Erst- oder Folgezeichnungen für Aktien können auch indirekt erfolgen (im Falle von Erstzeichnungen mit einem unterschriebenen Original-Antragsformular), d. h. über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu Händen des Administrators (die Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle muss sicherstellen, dass die Zeichnungsanträge bis zum jeweiligen Orderannahmeschluss beim Administrator eingehen). In einem solchen Fall kann der Administrator in seinem Ermessen auf die oben genannten Identifizierungsanforderungen unter folgenden Umständen oder auch unter anderen Umständen, die gemäß den Geldwäschebestimmungen und den Vorschriften der Zentralbank als ausreichend angesehen werden, verzichten:

- (a) wenn eine Zeichnung über die Vertriebsstelle oder über eine Untervertriebsstelle erfolgt, die von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, welche eine der nach den irischen Geldwäschebestimmungen vorgeschriebenen Pflicht entsprechende Verpflichtung zur Identitätsfeststellung von Kunden vorschreibt, der die Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle unterliegt;
- (b) wenn eine Zeichnung über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle erfolgt, deren Muttergesellschaft von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, welche eine der nach den irischen Geldwäschebestimmungen vorgeschriebenen Pflicht entsprechende Verpflichtung zur Identitätsfeststellung von Kunden vorschreibt, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht oder die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen äquivalente Pflichten vorschreiben.

Bei Finanzaufsichtsbehörden derjenigen Länder, die die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) ratifiziert haben, wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass den im Finanzsektor geschäftlich tätigen Anbietern, die ihrer Aufsicht unterliegen, eine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung von Kunden vorgeschrieben ist, die dem nach irischem Recht erforderlichen Verfahren gleichwertig ist.

Die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle können Anlegern, die Aktien über sie erwerben, die Dienstleistung eines Nominee zur Verfügung stellen. Solche Anleger können dabei nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie eine solche Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, wonach der Nominee die Aktien in seinem Namen für und im Auftrag der Aktionäre hält. Diese müssen zur Bevollmächtigung des Nominee als Stimmberechtigter bei jeder Hauptversammlung der Aktionäre dem Nominee spezifische oder allgemeine Anweisungen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens erteilen. Ungeachtet des Vorstehenden steht es den Anlegern weiter frei, direkt in die Gesellschaft zu investieren, ohne Nominee-Dienstleistungen zu nutzen.

Aufschub von Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freiem Ermessen befinden, dass es unter bestimmten Umständen für bestehende Aktionäre von Nachteil ist, einen Zeichnungsantrag für Aktien gegen Barmittel oder Sachleistung anzunehmen, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat die Ausführung des Zeichnungsantrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Anleger entweder verlangen, dass dieser den aufgeschobenen Zeichnungsantrag über einen vereinbarten Zeitraum hinweg stückelt, oder ein Anlagedepot außerhalb der Struktur der Gesellschaft einrichten, auf dem die Zeichnungsgelder des Anlegers angelegt werden. Solch ein Anlagedepot wird eingesetzt, um die Aktien über einen im Voraus vereinbarten Zeitplan hinweg zu erwerben. Der Anleger muss für sämtliche Transaktionskosten oder angemessene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Kauf solcher Aktien entstehen, aufkommen. Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, so wird dieser von den Zeichnungsgeldern in Abzug gebracht, bevor die Anlage der Zeichnungsgelder beginnt.

Bearbeitung der direkt an die Gesellschaft gerichteten Zeichnungen

Die Ausgabe von Aktien erfolgt normalerweise mit Wirkung von einem Handelstag, wenn Zeichnungsanträge bei oder vor Orderannahmeschluss eingehen. Die Handelstage und Zeiten für den Orderannahmeschluss sind in den Prospektnachträgen der einzelnen Fonds angegeben. Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Anträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Vertreter desselben vereinbart etwas anderes. Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der Einwilligung der Depotbank vereinbaren, zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Erwerb von Aktien eines Fonds, der für alle Aktionäre offen steht,

festzulegen, unter der Voraussetzung, dass alle Aktionäre im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt werden.

An die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gerichtete Zeichnungen

Für an die Vertriebsstelle bzw. eine Untervertriebsstelle gerichtete Zeichnungsanträge für Aktien können abweichende Zeichnungsverfahren und frühere Orderannahmeschlüsse gelten, wovon die im vorstehenden Abschnitt angegebenen Endfristen beim Administrator unberührt bleiben. Die vollständigen Zahlungsanweisungen für eine an die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gerichtete Zeichnung sind bei der Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle erhältlich.

Weder die Vertriebsstelle noch eine Untervertriebsstelle dürfen Zeichnungsanträge zurückhalten, um von Kursänderungen zu profitieren.

Anleger sollten beachten, dass sie Aktien über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle möglicherweise an Tagen nicht erwerben können, an denen eine solche Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung müssen spätestens am Valutatag gemäß den Angaben im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds eingehen.

Anleger, die ihre Anlage über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle tätigen, sollten auch den vorstehenden Abschnitt „RISIKOFAKTOREN, Nominee-Vereinbarungen“ lesen.

Mindesteranlagebetrag, Mindestbetrag für Folgeanlagen und Mindestbestand an Aktien

Der Mindestanlagebetrag, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Mindestbestand an Aktien für Aktien jeder Aktienklasse eines Fonds können sich ändern und sind im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit auf Vorschriften in Bezug auf den Mindestanlagebetrag, den Mindestbetrag für Folgeanlagen und den Mindestbestand an Aktien zu verzichten, wenn und wie er es nach seinem eigenem vernünftigen Ermessen bestimmt.

Die Gesellschaft kann jederzeit alle Aktien von Aktionären zurücknehmen, deren Bestand unter dem Mindestbestand liegt. In diesem Fall erhält der betroffene Aktionär vorab eine Mitteilung, damit er die Möglichkeit hat, seinen Bestand über diese Beträge hinaus innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten (und in der Mitteilung genannten) Zeitraums nach Erhalt dieser Mitteilung aufzustocken.

Zeichnungspreis

Während der Erstzeichnungsfrist eines jeden Fonds entspricht der Erstausgabepreis für Aktien des jeweiligen Fonds dem im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegebenen Betrag.

Der Ausgabepreis von Aktien eines Fonds an einem Handelstag ergibt sich aus der Ermittlung des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie der betreffenden Klasse am relevanten Handelstag.

Aktionäre können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, der als Prozentsatz der Zeichnungsgelder berechnet wird, wie im jeweiligen Prospektzusatz aufgeführt.

Währung für Zahlungen

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung des Fonds zahlbar. Die Gesellschaft kann jedoch Zahlungen in anderen Währungen, die die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten ggf. zulassen, zum jeweils dem Administrator zur Verfügung stehenden Wechselkurs annehmen. Die Kosten und Risiken der Währungsumrechnung werden vom Anleger getragen.

Im Falle von Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten und als nicht gehedgt („unhedged“) klassifiziert sind, erfolgt die Währungsumrechnung bei Zeichnung zu den geltenden Wechselkursen. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Mit der Aktienklassenwährung verbundenes Risiko“ zu entnehmen.

Zeitablauf für Zahlungen

Die Zahlung für die Ausgabe von Aktien muss bis zu dem jeweiligen Valutatag per Überweisung von frei verfügbaren Mitteln an das Zeichnungs/Rücknahmekonto erfolgen. Mit ihrem Eingang im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehen die Zeichnungsgelder in den Besitz des jeweiligen Fonds über, und ein Anleger wird dementsprechend in dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder in diesem Konto bis zur Ausgabe der Aktien als nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds behandelt.

Wenn bis zum relevanten Zeitpunkt am Valutatag keine vollständige Zahlung für die Ausgabe der Aktien eingegangen ist, oder bei nicht frei verfügbaren Finanzmitteln, kann die bereits in Bezug auf einen solchen Zeichnungsantrag vorgenommene Zuteilung von Aktien im Ermessen des

Administrators annulliert werden. Alternativ kann der Administrator dem Antragsteller Zinsen und eine Verwaltungsgebühr berechnen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Bestand eines Antragstellers an Aktien des Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Ausgabe gegen Sachwerte

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen, vorausgesetzt, dass er sich davon überzeugt hat, dass keinem der bestehenden Aktionäre ein wesentlicher Nachteil entsteht, und vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der Companies Acts, Aktien eines Fonds im Namen des jeweiligen Fonds gegen Übertragung von Anlagen an die Depotbank zuteilen, wenn diese aufgrund ihrer Art als geeignete Anlagen des jeweiligen Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds qualifiziert sind. Die Anzahl der auf diese Weise ausgegebenen Aktien entspricht dabei der Anzahl der Aktien, die zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt gegen die Zahlung einer dem Wert der Anlagen entsprechenden Summe gegen Barmittel ausgegeben worden wären. Der Wert der zu übertragenden Anlagen berechnet sich unter Anwendung der Bewertungsmethoden, die nachstehend unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten“ beschrieben sind.

Zeichnungsbeschränkungen

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, wie nachstehend unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, ausgesetzt ist, dürfen durch die Gesellschaft keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden. Antragstellern, die Aktien direkt bei der Gesellschaft oder dem Administrator zeichnen, wird eine solche Zurückstellung mitgeteilt, und ihre Anträge werden, außer wenn sie widerrufen wurden, zum nächst Handelstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt. Antragsteller, die Aktien über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle zurücknehmen lassen, müssen sich direkt mit der Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle in Bezug auf die Rücknahmeanträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums gestellt werden sollen oder unbearbeitet ausstehen, in Verbindung setzen. Während eines solchen Aussetzungszeitraums über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gestellte oder unbearbeitet ausstehende Rücknahmeanträge werden, sofern sie nicht widerrufen wurden, zum nächsten Handelstag nach dem Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

Aktien dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden oder von oder zugunsten von US-Personen erworben oder gehalten werden (außer in bestimmten nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässigen Ausnahmefällen).

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Fall von Nettozeichnungen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr als prozentuale Anpassung (die durch den Administrator mitgeteilt wird) auf den Wert der jeweiligen Zeichnung zu erheben. Diese wird zwecks Ermittlung eines Zeichnungspreises berechnet, der die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben und Gebühren und sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt, und um den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds aufrechtzuerhalten, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird auf den Preis, zu dem die Aktien im Fall von Nettozeichnungsanträgen ausgegeben werden, aufgeschlagen. Alle diese Beträge werden in den jeweiligen Fonds eingezahlt.

RÜCKNAHME VON AKTIEN

Verfahren für direkte Rücknahmen

Alle Antragsteller müssen einen Verfügungsauftrag ausfüllen, der beim Administrator erhältlich ist, und diesen schriftlich, per Fax oder durch andere elektronische Medien, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung des Administrators) von Zeit zu Zeit festlegen kann (wobei solche Medien den Anforderungen der Zentralbank genügen müssen), einreichen. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel sowie ausgefüllte Unterlagen von den ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind. Verfügungsaufträge sind (sofern vom Manager nicht anders bestimmt) unwiderruflich und können auf Risiko des jeweiligen Aktionärs per Fax übermittelt werden.

Bearbeitung der direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge, die an oder vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden, wie in diesem Abschnitt und im jeweiligen Prospektzusatz erwähnt, normalerweise am relevanten Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

In keinem Fall werden Rücknahmeerlöse gezahlt, bevor das Original-Antragsformular des Anlegers eingegangen ist und alle notwendigen Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt und verifiziert worden und im Original eingegangen sind.

Ein Rücknahmeantrag kann nach der Annahme durch den Administrator nicht mehr zurückgenommen werden. Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Depotbank weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Aktien bezüglich eines Fonds bestimmen, die allen Aktionären zur Verfügung stehen. Alle auf diese Weise festgelegten zusätzlichen Handelstage und Bewertungszeitpunkte werden allen Aktionären des jeweiligen Fonds im Voraus mitgeteilt.

An die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gerichtete Zeichnungen

Rücknahmeverfahren, Handelsschluss und Abwicklungsfristen können abweichen, wenn Rücknahmeanträge an die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gerichtet werden, wobei die vorstehend und im jeweiligen Prospektzusatz beschriebenen Endfristen und Verfahren hiervon unberührt bleiben. Rücknahmeantragsteller können Informationen zum Rücknahmeverfahren direkt bei der Vertriebsstelle bzw. der jeweiligen Untervertriebsstelle einholen und werden zudem auf den jeweiligen Prospektzusatz verwiesen. Alle Rücknahmeanträge, die über eine Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle eingereicht wurden, werden zur Weiterleitung an die Gesellschaft, zu Händen des Administrators, eingereicht.

Anleger, die ihre Anlage über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle tätigen, sollten auch den vorstehenden Abschnitt „RISIKOFAKTOREN, Nominee-Vereinbarungen“ lesen.

Rücknahmevolumen

Ein Antragsteller kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien einer Klasse eines Fonds beantragen.

Die Mindestrücknahmemenge kann je nach Fonds oder Aktienklasse variieren.

Der Administrator kann die Ausführung eines Rücknahmeantrags ablehnen, der zur Reduzierung des Werts eines Aktienbestands in Bezug auf einen Fonds unter den Mindestbestand an Aktien für diese Aktienklasse dieses Fonds führen würde. Die Gesellschaft bzw. der Administrator kann einen Rücknahmeantrag, der die oben beschriebene Wirkung hat, als Rücknahmeantrag für den gesamten Aktienbestand dieser Aktienklasse des Aktionärs behandeln.

Der Administrator wird Rücknahmeanträge, die unvollständig sind, solange nicht annehmen, bis alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Rücknahmepreis und Rücknahmeerlöse

Der Rücknahmepreis, zu dem Aktien an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie der jeweiligen Aktienklasse am jeweiligen Handelstag. Der Rücknahmeerlös ist der Rücknahmepreis abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und sämtlicher anwendbaren Steuern. Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Aktie einer Aktienklasse in einem Fonds ist in der Satzung beschrieben, wie in diesem Verkaufsprospekt nachstehend unter „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten“ angegeben.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anleger eingereicht wird, der eine Person ist, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder als eine solche betrachtet wird, oder eine Person ist, die im Namen einer Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, handelt oder als eine solche betrachtet wird, zieht die Gesellschaft von den Rücknahmeerlösen einen Betrag ab, der von der Gesellschaft an die irischen Steuerbehörden in Bezug auf die jeweilige Transaktion zahlbaren Steuern entspricht.

Zahlung der Rücknahmeerlöse

Der bei der Rücknahme der Aktien fällige Betrag wird am Valutatag auf das im Original-Antragsformular angegebene Konto des Aktionärs durch Überweisung in der Währung, auf welche die jeweilige Aktienklasse des betreffenden Fonds lautet (oder in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung), gezahlt. Wenn jedoch ein Aktionär die Auszahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung beantragt, kann der Administrator (in seinem eigenen Ermessen) im Namen, für Rechnung und auf Risiko und Kosten des Aktionärs die erforderliche Devisentransaktion in die Wege leiten. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt an den eingetragenen Aktionär bzw. gegebenenfalls zugunsten der eingetragenen gemeinsamen Aktionäre. Die Rücknahmeerlöse der Aktien werden erst nach Eingang eines ausgefüllten und unterschriebenen Original-Rücknahmeantrags zusammen mit sonstigen Dokumenten, die der Administrator angemessenerweise anfordern kann, beim Administrator gezahlt.

Anleger sollten beachten, dass Rücknahmeerlöse, die von einem Fonds ausgezahlt und für einen beliebigen Zeitraum im Zeichnungs-/Rückzahlungskonto gehalten werden, bis zum Zeitpunkt der Freigabe an den Anleger ein Vermögenswert des jeweiligen Fonds bleiben. Dazu gehören beispielsweise auch solche Fälle, in

denen die Rücknahmeerlöse bis zum Erhalt aller ausstehenden Dokumente zu Bestätigung der Identität in Übereinstimmung vorübergehend zurückbehalten werden. Dies erhöht die Dringlichkeit, diese Fragen unverzüglich zu klären, damit die Erlöse freigegeben werden können. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass der Anleger an diesem Punkt nicht mehr als Aktionär zu betrachten ist, sondern stattdessen als nicht bevorrechtigter, ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft rangiert.

Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden nur auf schriftliche Weisungen des betreffenden Aktionärs im Original vorgenommen.

Im Falle von Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten und als nicht abgesichert („unhedged“) klassifiziert sind, erfolgt die Währungsumrechnung bei der Rücknahme zu den geltenden Wechselkursen. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Mit der Aktienklassenwährung verbundenes Risiko“ zu entnehmen.

Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf in der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, wie nachstehend unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, ausgesetzt ist, keine Aktien eines Fonds zurücknehmen. Anleger, die den Tausch von Aktien beantragt haben, werden von einer solchen Verzögerung in Kenntnis gesetzt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, am auf die Beendigung einer solchen Aussetzung folgenden Handelstag geprüft. Antragsteller, die Aktien über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle zurücknehmen lassen, müssen sich direkt mit der Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle in Bezug auf die Rücknahmeanträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums gestellt werden sollen oder unbearbeitet ausstehen, in Verbindung setzen. Während eines solchen Aussetzungszeitraums über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gestellte oder unbearbeitet ausstehende Rücknahmeanträge werden, sofern sie nicht widerrufen wurden, zum nächsten Handelstag nach dem Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Aktien eines Fonds auf Aktien zu begrenzen, die 10 % des gesamten Nettoinventarwerts dieses Fonds an diesem Handelstag darstellen. Die Beschränkung gilt in diesem Fall anteilig, so dass alle Aktionäre, die Aktien dieses Fonds an diesem Handelstag zurückzugeben wollen, den gleichen Teil solcher Aktien realisieren können. Aktien, die nicht zurückgenommen worden sind, aber ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgemerkt und auf anteiliger Basis gegenüber nachfolgend eingegangenen Rücknahmeanträgen behandelt. Im Fall einer solchen Vormerkung setzt der Administrator die betroffenen Aktionäre hiervon in Kenntnis.

Rücknahmen in Sachwerten

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der jeweiligen Aktionäre einen Rücknahmeantrag erfüllen, indem er Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Wert des Rücknahmepreises für die zurückgenommenen Aktien an diese Aktionäre überträgt, als sei der Rücknahmeerlös in Bargeld abzüglich der Rücknahmegebühr und anderer Kosten der Übertragung gezahlt worden.

Eine Entscheidung, eine Rücknahme in Sachwerten zu bieten, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, wenn ein zurückgebender Aktionär die Rücknahme einer Anzahl von Aktien verlangt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen, unter dem Vorbehalt, dass jeder Aktionär, der eine solche Rücknahme beantragt, berechtigt ist, den Verkauf eines bzw. mehrerer Vermögenswerte, die als Sachwerte ausgezahlt werden sollen, sowie die Auszahlung des Barerlöses dieses Verkaufs (abzüglich der Kosten des Verkaufs, die zu Lasten des betreffenden Aktionärs gehen) zu verlangen.

Die Art der als Sachwerte an den jeweiligen Aktionär zu übertragenden Vermögenswerte wird (unter dem Vorbehalt, dass die Zuteilung von Vermögenswerten von der Depotbank genehmigt wird) vom Verwaltungsrat auf der Basis festgelegt, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen und nicht wesentlich nachteilig für die Interessen der verbleibenden Aktionäre des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse erachtet.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft eine Rücknahme von Aktien nicht durchführen darf, wenn nach der Zahlung eines Betrages im Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme der Nettoinventarwert des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft gleich oder weniger als 300.000 € oder seinen Gegenwert in einer Fremdwährung betragen würde. Dies gilt nicht für einen Rücknahmeantrag, der vom Verwaltungsrat angesichts der Auflösung der Gesellschaft angenommen wurde.

Zwangsrücknahmen

Die Gesellschaft kann einen Zwangsrückkauf sämtlicher Aktien aller Fonds tätigen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds das im jeweiligen Prospektnachtrag angegebene Mindestfondsvolumen (sofern vorhanden) unterschreitet.

Der Verwaltungsrat kann daher in seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, eine Übertragung von Aktien an folgende Personen zu registrieren: (i) US-Personen (sofern dies nicht in Übereinstimmung mit bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten

zulässig ist); oder (ii) Personen, die die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Geldwäscheprüfungen nicht erfüllen; oder (iii) Personen, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen bzw. wenn diese Personen Kraft solcher Gesetze oder Vorschriften solche Aktien nicht halten dürfen; oder (iv) eine oder mehrere Personen unter Umständen (ganz gleich, ob diese Umstände diese Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sein können oder nicht, oder unter anderen Umständen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder scheinbar relevant sind), die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, oder dass die Gesellschaft gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was anderenfalls in Zusammenhang mit der Gesellschaft nicht eingetreten wäre; oder (v) eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder ein anderes Alter, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtet) oder eine Person, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist; oder (vi) eine Person, die als Übertragungsempfänger nach einer Übertragung solcher Aktien nicht mindestens den Mindestanlagebetrag (sofern zutreffend) hält; oder (vii) eine Person unter Umständen, unter denen infolge einer solchen Übertragung der Aktienbesitz des Übertragenden bzw. des Übertragungsempfängers unter den Mindestbestand fällt; oder (viii) eine Person, bei der in Bezug auf eine solche Übertragung eine Zahlung von Steuern noch aussteht.

Wenn Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Aktien erwerben und halten, nimmt die Gesellschaft, soweit für die Einziehung von irischen Steuern erforderlich, Aktien, die von einer Person gehalten werden, welche in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder als solche betrachtet wird, oder die im Namen einer Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, handelt, bei Eintritt eines Steuertatbestands zurück und annulliert diese und zahlt die daraus entstandenen Erlöse an die irischen Steuerbehörden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Fall von Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr als prozentuale Anpassung (die durch den Administrator mitgeteilt wird) auf den Wert der jeweiligen Rücknahme zu erheben. Diese wird zwecks Ermittlung eines Rücknahmepreises berechnet, der die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben und Gebühren und sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt, und um den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds aufrechtzuerhalten, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird von dem Preis, zu dem die Aktien im Fall von Nettorücknahmeanträgen zurückgenommen werden, abgezogen. Alle diese Beträge werden in den jeweiligen Fonds eingezahlt.

UMTAUSCH VON AKTIEN

Aktionäre können alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien einer Klasse eines Fonds (die **ursprüngliche Klasse**) in Aktien einer anderen Klasse, die zu dieser Zeit angeboten werden, (die **neue Klasse**) (eine solche Klasse kann von demselben Fonds oder von einem anderen Fonds sein), umtauschen, vorausgesetzt, dass alle Kriterien für einen Antrag auf Aktien der neuen Klasse erfüllt sind und dem Administrator bis zum Orderannahmeschluss am jeweiligen Handelstag eine entsprechende Mitteilung erteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach Erhalt von Weisungen des Verwaltungsrats vereinbaren, Umtauschanträge, die nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingegangen sind, anzunehmen, vorausgesetzt, dass sie vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten gleichermaßen für den Umtausch, mit Ausnahme derjenigen in Bezug auf zahlbare Gebühren. Einzelheiten hierzu sind nachstehend und in dem jeweiligen Prospektzusatz angegeben.

Beim Antrag auf Umtausch von Aktien als Erstanlage in einen Fonds sollten die Aktionäre sicherstellen, dass der Wert der getauschten Aktien den im Prospektzusatz für den betreffenden Fonds festgelegten Mindestanlagebetrag der betreffenden neuen Aktienklasse erreicht oder übersteigt. Wird nur ein Teil des Aktienbestands umgetauscht, muss auch der Wert der verbleibenden Position mindestens dem für die ursprüngliche Aktienklasse geltenden Mindestbestand entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Aktien der neuen Aktienklasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{R \times (RP \times ER)}{SP} - F$$

SP

Dabei ist:

R = die Anzahl der umzutauschenden Aktien der ursprünglichen Aktienklasse;

S = die Anzahl der auszugebenden Aktien der neuen Aktienklasse;

RP = der Rücknahmepreis pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse zum Bewertungspunkt am jeweiligen Handelstag;

ER = im Fall eines Tauschs von Aktien, die auf dieselbe Basiswährung lauten, ist der Wert von ER 1. In allen anderen Fällen ist ER der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat am oder um den Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag festgelegt wird und den gültigen Wechselkurs darstellt, der für die Übertragung von Vermögenswerten in Bezug auf die ursprüngliche und die neue Aktienklasse nach Anpassung dieses Kurses, wie dies gegebenenfalls zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die Durchführung dieser Übertragung erforderlich ist, anwendbar ist;

SP = der Ausgabepreis je Aktie der neuen Aktienklasse zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag; und

F = die gegebenenfalls zu zahlende Umtauschgebühr für den Umtausch von Aktien.

Beim Umtausch von Aktien werden Aktien der neuen Aktienklasse in Bezug auf und proportional zu den Aktien der ursprünglichen Aktienklasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Die Gesellschaft kann für den Umtausch von Aktien eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises der umzutauschenden Aktien erheben.

Rücknahmeverfahren und Orderannahmeschluss können abweichen, wenn Rücknahmeanträge an die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gerichtet werden, wobei die vorstehend und in dem jeweiligen Prospektzusatz beschriebenen endgültigen Orderannahmeschlüsse und Verfahren hiervon unberührt bleiben. Umtauschantragsteller können Informationen zum Umtauschverfahren direkt bei der Vertriebsstelle bzw. der jeweiligen Untervertriebsstelle einholen und werden zudem auf den jeweiligen Prospektzusatz verwiesen.

Anleger, die ihre Anlage über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle tätigen, sollten diesen Abschnitt in Verbindung mit dem vorstehenden Abschnitt „RISIKOFAKTOREN, Nominee-Vereinbarungen“ lesen.

Umtauschbeschränkungen

Aktien können nicht gegen Aktien eines anderen Fonds getauscht werden, solange die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betroffenen Fonds in der unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ unten beschriebenen Art und Weise ausgesetzt ist. Anleger, die den Tausch von Aktien beantragt haben, werden von einer solchen Verzögerung in Kenntnis gesetzt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, am auf die Beendigung einer solchen Aussetzung folgenden Handelstag geprüft. Der Verwaltungsrat kann ohne Angabe von Gründen in seinem Ermessen die Ausführung eines Umtauschauftrags ablehnen. Antragsteller, die Aktien über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle umtauschen, müssen sich direkt mit der Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle in Bezug auf die Umtauschanträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums gestellt werden sollen oder unbearbeitet ausstehen, in Verbindung setzen. Während eines solchen Aussetzungszeitraums über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gestellte oder unbearbeitet ausstehende Rücknahmeanträge werden, sofern sie nicht widerrufen wurden, zum nächsten Handelstag nach dem Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES/BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Währung ausgedrückt, auf welche die Aktien lauten, oder in einer anderen Währung, die vom Verwaltungsrat entweder generell oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder im Einzelfall festgelegt wird. Er wird durch Ermittlung des Werts der Vermögenswerte des Fonds berechnet. Von diesem Wert werden die Verbindlichkeiten des Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag abgezogen.

Der Nettoinventarwert je Aktie eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds durch die Anzahl der Aktien des Fonds, die am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, geteilt wird und das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen, wie von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, gerundet wird.

Für den Fall, dass die Aktien eines Fonds weiter in Klassen unterteilt sind, wird der Nettoinventarwert je Klasse durch fiktive Zuordnung des Nettoinventarwerts des Fonds zu den Klassen ermittelt, wobei die Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Thesaurierung oder Ausschüttung von Erträgen sowie für die Kosten, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die der jeweiligen Aktienklasse zurechenbar sind (einschließlich der Gewinne/Verluste aus und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten, und der Währung der Klasse eingesetzt werden, wobei die Gewinne/Verluste und Kosten allein dieser Aktienklasse zuzurechnen sind), und gegebenenfalls für andere, nach Feststellung der Verwaltungsgesellschaft die Aktienklassen unterscheidende Faktoren vorgenommen werden. Der Nettoinventarwert des Fonds, wie zwischen den einzelnen Klassen zugewiesen, wird durch die Anzahl der Aktien der jeweiligen Klasse, die ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, geteilt und das Ergebnis

mathematisch auf zwei Dezimalstellen, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen, wie von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, gerundet.

Die Methode zur Zurechnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Fonds ist in der Satzung festgelegt. Die Satzung schreibt die Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds und für den Nettoinventarwert jedes Fonds vor. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden (mit Ausnahme der nachstehend unter (e) und (g) genannten) und für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, werden zum zuletzt gehandelten Preis bewertet. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die maßgebliche Börse bzw. der maßgebliche Markt die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, der nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft die angemessensten Kriterien für die Bewertung der betreffenden Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch außerhalb der maßgeblichen Börse bzw. des maßgeblichen Marktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. In diesem Fall muss die Verwahrstelle sich davon überzeugen, dass die Wahl dieser Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Wenn die zuletzt gehandelten Preise nach Meinung des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten nicht den Marktwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, wird der Wert mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch (i) die Verwaltungsgesellschaft oder (ii) eine kompetente Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters), die von der Verwaltungsgesellschaft für diesen Zweck ausgewählt und von der Verwahrstelle genehmigt wird) in Abstimmung mit dem Anlageverwalter berechnet, um den wahrscheinlichen Realisierungswert für diese Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Handelstag zu ermitteln.
- (c) Falls Anlagen zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag nicht an einer anerkannten Börse oder an einem anerkannten OTC-Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden diese Wertpapiere mit ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der durch eine kompetente Person (die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt und von der Verwahrstelle als für diesen Zweck kompetente Person genehmigt wird) mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben in Abstimmung mit dem Anlageverwalter ermittelt wird. Dieser wahrscheinliche Realisierungswert wird ermittelt:
 - (i) auf Grundlage des ursprünglichen Kaufpreises;
 - (ii) wenn im Folgenden Transaktionen mit erheblichem Volumen durchgeführt wurden, durch Verwendung des zuletzt festgestellten Handelspreises, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter in Abstimmung mit dem Anlageverwalter diese Transaktionen als zu marktüblichen Bedingungen getätigt einstuft;
 - (iii) wenn die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter in Abstimmung mit dem Anlageverwalter zu der Einschätzung gelangt, dass die Anlage durch Verwendung des ursprünglichen Kaufpreises wertgemindert ist und ein dieser Wertminderung entsprechender Abschlag vorgenommen wird;
 - (iv) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter in Abstimmung mit dem Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass ein Mittelkurs von einem Börsenmakler zuverlässig ist, durch Verwendung solch eines Mittelkurses oder, falls kein Mittelkurs erhältlich ist, durch Verwendung eines Geldkurses.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter in Abstimmung mit dem Anlageverwalter diesen mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswert anwenden, der von einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten sachkundigen Person empfohlen wird. Aufgrund des Charakters solcher nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung aus anderen Quellen zu erhalten, kann diese kompetente sachkundige Person mit dem Anlageverwalter verbunden sein.

- (d) Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.
- (e) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet und von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht; Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, wenn sie an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, mit dem zuletzt gehandelten Preis für diese Anlage zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet oder, wenn dieser nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer kompetenten sachkundigen Person, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wird, geschätzt wird.
- (f) Jeder Wert (von Anlagen oder Barmitteln), der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds ausgedrückt ist, und jede Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung wird zu dem Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, den eine von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannte und von der Verwahrstelle genehmigte kompetente Person (die unabhängig von der Gegenpartei ist) unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet.
- (g) Börsengehandelte derivative Instrumente werden zum Abrechnungspreis dieser Instrumente des Marktes, an dem das Instrument gehandelt wird, bewertet. Ist dieser Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der betreffende Wert gemäß vorstehendem Absatz b) als wahrscheinlicher Veräußerungswert sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen von einer kompetenten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten) Person geschätzt.
- (h) Devisenterminkontrakte werden zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag unter Bezugnahme auf die frei verfügbaren Marktnotierungen bewertet, d. h. zu dem Preis, zu dem ein neuer Forward-Kontrakt gleichen Umfangs und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte. Falls ein solcher Preis nicht verfügbar ist, erfolgt die Bewertung zum Abrechnungspreis zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag, der täglich von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt und wöchentlich von einer für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person (die unabhängig von der Gegenpartei ist) geprüft wird.

Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (h) gilt:

- (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter kann nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der ein Geldmarktfonds ist, eine Anlage anhand der Restbuchwertmethode bewerten, wenn dieser Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) die Auflagen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllt, und wenn eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter kann nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der kein Geldmarktfonds ist, aber in Geldmarktinstrumente investiert, eine Anlage anhand der Restbuchwertmethode bewerten, vorausgesetzt, dass die Bewertung anhand der Restbuchwertmethode für jedes Wertpapier den Anforderungen der Zentralbank entspricht.
- (iii) Falls die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den in den obigen Absätzen (a) bis (h) beschriebenen Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht korrekt ist oder eine solche Bewertung nicht den Marktwert eines Wertpapiers widerspiegelt, wird der Wert durch eine zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannte und von der Verwahrstelle genehmigte kompetente Person unter Anwendung einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt.

Falls ein bestimmter Wert in irgendeinem Fall nicht wie oben vorgeschrieben ermittelt werden kann oder falls die Verwaltungsgesellschaft zu der Überzeugung gelangt, dass der Zeitwert der betreffenden Anlage durch eine andere Methode besser wiedergegeben werden würde, so wird diejenige Methode für die Bewertung der Anlage verwendet, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen und mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt. Der Verwaltungsrat hat die Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Aktie aller Klassen eines Fonds an den Administrator delegiert und den Administrator ermächtigt, sich diesbezüglich mit dem Anlageverwalter abzustimmen.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit der Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls sie aufgrund der Währung, der Marktgängigkeit und/oder anderer, ihrer Meinung nach relevanter Faktoren, wie z. B. des anwendbaren Zinssatzes, des vorgesehenen Ausschüttungssatzes, der Fälligkeit oder Liquidität, zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der betreffenden Anlage zu reflektieren.

AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG

Der Verwaltungsrat kann unter den nachstehend beschriebenen Umständen jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien und die Zahlung der Rücknahmeerlöse vorübergehend aussetzen, und zwar:

- (i) in Zeiträumen, in denen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds jeweils notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen sind (ausgenommen an gewöhnlichen Feiertagen) oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (ii) in einem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflusses, der Verantwortung und der Zuständigkeit des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen des jeweiligen Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne die Interessen der Aktionäre des jeweiligen Fonds ernsthaft zu schädigen, oder in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Fonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung der Preise eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Fonds eingesetzt werden, oder wenn aus einem anderen Grund die derzeitigen Preise von Anlagen des relevanten Fonds an einem Markt nicht unverzüglich oder korrekt ermittelt werden können; oder
- (iv) in einem Zeitraum, in dem eine mit der Verwertung oder dem Erwerb von Anlagen verbundene Mittelübertragung oder für Rücknahmen von Aktien fällige Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen oder üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann bzw. können; oder
- (v) in einem Zeitraum, in dem es dem Verwaltungsrat nicht möglich ist, Mittel zurückzuführen, die für die Leistung von fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Aktien des jeweiligen Fonds benötigt werden; oder
- (vi) in einem Zeitraum, in dem eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und/oder des jeweiligen Fonds gerechtfertigt ist; oder
- (vii) nach der Verbreitung einer Mitteilung an die Aktionäre bezüglich einer Hauptversammlung, an der über einen Vorschlag zur Liquidation der Gesellschaft oder zur Auflösung des betreffenden Fonds abgestimmt werden soll.

Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

Aktionäre, die die Zeichnung oder Rücknahme von Aktien einer Klasse in einem Fonds oder den Umtausch von Aktien einer Klasse in einem Fonds in Aktien einer anderen Klasse beantragt haben, werden über die Aussetzung in einer vom Verwaltungsrat ggf. bestimmten Weise benachrichtigt, und ihre Anträge werden, sofern sie zwischenzeitlich nicht widerrufen wurden, am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, wobei die oben dargelegten Beschränkungen gelten. Jede solche Aussetzung ist am selben Geschäftstag der Zentralbank zu melden, sowie in Zusammenhang mit den betroffenen Aktien, wie jeweils von der irischen Börse und den zuständigen Behörden in denjenigen Hoheitsgebieten, in denen die Aktien vermarktet werden, verlangt. Einzelheiten zu einer solchen Aussetzung werden auch allen Anteilseignern mitgeteilt und in einer in dem betreffenden Hoheitsgebiet erscheinenden Zeitung oder auf Beschluss des Verwaltungsrates in sonstigen Publikationen veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Einschätzung des Verwaltungsrates wahrscheinlich länger als 14 Tage dauern wird.

BEKANNTGABE VON KURSEN

Der Nettoinventarwert je Aktie in den einzelnen Klassen in jedem Fonds ist auf Bloomberg zur Verfügung zu stellen (das relevante Kürzel ist im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben) und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwertes zu aktualisieren sowie, wie vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegt, nach jeder Berechnung in Publikationen in den Hoheitsgebieten, in denen die Aktien zum Verkauf

angeboten werden, zu veröffentlichen. Außerdem kann der Nettoinventarwert je Aktie jeder Klasse in jedem Fonds während der üblichen Geschäftszeiten in Irland beim Administrator erfragt werden.

FORM DER AKTIEN, AKTIENZERTIFIKATE UND ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Die im Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien werden in unverbriefter Form ausgegeben. Aktienzertifikate werden nicht ausgestellt. Ausführungsanzeigen, in denen die Einzelheiten zu den Geschäften angegeben sind, werden in der Regel innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag ausgestellt. Eine schriftliche Bestätigung über das Eigentum als Nachweis der Eintragung im Register wird in der Regel monatlich nach Erhalt aller vom Administrator benötigten Originaldokumente ausgestellt.

Die Aktien sind frei übertragbar und können schriftlich, in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden, wobei die Übertragungsurkunde vom Übertragenden unterzeichnet werden muss (bzw., im Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft, im Auftrag des Übertragenden unterzeichnet werden oder mit einem entsprechenden Siegel versehen sein muss). Vor der Eintragung irgendeiner Übertragung müssen Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen und sämtliche anderen Informationen beibringen (z.B. zur Identität), die die Gesellschaft oder der Administrator zumutbar anfordern können. Im Falle des Ablebens einer Person, die Aktien als gemeinschaftlicher Inhaber mit anderen hält, wird der überlebende gemeinschaftliche Inhaber bzw. werden die überlebenden gemeinschaftlichen Inhaber von der Gesellschaft als die einzige Person bzw. als die einzigen Personen anerkannt, die Ansprüche oder Rechte auf die im Namen dieser gemeinschaftlichen Inhaber eingetragenen Aktien haben.

Der Verwaltungsrat kann daher in seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, eine Übertragung von Aktien an folgende Personen zu registrieren: (i) US-Personen (sofern dies nicht in Übereinstimmung mit bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist); oder (ii) Personen, die die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Geldwäscheprüfungen nicht erfüllen; oder (iii) Personen, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen bzw. wenn diese Personen Kraft solcher Gesetze oder Vorschriften solche Aktien nicht halten dürfen; oder (iv) eine oder mehrere Personen unter Umständen (ganz gleich, ob diese Umstände diese Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sein können oder nicht, oder unter anderen Umständen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder scheinbar relevant sind), die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, oder dass die Gesellschaft gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was anderenfalls in Zusammenhang mit der Gesellschaft nicht eingetreten wäre; oder (v) eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder ein anderes Alter, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtet) oder eine Person, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist; oder (vi) eine Person, die als Übertragungsempfänger nach einer Übertragung solcher Aktien nicht mindestens den Mindestanlagebetrag (sofern zutreffend) hält; oder (vii) eine Person unter Umständen, unter denen infolge einer solchen Übertragung der Aktienbesitz des Übertragenden bzw. des Übertragungsempfängers unter den Mindestbestand fällt; oder (viii) eine Person, bei der in Bezug auf eine solche Übertragung eine Zahlung von Steuern noch aussteht.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen eines jeden Fonds die nachfolgend beschriebenen Gebühren und Aufwendungen zahlen:

- **Anlageverwaltungsgebühren**

Gemäß und abhängig von den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags wird die jährliche Anlageverwaltungsgebühr ein zahlbarer Prozentsatz des Nettovermögens jedes Fonds oder jeder Aktienklasse (wie im relevanten Prospektzusatz angegeben) sein. Managementgebühren sind regelmäßig zu einem Satz zahlbar, der in einer im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds angegebenen Bandbreite liegt. Die Managementgebühr wird an jedem Handelstag berechnet. Dem Anlageverwalter können verschiedene Gebühren für seine Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf einzelne Klassen gezahlt werden, wie im jeweiligen Prospektzusatz angegeben; diese Gebühren können höher oder niedriger sein als die für andere Klassen geltenden Gebühren. Der Anlageverwalter hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen ihm entstandenen Spesen. Ferner hat der Anlageverwalter ggf. Anspruch auf eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr oder ein leistungsorientiertes Honorar; Einzelheiten zu dieser Prämie sind im Prospektzusatz des betreffenden Fonds angegeben.

- **Vertriebsgebühren**

Die Vertriebsstellengebühren, die normalerweise gemäß Vertriebsvertrag fällig sind (einschließlich der angemessenen entstandenen Aufwendungen), können aus dem Vermögen der Gesellschaft im Namen eines Fonds gezahlt werden. Ebenso können etwaige gemäß Untervertriebsstellenvereinbarungen zahlbare Untervertriebsstellengebühren aus den Vermögenswerten der Gesellschaft im Namen eines Fonds bezahlt werden. Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Sofern im jeweiligen Prospektzusatz nichts anderes festgelegt ist, kann der Anlageverwalter entscheiden, der Vertriebsstelle eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgebühr zu zahlen. Sofern im jeweiligen Prospektzusatz nichts anderes festgelegt ist, hat die Vertriebsstelle zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds oder, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, aus der Verwaltungsgebühr.

- **Gebühren des Administrators und der Depotbank**

Der Administrator und die Depotbank erhalten jährliche Gebühren basierend auf einem Prozentsatz des Nettovermögens jedes Fonds (wie im jeweiligen Prospektzusatz angegeben).

Der Administrator hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen Spesen, die ihm im Namen der Gesellschaft entstanden sind, aus dem Vermögen der Gesellschaft. Jeder Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil der Aufwendungen des Administrators.

Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller Auslagen aus dem Vermögen des betreffenden Fonds, einschließlich der Gebühren, Transaktionskosten und Aufwendungen einer von der Depotbank bestellten Unterdepotbank, die zu handelsüblichen Sätzen (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) erhoben werden. Jeder Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil der Gebühren und Kosten der Depotbank.

- **Gebühren des Verwaltungsrats**

Gemäß der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, ein Honorar für ihre Dienstleistungen in Höhe eines von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Satzes festzusetzen, wobei ein Höchstbetrag von jährlich 15.000 € (zzgl. einer etwaigen MwSt) für die ersten drei Fonds und ein zusätzlicher Höchstbetrag von jährlich 2.500 € je Fonds über die ersten drei Fonds hinaus, sofern zutreffend, oder ein zusätzlicher Betrag, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen, gilt. Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich Beschäftigte des Anlageverwalters sind, haben für ihre Dienstleistungen keinen Anspruch auf ein Honorar der Gesellschaft. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung aller ordnungsgemäß angefallenen Aufwendungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten.

- **Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten sind u.a.: Organisations- und Eintragungskosten; an die Inhaber von Lizenzen auf einen Index zahlbare Lizenzgebühren; Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen; Stempelgebühren, sämtliche Steuern und Mehrwertsteuer, Gebühren des Gesellschaftssekretärs, Kosten und Aufwendungen für Middle-Office-Vereinbarungen, alle im Zusammenhang mit Versammlungen der Aktionäre anfallenden Kosten; Marketing- und Vertriebskosten, Gebühren für Anlagegeschäfte; im

Zusammenhang mit der Ausschüttung von Erträgen an die Aktionäre anfallende Kosten; Gebühren und Kosten jeder Zahlstelle oder jedes Vertreters, die/der im Einklang mit den Anforderungen eines anderen Hoheitsgebiets bestellt wurde (wobei solche Gebühren zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden); jeder im Rahmen von Freistellungsbestimmungen zahlbare Betrag laut Satzung oder einer Vereinbarung mit einem Beauftragten der Gesellschaft; Kosten aller vorgeschlagenen Notierungen und der Aufrechterhaltung solcher Notierungen; sämtliche angemessenen Auslagen des Verwaltungsrats; ausländische Zulassungsgebühren und Gebühren im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung solcher Zulassungen, einschließlich Kosten für Übersetzung und lokale Rechtsberatung und sonstiger Aufwendungen, die von den Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten verlangt werden, sowie die Vergütung örtlicher Vertreter in fremden Hoheitsgebieten; Versicherungen; Zinsen; die Kosten für den Druck und die Verteilung dieses Prospekts und sämtliche infolge der regelmäßigen Aktualisierungen dieses Prospekts oder der jeweiligen Prospektzusätze, Berichte, Abschlüsse und sonstiger Informationsschriften anfallenden Kosten, sämtliche notwendigen Übersetzungskosten, sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Übermittlung von Angaben zum Nettoinventarwert und anderen Informationen, die in den verschiedenen Hoheitsgebieten veröffentlicht werden müssen, oder im Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich sämtlicher infolge der Einhaltung geltender Kodizes anfallender Kosten, ganz gleich, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht) können ebenfalls aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt werden.

- **Gebühren der Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für jeden Fonds eine Gebühr aus dem Vermögen der Gesellschaft, die täglich berechnet und abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend zahlbar ist, zu einem Satz, der 0,1 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zuzüglich Mehrwertsteuer nicht übersteigen darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf Erstattung angemessener Spesen aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds. Die maximale jährliche Gebühr, die die Verwaltungsgesellschaft erhebt, darf ohne Zustimmung auf Basis einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Fonds nicht erhöht werden. Wenn die jährliche Gebühr erhöht wird, wird den Aktionären eine angemessene Benachrichtigungsfrist eingeräumt, um ihnen eine Rückgabe ihrer Aktien vor Durchführung der Erhöhung zu ermöglichen.

- **Gründungskosten**

Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation der Gesellschaft und der zunächst aufgelegten Fonds, einschließlich der Honorare der Fachberater der Gesellschaft (darunter Berater in Rechts-, Bilanzierungs- und Steuerfragen) werden von der Gesellschaft getragen. Diese Gebühren und Kosten werden über die ersten fünf Rechnungsperioden der anfänglichen Fonds nach deren jeweiliger Auflegung und vorbehaltlich eventueller vom Verwaltungsrat nach der Gründung neuer Fonds festgelegter Anpassungen und in der Weise, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen für angemessen erachtet, abgeschrieben.

Ferner gestalten sich die Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit der Gründung und Organisation eines jeden Fonds wie im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben; sie werden von dem neuen Fonds getragen und über einen Zeitraum der ersten fünf Rechnungslegungsperioden des neuen Fonds abgeschrieben. Solche Gebühren und Kosten belaufen sich für jeden neuen Fonds auf nicht mehr als 100.000 US\$ (sofern im jeweiligen Prospektzusatz nichts Anderweitiges angegeben wird) und werden über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Auflegungsdatum des Fonds verteilt.

- **Transaktionskosten**

Transaktionsgebühren sind sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder anderen von einem Fonds gehaltenen Anlagen anfallen, d. h., Maklergebühren und Provisionen und Korrespondenzgebühren für die Übertragung von Wertpapieren oder Anlagen oder sonstigen Beteiligungen, sofern nicht im jeweiligen Prospektnachtrag anders angegeben.

- **Außerordentliche Aufwendungen**

Die Gesellschaft ist verpflichtet, außergewöhnliche Aufwendungen zu erstatten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten und allen Steuern, Umlagen, Abgaben oder ähnlichen Gebühren, die der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten auferlegt werden und ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten würden. Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Fonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden anteilig auf alle Aktienklassen umgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können nach ihrem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit festlegen, einem Fonds, den Verkäufern, den Intermediären und/oder den Aktionären Gebühren oder Kosten, die die Gesellschaft oder ein Fonds zu zahlen hat, ganz oder teilweise direkt aus ihren eigenen Mitteln zurückzuzahlen oder einen Nachlass zu gewähren.

BESTEUERUNG

Besteuerung

Allgemeines

Die folgende Darstellung zur Besteuerung bezieht sich auf das zum Zeitpunkt dieses Dokuments in Irland geltende Steuerrecht bzw. die geltende Steuerpraxis und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung für Aktionäre oder potenzielle Aktionäre dar. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuerposition oder die geplante Steuerposition zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten gleich bleibt, da die Besteuerungsbasis und die Steuersätze Änderungen unterliegen.

Potenzielle Aktionäre sollten sich mit den auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Aktien am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes anwendbaren Gesetzen und Verordnungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) vertraut machen und sich ggf. beraten lassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder empfehlen, dass Aktionäre sich von einer angemessenen Quelle steuerlich beraten lassen, und zwar in Bezug auf die Steuerverbindlichkeiten, die aus dem Halten von Aktien an der Gesellschaft und etwaigen Anlageerträgen aus diesen Aktien entstehen.

Irland

(a) Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA ist und deshalb keiner irischen Steuer auf ihre jeweiligen Erträge oder jeweiligen Gewinne unterliegt, solange die Gesellschaft im Sinne des Steuerrechts als in Irland ansässig gilt. Die Gesellschaft gilt im Sinne des Steuerrechts als in Irland ansässig, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit in Irland ausgeübt wird. Es ist beabsichtigt, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft so führen werden, dass dies möglich ist.

Die Erträge und Kapitalgewinne, die die Gesellschaft aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, oder aus Vermögenswerten, die sich in anderen Ländern als Irland befinden, erzielt, können möglicherweise Steuern unterliegen, einschließlich Quellensteuern in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen. Die Gesellschaft kann, oder kann nicht, von den herabgesetzten Quellensteuersätzen aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die zwischen Irland und anderen Ländern bestehen. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, ob die Gesellschaft solche Steuervorteile beantragt, und kann sich entscheiden, solche Vorteile nicht zu beantragen, wenn dies seiner Auffassung nach einen hohen administrativen Aufwand oder untragbar hohe Kosten nach sich zieht oder ansonsten nicht praktikabel erscheint.

Falls der Gesellschaft einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet werden, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ermittelt und der Vorteil aus einer Rückzahlung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung bestehenden Aktionäre umgelegt.

Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft bei Eintritt eines „Steuertatbestands“ in Irland steuerpflichtig werden.

Zu den Steuertatbeständen zählen:

- (i) alle Zahlungen von der Gesellschaft an einen Aktionär in Bezug auf die Aktien;
- (ii) jede Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder jeder Rückkauf von Aktien; und
- (iii) eine fiktive Veräußerung von Aktien durch einen Aktionär am Ende eines „maßgeblichen Zeitraums“ (eine „fiktive Veräußerung“).

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb einer Aktie durch einen Aktionär beginnt, sowie jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Folgende Ereignisse gelten nicht als Steuertatbestände:

- (i) Transaktionen im Zusammenhang mit Aktien, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) ein Tausch von Aktien der Gesellschaft gegen andere Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär im Rahmen einer fremdvergleichskonformen Transaktion;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Aktien zwischen Ehegatten und Lebenspartnern und ehemaligen Ehegatten bzw. ehemaligen Lebenspartnern; oder
- (iv) ein Umtausch von Aktien aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Anlageorganismus.
- (v) die Annullierung von Aktien der Gesellschaft aufgrund eines Umtauschs im Rahmen eines Zusammenschlusses (im Sinne von Section 739HA TCA).

Bei Eintritt eines Steuertatbestands ist die Gesellschaft berechtigt, den entsprechenden Steuerbetrag von einer an einen Aktionär geleisteten Zahlung in Bezug auf den Steuertatbestand abzuziehen. Wenn bei Eintritt eines Steuertatbestands keine Zahlung von der Gesellschaft an den Aktionär geleistet wurde, kann die Gesellschaft die erforderliche Anzahl an Aktien sich aneignen oder annullieren.

Wenn der Steuertatbestand eine fiktive Veräußerung darstellt und der Wert der von in Irland ansässigen Aktionären gehaltenen Aktien an der Gesellschaft weniger als 10 % des Gesamtwerts an Aktien der Gesellschaft (oder eines Fonds) beträgt und die Gesellschaft sich dazu freiwillig entschlossen hat, den irischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Angaben über jeden in Irland ansässigen Aktionär mitzuteilen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den entsprechenden Steuerbetrag abzuziehen, und der in Irland ansässige Aktionär (und nicht die Gesellschaft) muss die Steuern auf die fiktive Veräußerung auf Basis einer Selbstveranlagung entrichten. Für entsprechende Steuerbeträge, die von der Gesellschaft oder vom Aktionär in Bezug auf eine frühere fiktive Veräußerung gezahlt wurde, ist eine Anrechnung gegen entsprechende Steuerbeträge in Bezug auf den Steuertatbestand möglich. Bei einer eventuellen Veräußerung von Aktien durch den Aktionär wird eine Rückerstattung nicht genutzter Steuergutschriften fällig.

(b) Besteuerung von Aktionären

Nicht in Irland ansässige Aktionäre

Nicht in Irland ansässige Aktionäre unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands keiner irischen Steuer, vorausgesetzt, dass entweder:

- (i) die Gesellschaft im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung, wonach der Aktionär keine in Irland ansässige Person ist, oder
- (ii) die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Bescheinigung der irischen Steuerbehörden ist, wonach das Erfordernis, eine maßgebliche Erklärung vorzulegen, in Bezug auf diesen Aktionär als erfüllt gilt, und diese schriftliche Bescheinigung von den irischen Steuerbehörden nicht widerrufen wurde.

Wenn die Gesellschaft nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist oder die Gesellschaft im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf einen solchen Aktionär Steuern in Abzug bringen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht zurückerstattet.

Intermediäre, die im Auftrag von nicht in Irland ansässigen Aktionären handeln, können im Namen der Aktionäre, für welche sie handeln, dieselbe Befreiung beanspruchen. Der Intermediär muss eine maßgebliche Erklärung ausfüllen, woraus hervorgeht, dass er im Auftrag eines nicht in Irland ansässigen Aktionärs handelt.

Ein Aktionär, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und der Aktien direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Aktionärs in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Aktien oder den bei der Veräußerung der Aktien erzielten Gewinnen der irischen Körperschaftssteuer.

Steuerbefreite irische Aktionäre

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Aktionär abzuziehen, solange die Gesellschaft im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung dieser Personen sind und die Gesellschaft keinen Grund hat anzunehmen, dass die maßgebliche Erklärung sachlich falsch ist. Der steuerbefreite irische Aktionär muss der Gesellschaft mitteilen, wenn er nicht

mehr ein steuerbefreiter irischer Aktionär ist. Steuerbefreite irische Aktionäre, bei denen die Gesellschaft nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist, werden von der Gesellschaft so behandelt, als seien sie keine steuerbefreiten irischen Aktionäre.

Steuerbefreite irische Aktionäre unterliegen möglicherweise der irischen Steuer in Bezug auf Erträge und Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung, der Rücknahme oder der Annullierung von Aktien oder in Bezug auf Dividenden oder Ausschüttungen oder andere Zahlungen in Zusammenhang mit ihren Aktien. Es ist die Verpflichtung der steuerbefreiten irischen Aktionäre, den irischen Steuerbehörden Steuern abzuführen.

In Irland ansässige Aktionäre

In Irland ansässige Aktionäre (die nicht steuerbefreite irische Aktionäre sind) unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands der Steuerpflicht. Bei einem Verkauf, einer Übertragung, einer fiktiven Veräußerung (vorbehaltlich der oben dargestellten Schwelle von 10 %), einer Annullierung, einer Rücknahme oder einem Rückkauf von Aktien oder einer anderen Zahlung in Bezug auf die Aktien werden Steuern in Höhe eines Satzes von 41 % von der Gesellschaft abgezogen.

Ein in Irland ansässiger Aktionär, der kein Unternehmen ist und kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, ist nicht für weitere Einkommen- oder Kapitalertragsteuern in Bezug auf einen Verkauf, eine Übertragung, eine fiktive Veräußerung, eine Annullierung, eine Rücknahme oder einen Rückkauf von Aktien oder auf die Leistung anderer Zahlungen in Bezug auf die Aktien haftbar.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Aktionär um ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, und ist die Zahlung nicht als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I zu versteuern, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen gemäß Schedule D Case IV zu versteuernden Zahlung vom Bruttobetrag angesehen, von dem Ertragsteuern in Höhe von 25 % abgezogen wurden.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Aktionär um ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, und ist die Zahlung nicht als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I zu versteuern, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) der vom Aktionär erhaltene Betrag erhöht sich um einen Betrag an Steuern, die von der Gesellschaft abgezogen wurden, und wird als Ertrag des Aktionärs für den Veranlagungszeitraum behandelt, in welchem die Zahlung erfolgte;
- (ii) bezieht sich die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Aktien, reduziert sich dieser Ertrag um den Geldbetrag der Gegenleistung oder den geldwerten Betrag der Gegenleistung, die der Aktionär für den Erwerb der Aktien hingegeben hat; und
- (iii) der Betrag der von der Gesellschaft abgezogenen Steuern wird mit der irischen Körperschaftssteuer verrechnet, die in Bezug auf den Aktionär für den Veranlagungszeitraum, in welchem die Zahlung erfolgte, festgesetzt wurde.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Ein Anlageorganismus wird in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Aktionär als Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) angesehen, wenn der betreffende in Irland ansässige Aktionär die Auswahl des Vermögens des Anlageorganismus oder eines Teils davon beeinflussen kann. Der Anlageorganismus ist nur für diejenigen in Irland ansässigen Aktionäre ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein Gewinn aus einem Steuertatbestand in Bezug auf einen PPIU wird mit einem Steuersatz von 60 % versteuert. Ein Anlageorganismus wird nicht als PPIU betrachtet, wenn bestimmte Bedingungen, wie in Section 739BA des TCA aufgeführt, erfüllt sind.

Fremdwährungsgewinne

Lauten Aktien auf eine andere Währung als auf den Euro, können bestimmte Aktionäre mit einem Satz von 33 % der Wechselkursdifferenz zwischen der Fremdwährung und dem Euro während des Zeitraums, während dem sie die Aktien gehalten haben, steuerpflichtig werden. Die Höhe des Gewinns wird durch Vergleich der Fremdwährungskosten der Aktien zum Euro-Wechselkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs mit den Fremdwährungskosten der Aktien zum Euro-Wechselkurs am Tag der Veräußerung verglichen. Nicht in Irland ansässige Aktionäre haften in diesem Fall nur, wenn die Aktien zum Zweck eines Handels gehalten wurden, der über eine Niederlassung oder Agentur in Irland ausgeführt wurde.

Stempelgebühr

Als Anlagegesellschaft im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt der Fonds hinsichtlich der Zeichnung, der Übertragung, oder des Rückkaufs von Aktien keiner irischen Stempelsteuer. Die Folgen der Stempelsteuer bei Zeichnungen von Aktien oder bei der Übertragung bzw. dem Rückkauf von Aktien in specie sollte fallweise betrachtet werden.

Die Gesellschaft zahlt für die Umschreibung bzw. die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren eines Unternehmens, das nicht in Irland registriert ist, keine irische Stempelsteuer. Voraussetzung hierfür ist, dass die Umschreibung bzw. Übertragung kein unbewegliches Vermögen, das sich in Irland befindet, und keine Rechte oder Besitzrechte an diesem Vermögen oder Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft betrifft (mit Ausnahme eines Unternehmens, das ein Anlageorganismus im Sinne des Section 739B TCA ist).

Kapitalerwerbsteuer

Bei der Schenkung oder Vererbung von Aktien fällt unter der Voraussetzung keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, dass

- (i) zum Zeitpunkt der Verfügung der Abtretende der Aktien nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist und der Abtretungsempfänger der Aktien nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (ii) die Aktien zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft sind;

Bestimmte Steuerdefinitionen in Irland

Ansässigkeit – Unternehmen (einschl. Irische Instrumente zur gemeinsamen Vermögensverwaltung „ICAV“)

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als in Irland ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, das aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, außer wenn das Unternehmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gilt. Unter bestimmten Umständen können Unternehmen, die in Irland gegründet wurden, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich jedoch nicht in einem Gebiet befinden, für das ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nicht als nicht in Irland ansässig betrachtet werden. Für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, können besondere Regeln gelten.

Ansässigkeit – natürliche Person

Das irische Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- (i) in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- (ii) unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage im Staat auf, so bleibt das zum Zweck der Anwendung des zweijährigen Tests unberücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag.

Ist eine natürliche Person in einem bestimmten Jahr nicht in Irland ansässig, kann diese Person sich unter bestimmten Umständen entscheiden, für Steuerzwecke als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Gewöhnliche Ansässigkeit – natürliche Person

Der Begriff „gewöhnliche Ansässigkeit“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Somit behält eine natürliche Person, 2011 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Ende des Steuerjahres 2014 in Irland hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Intermediär bezeichnet eine Person, die:-

- (i) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen Dritter besteht; oder

- (ii) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

Umsetzung des FATCA Gesetzes in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten von Amerika das IGA.

Das IGA wird den Umfang der steuerlich relevanten Informationen, die zwischen Irland und den Vereinigten Staaten ausgetauscht werden, erheblich erweitern. Es regelt die automatische Meldung und den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Konten, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ geführt werden, sowie den umgekehrten Informationsaustausch in Hinsicht auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen in den USA geführt werden. Die Gesellschaft unterliegt diesen Regeln. Die Einhaltung dieser Vorschriften erfordert von der Gesellschaft, bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Aktionären, sonstigen Kontoinhabern und (sofern zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Aktionäre anzufordern und einzuholen und Informationen und Unterlagen, die auf eine direkte oder indirekte Eigentümerschaft durch eine US-Person hinweisen, an die zuständigen Behörden in Irland weiterzuleiten. Aktionäre und sonstige Kontoinhaber müssen diesen Anforderungen entsprechen, und nicht diesen Anforderungen entsprechende Aktionäre können einer Zwangsrücknahme ihrer Anlagen und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf sogenannte „Withholdable Payments“ und oder weiteren finanziellen Sanktionen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute Daten über US-Kontoinhaber an die irischen Steuerbehörden melden müssen. Die Gesellschaft (und /oder der Administrator bzw. Anlageverwalter) müssen berechtigt sein, Anleger zur Mitteilung von Informationen über ihren steuerrechtlichen Status, ihre Identität bzw. ihren Wohnsitz aufzufordern, um den Meldeerfordernissen nachkommen zu können, die möglicherweise für die Gesellschaft aufgrund des zwischenstaatlichen Abkommens bzw. aufgrund eines Gesetzes, das im Zusammenhang mit dem IGA verabschiedet wird, gelten. Es wird daher unterstellt, dass Aktionäre mit Zeichnung bzw. durch ihr Halten der Aktien der automatischen Weitergabe dieser Informationen durch die Gesellschaft oder eine andere Person an die zuständigen Steuerbehörden zustimmt.

OECD Common Reporting Standard (Regelwerk zum Automatischen Informationsaustausch „CRS“)

Irland hat die Grundlagen für die Umsetzung des CRS durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der CRS-Bestimmungen geschaffen.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine globale Initiative der OECD für den Austausch von Steuerinformationen zum Zweck der Förderung eines koordinierten Ansatzes zur Offenlegung der Einkommen, die Einzelpersonen und Organisationen verdient haben.

Irland und eine Reihe anderer Länder haben bereits multilaterale Abkommen auf Grundlage des Gemeinsamen Regelwerks zum Automatischen Informationsaustausch von Finanzkontoinformationen der OECD abgeschlossen oder werden sie abschließen. Ab dem 1. Januar 2016 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Finanzverwaltung bestimmte Informationen über Anleger zur Verfügung zu stellen, die ihren Wohnsitz in Ländern, die Teil der CRS-Regelungen sind, haben oder dort ansässig sind.

Die Gesellschaft oder eine von ihr ernannte Person wird bestimmte Informationen in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz ihrer Aktionäre oder „Kontoinhaber“ zu CRS-Zwecken anfordern und einholen und (gegebenenfalls) werden Informationen in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer von jedem solchen Kontoinhaber angefordert. Die Gesellschaft oder eine von ihr ernannte Person wird der irischen Finanzverwaltung diese erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Erhebungsjahr, für die die Erklärung fällig ist, mitteilen. Die irische Finanzverwaltung wird die angemessenen Informationen an die maßgeblichen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder weiterleiten. Die CRS-Verordnungen wurden in Irland im Dezember 2015 eingeführt, in den Ländern die die CSR früh verabschiedet haben (44 Länder, darunter Irland), traten Sie zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Andere Gerichtsbarkeiten

Es ist den Aktionären sicherlich bekannt, dass die steuerlichen Folgen einer Anlage sich von einem Land zum anderen erheblich unterscheiden können, und letztendlich von den Steuerregelung des Landes abhängen, in dem eine Person ihren steuerlichen Wohnsitz hat. Die Verwaltungsratsmitglieder empfehlen ausdrücklich, dass Aktionäre sich von einer angemessenen Quelle steuerlich beraten lassen, und zwar in Bezug auf die Steuerverbindlichkeiten, die aus dem Halten von Aktien an der Gesellschaft und etwaigen Anlageerträgen aus diesen Aktien entstehen.

DIE STEUERLICHEN THEMEN UND ALLE ANDREN THEMEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT BEHANDELT WERDEN, STELLEN KEINE RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG POTENZIELLER AKTIONÄRE DAR UND DÜRFEN AUCH NICHT ALS SOLCHE BETRACHTET WERDEN.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Berichte und Abschlüsse

Das Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft ist der 30. September jeden Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden, sofern Aktien eines Fonds an der irischen Börse notiert sind, innerhalb von vier Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der diese zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, der irischen Börse zugesandt und den Aktionären zur Verfügung gestellt. Außerdem wird die Gesellschaft ungeprüfte Halbjahresberichte erstellen, die, sofern Aktien eines Fonds an der irischen Börse notiert sind, innerhalb von zwei Monaten nach dem 31. März jedes Jahres der irischen Börse zugesandt und den Aktionären zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung über den Nettoinventarwert jedes einzelnen Fonds sowie der Anlagen der einzelnen Fonds zum Geschäftsjahresende oder zum Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums.

Der Verwaltungsrat kann diese Berichte und Abschlüsse gemäß den Bedingungen der Zentralbank den Aktionären auf elektronischem Wege zusenden. Neben den im Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss sowie dem ungeprüften Halbjahresabschluss kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen bereitgestellt und frühestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen.

Gesellschaftsgründung und Grundkapital

Die Gesellschaft wurde in Irland gemäß den Companies Acts als eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds am 24. März 2011 unter der Registernummer 496650 gegründet.

Zum Datum dieses Prospekts

- besteht das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft aus 300.000 Gründeraktien (die „**Gründeraktien**“) von jeweils 1 € und 500.000.000.000 nennwertlosen Aktien, die anfangs als unklassifizierte Aktien gekennzeichnet wurden und zur Ausgabe als Aktien zur Verfügung stehen.
- beträgt das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft 300.000 €, eingeteilt in 300.000 Gründeraktien zu einem Ausgabepreis von jeweils 1 €.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, Aktien am Kapital der Gesellschaft zu den ihrer Ansicht nach angemessenen Bedingungen bzw. auf die ihrer Ansicht nach angemessene Weise zuzuteilen.

Gründeraktien gewähren ihrem Inhaber kein Recht auf Dividenden. Bei einer Liquidation berechtigen sie ihre Inhaber zur Erstattung der dafür gezahlten Gegenleistung, jedoch nicht zu einer anderweitigen Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft.

Die nicht klassifizierten Aktien stehen zur Aktienaussgabe zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei Annahme in voller Höhe zahlbar. Es gibt bezüglich der Aktien an der Gesellschaft keine Vorkaufsrechte.

Vorbehaltlich der Ausnahmen, wie nachfolgend unter „Übertragung von Aktien“ beschrieben und weiterer Einschränkungen, wie im Prospektzusatz zum jeweiligen Fonds beschrieben, sind die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien frei übertragbar.

Das Recht der Aktionäre auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ist auf die den Aktien zugehörigen Vermögenswerte des Fonds begrenzt. Wenn das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht zur Zahlung von Beträgen ausreicht, die für die entsprechenden Aktien gemäß dem Prospektzusatz und der Satzung vollständig fällig sind, hat der entsprechende Aktionär keine weiteren Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit diesen Aktien und keine Ansprüche in Bezug auf einen anderen Fonds oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft. Der Anspruch jedes Aktionärs auf einen Ertrag auf das Kapital oder Erträge aus den Aktien unterliegt im Allgemeinen dem Verkaufsprospekt, dem jeweiligen Prospektzusatz und der Satzung.

Bei zwei oder mehr Aktienklassen eines Fonds sind die Ansprüche der Inhaber dieser Klassen auf das Vermögen des entsprechenden Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des entsprechenden Fonds, untereinander gleichrangig. Bei einer Liquidation der Gesellschaft sind die Inhaber dieser Klassen am Vermögen dieses Fonds anteilig in Höhe des für die Aktien dieser Klassen bezahlten

Betrags beteiligt. Das Rückgriffsrecht für jede einzelne Klasse eines Fonds beschränkt sich auf das Vermögen des entsprechenden Fonds. Wenn dementsprechend bei einer Liquidation der Gesellschaft das Vermögen eines Fonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten (sofern es sich nicht um Forderungen der Aktionäre handelt), die von dem betreffenden Fonds zu tragen sind) nicht ausreicht, um die vollen Rücknahmeerlöse zu zahlen, die für alle Aktienklassen in Bezug auf den betreffenden Fonds zahlbar sind, werden die Erlöse des betreffenden Fonds gleichmäßig auf die Aktionäre des jeweiligen Fonds verteilt, und zwar anteilmäßig zu dem für die von jedem Aktionär gehaltenen Aktien eingezahlten Betrag. Siehe Abschnitt „Risikofaktoren – Wechselseitige Haftung zwischen den Klassen“.

Gründungsurkunde und Satzung

Klausel 2 der Satzung sieht vor, dass das einzige Ziel der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von Kapital breiter Anlegerkreise in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten und entsprechend den Vorschriften nach dem Prinzip der Risikostreuung ist.

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

- 1 **Befugnis des Verwaltungsrates zur Zuteilung von Aktien.** Der Verwaltungsrat ist generell und bedingungslos bevollmächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung der jeweiligen Wertpapiere, einschließlich Bruchteilsaktien davon, bis zu einer Höhe auszuüben, die dem genehmigten, aber bis jetzt noch nicht ausgegebenen Anteilskapital der Gesellschaft entspricht.
- 2 **Änderung von Rechten.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der Anzahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse oder mit der Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Aktien dieser Klasse verabschiedet wurde, geändert oder aufgehoben werden. Die Aktien können auf diese Weise geändert oder aufgehoben werden entweder, wenn die Gesellschaft noch aktiv ist oder während einer Abwicklung der Gesellschaft oder während eine Abwicklung erwogen wird. Diese Zustimmung oder diese Genehmigung ist jedoch nicht im Fall einer Änderung, Abänderung oder Aufhebung der mit Aktien einer Klasse verbundenen Rechte erforderlich, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrates diese Änderung, Abänderung oder Aufhebung die Interessen der jeweiligen Anteilshaber oder eines Anteilshabers nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine jede solche Änderung, Abänderung oder Aufhebung wird in einer Ergänzung (oder Neufassung) des jeweiligen Prospektzusatzes angegeben, der ursprünglich in Verbindung mit den betreffenden Aktien ausgegeben wurde. Ein Exemplar davon wird den jeweiligen im Verzeichnis der Anteilshaber eingetragenen Anteilshabern am Datum der Herausgabe dieses Dokumentes zugesandt und ist für die jeweiligen Anteilshaber verbindlich. Die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen gesonderten Hauptversammlung, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, besteht aus zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Aktien der betreffenden Klasse halten oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, und die beschlussfähige Mehrheit auf einer vertagten Versammlung besteht aus einer Person, die Aktien der betreffenden Klasse hält oder ihrem Stimmrechtsbevollmächtigten.
- 3 **Stimmrechte.** Die Gesellschaft kann stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Aktien ausgeben. Die nicht stimmberechtigten Aktien sind nicht mit dem Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu Hauptversammlungen der Gesellschaft oder einem der Fonds ausgestattet, noch berechtigen sie zur Teilnahme an oder Stimmabgabe auf Hauptversammlungen. In Bezug auf die stimmberechtigten Aktien hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Aktionär – vorbehaltlich jeglicher Rechte oder Beschränkungen, die einstweilen mit einer Klasse oder Klassen von stimmberechtigten Aktien verbunden sind – bei einer Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme und der/die persönlich anwesende(n) oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene(n) Inhaber von Gründeraktien hat bzw. haben eine Stimme in Bezug auf alle ausgegebenen Gründeraktien. Bei einer geheimen Wahl hat jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Aktionär eine Stimme für jede stimmberechtigte Aktie in seinem Besitz, und jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber einer Gründeraktie hat eine Stimme in Bezug auf seinen Bestand an Gründeraktien. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln aller Inhaber von Aktien eines Fonds, wo es mehr als eine Aktienklasse pro Fonds gibt, können die Stimmrechte dieser Aktionäre nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Weise angepasst werden, um den zuletzt berechneten Preis, zu dem Aktien der einzelnen fraglichen Klassen von der Gesellschaft zurückgenommen werden können, widerzuspiegeln. Inhaber von Bruchteilsaktien einer stimmberechtigten Aktie dürfen in Bezug auf diese Bruchteilsaktie einer stimmberechtigten Aktie keine Stimmrechte ausüben, weder bei einer Abstimmung durch Handzeichen noch bei einer geheimen Wahl. Gemäß den Bestimmungen der Zentralbank liegt die Entscheidung zur Zeichnung von Aktien

einer Aktienklasse, bei der die Stimmrechte eingeschränkt sind, einzig und allein beim Anleger, und jeder Aktionär von nicht stimmberechtigten Aktien hat das Recht, seinen Bestand in stimmberechtigte Aktien umzuschichten, ohne dass bei einem solchen Umtausch Gebühren oder Kosten anfallen.

- 4 **Änderung des Grundkapitals.** Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss das Grundkapital um den in diesem Beschluss festgesetzten Betrag und/oder die festgesetzte Anzahl erhöhen.

Die Gesellschaft kann auch durch einfachen Beschluss:

- (i) das gesamte oder einen Teil ihres Grundkapitals in Aktien eines größeren Betrags konsolidieren oder aufteilen;
- (ii) das gesamte oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien eines kleineren Betrags konsolidieren oder aufteilen;
- (iii) Aktien annullieren, die am Tag des Beschlusses von niemandem übernommen wurden oder bzgl. derer keine Übernahmezusage vorliegt, und den Betrag des genehmigten Grundkapitals um den Betrag der so annullierten Aktien verringern; oder
- (iv) die Währung jeder Aktienklasse umstellen.

- 5 **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.** Unter der Voraussetzung, dass die Art und der Umfang ihrer Beteiligung wie nachstehend beschrieben offen gelegt werden, werden Verwaltungsratsmitglieder oder potenzielle Verwaltungsratsmitglieder aufgrund ihres Amtes weder daran gehindert, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen, noch müssen diese Verträge bzw. Verträge oder Geschäfte, die von oder im Namen einer anderen Gesellschaft abgeschlossen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden. Ferner sind Verwaltungsratsmitglieder, die solche Vereinbarungen abschließen oder sich auf diese Weise beteiligen, gegenüber der Gesellschaft bezüglich etwaiger realisierter Gewinne aus solchen Vereinbarungen oder Geschäften aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund eines daraus entstandenen Treuhandverhältnisses nicht rechenschaftspflichtig.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss von diesem auf der Verwaltungsratssitzung erläutert werden, auf der die Frage in Bezug auf den Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals in Erwägung gezogen wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem er sich entsprechend beteiligt hat, und wenn das Verwaltungsratsmitglied sich nach Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung daran beteiligt, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, nachdem er sich auf solche Weise beteiligt hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines durch die Verwaltungsratsmitglieder gegründeten Ausschusses bei Beschlussfassungen über eine Angelegenheit, an dem dieses Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar in wesentlicher Hinsicht beteiligt ist (außer einer Beteiligung, die aufgrund seiner Beteiligung an Aktien oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder anderweitig an der Gesellschaft oder über diese entsteht), oder über eine Pflicht, die in Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht bzw. stehen kann, nicht abstimmen. Ein bei der Sitzung anwesendes Verwaltungsratsmitglied wird hinsichtlich eines solchen Beschlusses, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht zur beschlussfähigen Mehrheit gezählt.

- 6 **Kreditaufnahmebefugnisse.** Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme oder Beschaffung von Geldern, zur Beleihung oder Belastung des Unternehmens, dessen Eigentums und dessen Vermögenswerte (sowohl gegenwärtige als auch zukünftige) und des nicht eingeforderten Kapitals oder eines Teils davon zur Ausgabe von Wertpapieren, ob direkt oder als Sicherheit für eine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft, ausüben, sofern alle derartigen Kreditaufnahmen innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen erfolgen.

- 7 **Übertragung an Ausschüsse.** Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre eigenen Befugnisse auf einen Ausschuss übertragen, in dem mindestens ein Verwaltungsratsmitglied einen Sitz hat. Jede derartige Übertragung kann vorbehaltlich von Bedingungen erfolgen, die der Verwaltungsrat auferlegt, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse, und sie kann widerrufen werden. Das Verfahren eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern unterliegt vorbehaltlich entsprechender Auflagen den Bestimmungen der Satzung, die das Verfahren der Verwaltungsratsmitglieder regeln, soweit diese angewendet werden können.

- 8 **Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.** Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuscheiden.

- 9 **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.** Sofern nicht anderweitig jeweils von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung festgelegt, wird die gewöhnliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Jedem Verwaltungsratsmitglied, das zum Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion bestellt wird (einschließlich für das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) oder in einem Ausschuss mitwirkt oder auf sonstige Weise Dienstleistungen erbringt, die nach Meinung des Verwaltungsrats außerhalb des Rahmens seiner gewöhnlichen Pflichten als Verwaltungsratsmitglied liegen, kann eine zusätzliche Vergütung durch Gebühren, Provisionen oder auf sonstige Weise gezahlt werden, die der Verwaltungsrat festlegen kann. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise- und Hotelkosten und sonstigen Auslagen bezahlt werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern errichtet wurden, oder von Hauptversammlungen der Gesellschaft oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Aktienklasse der Gesellschaft oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstanden sind.
- 10 **Übertragung von Aktien.** Vorbehaltlich der nachstehend ausgeführten Beschränkungen können die Aktien eines Aktionärs durch ein schriftliches Dokument in einer gebräuchlichen oder üblichen Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden.
- Der Verwaltungsrat kann daher in seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, eine Übertragung von Aktien an folgende Personen zu registrieren: (i) US-Personen (sofern dies nicht in Übereinstimmung mit bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist); oder (ii) Personen, die die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Geldwäscheprüfungen nicht erfüllen; oder (iii) Personen, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen bzw. wenn diese Personen Kraft solcher Gesetze oder Vorschriften solche Aktien nicht halten dürfen; oder (iv) eine oder mehrere Personen unter Umständen (ganz gleich, ob diese Umstände diese Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sein können oder nicht, oder unter anderen Umständen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder scheinbar relevant sind), die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, oder dass die Gesellschaft gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was anderenfalls in Zusammenhang mit der Gesellschaft nicht eingetreten wäre; oder (v) eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder ein anderes Alter, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtet) oder eine Person, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist; oder (vi) eine Person, die als Übertragungsempfänger nach einer Übertragung solcher Aktien nicht mindestens den Mindestanlagebetrag (sofern zutreffend) hält; oder (vii) eine Person unter Umständen, unter denen infolge einer solchen Übertragung der Aktienbesitz des Übertragenden bzw. des Übertragungsempfängers unter den Mindestbestand fällt; oder (viii) eine Person, bei der in Bezug auf eine solche Übertragung eine Zahlung von Steuern noch aussteht.
- Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, es sei denn (sie wird zusammen mit dem gegebenenfalls ausgegebenen Zertifikat für die Aktien vorgelegt, auf die sie sich bezieht), sie bezieht sich nur auf eine Anteilsklasse, nicht mehr als vier Erwerber sind begünstigt und sie wird am eingetragenen Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat anzugebenden Ort hinterlegt.
- 11 **Anspruch auf Rücknahme.** Aktionäre haben das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung die Gesellschaft zur Rücknahme ihrer Aktien zu ersuchen.
- 12 **Ausschüttungen.** Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat diejenigen Ausschüttungen in Bezug auf Aktienklassen zu beschließen, wie dies der Verwaltungsrat durch die Gewinne des jeweiligen Fonds für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungen, die Inhabern von Aktien geschuldet werden, ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, erfüllen. Ein Aktionär kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Aktionär verlangen. Jede Dividende, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des Dividendenbeschlusses in Anspruch genommenen wird, verjährt und fällt wieder dem jeweiligen Fonds zu.
- 13 **Fonds.** Die Verwaltungsgesellschaft muss für die einzelnen von der Gesellschaft aufgelegten Fonds jeweils ein gesondertes Vermögensportfolio wie folgt einrichten:
- (i) Für jeden Fonds führt die Gesellschaft getrennte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Fonds verzeichnet werden, insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Aktien jeder Klasse im Fonds. Die Anlagen, die ihnen zurechenbaren Verbindlichkeiten und der ihnen zurechenbare Ertrag

und Aufwand sind einem solchem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels 8 zuzuordnen oder anzurechnen.

- (ii) ein Vermögenswert, der von einem anderen Vermögenswert bzw. anderen Vermögenswerten, der bzw. die Bestandteil eines Fonds ist bzw. sind, abgeleitet wird (gleich ob Barmittel oder nicht), wird in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen wie der Vermögenswert, von dem dieser abgeleitet wurde, und Wertsteigerungen oder -minderungen des betreffenden Vermögenswertes werden ebenfalls dem betreffenden Fonds zugewiesen;
- (iii) In dem Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden können, steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, diese Vermögenswerte auf die Art und Weise und auf der Grundlage, die sie für angemessen und gerecht hält, einem oder mehreren Fonds zuzuordnen oder zwischen einem oder mehreren Fonds aufzuteilen; und die Verwaltungsgesellschaft ist dazu befugt und kann diese Grundlage in Bezug auf zuvor zugeordnete Vermögenswerte jederzeit und von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung der Verwahrstelle ändern.
- (iv) es werden keine Aktien zu Bedingungen ausgegeben, welche die Aktionäre eines Fonds berechtigen würden, sich abgesehen von den Vermögenswerten (falls vorhanden) des Fonds, die mit diesen Aktien verbunden sind, an den Vermögenswerten der Gesellschaft zu beteiligen. Sind die Erträge aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds nicht ausreichend, um den an jeden Aktionär zahlbaren Rücknahmebetrag für den jeweiligen Fonds in voller Höhe zu finanzieren, so werden die Erträge des jeweiligen Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Fonds, anteilig auf die Aktionäre des jeweiligen Fonds verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem für die von jedem Aktionär gehaltenen Aktien eingezahlten Betrag. Ist das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht ausreichend, um auf die betreffenden Aktien fällige Beträge in voller Höhe gemäß den Bedingungen des jeweiligen Fonds zu zahlen, so haben die jeweiligen Aktionäre dieses Fonds kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Aktien oder Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, einem anderen Fonds oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft in Bezug auf Fehlbeträge;
- (v) jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Belastungen oder Rücklagen der Gesellschaft belastet, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, und
- (vi) falls ein einem Fonds zuzurechnender Vermögenswert für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, verwendet wird, gelten die Bestimmungen von Section 256E(5) des Companies Act von 1990.

14 **Umtausch in andere Fonds** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts, der Vorschriften, der Satzung und des Abschnitts „UMTAUSCH VON AKTIEN“ hat ein Aktionär, der Aktien in einer Klasse eines Fonds an einem Handelstag hält, das Recht, von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Aktien gegen Aktien einer anderen Klasse desselben Fonds umzutauschen (wobei es sich entweder um eine bestehende Klasse oder eine Klasse handeln muss, die vom Verwaltungsrat zur Auflage mit Wirkung von diesem Handelstag beschlossen wurde). Der Verwaltungsrat kann ohne Angabe von Gründen in seinem Ermessen die Ausführung eines Umtauschauftrags ablehnen.

2 **Auflösung von Fonds**

Jeder Fonds kann vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Depotbank in jedem der folgenden Fälle aufgelöst werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegten Betrag liegt; oder
- (ii) falls ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist;
- (iii) falls ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam wird;
- (iv) falls sich das Geschäft oder die wirtschaftliche oder politische Situation in Bezug auf einen Fonds in wesentlicher Hinsicht ändert, was nach Ansicht des Verwaltungsrats zu erheblichen Nachteilen für die Anlagen des betreffenden Fonds führen würde; oder
- (v) falls der Verwaltungsrat den Beschluss gefasst hat, dass die Fortführung eines Fonds unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen und den besten Interessen der Aktionäre undurchführbar oder nicht ratsam ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats in den hierin beschriebenen Fällen ist endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich, jedoch ist der Verwaltungsrat in keiner Weise verpflichtet, aufgrund von Misserfolgen den betreffenden Fonds gemäß dieses Artikels 10 oder aus sonstigem Grund aufzulösen.

15 **Abwicklung.** Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

- (i) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll, verwendet der Liquidator das Vermögen der einzelnen Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts und dem nachstehenden Absatz 17 auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der sich auf den jeweiligen Fonds beziehenden Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (ii) Zunächst wird der einer Aktienklasse jeweils zuzurechnende verhältnismäßige Anteil des Vermögens eines Fonds an die Inhaber von Aktien der jeweiligen Aktienklasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die von jedem Inhaber gehaltenen Aktien am Tag des Beginns der Abwicklung zur Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der jeweiligen Aktienklasse stehen; danach erfolgt eine Ausschüttung an den bzw. die jeweiligen Inhaber der Gründeraktien mittels Zahlung von Beträgen bis zur Höhe der darauf gezahlten Nominalbeträge aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner Aktienklasse zuzurechnen ist. Steht kein ausreichendes Vermögen für die vollständige Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, so erfolgt kein Rückgriff auf das den jeweiligen Aktienklassen der Gesellschaft zuzurechnende Vermögen. Drittens wird schließlich ein möglicher Restbetrag, der keiner Aktienklasse zuzurechnen ist, den Aktienklassen auf Grundlage des jeder Aktienklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts am Tag des Beginns der Abwicklung anteilig zugeordnet, und der auf diese Weise einer Aktienklasse zugeordnete Betrag anschließend an die Inhaber anteilig im Verhältnis der von diesen an der jeweiligen Aktienklasse gehaltenen Anzahl von Aktien ausgeschüttet.
- (iii) Ein Fonds kann gemäß Section 256E des Companies Act von 1990 abgewickelt werden, und in diesem Falle gelten die Bestimmungen für die Abwicklung in der Satzung bezüglich dieses Fonds entsprechend.
- (iv) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll (gleich, ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator Kraft eines Sonderbeschlusses der betreffenden Aktionäre und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß den Companies Acts erforderlich sind, das sich auf den betreffenden Fonds beziehende Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung an die Inhaber von Aktien einer Klasse bzw. Klassen in dem betreffenden Fonds verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen den Aktionären der Gesellschaft bzw. den Inhabern der verschiedenen Aktienklassen eines Fonds zu erfolgen hat. Der Liquidator kann Kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator Kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, so dass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Aktionär gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Aktionär kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Aktionär verlangen.

3 **Haftungstrennung**

- (i) Ungeachtet anderslautender rechtlichen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze ist jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds eingegangen wurde oder die diesem zuzurechnen ist, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen. Kein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder sonstige Person darf oder ist dazu verpflichtet, die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit, die im Namen eines anderen Fonds eingegangen wurde oder die diesem zuzurechnen ist, zu verwenden.
- (ii) Die einem Fonds zugeordneten Vermögenswerte sind ausschließlich in Bezug auf die Aktien dieses Fonds zu verwenden, und kein Aktionär in Bezug auf diesen Fonds hat einen Anspruch oder ein Recht auf einen Vermögenswert, der einem anderen Fonds zugeordnet ist.
- (iii) Ein von der Gesellschaft auf irgendeine Weise oder wo auch immer wiedererlangter Vermögenswert oder Betrag ist nach Abzug oder Zahlung der Beitreibungskosten dem betroffenen Fonds zuzuordnen. Falls die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Vollstreckung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Fonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder eine Kompensation hierfür nicht auf andere Weise diesem Fonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit

Zustimmung der Depotbank den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Fonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen den bzw. die betreffenden Fonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.

- (iv) Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen einzelnen Fonds klagen und verklagt werden und kann gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte wie zwischen ihren Fonds geltend machen, wie sie dem Gesetz nach in Bezug auf Unternehmen gelten, und das Eigentum eines Fonds unterliegt den Entscheidungen der irischen Gerichte, wie es auch der Fall wäre, wenn der Fonds eine eigenständige Rechtsperson wäre.
- (v) Bei allen Verfahren, die von einem Aktionär eines bestimmten Fonds angestrengt werden, sind eventuelle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Aktionär in Bezug auf ein solches Verfahren ausschließlich aus den Vermögenswerten des Fonds zu begleichen, auf den sich diese Aktien beziehen, ohne Rückgriff in Bezug auf diese Verbindlichkeit auf einen anderen Fonds der Gesellschaft oder Zuordnung dieser Verbindlichkeit zu einem anderen Fonds der Gesellschaft.
- (vi) Keine Bestimmung in diesem Artikel darf die Anwendung einer Gesetzesvorschrift verhindern, welche die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds auf der Grundlage von Betrug oder Falschdarstellung erfordern sollte, insbesondere im Sinne von Sections 139 und 286 des Companies Act von 1963.

16 **Pflichtaktien.** In der Satzung sind keine Pflichtaktien für Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

Streitigkeiten und Schlichtung

Die Gesellschaft ist seit ihrer Gründung weder in Gerichts- oder Schiedsverfahren involviert, noch haben die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis von anhängigen oder drohenden Gerichts- oder Schiedsverfahren.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.

- (a) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern, noch sind solche Verträge geplant.
- (b) Zum Datum dieses Prospekts hält kein Verwaltungsratsmitglied eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert wurden oder an diese ausgegeben wurden oder für die dies geplant ist, und soweit nicht nachstehend angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied an zum Datum dieses Prospekts bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen in wesentlicher Weise beteiligt, die ihrer Art nach ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung wären.
- (c) Zum Datum dieses Prospekts halten weder eines der Verwaltungsratsmitglieder noch nahestehende Personen wirtschaftliche Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft oder Optionen auf dieses Kapital.
- (d) Yvonne Connolly ist Principal bei der Carne Global Financial Services, die für ihre Leistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.
- (e) Justin Arbuckle ist Senior Executive Vice President für die Institutional Group bei der Fisher Investments, die für ihre Leistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.
- (f) Geoffrey Hansen ist Executive Vice President für Institutional Sales bei der Fisher Investments, der für seine Leistungen für die Gesellschaft ein Honorar erhält.
- (g) Carriane Coffey ist Senior Executive Vice President im Bereich International bei der Fisher Investments sowie Verwaltungsratsmitglied der Fisher Investments Europe Limited, die für ihre Leistungen für die Gesellschaft jeweils Honorare erhalten.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden nicht im von der Gesellschaft zu verfolgenden gewöhnlichen Geschäftsgang abgeschlossen und sind oder können wesentlich sein:

Der Verwahrstellenvertrag vom 27. Mai 2016 in der am [Bestätigung ausstehend] 2019 geänderten und neu gefassten Fassung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Die Depotbank handelt als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft und ist in dem Umfang für die Überwachung der Gesellschaft verantwortlich, wie es die geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften verlangen. Die Depotbank übt ihre Überwachungsaufgaben gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften und dem Depotbankvertrag aus.

Die Depotbank ist der Gesellschaft oder den Aktionären gegenüber für alle Verluste haftbar, die infolge des fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Depotvertrag und den UCITS-V-Richtlinien entstehen. Die Depotbank ist der Gesellschaft und ihren Aktionären gegenüber für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Depotbank oder einer ordnungsgemäß ernannten dritten Partei verwahrt wurden (die gemäß der UCITS-V-Richtlinie zu bestimmen ist), und sie trägt die Verantwortung für die unverzügliche Rückerstattung der Finanzinstrumente oder des entsprechenden Geldbetrags an die Gesellschaft. Der Depotbankvertrag enthält Haftungsausschlüsse zugunsten der Depotbank für bestimmte Verluste, jedoch unter Ausschluss von Umständen, unter denen die Depotbank für Verluste haftbar ist.

Der Depotbankvertrag bleibt bis zu einer Kündigung durch eine Vertragspartei in Kraft, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen ab der schriftlichen Benachrichtigung über die Kündigung gilt, allerdings kann die Kündigung unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise bei Zahlungsunfähigkeit der Depotbank, fristlos gelten. Nach einer (geplanten) Enthebung oder dem Rücktritt der Depotbank wird die Gesellschaft unter Beachtung der geltenden Anforderungen der Zentralbank eine Depotbank als Nachfolgerin ernennen. Der Administrator darf nur mit Genehmigung der Zentralbank ersetzt werden.

Der Depotbankvertrag unterliegt den Gesetzen von Irland, und die irischen Gerichte haben die nicht ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit dem Depotvertrag entstehen.

Der Administrationsvertrag vom 10. Mai 2011 in der am [Bestätigung ausstehend] 2019 geänderten und neu gefassten Fassung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator. Der Administrationsvertrag sieht vor, dass der Administrator der Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen als Administrator, Registerstelle und Transferstelle erbringt. Der Administrator hat Anspruch auf ein Honorar gemäß der Beschreibungen im Abschnitt „Gebühren und Kosten; Gebühren des Administrators und der Depotbank“ im Prospekt. Der Administrationsvertrag läuft zunächst über einen Zeitraum von sechs Monaten. Danach kann der Depotbankvertrag von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Administrationsvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte Verstöße gegen den Administrationsvertrag vorliegen, oder im Falle der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses). Der Administrationsvertrag sieht vor, dass der Administrator (wenn weder Betrug, Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit noch vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder die Aktionäre erleiden, haftet. Der Administrationsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft in ihrem Namen sowie im Namen ihrer Beauftragten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter den Administrator aus dem Vermögen jedes Fonds schadlos hält gegen alle Klagen, Verfahren, Ansprüche sowie gegen alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Beratungskosten), die dem Administrator, seinen zulässigen Beauftragten, Mitarbeitern oder Vertretern bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Administrationsvertrags entstehen, sowie im Hinblick auf und gegen alle Steuern auf Gewinne bzw. Erträge der Gesellschaft, die dem Administrator, seinen zulässigen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern auferlegt werden oder von diesen zu zahlen sind, wobei eine solche Schadloshaltung nicht erfolgt, wenn solche Verluste aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens des Administrators, seiner Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter entstehen.

Der Administrationsvertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, im Rahmen derer Rückgriffsansprüche des Administrators gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Forderungen, die gegen den Administrator, seine zulässigen Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter vorgebracht werden oder die ihnen entstehen, auf den Fonds beschränkt sind, auf die sich diese Forderungen beziehen, und der Administrator hat in Zusammenhang mit diesen Forderungen keine Rückgriffsansprüche im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines anderen Fonds. Sollten die Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des betreffenden Fonds und vorbehaltlich der Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller etwaigen Ansprüche im Hinblick auf den betreffenden Fonds und alle sonstigen eventuellen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gleichrangig mit

oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem betreffenden Fonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein, so (a) wird der im Hinblick auf diese Forderungen des betreffenden Fonds ausstehende Betrag automatisch getilgt, (b) hat die Depotbank keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche und (c) kann die Depotbank nicht die Liquidation der Gesellschaft oder die Auflösung eines anderen Fonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen; vorausgesetzt, dass (a) und (b) oben nicht für Vermögenswerte des betreffenden Fonds gelten, die zu einem späteren Zeitpunkt vom betreffenden Fonds gehalten oder zurückerlangt werden können.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 10. Mai 2011 in der am [Bestätigung ausstehend] 2019 geänderten und neu gefassten Fassung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wurde der Anlageverwalter in dieser Funktion für die Gesellschaft bestellt. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die in den einzelnen Prospektzusätzen beschriebenen Gebühren. Der Anlageverwaltungsvertrag kann mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte im Anlageverwaltungsvertrag beschriebene Verstöße vorliegen, oder im Falle der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses). Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Anlageverwalter aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gegen alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, insbesondere Rechts- und Beratungskosten, die gegen den Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Anlageverwaltungsvertrag vorgebracht werden oder ihm entstehen, in voller Höhe schadlos hält und entschädigt, außer im Falle von Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, Sorglosigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens des Anlageverwalters im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag. Bei Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, Sorglosigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens des Anlageverwalters sieht der Anlageverwaltungsvertrag darüber hinaus vor, dass der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft oder den Aktionären nicht für Verluste haftet, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen im Zuge oder in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, und unter keinen Umständen für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste haftet.

Der Vertriebsstellenvertrag vom 10. Mai 2011 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle. Gemäß dem Vertriebsstellenvertrag wurde die Vertriebsstelle in dieser Funktion für die Gesellschaft bestellt und ist befugt, gemäß den Vorschriften der Zentralbank ihre Aufgaben als Vertriebsstelle ganz oder teilweise an Untervertriebsstellen zu delegieren. Der Vertriebsstellenvertrag kann mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Vertriebsstellenvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte im Vertriebsstellenvertrag beschriebene Verstöße vorliegen, oder im Falle der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses). Der Vertriebsstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gegen alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, insbesondere Rechts- und Beratungskosten, die gegen den Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Anlageverwaltungsvertrag vorgebracht werden oder ihm entstehen, in voller Höhe schadlos hält und entschädigt, außer im Falle von Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, Sorglosigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens des Anlageverwalters im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag. Bei Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, Sorglosigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens der Vertriebsstelle sieht der Vertriebsstellenvertrag darüber hinaus vor, dass die Vertriebsstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Aktionären nicht für Verluste haftet, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen im Zuge oder in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertriebsstellenvertrag entstehen, und unter keinen Umständen für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste haftet.

Verwaltungsvertrag

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten der Gesellschaft, wobei sie der Gesamtüberwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt. Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags kann die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Gesamtüberwachung und Kontrolle der Gesellschaft eine oder mehrere ihrer Aufgaben delegieren

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag die gebotene Sorgfalt einer professionellen OGAW-Verwaltungsgesellschaft walten zu lassen, u. a. bei der Auswahl, Bestellung und

Überwachung von Beauftragten, und sie hat ihre Rechte und Befugnisse unter dem Verwaltungsvertrag nach besten Kräften mit dem gebotenen Sachverstand und Urteilsvermögen und aller gebotenen Sorgfalt auszuüben. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft insoweit nicht für einen Wertrückgang der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds oder eines Teils derselben haftet, wie dieser Rückgang aus Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft resultiert, die nach Treu und Glauben getroffen wurden, es sei denn, eine solche Entscheidung wurde fahrlässig, mit betrügerischer Absicht, böswillig, grob fahrlässig oder in vorsätzlicher Nichterfüllung getroffen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Beschäftigten haften für Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten unter dem Verwaltungsvertrag entstehen, es sei denn, solche Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder den Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben seitens der Verwaltungsgesellschaft oder eines Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Verwaltungsvertrag entstanden.

Die Gesellschaft haftet für sämtliche Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Verluste, Schadensersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen (einschließlich daraus entstehender angemessener Anwalts- und Beratungskosten), die gegen die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten oder Vertreter) eingereicht bzw. geltend gemacht werden oder dieser entstehen und die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten unter dem Verwaltungsvertrag entstehen, und hält sie in voller Höhe schadlos und entschädigt sie, sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, grobe Fahrlässigkeit und kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten unter dem Verwaltungsvertrag vorliegt, und wie anderweitig gesetzlich vorgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten unter dem Verwaltungsvertrag durch oder über ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen erfüllen und ist, vorbehaltlich der Anforderungen der Vorschriften bezüglich der Delegation, berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Funktionen, Befugnisse, Ermessensbefugnisse, Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft unter dem Verwaltungsvertrag an jede Person zu delegieren, die vom Verwaltungsrat und der Zentralbank genehmigt wurde, zu den Bedingungen, die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart werden, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Delegation oder Untervergabe automatisch mit der Beendigung des Verwaltungsvertrages endet, und ebenfalls vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft für sämtliche Handlungen und Unterlassungen solcher Beauftragten oder Unterauftragnehmer so verantwortlich und haftbar bleibt, als handelte es sich um Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag bleibt uneingeschränkt in Kraft und wirksam, sofern er nicht zu irgendeinem Zeitpunkt von einer Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird, oder jederzeit, wenn: (i) eine Partei eine wesentliche Verletzung des Vertrages oder anhaltende Verletzungen des Verwaltungsvertrages begeht, die entweder nicht behoben werden kann/können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zustellung einer entsprechenden Aufforderung seitens der nicht verletzenden Partei behoben wurde(n); (ii) eine Partei ihre Pflichten unter dem Verwaltungsvertrag aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der aufsichtsrechtlichen Praxis nicht mehr erfüllen kann; (iii) eine Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder mit ihren Gläubigern oder einer Klasse von Gläubigern oder zu deren Gunsten einen Vergleich schließt; (iv) gegen eine Partei ein Antrag auf Bestellung eines Prüfers, Verwalters, Treuhänders, offiziellen Zessionars oder einer ähnlichen Stelle in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte gestellt wird; (v) für eine Partei ein Konkursverwalter für das gesamte Unternehmen, das gesamte Vermögen oder die gesamten Erträge oder einen wesentlichen Teil desselben bzw. derselben ernannt wird; (vi) gegen eine Partei ein rechtskräftiger Auflösungsbeschluss gefasst wurde (außer im Falle einer freiwilligen Auflösung zwecks Umstrukturierung oder Fusion zu Bedingungen, denen die andere Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat); oder (vii) gegen eine Partei ein Gerichtsbeschluss über die Konkurseröffnung oder Liquidation ergangen ist. Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag außerdem durch schriftliche Mitteilung an die andere

Partei kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt, wie im Verwaltungsvertrag definiert, länger als vierzehn (14) Tage andauert.

Weitere Einzelheiten zu anderen relevanten wesentlichen Verträgen (sofern vorhanden) in Bezug auf den Fonds sind dem jeweiligen Prospektzusatz zu entnehmen.

Sonstiges

Sofern nicht anders im Abschnitt „Gründung und Grundkapital“ oben nicht anders angegeben, wurde kein Grund- oder Anleihekaptal der Gesellschaft ausgegeben noch wurde eine solche Ausgabe beschlossen noch besteht eine solche Option oder eine anderweitige Option. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten aber nicht ausgereichten Darlehen (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen einschließlich Überziehungskrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverhältnissen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten, die wesentlich sind.

Außer infolge des Abschlusses der vorstehend im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ aufgeführten Vereinbarungen durch die Gesellschaft oder sonstiger Gebühren/Vergütungen, Provisionen oder beglichener Kosten wurden keine Zahlungen oder sonstige Leistungen gegenüber einem Promotor der Gesellschaft gezahlt bzw. erbracht noch ist dies beabsichtigt.

Soweit nicht im obigen Abschnitt „Interessenkonflikte“ dargelegt, wurden keine Provisionen, Abschläge, Brokergebühren oder andere Sonderbedingungen bezahlt oder eingeräumt, noch sind solche für die Zeichnung oder die Verpflichtung zur Zeichnung, für die Beschaffung oder die Verpflichtung zur Beschaffung von Zeichnungsverpflichtungen für Aktien oder für ein Darlehenskapital der Gesellschaft zu zahlen.

Zugriff auf Dokumente

Die folgenden Dokumente können auf einem dauerhaften Datenträger (einschl. als schriftliche Ausfertigung und/oder per E-Mail) oder in einem elektronischen Format auf www.fisherinvestments.co.uk/ucits (oder einer anderen Website, die ggf. den Aktionären vom Anlage- bzw. /Indexmanager Manager im Voraus bekannt gegeben wird) zugänglich gemacht werden. Auf Anfrage wird den Aktionären eine schriftliche Ausfertigung dieser Dokumente kostenlos zur Verfügung gestellt:

- dieser Prospekt und sämtliche Prospektzusätze
- die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft
- die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID)

Darüber hinaus können Exemplare der folgenden Dokumente am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Irland während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag eingesehen werden:

- die Satzung
- die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft

Eine aktualisierte Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger wird auf einem dauerhaften Datenträger (einschl. als schriftliche Ausfertigung und/oder per E-Mail) oder in einem elektronischen Format auf www.fisherinvestments.co.uk/ucits (oder einer anderen Website, die ggf. den Aktionären vom Anlage- bzw. /Indexmanager Manager im Voraus bekannt gegeben wird) zugänglich gemacht. Sollte die Gesellschaft einen oder mehrere Fonds öffentlich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anbieten, wird sie die folgende zusätzliche Dokumentation über diese Website zur Verfügung stellen:

- diesen Prospekt und sämtliche Prospektzusätze
- die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft
- die Satzung.

Die Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik, um die Einhaltung der OGAW-V-Bestimmungen sicherzustellen. Diese Politik schreibt Vergütungsregeln für die Mitarbeiter und Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft vor, deren Tätigkeit das Risikoprofil der Fonds wesentlich beeinflusst. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass ihre Vergütungspolitik und -praxis im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement stehen und nicht eine Risikobereitschaft fördern, der im Widerspruch zu dem Risikofrei der Fonds und der Satzung steht und im Einklang mit den OGAW-V-Richtlinien ist. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet weiterhin, dass die Vergütungspolitik jederzeit mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und

Interessen der Gesellschaft, der Fonds und der Aktionäre im Einklang ist und auch Maßnahmen beinhaltet, die sicherstellen, dass alle relevanten Interessenkonflikte zu jeder Zeit angemessen geregelt werden können. Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik sind auf der Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> abrufbar. Die Vergütungspolitik wird auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

ANHANG I

MÄRKTE

Die nachfolgende Liste enthält die regulierten Aktienbörsen und Märkte, auf denen die Wertpapiere und DFIs, in die der Fonds angelegt hat, und die nicht zu den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Anlagen des Fonds zählen, notiert und gehandelt werden. Diese Aufstellung entspricht den Anforderungen der Zentralbank. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren ist jede Anlage des Fonds in Wertpapiere und derivative Instrumente auf die nachfolgend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste mit genehmigten Börsenplätzen oder Märkten:

- 1 (a) Jede Börse, die:
- sich in einem EWR-Mitgliedsstaat außer Malta und Liechtenstein befindet; oder
 - sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Vietnam befindet; oder
- (b) jede Börse, die in der folgenden Liste enthalten ist:-
- | | | |
|-------------|---|---|
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Buenos Aires Mercado De Valores, Mercado Abierto Electronico S.A.; |
| Bahrain | - | The Bahrain Bourse; |
| Bangladesh | - | Dhaka Stock Exchange; |
| Bermuda | - | Bermuda Stock Exchange; |
| Botswana | - | Botswana Stock Exchange; |
| Brasilien | - | BM&F BOVESPA S.A., Brazilian Mercantile and Futures Exchange, Boverspa Soma; |
| Chile | - | Bolsa Electronica de Chile, Bolsa de Comercio de Santiago de Chile; |
| China | - | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Shanghai-Hong Kong Stock Connect; |
| Kolumbien | - | Bolsa de Valores de Colombia; |
| Ägypten | - | Egyptian Exchange, Nile Stock Exchange |
| Ghana | - | Ghana Stock Exchange; |
| Hongkong | - | Growth Enterprise Market, Stock Exchange of Hong Kong, Hong Kong Futures Exchange; |
| Indien | - | Bombay Stock Exchange, Ltd National Stock Exchange; |
| Indonesien | - | Indonesia Stock Exchange; |
| Israel | - | Tel Aviv Stock Exchange; |
| Jordanien | - | Amman Stock Exchange; |
| Kenia | - | Nairobi Securities Exchange; |
| Korea | - | Korea Exchange; |
| Kuwait | - | Kuwait Stock Exchange; |
| Malaysia | - | Bursa Malaysia Securities Berhad; |
| Mauritius | - | Stock Exchange of Mauritius, Bourse Africa; |

Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	-	Bourse de Casablanca;
Namibia	-	Namibian Stock Exchange;
Nigeria	-	Nigeria Stock Exchange;
Oman	-	Muscat Securities Market;
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Qatar	-	Qatar Exchange;
Russland	-	Moscow Stock Exchange, Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (MICEX-RTS);
Saudi-Arabien	-	Tadawul Stock Exchange;
Singapur	-	Singapore Exchange Limited;
Südafrika	-	JSE Limited;
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange;
Taiwan	-	Taiwan Futures Exchange, Taiwan Stock Exchange, Taipei Exchange;
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Ukraine	-	Persha Fondova Torgovelná Systema, Ukrainian Stock Exchange;
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores del Uruguay SA;
Vereinigte Arabische Emirate	-	Abu Dhabi Securities Exchange, NASDAQ Dubai; Dubai Financial Market
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange, Ho Chi Minh Stock Exchange
Zambia	-	Lusaka Stock Exchange;
Zimbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange;
Tunesien	-	The Tunis Stock Exchange

(c) jeder der folgenden Märkte:

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

Der (i) von Banken und anderen Institutionen betriebene, durch die FSA geregelte und der den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FSA unterliegende Markt, und (ii) der Markt für Non-Investment Products, der den im Non-Investment Products Code enthaltenen Vorgaben unterliegt, die von Teilnehmern des Londoner Markts aufgestellt wurden, darunter auch die FSA und die Bank of England;

Der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, SEC) geregelt wird;

Der Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht und der National Association of Securities Dealers reguliert wird (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätigen und ausländische Banken (U.S. Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

KOSDAQ;
NASDAQ;
SESDAQ;
TAISDAQ/Gretai Market;
The Chicago Board of Trade;
The Chicago Mercantile Exchange;

Der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte japanische Freiverkehrsmarkt;

Der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;

Der französische Markt für Titres de Creance Negotiable (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);

- 2 In Bezug auf jeden börsengehandelten derivativen Finanzkontrakt jede Börse, an der ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann und die geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und öffentlich zugänglich ist und die (i) in einem EWR-Mitgliedsstaat liegt, (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, in den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich liegt, (iii) die Channel Islands Stock Exchange ist oder (iv) unter obigem Abs. (c) aufgeführt ist.

ANHANG II
ADMINISTRATOR

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie festgelegten Verwahrplichten an die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterdepotbank bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterdepotbank die nachstehend aufgeführten lokalen Unterdepotbanken im Rahmen des State Street Global Custody Network ernannt.

Markt	Unterdepotbank
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited

Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited
	China Construction Bank Corporation
China Connect	Citibank N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden

	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG

Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Großbritannien
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste

Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande
Puerto Rico	Citibank N.A.

Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited

	UBS Switzerland AG
Republik China auf Taiwan (ROC)	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Großbritannien
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company

Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN

FISHER INVESTMENTS INSTITUTIONAL FUNDS PLC

2ND FLOOR,
BLOCK E,
IVEAGH COURT,
HARCOURT ROAD,
DUBLIN 2

VERWALTUNGSRATS

YVONNE CONNOLLY (IRIN)

BRONWYN WRIGHT (IRIN)

JUSTIN ARBUCKLE

GEOFFREY HANSEN

CARRIANNE COFFEY

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

CARNE GLOBAL FUND MANAGERS (IRELAND) LIMITED

2ND FLOOR, BLOCK E

IVEAGH COURT

HARCOURT ROAD

DUBLIN 2

IRELAND

ANLAGEVERWALTER

FISHER INVESTMENTS

5525 NW FISHER CREEK DRIVE

CAMAS, WASHINGTON 98607

USA

VERTRIEBSSTELLE

FISHER INVESTMENTS EUROPE LIMITED

2ND FLOOR

6 – 10 WHITFIELD STREET

LONDON

W1T 2RE

ENGLAND

ADMINISTRATOR

STATE STREET CUSTODIAL SERVICES (IRELAND) LIMITED
78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND

ADMINISTRATOR

STATE STREET FUND SERVICES (IRELAND) LIMITED
78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND

ABSCHLUSSPRÜFER

DELOITTE & TOUCHE
DELOITTE & TOUCHE HOUSE
29 EARLSFORT TERRACE
DUBLIN 2
IRLAND

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT FÜR IRISCHES RECHT

MAPLES AND CALDER
75 ST. STEPHEN'S GREEN
DUBLIN 2
IRLAND

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

CARNE GLOBAL FINANCIAL SERVICES LIMITED
2nd FLOOR, BLOCK E, IVEAGH COURT, HARCOURT ROAD
DUBLIN 2
IRLAND

Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BYQLKH11
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00B55WRT37
Aktien der Klasse Euro 2 (unhedged)	IE00BH0PCQ35
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00B5MZ4F09
Aktien der Klasse US-Dollar 2	IE00BH0PCR42
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	IE00B5N8B792
Aktien der Klasse Sterling 2 (unhedged)	IE00BH0PCS58
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYQLKJ35
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	IE00BD5H9109
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9216
Aktien der Klasse D	IE00BRK11420

Aktien der Klasse D3 (unhedged)	IE00BYVL3M27
Aktien der Klasse A	IE00BFCTG69
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BFCTH76
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BFCTJ90
Aktien der Klasse B	IE00BFCTK06
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BFCTL13
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BFCTM20
Aktien der Klasse C	IE00BD5H9323
Aktien der Klasse C2 (unhedged)	IE00BD5H9430
Aktien der Klasse C3 (unhedged)	IE00BD5H9547
Aktien der Klasse U	IE00BYZJRH58
Aktien der Klasse U2 (unhedged)	IE00BYZJRJ72
Aktien der Klasse U3 (hedged)	IE00BYZJRK87

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als

Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI Emerging Markets Index (die „**Benchmark**“); er investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Wertpapiere aus Schwellenländern (Emerging Markets). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Der Referenzindex (die „Benchmark“) ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienmarkt-Performance von Schwellenländern messen soll. Zum Datum des Prospektzusatzes bestand der MSCI Emerging Markets Index aus den Länderindizes der folgenden 24 Schwellenländer: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Anlagephilosophie:

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das Schwellenländeruniversum aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Infrastrukturen sowie der Kapitalmarktstrukturen, die sich von denen in Industrieländern unterscheiden, eine einzigartige Gelegenheit bietet.

Mit der Strategie wird sodann versucht, auf Wertpapiererebene einen Mehrwert zu erzielen, doch der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das traditionelle individuelle Wertpapier-Research am effektivsten ist, wenn es zur Ergänzung übergeordneter Portfoliothemen und nicht nur als alleiniger Schwerpunkt des Anlageprozesses eingesetzt wird.

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Kapitalmarkttechniken für die Analyse eines breiten Spektrums wirtschaftlicher, politischer und stimmungsbezogener Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und Portfoliothemen zu entwickeln. Die Strategie versucht, von der Struktur der Schwellenländer zu profitieren, indem länder- und sektorspezifische Themen verwendet werden und anschließend die damit verbundenen inhärenten Risiken durch die Erfahrungen des Anlageverwalters in den globalen Märkten zu steuern. Der Anlageverwalter definiert das mit der Strategie verbundene Risiko als Abweichung von der Benchmark und ist somit der Ansicht, dass Themen am besten als relative Über- und Untergewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren gegenüber der Benchmark zum Ausdruck gebracht werden. Diese Themen orientieren sich an strengen Portfoliorichtlinien, die auf der Zusammensetzung der Benchmark basieren. Mit der Strategie wird sodann versucht, auf Wertpapiererebene einen Mehrwert zu erzielen, doch der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das traditionelle individuelle Wertpapier-Research am effektivsten ist, wenn es zur Ergänzung übergeordneter Portfoliothemen und nicht nur als alleiniger Schwerpunkt des Anlageprozesses eingesetzt wird. Der Anlageverwalter rechnet damit, dass ein Drittel der relativen Performance der Strategie jeweils den folgenden Entscheidungsgruppen zuzurechnen sein wird: Länder, Sektoren und Wertpapiere.

Anlagepolitik:

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Um sich Zugang zu Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu verschaffen, die von in China ansässigen Unternehmen emittiert wurden oder an diese gekoppelt sind oder an Börsen in China notieren/gehandelt werden, kann der Fonds über das Shanghai- und das Shenzhen- Stock-Connect-Programm handeln. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern in aller Welt haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind, wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

„Schwellenländer“ können insbesondere definiert werden als Länder, die nach Einschätzung der Weltbank ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen aufweisen. Beispiele hierfür sind insbesondere:

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea, Kroatien, Laos, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Malediven, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Nepal, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Sambia, Senegal, Serbien, Slowakei, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland und die Zentralafrikanische Republik.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende

Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in börsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb von Schwellenländern weltweit, Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können).

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie:

Der Fonds strebt eine Outperformance seiner Benchmark in jedem Marktumfeld an und die Anlagestrategie wurde so konzipiert, dass sie an verschiedene Marktbedingungen angepasst werden kann. Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke

- Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugeschichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugeschichtet sind. Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die

Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds gegen Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder um ein Marktengagement einzugehen und/oder um Risiken zu steuern. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds kann in Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren, die in Russland börsennotiert sind, nur in russische börsennotierte Wertpapiere investieren, die an der MICEX und/oder der RTS Stock Exchange börsennotiert sind. Die Positionen in solchen russischen Wertpapieren dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Stock-Connect-Risiken

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Programme für den Wertpapierhandel und das Clearing, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurden, um Festlandchina und Hongkong wechselseitigen Aktienmarktzugang zu eröffnen. SSE, SZSE und SEHK ermöglichen es Anlegern, infrage kommende Aktien, die am jeweils anderen Markt notieren, über heimische Wertpapierfirmen oder Makler zu handeln („**Stock-Connect-Wertpapiere**“, die Programme werden nachstehend als „**Stock Connect**“ bezeichnet). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus der Volksrepublik China („**VRC**“)) sowie einen „Southbound Trading Link“ (für Anlagen in

Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und die von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienstleister Order für den Handel mit infrage kommenden Aktien platzieren, die an der SSE und an der SZSE notieren, welche über die SSE und SZSE geleitet werden.

Stock Connect unterliegt einer Kontingentierung. Insbesondere gilt: Sobald der Restsaldo des täglichen Northbound-Kontingents auf null fällt oder das tägliche Northbound-Kontingent während der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt. (Anleger dürfen ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere aber ungeachtet des Restkontingents verkaufen). Insofern kann die Kontingentierung die Fähigkeit des Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich SEHK, SSE und SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Kommt es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect, beeinträchtigt das die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt der VRC. Die „Konnektivität“ des Stock-Connect-Programms erfordert die grenzüberschreitende Orderleitung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder sich weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten anpassen. Falls die betreffenden Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte der über das Programm laufende Handel auf beiden Märkten unterbrochen werden. Das könnte sich negativ auf die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie) auswirken.

Die Vorschriften der VRC schreiben vor, dass ein Anleger vor dem Verkauf einer Aktie genügend Aktien im Depot haben muss. Andernfalls lehnen SSE beziehungsweise SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt vor der Ausführung eine Überprüfung von Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überverkaufs-Situation kommt. Möchte der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien veräußern, muss er diese vor der Marktöffnung am Verkaufstag auf das jeweilige Maklerkonto übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien nicht verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Die HKSCC ist der „Nominee“ der durch Anleger aus Hongkong und anderen Ländern über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und erfüllen daher die Voraussetzung zur Ausübung ihrer Rechte durch den Nominee. Stock-Connect-Wertpapiere sind papierlose Wertpapiere und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren steht für den Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern wie der Fonds können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Das Eigentum an diesen Papieren geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenauszüge hervor.

Erfüllt die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verzögert, kann das dazu führen, dass Stock-Connect-Wertpapiere und/oder im Zusammenhang mit diesen gezahlte Gelder nicht abgerechnet werden oder verloren gehen. Die Anleger können infolgedessen einen Verlust erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für derartige Verluste.

Weil die HKSCC die Papiere lediglich als Nominee hält, nicht aber der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass Stock-Connect-Wertpapiere in dem

unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach chinesischem Festlandsrecht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC gelten, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Stock Connect ist noch relativ neu und unterliegt Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, und Umsetzungsregelungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong aufgestellt wurden. Ferner können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Gesetzen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Vorschriften erlassen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Vorschriften noch nicht bewährt haben und hinsichtlich ihrer Anwendung keine Sicherheit besteht. Darüber hinaus können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann infolge solcher Veränderungen beeinträchtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanzbetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse US-Dollar 2	US-Dollar	1.000.000 \$*	83.000.000 \$*	100.000 \$
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Euro 2 (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	75.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse Sterling 2 (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	65.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)***	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*

Aktien der Klasse D	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse D3 (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse A****	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2**** (unhedged)	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3**** (unhedged)	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B****	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2**** (unhedged)	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3**** (unhedged)	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse C****	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse C2**** (unhedged)	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse C3**** (unhedged)	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse U*****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse U2 (unhedged)*****	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse U3**** und **** (hedged)**	CHF	1.000.000 CHF*	5.000.000 CHF*	100.000 CHF*

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Die Gesellschaft kann (muss aber nicht) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsengagement der auf eine andere Währung als die Basiswährung lautenden Klassen abzusichern, wie im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschrieben.

*** Aktien der Klassen JPY 2, U3, US Dollar 2, Euro 2 und Sterling 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

****Alle Aktien der Klassen A, B, C und U3 können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

*****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

*****Aktien der Klassen U und U2 sind ausschließlich für die Tätigkeit von Untervertriebsstellen, Beratern oder Finanzintermediären vorbehalten, die keine Vertriebsgebühren erhalten oder einbehalten. Ferner zahlt der Anlageverwalter keine

solchen Vertriebsgebühren an Untervertriebsstellen, Berater oder Finanzintermediäre (außer der Vertriebsstelle), die Aktien der Klassen U und U2 vertreiben oder empfehlen.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigem Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US-Dollar, Aktien der Klasse Euro (unhedged), Aktien der Klasse Sterling (unhedged), Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged), Aktien der Klasse D, Aktien der Klasse A, Aktien der Klasse A2 (unhedged), Aktien der Klasse B, Aktien der Klasse C, Aktien der Klasse C2, Aktien der Klasse U2 (unhedged) und Aktien der Klasse U ist jetzt beendet.

Die Erstzeichnungsfrist für alle anderen Klassen läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse US-Dollar 2	100 \$
Aktien der Klasse Euro 2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling 2 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse C3 (unhedged)	100 £

Aktien der Klasse D3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse U3 (hedged)	100 CHF

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Außer für die Aktien der Klasse D und Aktien der Klasse D3 (unhedged) sieht die Gesellschaft in Bezug auf alle anderen Aktienklassen keine Ausschüttungszahlungen an die Aktionäre vor. Die Erträge und Gewinne jeder dieser Klassen im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt. Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik dieser Klassen vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

In Bezug auf Aktien der Klasse D und Aktien der Klasse D3 (unhedged) werden (eventuelle) Dividenden jährlich jeweils zum 30. September festgesetzt und innerhalb von drei Monaten ausgezahlt. (Eventuelle) Dividenden werden anhand des Nettoertrags (d. h. des aufgelaufenen Ertrags (der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt)) abzüglich Aufwendungen berechnet. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuell) festgesetzte Dividenden in bar zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der Klasse D und Aktien der Klasse D3 (unhedged) zu reinvestieren. Die Zahlung für Bardividenden erfolgt durch telegrafische Überweisung in US-Dollar auf das Konto des Aktionärs. Für den Fall, dass die Aufwendungen die Erlöse übersteigen, wird der Überhang der Aufwendungen für zukünftige Berechnungen bis zu dem Zeitpunkt vorgemerkt, zu dem die Erlöse die Aufwendungen übersteigen und eine Zahlung fällig wird.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlage- verwaltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US-Dollar	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse US-Dollar 2	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro 2 (unhedged)	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling 2 (unhedged)	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse D	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse D3 (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,75 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,75 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,75 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse C	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse C2 (unhedged)	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse C3 (unhedged)	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse U	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse U2 (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse U3 (hedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,30 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds. Der Anlageverwalter kann die Gebühren der Vertriebsstelle und etwaiger Untervertriebsstellen ganz oder teilweise aus seinem eigenen Vermögen begleichen, vorausgesetzt dass der Anlageverwalter für Aktien der Klasse U keine derartigen Gebühren an Untervertriebsstellen, Berater oder Intermediäre (mit Ausnahme der Vertriebsstelle) zahlt, die Aktien der Klasse U vertreiben oder empfehlen.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Gebühren und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft (Einzelheiten sind dem Abschnitt „Gebühren und Kosten; Gründungskosten“ im Prospekt zu entnehmen) zuzurechnen sind, für den restlichen Zeitraum, über den solche Gebühren und Kosten noch verteilt werden; und (ii) den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund (der „**Fonds**“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „**Gesellschaft**“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft**“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BXC44Y22

Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BXC44Z39
Aktien der Klasse Sterling	IE00BXC45050
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYQLKM63
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD5H8Q84
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H8R91
Aktien der Klasse A	IE00BYQG7Z36
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BYQG8055
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BYQG8162
Aktien der Klasse B	IE00BYQG8279
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BYQG8386
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BYQG8493

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt

„Risikofaktoren“ erläutert. **Eignung einer Anlage**

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt **„Risikofaktoren“**.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in

Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist eine Outperformance gegenüber dem MSCI All-Country (AC) Asia ex Japan Index (die „**Benchmark**“); er investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Aktienwerte aus Asien (ohne Japan). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark ist ein streubesitzadjustierter nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Large- und Mid-Cap-Werten in den Industrie- und Schwellenländern der Region Asiens (ohne Japan) abbilden soll. Zum Datum dieses Prospektzusatzes bestand der MSCI AC Asia ex Japan Index aus den Länderindizes der beiden Industrieländer Hongkong und Singapur, sowie den Länderindizes der folgenden neun Schwellenländer: China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Pakistan, die Philippinen, Taiwan und Thailand.

Anlagephilosophie

Der Fonds setzt einen breit basierten, uneingeschränkten und fundamentalen Ansatz ein, um eine umfassende und differenzierte Perspektive zur Identifizierung und Nutzung von Investmentchancen an den asiatischen Aktienmärkten zu entwickeln und aufrechterhalten.

Die Strategie ist bestrebt, von Marktineffizienzen zu profitieren, die sich dann ergeben, wenn die Anlegerstimmung von den Fundamentaldaten abweicht, und dies Einfluss auf die Kurse asiatischer Aktien hat.

Weitere Angaben hierzu finden sich in dem nachstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Um sich Zugang zu Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu verschaffen, die von in China ansässigen Unternehmen emittiert wurden oder an diese gekoppelt sind oder an Börsen in China notieren/gehandelt werden, kann der Fonds über das Shanghai- und das Shenzhen- Stock-Connect-Programm handeln. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt eine Outperformance seiner Benchmark in jedem Marktumfeld an und die Anlagestrategie wurde so konzipiert, dass sie an verschiedene Marktbedingungen angepasst werden kann. Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssectoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssectoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und

- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschrieben Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen

sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt **„FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe“** dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt **„FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe“** aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt **„Risikofaktoren“** im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Stock-Connect-Risiken

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Programme für den Wertpapierhandel und das Clearing, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden, um Festlandchina und Hongkong wechselseitigen Aktienmarktzugang zu eröffnen. SSE, SZSE und SEHK ermöglichen es Anlegern, infrage kommende Aktien, die am jeweils anderen Markt notieren, über heimische Wertpapierfirmen oder Makler zu handeln („Stock-Connect-Wertpapiere“, die Programme werden nachstehend als „Stock Connect“ bezeichnet). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading

Link" (für Anlagen in Aktien aus der Volksrepublik China („VRC")) sowie einen „Southbound Trading Link" (für Anlagen in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und die von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienstleister Order für den Handel mit infrage kommenden Aktien platzieren, die an der SSE und an der SZSE notieren, welche über die SSE und SZSE geleitet werden.

Stock Connect unterliegt einer Kontingentierung. Insbesondere gilt: Sobald der Restsaldo des täglichen Northbound-Kontingents auf null fällt oder das tägliche Northbound-Kontingent während der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt. (Anleger dürfen ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere aber ungeachtet des Restkontingents verkaufen). Insofern kann die Kontingentierung die Fähigkeit des Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich SEHK, SSE und SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Kommt es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect, beeinträchtigt das die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt der VRC. Die „Konnektivität" des Stock-Connect-Programms erfordert die grenzüberschreitende Orderleitung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder sich weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten anpassen. Falls die betreffenden Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte der über das Programm laufende Handel auf beiden Märkten unterbrochen werden. Das könnte sich negativ auf die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie) auswirken.

Die Vorschriften der VRC schreiben vor, dass ein Anleger vor dem Verkauf einer Aktie genügend Aktien im Depot haben muss. Andernfalls lehnen SSE beziehungsweise SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt vor der Ausführung eine Überprüfung von Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überverkauf-Situation kommt. Möchte der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien veräußern, muss er diese vor der Marktöffnung am Verkaufstag auf das jeweilige Maklerkonto übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien nicht verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Die HKSCC ist der „Nominee" der durch Anleger aus Hongkong und anderen Ländern über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und erfüllen daher die Voraussetzung zur Ausübung ihrer Rechte durch den Nominee. Stock-Connect-Wertpapiere sind papierlose Wertpapiere und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren steht für den Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern wie der Fonds können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Das Eigentum an diesen Papieren geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenauszügen hervor.

Erfüllt die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verzögert, kann das dazu führen, dass Stock-Connect-Wertpapiere und/oder im Zusammenhang mit diesen gezahlte Gelder nicht abgerechnet werden oder verloren gehen. Die Anleger können infolgedessen einen Verlust erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für derartige Verluste.

Weil die HKSCC die Papiere lediglich als Nominee hält, nicht aber der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass Stock-Connect-Wertpapiere in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach chinesischem Festlandsrecht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC gelten, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Stock Connect ist noch relativ neu und unterliegt Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, und Umsetzungsregelungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong aufgestellt wurden. Ferner können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Gesetzen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Vorschriften erlassen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Vorschriften noch nicht bewährt haben und hinsichtlich ihrer Anwendung keine Sicherheit besteht. Darüber hinaus können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann infolge solcher Veränderungen beeinträchtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*

Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

**** Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigem Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen mit Ausnahme der Aktien der Klasse US-Dollar läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungsgebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US- Dollar	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,95 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,95 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,95 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen

zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,30 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BYP7WF20
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BZ4SVG70
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BZ4SVD40
Aktien der Klasse Sterling	IE00BZ4SVH87
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYP7WG37
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	IE00BD5H9M12
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9N29
Aktien der Klasse A	IE00BZ4SVJ02
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BZ4SVK17
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BZ4SVL24
Aktien der Klasse B	IE00BZ4SVM31
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BZ4SVN48
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ4SVQ78

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes

und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem **MSCI World Index** (die „Benchmark“). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung von Large- und Mid-Cap-Werten in den entwickelten europäischen Märkte messen soll. Zum Datum des Prospektzusatzes enthielt die Benchmark aus 23 Industrieländer: Folgende Länderindizes von Industrieländern sind im Index enthalten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die USA.

Anlagephilosophie

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Makro-Analysen eines breiten Spektrums wirtschaftlicher und politischer Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und festzulegen, wie sich das Anlageziel des Fonds am besten realisieren lässt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Märkte und die Märkte in den verschiedenen Ländern, Sektoren und Branchen zyklischer Natur sind. Der Fonds ist bestrebt, diese Zyklen zu nutzen, und investiert zu Zeitpunkten, an denen diese Länder, Sektoren und Branchen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Anlageverwalter erstellt wirtschaftliche und politische Analysen, um die Basis für eine Über-/^L_{SEPP}Untergewichtung auf Länder-, Sektor- und Branchenebene zu schaffen. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für Fundamentalanalysen ausgewählt.

Anlagepolitik

Der Fonds nutzt eine „konzentrierte Strategie“, was bedeutet, dass er möglicherweise weniger Titel als andere Teilfonds der Gesellschaft im Portfolio hält. Demzufolge können die Wertänderungen eines einzelnen Wertpapiers sich stärker auf den Fonds auswirken - positiv oder negativ -, als dies bei anderen, breiter gestreuten Teilfonds der Gesellschaft der Fall wäre.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („**ETF**“)) („**OGA**“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („**AIF**“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und

Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Währungsswaps, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine

Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt **„FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe“** dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt **„FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe“** aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt **„Risikofaktoren“** im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft

stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €* [*]	5.000.000 €* [*]	100.000 €* [*]
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigem Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen mit Ausnahme der Aktien der Klasse US-Dollar läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall

innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Außer für die Aktien der Klasse AUD sieht die Gesellschaft in Bezug auf alle anderen Aktienklassen keine Ausschüttungszahlungen an die Aktionäre vor. Die Erträge und Gewinne jeder dieser Klassen im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt. Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik dieser Klassen vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

In Bezug auf Aktien der Klasse AUD werden (eventuelle) Dividenden jährlich jeweils zum 30. September festgesetzt und innerhalb von drei Monaten ausgezahlt. (Eventuelle) Dividenden werden anhand des Nettoertrags (d. h. des aufgelaufenen Ertrags (der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt)) abzüglich Aufwendungen berechnet. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuell) festgesetzte Dividenden in bar zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der Klasse AUD zu reinvestieren. Die Zahlung für Bardividenden erfolgt durch telegrafische Überweisung in australischen Dollar auf das Konto des Aktionärs. Für den Fall, dass die Aufwendungen die Erlöse übersteigen, wird der Überhang der Aufwendungen für zukünftige Berechnungen bis zu dem Zeitpunkt vorgemerkt, zu dem die Erlöse die Aufwendungen übersteigen und eine Zahlung fällig wird.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungsgebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US-Dollar	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse A	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, der Vertriebsstelle, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds oder, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, aus der Verwaltungsgebühr.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BD087920
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BD087B48
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BD087C54
Aktien der Klasse Sterling	IE00BD087D61
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BD087F85
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	IE00BD5H8S09
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H8T16
Aktien der Klasse A	IE00BD5H8V38
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BD5H8W45
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BD5H8X51
Aktien der Klasse B	IE00BD5H8Y68
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BD5H8Z75
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BD5H9091

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten

Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als ein gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI Emerging Markets Small Cap Index (die „**Benchmark**“); er investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Wertpapiere aus Schwellenländern (Emerging Markets). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark spiegelt die Performance des Small-Cap-Sektors in einer Reihe von Schwellenländern wider. Das Small-Cap-Segment erfasst in der Regel stärker die lokalen Wirtschafts- und Sektormerkmale als die Schwellenländersegmente mit höherer Marktkapitalisierung. Zum Datum dieses Prospektzusatzes bestand die Benchmark aus den Länderindizes der folgenden 24 Schwellenländer: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Anlagephilosophie

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das Small-Cap-Schwellenländeruniversum aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Infrastrukturen sowie der Kapitalmarktstrukturen, die sich von denen in Industrieländern unterscheiden, eine einzigartige Gelegenheit bietet.

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Kapitalmarkttechniken für die Analyse eines breiten Spektrums wirtschaftlicher, politischer und stimmungsbezogener Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und Portfoliothemen zu entwickeln. Die Strategie versucht, von der Struktur der Schwellenländer zu profitieren, indem länder- und sektorspezifische Themen verwendet werden und anschließend die damit verbundenen inhärenten Risiken durch die Erfahrungen des Anlageverwalters in den globalen Märkten zu steuern. Der Anlageverwalter definiert das mit der Strategie verbundene Risiko als Abweichung von der Benchmark und ist somit der Ansicht, dass Themen am besten als relative Über- und Untergewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren gegenüber der Benchmark zum Ausdruck gebracht werden. Diese Themen orientieren sich an strengen Portfoliorichtlinien, die auf der Zusammensetzung der Benchmark basieren. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für eine Fundamentalanalyse ausgewählt. Mit dieser Strategie wird versucht, auf Wertpapiererebene einen Mehrwert zu erzielen, doch der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das traditionelle individuelle Wertpapier-Research am effektivsten ist, wenn es zur Ergänzung übergeordneter Portfoliothemen und nicht nur als alleiniger Schwerpunkt des Anlageprozesses eingesetzt wird. Die Strategie ist darauf ausgerichtet, die Struktur der Schwellenländer auszunutzen und aus Länder- und Sektor-/Branchenzyklen Kapital zu schlagen, wenn diese jeweils stärker bzw. schwächer nachgefragt werden.

Entscheidungen werden dabei zu rund 70 % aus Top-down-Perspektive und zu rund 30 % aus Bottom-up-Perspektive getroffen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinem Anlage- und Portfoliozusammensetzungsprozess umweltbezogene, soziale und Governance-spezifische (Environmental, Social and Governance, „ESG“) Themen. Der Fonds versucht, durch Anwendung umfassender und belastbarer ESG-Filter das Wertpapieruniversum weiter zu verkleinern, ohne dabei die Bedeutung des allgemeinen Marktausblicks bzw. der allgemeinen Themen des Anlageverwalters zu schmälern. Die ESG-Filter stellen sicher, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die maßgeblich in bestimmten Kategorien, insbesondere Tabak, Glücksspiel und Alkohol engagiert sind. Darüber hinaus schließen die ESG-Filter Unternehmen mit Verbindungen zu Streumunition und Landminen oder Unternehmen aus, die Einkünfte durch atomare oder biochemische Waffen beziehen. Ferner gewährleisten die ESG-Filter, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die nicht die Grundsätze des „Global Compact“ der UN einhalten. Zu den sonstigen ESG-Filtern des Fonds gehören die Meidung von Anlagen in Unternehmen mit Verbindung zu Kinderarbeit und in Unternehmen, die gegen die fundamentalen Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Um sich Zugang zu Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu verschaffen, die von in China ansässigen Unternehmen emittiert wurden oder an diese gekoppelt sind oder an Börsen in China notieren/gehandelt werden, kann der Fonds über das Shanghai- und das Shenzhen- Stock-Connect-Programm handeln. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern in aller Welt haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind, wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

„Schwellenländer“ können insbesondere definiert werden als Länder, die nach Einschätzung der Weltbank ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen aufweisen. Beispiele hierfür sind insbesondere:

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea, Kroatien, Laos, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Malediven, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Nepal, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Sambia, Senegal, Serbien, Slowakei, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland und die Zentralafrikanische Republik.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit (aufgelistet in Anhang I des Prospekts) notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Was Anlagen in Wertpapieren betrifft, die in Russland notiert sind, kann der Fonds nur in russische börsennotierte Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse in Russland notiert und in Anhang I des Prospekts aufgeführt sind. Zudem wird das Engagement in solchen russischen Wertpapieren 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds betrachtet als Small-Cap-Unternehmen Unternehmen, die im MSCI Emerging Market Small Cap Index vertreten sind oder eine Marktkapitalisierung von (a) mehr als 500 Millionen US\$; und (b) weniger als die niedrigste Marktkapitalisierung einer der größten 250 Aktien im MSCI Emerging Markets Investable Market Index am Ende des letzten Kalendermonats haben; diese lag zum Datum dieses Prospektzusatzes bei 13,57 Milliarden US\$. . Wenngleich der Fonds grundsätzlich Aktien und aktienbezogene Wertpapiere erwirbt, die zum Zeitpunkt des Ersterwerbs Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (siehe obige Beschreibung) sind, kann der Fonds Positionen in solchen Unternehmen beibehalten oder ausbauen, selbst wenn sie in der Folge über diese Schwelle hinaus wachsen. Solche Positionen werden voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt einen wesentlichen Anteil am Fondsvermögen ausmachen.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („**ETF**“) („**OGA**“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („**AIF**“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in börsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb von Schwellenländern weltweit, Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können).

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts

(„EDR“), Global Depositary Receipts („GDR“), Immobilienfonds („REITs“), ETFs/Regulated Investment Companies), und

- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt eine Outperformance seiner Benchmark in jedem Marktumfeld an und die Anlagestrategie wurde so konzipiert, dass sie an verschiedene Marktbedingungen angepasst werden kann. Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;

Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und

Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.

Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.

Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichten sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichten sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschrieben Transaktionen in DFI durchführen und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Währungsswaps, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des

zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der

Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Marktkapitalisierungsrisiko

Zu den zusätzlichen Risikofaktoren in Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung gehören insbesondere die folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache Bilanzen oder Bilanzen mit hoher Fremdkapitalquote, begrenzte Kreditaufnahmekapazität; niedrige oder negative Gewinnspannen; hohe Konzentration von Umsätzen von einer begrenzten Anzahl an Kunden; Wettbewerb von stärker etablierten Unternehmen und Risiko in Bezug auf Schlüsselpersonen im Management.

Der Fonds kann in Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder in Finanzinstrumente in Bezug auf solche Wertpapiere investieren; der Markt für diese Wertpapiere kann daher begrenzter sein als für die Wertpapiere größerer Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne große Kurseinbußen zu tätigen als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit großer Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt. Darüber hinaus sind Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung von einer höheren Kursvolatilität gekennzeichnet, da sie generell anfälliger sind für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte.

Stock-Connect-Risiken

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Programme für den Wertpapierhandel und das Clearing, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurden, um Festlandchina und Hongkong wechselseitigen Aktienmarktzugang zu eröffnen. SSE, SZSE und SEHK ermöglichen es Anlegern, infrage kommende Aktien, die am jeweils anderen Markt notieren, über heimische Wertpapierfirmen oder Makler zu handeln („**Stock-Connect-Wertpapiere**“, die Programme werden nachstehend als „**Stock Connect**“ bezeichnet). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus der Volksrepublik China („**VRC**“)) sowie einen „Southbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und die von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienstleister Order für den Handel mit infrage kommenden Aktien platzieren, die an der SSE und an der SZSE notieren, welche über die SSE und SZSE geleitet werden.

Stock Connect unterliegt einer Kontingentierung. Insbesondere gilt: Sobald der Restsaldo des täglichen Northbound-Kontingents auf null fällt oder das tägliche Northbound-Kontingent während der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt. (Anleger dürfen ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere aber ungeachtet des Restkontingents verkaufen). Insofern kann die Kontingentierung die Fähigkeit des Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich SEHK, SSE und SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen

ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Kommt es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect, beeinträchtigt das die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt der VRC. Die „Konnektivität“ des Stock-Connect-Programms erfordert die grenzüberschreitende Orderleitung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder sich weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten anpassen. Falls die betreffenden Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte der über das Programm laufende Handel auf beiden Märkten unterbrochen werden. Das könnte sich negativ auf die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie) auswirken.

Die Vorschriften der VRC schreiben vor, dass ein Anleger vor dem Verkauf einer Aktie genügend Aktien im Depot haben muss. Andernfalls lehnen SSE beziehungsweise SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt vor der Ausführung eine Überprüfung von Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überverkauft-Situation kommt. Möchte der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien veräußern, muss er diese vor der Markttöffnung am Verkaufstag auf das jeweilige Maklerkonto übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien nicht verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Die HKSCC ist der „Nominee“ der durch Anleger aus Hongkong und anderen Ländern über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und erfüllen daher die Voraussetzung zur Ausübung ihrer Rechte durch den Nominee. Stock-Connect-Wertpapiere sind papierlose Wertpapiere und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren steht für den Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern wie der Fonds können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Das Eigentum an diesen Papieren geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenauszüge hervor.

Erfüllt die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verzögert, kann das dazu führen, dass Stock-Connect-Wertpapiere und/oder im Zusammenhang mit diesen gezahlte Gelder nicht abgerechnet werden oder verloren gehen. Die Anleger können infolgedessen einen Verlust erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für derartige Verluste.

Weil die HKSCC die Papiere lediglich als Nominee hält, nicht aber der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass Stock-Connect-Wertpapiere in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach chinesischem Festlandsrecht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC gelten, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Stock Connect ist noch relativ neu und unterliegt Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, und Umsetzungsregelungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong aufgestellt wurden. Ferner können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Gesetzen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Vorschriften erlassen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Vorschriften noch nicht bewährt haben und hinsichtlich ihrer Anwendung keine Sicherheit besteht. Darüber hinaus können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann infolge solcher Veränderungen beeinträchtigt

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindestanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2*** (unhedged)	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3*** (unhedged)	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2*** (unhedged)	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3*** (unhedged)	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen

Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigem Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle anderen Klassen läuft von

9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungsgebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US- Dollar	1,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	1,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	1,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling	1,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %

(unhedged)					
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	1,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	2,50 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	2,50 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	2,50 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	2,50 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	2,50 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	2,50 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,30 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwaltungsgesellschaft, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund

- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional European Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional European Equity Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse Euro	IE00BZ4STW90
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BZ4STT61
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	IE00BZ4STV83
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYP7W968
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	IE00BD5H9984
Aktien der Klasse Z (unhedged)	IE00BD5H9B07
Aktien der Klasse A (unhedged)	IE00BZ4STX08
Aktien der Klasse A2	IE00BZ4STY15
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BZ4STZ22
Aktien der Klasse B (unhedged)	IE00BZ4SV016
Aktien der Klasse B2	IE00BZ4SV123
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ4SV230

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert.
Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional European Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI Europe Index (die „**Benchmark**“). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung von Large- und Mid-Cap-Werten in den entwickelten europäischen Märkten messen soll. Zum Datum dieses Prospektzusatzes bestand die Benchmark aus den Länderindizes der folgenden 15 Industrieländer: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und Großbritannien.

Anlagephilosophie

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Makro-Analysen eines breiten Spektrums wirtschaftlicher und politischer Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und festzulegen, wie sich das Anlageziel des Fonds am besten realisieren lässt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Märkte und die Märkte in den verschiedenen Ländern, Sektoren und Branchen zyklischer Natur sind. Der Fonds ist bestrebt, diese Zyklen zu nutzen, und investiert zu Zeitpunkten, an denen diese Länder, Sektoren und Branchen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Anlageverwalter erstellt wirtschaftliche und politische Analysen, um die Basis für eine Über-/^{SEP}Untergewichtung auf Länder-, Sektor- und Branchenebene zu schaffen. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für Fundamentalanalysen ausgewählt.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines

Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“).

(„AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („ADR“), European Depositary Receipts („EDR“), Global Depositary Receipts („GDR“), Immobilienfonds („REITs“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits eingepreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist

sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Währungsswaps, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder

Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse Euro	Euro	1.000.000 €* 1.000.000 €*	5.000.000 €* 5.000.000 €*	100.000 €* 100.000 €*
Aktien der Klasse US-Dollar (unhedged)	US-Dollar	1.000.000 \$* 1.000.000 \$*	5.000.000 \$* 5.000.000 \$*	100.000 \$* 100.000 \$*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £* 1.000.000 £*	5.000.000 £* 5.000.000 £*	100.000 £* 100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥* 100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥* 500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥* 10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)* *	Yen	100.000.000 ¥* 100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥* 500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥* 10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z (unhedged)***	US-Dollar	1.000.000 \$* 1.000.000 \$*	5.000.000 \$* 5.000.000 \$*	100.000 \$* 100.000 \$*
Aktien der Klasse A (unhedged)***	US-Dollar	100 \$ 100 \$	1.000 \$ 1.000 \$	250 \$ 250 \$
Aktien der Klasse A2***	Euro	100 € 100 €	1.000 € 1.000 €	250 € 250 €

Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B (unhedged)***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 ***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

Euro

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 € oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse Euro	100 €
Aktien der Klasse US-Dollar (unhedged)	100 \$

Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z (unhedged)	100 \$
Aktien der Klasse A (unhedged)	100 \$
Aktien der Klasse A2	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B (unhedged)	100 \$
Aktien der Klasse B2	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungsgebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse Euro	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse US- Dollar (unhedged)	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A (unhedged)	1,60 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2	1,60 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,60 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B (unhedged)	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3					

(unhedged)	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
-------------------	--------	-----	-----	-----	-----

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, der Vertriebsstelle, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds oder, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, aus der Verwaltungsgebühr.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben

werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

FIE All-Purpose Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum FIE All-Purpose Fund (der „**Fonds**“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „**Gesellschaft**“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft**“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in dem Fonds eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine kurz- bis mittelfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Der Fonds kann für Anlagezwecke sowie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). (Siehe „Kreditaufnahme und Leverage; Leverage“ für Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI).

Dieser Fonds kann bisweilen volatil sein. Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein moderates Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse Euro A (unhedged)	IE00BZ0CPW70
Aktien der Klasse Euro X (unhedged)	IE00BZ0CPX87
Aktien der Klasse Dänische Krone X	IE00BZ0CPY94
Aktien der Klasse Norwegische Krone	IE00BZ0CPZ02
Aktien der Klasse Schwedische Krone	IE00BZ0CQ026
Aktien der Klasse Schweizer Franken	IE00BZ0CQ133
Aktien der Klasse Sterling X (hedged)	IE00BZ0CQ240

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

FIE All-Purpose Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Generierung einer positiven Gesamrendite in unterschiedlichen Marktbedingungen.

Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt eine „Allzweckstrategie“, d. h. er wird in Abhängigkeit der Einschätzung des Anlageverwalters zum Marktumfeld mit dem Ziel flexibler Engagements in Kapitalmärkten wie Aktien-, Anleihe- oder Währungsmärkten (und den verbleibenden Anlagen des Portfolios in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) verwaltet.

Die Anlageperspektive im Fonds bewirkt entweder: (a) eine defensive Strategie auf Basis der vom Anlageverwalter bewerteten aktuellen oder erwarteten Marktrückgänge, um in Zeiten solcher Marktrückgänge einen Werterhalt der Anlagen anzustreben, oder (b) eine investierende Strategie auf Basis der vom Anlageverwalter bewerteten aktuellen oder erwarteten Marktchancen, um die Renditen im Einklang mit positiv abschneidenden Märkten zu optimieren. In jedem Falle basiert die Einschätzung des Anlageverwalters auf seinem unternehmenseigenen Research und eigenen Investmentanalysen sowie dem nach seinem eigenen Ermessen verfolgten Anlageansatz.

Zeiträume, in denen der Fonds auf defensive Art verwaltet wird, zeichnen sich dadurch aus, dass der Anlageverwalter den Markt (über die verschiedenen Anlageklassen hinweg) gegenwärtig als im Rückgang begriffen erachtet oder als künftig von einem Rückgang bedroht sieht. Im defensiven Modus wird der Schwerpunkt des Fonds auf direkten und indirekten (durch DFI getätigten) Anlagen liegen, die laut Einschätzung des Anlageverwalters über diejenigen Merkmale verfügen, die es ihm ermöglichen, entweder (i) in fallenden Märkten den Kapitalwert zu erhalten (z. B. über eine geringere Volatilität) oder (ii) in fallenden Märkten eine positive Wertentwicklung zu erzielen (z. B. Anlagen, deren Wertentwicklung von der des Marktes abweicht): (i) Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente (unter anderem Bareinlagen, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, US-Staatsanleihen, sonstige kurzfristige Wertpapiere mit oder ohne Rating und notiert oder nicht notiert), (ii) festverzinsliche Wertpapiere, wie nachstehend beschrieben, (iii) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („**ETF**“)) („**OGA**“), gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Anlagen in OGA und (iv) Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, wie nachstehend beschrieben.

Zeiträume, in denen der Fonds investierend verwaltet wird, zeichnen sich dadurch aus, dass der Anlageverwalter den Markt (über die verschiedenen Anlageklassen hinweg) gegenwärtig als im Anstieg begriffen oder als künftig vor einem Anstieg stehend erachtet. Im investierenden Modus ist der Fonds bestrebt, den Anlegern eine Diversifizierung über direkte oder indirekte (d. h. durch DFI getätigte) Anlagen in einer breiten Auswahl von Anlageklassen zu bieten, die sich auf (i) festverzinsliche Wertpapiere, wie nachstehend beschrieben, (ii) Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, wie nachstehend beschrieben, (iii) Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente, wie vorstehend beschrieben, und sonstige OGA gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Anlagen in OGA, erstrecken.

Sowohl im defensiven als auch im investierenden Modus kann der Fonds die in den jeweils vorstehenden Abschnitten erwähnten DFI, namentlich Futures, Optionen, Aktien- und/oder Zinsswaps und Forwards einsetzen. Derlei DFI können unter bestimmten Umsätzen für die Umsetzung von Short-Positionen im Referenzwert eingesetzt werden, um von einem Wertrückgang der jeweiligen Anlage zu profitieren.

Bei der Verfolgung der beiden Strategien können die Fondsanlagen in verschiedenen Arten von Wertpapieren auf Grundlage der aktuellen oder erwarteten Marktbedingungen deutlich voneinander abweichen. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass der Fonds (i) bei der Verfolgung einer investierenden Strategie wahrscheinlich ein stärkeres Engagement in Aktienanlagen mit einer geringeren Allokation in Barmitteln und (ii) bei der Verfolgung einer defensiven Strategie wahrscheinlich ein stärkeres Engagement in Anlagen von geringerer Volatilität wie Barmittel und Barmitteläquivalente oder in Anlagen aufweisen wird, die laut Einschätzung des Anlageverwalters über diejenigen Merkmale verfügen, die es ihm ermöglichen, in fallenden Märkten eine positive Wertentwicklung zu erzielen.

Der Fonds weist keinerlei Schwerpunkt auf bestimmte Wirtschaftssektoren oder Anlageklassen auf, verfolgt aber eine Politik der aktiven Auswahl nach Anlageklassen und Wertpapierauswahl an den globalen Märkten, an denen er investiert. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anlageklassen der Schwellenmärkte (nach Einstufung durch MSCI) investieren, wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Bei den festverzinslichen Wertpapieren kann der Fonds in eine breite Auswahl an Anleihen, ob notiert oder nicht notiert, von Unternehmen oder Regierungen begeben, fest oder variabel verzinslich, mit oder ohne Investment Grade oder ohne Rating, besichert oder nicht besichert und einschließlich u. a. Wandelanleihen (ohne Leverage oder eingebettete Derivate), Unternehmensanleihen, hypothecken- und forderungsbesicherter Wertpapiere, Collateralized Debt Obligations, Collateralized Loan Obligations, Staatsanleihen und US-Treasuries, investieren. Indirekte Engagements in festverzinsliche Wertpapiere können außerdem über Derivate (wie nachstehend genauer beschrieben) erfolgen. Die börsennotierten festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind an anerkannten Börsen weltweit (aufgelistet in Anhang I des Prospekts) notiert.

Bei den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren kann der Fonds in eine breite Auswahl von Aktien, Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Aktienanleihen (Schuldtitel, die an die Wertentwicklung einer Aktie gekoppelt sind), Optionsscheine, Partizipationsscheine und Wandelanleihen (z. B. wandelbare Vorzugsaktien, Bezugsrechte und in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbare Anleihen) investieren. Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit (aufgelistet in Anhang I des Prospekts) notiert. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte Aktien investieren. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren. Indirekte Engagements in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren können außerdem über Derivate (wie nachstehend genauer beschrieben) erfolgen.

Bei OGA können bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds in sonstige OGA zu Anteilen investiert werden, die der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit für angemessen erachtet (vorbehaltlich der im Prospekt unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)“ aufgeführten Anlagebeschränkungen. Derlei Anlagen in sonstige OGA müssen stets mit dem Anlageziel des Fonds übereinstimmen. Diese OGA sind Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in

Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. Vorbehaltlich der bestimmten Arten von OGA, die die Eignungskriterien der Zentralbank erfüllen, kann der OGA in Irland, Luxemburg, dem Vereinigten Königreich, anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Guernsey, Jersey und den Vereinigten Staaten von Amerika domiziliert sein. Darüber hinaus kann der Fonds nach der Genehmigung der Zentralbank in bestimmte Arten von OGA investieren, die in anderen Hoheitsgebieten domiziliert sind. Je nach Hoheitsgebiet kann es sich bei den OGA um Investmentfonds („investment trust“), Investmentgesellschaften mit variablem oder festem Kapital, Anlagefonds („unit trust“), Kommanditgesellschaften oder sonstige Investmentfonds handeln. Sonstige OGA können sich auf sonstige, vom Anlageverwalter und den mit ihm verbundenen Unternehmen verwaltete Organismen erstrecken. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Bei der Auswahl sonstiger OGA stützt sich der Anlageverwalter auf eine qualitative Investmentanalyse, einschließlich Due-Diligence bezüglich Ziel-OGA. Die von einem OGA eingesetzten Strategien können eine aktive, uneingeschränkte, passive, breit basierte oder eingeschränkte Indexreplikation und Long-Positionen, Short-Positionen oder eine Kombination dessen umfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds im Hinblick auf sein Engagement in den verschiedenen Arten von Strategien, wie auf sie vorstehend Bezug genommen wird, keinerlei Beschränkungen unterliegt. Er könnte daher in einer dieser Strategien vollumfänglich engagiert sein.

Der Fonds unterliegt eventuell u. a. Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungs-, an die Wertentwicklung gebundenen, Vertriebs-, Administrations- und/oder Verwahrgebühren in Bezug auf jeden sonstigen OGA, in den er investiert. Generell bewegen sich die jährlichen Verwaltungsgebühren zwischen 0,1 % und 2,0 % (in einigen Fällen sogar mehr) des Nettoinventarwerts des sonstigen OGA.

Unter bestimmten Umständen (sowohl in Zeiträumen, in denen der Fonds im defensiven Modus als auch in Zeiträumen, in denen der Fonds im investierenden Modus verwaltet wird, s. Erläuterungen oben) ist es aus betrieblichen Gesichtspunkten oder aus Gründen der Effizienz eventuell angemessener, Engagements in den Zielanlagen, die vorstehend aufgeführt werden, über synthetische Instrumente Engagements aufzubauen, anstatt direkt in derlei Wertpapiere zu investieren. Dazu zählen insbesondere, sofern beabsichtigt, Short-Positionen in Bezug auf eine bestimmte Anlage. In solchen Fällen kann der Fonds DFI (namentlich Futures, Optionen, Aktienswaps oder Forwards) vorbehaltlich der jeweiligen Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen, wie von der Zentralbank festgelegt, eingehen. Weitere Angaben hierzu finden sich in dem nachstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten und effizientes Portfoliomanagement“. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds, vorbehaltlich der Einhaltung seiner allgemeinen Anlagebeschränkungen, wie nachstehend beschrieben, unter normalen Umständen innerhalb einer Spanne von 100 % in Long-Positionen und 100 % in Short-Positionen verwaltet wird.

Einsatz von Derivaten und effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann in DFI für Anlagezwecke investieren oder DFI für Anlagezwecke einsetzen, wie im vorstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt.

Der Fonds kann ferner für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen, und wie ausführlicher im Prospekt beschrieben, Transaktionen in DFI durchführen.

Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können.

Der Teilfonds kann die folgenden DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen:

- Futures
- Optionen
- Swaps
- Forwards
- Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte (die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann)

Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, können für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Durch den Einsatz von Futures können Positionen auf effizientere Weise aufgebaut werden. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, eine bestimmte

Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen und/oder um eine Position in betreffenden zugrunde liegenden Basiswerten aufzubauen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den OGAW-Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Der Fonds darf unter Beachtung der Anforderungen der Zentralbank in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften kann die Gesellschaft die Vermögenswerte des Fonds als Sicherheiten für Kreditaufnahmen des Fonds heranziehen.

Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Der Fonds kann DFI, wie im vorstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten und effiziente Portfoliomanagementtechniken“ beschrieben, einsetzen.

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos infolge des Einsatzes von Derivaten. Das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in DFI wie

vorstehend beschrieben dürfen demzufolge 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Anleger sollten ferner beachten, dass diese flexible Strategie einen höheren Portfolioumschlag nach sich ziehen kann als ein Fonds, der unabhängig vom Marktumfeld auf längere Sicht investiert. Der Fonds kann somit mit höheren Transaktionskosten einhergehen und bei der Verwaltung seiner Anlagen stärker von Geld-/Briefkursspannen betroffen sein.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanzanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse Euro A	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Aktien der Klasse Euro X	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Aktien der Klasse Dänische Krone X	7.000 DKK	7.000 DKK	7.000 DKK
Aktien der Klasse Norwegische	9.000 NOK	9.000 NOK	9.000 NOK
Aktien der Klasse Schwedische	9.000 SEK	9.000 SEK	9.000 SEK
Aktien der Klasse Schweizer	1.000 CHF	1.000 CHF	1.000 CHF
Aktien der Klasse Sterling X	700 £	700 £	700 £

Die Gesellschaft kann (muss aber nicht) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsengagement der auf eine andere Währung als die Basiswährung lautenden Klassen abzusichern, wie im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschrieben.

Basiswährung

Euro

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

10.000 € oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Erstausgabepreis

Aktienklasse	Ausgabepreis
Aktien der Klasse Euro A (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Euro X (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Dänische Krone X	100 DKK
Aktien der Klasse Norwegische Krone	100 NOK
Aktien der Klasse Schwedische Krone	100 SEK
Aktien der Klasse Schweizer Franken	100 CHF
Aktien der Klasse Sterling X (hedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Aktien der Klasse A stehen sämtlichen Anlegern zur Verfügung.

Aktien der Klasse X weisen keine Anlageverwaltungsgebühren oder an die Wertentwicklung gebundene Gebühren auf und stehen ausschließlich bestimmten Kategorien von Anlegern, wie vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt, zur Verfügung. Der Primärzweck von Aktien der Klasse X besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds über separat verwaltete Konten, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gemanagt werden, zu ermöglichen und somit Gebührenverdoppelungen zu vermeiden oder Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, bei denen es sich um Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des Anlageverwalters oder eines verbundenen Unternehmens handelt. Aktien einer anderen Klasse als der Klasse X können nicht in Aktien der Klasse X umgetauscht werden. Für den Fall, dass das separat gemanagte Konto eines Anlegers nicht mehr von Anlageverwalter gemanagt wird, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Zwangsrücknahme der von dem Anleger an dem Fonds gehaltenen Aktien veranlassen.

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlage- verwaltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse Euro A (unhedged)	1,50 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro X (unhedged)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Dänische Krone X (hedged)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Norwegische Krone X (hedged)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Schwedische Krone X (hedged)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Schweizer Franken X (hedged)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling X (hedged)	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Depotbank

jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 1,50% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 160.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds aus dem Vermögen des Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Die Gebühren und Kosten, die sich auf die Gründung des Fonds beziehen, werden vom Anlageverwalter übernommen.

Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund

- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00B65MR018
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BD5H9653
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00B3MW7Z87
Aktien der Klasse Sterling	IE00B571B412
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYQLKK40
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	IE00BD5H9760
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9877
Aktien der Klasse A	IE00BYQG8501
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BYQG8618
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BYQG8725
Aktien der Klasse B	IE00BYQG8832
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BYQG8949
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BYQG8B66
Aktien der Klasse C	IE00BD9BTT62
Aktien der Klasse C2 (unhedged)	IE00BD9BTV84
Aktien der Klasse C3 (unhedged)	IE00BD9BTW91
Aktien der Klasse U	IE00BYZJRG42

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI Emerging Markets Index (die „**Benchmark**“); er investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Wertpapiere aus Schwellenländern (Emerging Markets). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Der Referenzindex (die „Benchmark“ ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungs-gewichteter Index, der die Aktienmarkt-Performance von Schwellenländern messen soll. Zum Datum des Prospektzusatzes bestand der MSCI Emerging Markets Index aus den Länderindizes der folgenden 24 Schwellenländer: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Anlagephilosophie

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das Schwellenländeruniversum aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Infrastrukturen sowie der Kapitalmarktstrukturen, die sich von denen in Industrieländern unterscheiden, eine einzigartige Gelegenheit bietet.

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Kapitalmarkttechniken für die Analyse eines breiten Spektrums wirtschaftlicher, politischer und stimmungsbezogener Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und Portfoliothemen zu entwickeln. Die Strategie versucht, von der Struktur der Schwellenländer zu profitieren, indem länder- und sektorspezifische Themen verwendet werden und anschließend die damit verbundenen inhärenten Risiken durch die Erfahrungen des Anlageverwalters in den globalen Märkten zu steuern. Der Anlageverwalter definiert das mit der Strategie verbundene Risiko als Abweichung von der Benchmark und ist somit der Ansicht, dass Themen am besten als relative Über- und Untergewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren gegenüber der Benchmark zum Ausdruck gebracht werden. Diese Themen orientieren sich an strengen Portfoliorichtlinien, die auf der Zusammensetzung der Benchmark basieren. Mit der Strategie wird sodann versucht, auf Wertpapiererebene einen Mehrwert zu erzielen, doch der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das traditionelle individuelle Wertpapier-Research am effektivsten ist, wenn es zur Ergänzung übergeordneter Portfoliothemen und nicht nur als alleiniger Schwerpunkt des Anlageprozesses eingesetzt wird. Die Strategie ist darauf ausgerichtet, die Struktur der Schwellenländer auszunutzen und aus Länder- und Sektor-/Branchenzyklen Kapital zu schlagen, wenn diese jeweils stärker bzw. schwächer nachgefragt werden. Entscheidungen werden dabei zu rund 70 % aus Top-down-Perspektive und zu rund 30 % aus Bottom-up-Perspektive getroffen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinem Anlage- und Portfoliozusammensetzungsprozess umweltbezogene, soziale und Governance-spezifische (Environmental, Social and Governance, „**ESG**“) Themen. Der Fonds versucht, durch Anwendung umfassender und belastbarer ESG-Filter das Wertpapieruniversum weiter zu verkleinern, ohne dabei die Bedeutung des allgemeinen Marktausblicks bzw. der allgemeinen Themen des Anlageverwalters zu schmälern. Die ESG-Filter stellen sicher, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die maßgeblich in bestimmten Kategorien, insbesondere Tabak, Glücksspiel und Alkohol engagiert sind. Darüber hinaus schließen die ESG-Filter Unternehmen mit Verbindungen zu Streumunition und Landminen oder Unternehmen aus, die Einkünfte durch atomare oder biochemische Waffen beziehen. Ferner gewährleisten die ESG-Filter, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die nicht die Grundsätze des „Global Compact“ der UN einhalten. Zu den sonstigen ESG-Filtern des Fonds gehören die Meidung von Anlagen in Unternehmen mit Verbindung zu Kinderarbeit und in Unternehmen, die gegen die fundamentalen Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Um sich Zugang zu Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu verschaffen, die von in China ansässigen Unternehmen emittiert wurden oder an diese gekoppelt sind oder an Börsen in China notieren/gehandelt werden, kann der Fonds über das Shanghai- und das Shenzhen- Stock-Connect-Programm handeln. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern in aller Welt haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind, wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

„Schwellenländer“ können insbesondere definiert werden als Länder, die nach Einschätzung der Weltbank ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen aufweisen. Beispiele hierfür sind insbesondere:

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea, Kroatien, Laos, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Malediven, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Nepal, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Sambia, Senegal, Serbien, Slowakei, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland und die Zentralafrikanische Republik.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die

Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in börsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb von Schwellenländern weltweit, Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagezertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können).

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt eine Outperformance seiner Benchmark in jedem Marktumfeld an und die Anlagestrategie wurde so konzipiert, dass sie an verschiedene Marktbedingungen angepasst werden kann. Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.

- Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds kann in Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren, die in Russland börsennotiert sind, nur in russische börsennotierte Wertpapiere investieren, die an der MICEX und/oder der RTS Stock Exchange börsennotiert sind. Die Positionen in solchen russischen Wertpapieren dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Stock-Connect-Risiken

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Programme für den Wertpapierhandel und das Clearing, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurden, um Festlandchina und Hongkong wechselseitigen Aktienmarktzugang zu eröffnen. SSE, SZSE und SEHK ermöglichen es Anlegern, infrage kommende Aktien, die am jeweils anderen Markt notieren, über heimische Wertpapierfirmen oder Makler zu handeln („**Stock-Connect-Wertpapiere**“, die Programme werden nachstehend als „**Stock Connect**“ bezeichnet). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus der Volksrepublik China („**VRC**“)) sowie einen „Southbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und die von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienstleister Order für den Handel mit infrage kommenden Aktien platzieren, die an der SSE und an der SZSE notieren, welche über die SSE und SZSE geleitet werden.

Stock Connect unterliegt einer Kontingentierung. Insbesondere gilt: Sobald der Restsaldo des täglichen Northbound-Kontingents auf null fällt oder das tägliche Northbound-Kontingent während der

Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt. (Anleger dürfen ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere aber ungeachtet des Restkontingents verkaufen). Insofern kann die Kontingentierung die Fähigkeit des Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich SEHK, SSE und SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Kommt es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect, beeinträchtigt das die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt der VRC. Die „Konnektivität“ des Stock-Connect-Programms erfordert die grenzüberschreitende Orderleitung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder sich weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten anpassen. Falls die betreffenden Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte der über das Programm laufende Handel auf beiden Märkten unterbrochen werden. Das könnte sich negativ auf die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie) auswirken.

Die Vorschriften der VRC schreiben vor, dass ein Anleger vor dem Verkauf einer Aktie genügend Aktien im Depot haben muss. Andernfalls lehnen SSE beziehungsweise SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt vor der Ausführung eine Überprüfung von Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überverkauft-Situation kommt. Möchte der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien veräußern, muss er diese vor der Marktöffnung am Verkaufstag auf das jeweilige Maklerkonto übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien nicht verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Die HKSCC ist der „Nominee“ der durch Anleger aus Hongkong und anderen Ländern über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und erfüllen daher die Voraussetzungen zur Ausübung ihrer Rechte durch den Nominee. Stock-Connect-Wertpapiere sind papierlose Wertpapiere und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren steht für den Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern wie der Fonds können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Das Eigentum an diesen Papieren geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenauszügen hervor.

Erfüllt die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verzögert, kann das dazu führen, dass Stock-Connect-Wertpapiere und/oder im Zusammenhang mit diesen gezahlte Gelder nicht abgerechnet werden oder verloren gehen. Die Anleger können infolgedessen einen Verlust erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für derartige Verluste.

Weil die HKSCC die Papiere lediglich als Nominee hält, nicht aber der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass Stock-Connect-Wertpapiere in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach chinesischem Festlandsrecht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC gelten, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Stock Connect ist noch relativ neu und unterliegt Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, und Umsetzungsregelungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong aufgestellt wurden. Ferner können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Gesetzen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Vorschriften erlassen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Vorschriften noch nicht bewährt haben und hinsichtlich ihrer Anwendung keine Sicherheit besteht. Darüber hinaus können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann infolge solcher Veränderungen beeinträchtigt

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 und alle Aktien der Klasse U sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Alle Aktien der Klassen A, B, C und U können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

**** Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle anderen Aktienklassen außer Aktien der Klasse US-Dollar, Aktien der Klasse Euro, Aktien der Klasse B, Aktien der Klasse U und Aktien der Klasse Sterling läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar, Aktien der Klasse Euro, Aktien der Klasse B, Aktien der Klasse U und Aktien der Klasse Sterling ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse C	100 \$
Aktien der Klasse C2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse C3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Außer für die Aktien der Klasse AUD sieht die Gesellschaft in Bezug auf alle anderen Aktienklassen keine Ausschüttungszahlungen an die Aktionäre vor. Die Erträge und Gewinne jeder dieser Klassen im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt. Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik dieser Klassen vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

In Bezug auf Aktien der Klasse AUD werden (eventuelle) Dividenden jährlich jeweils zum 30. September festgesetzt und innerhalb von drei Monaten ausgezahlt. (Eventuelle) Dividenden werden anhand des Nettoertrags (d. h. des aufgelaufenen Ertrags (der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt)) abzüglich Aufwendungen berechnet. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuell) festgesetzte Dividenden in bar zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der Klasse AUD zu reinvestieren. Die Zahlung für Bardividenden erfolgt durch telegrafische Überweisung in australischen Dollar auf das Konto des Aktionärs. Für

den Fall, dass die Aufwendungen die Erlöse übersteigen, wird der Überhang der Aufwendungen für zukünftige Berechnungen bis zu dem Zeitpunkt vorgemerkt, zu dem die Erlöse die Aufwendungen übersteigen und eine Zahlung fällig wird.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungsgebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US-Dollar	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,75 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,75 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,75 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse C	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse C2 (unhedged)	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse C3 (unhedged)	1,95 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse U	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,30 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsratsmitglieder, der Verwaltungsgesellschaft, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds. Der Anlageverwalter kann die Gebühren der Vertriebsstelle und etwaiger Untervertriebsstellen ganz oder teilweise aus seinem eigenen Vermögen begleichen, vorausgesetzt dass der Anlageverwalter für Aktien der Klasse U keine derartigen Gebühren an Untervertriebsstellen, Berater oder Intermediäre (mit Ausnahme der Vertriebsstelle) zahlt, die Aktien der Klasse U vertreiben oder empfehlen.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Gebühren und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft (Einzelheiten sind dem Abschnitt „Gebühren und Kosten; Gründungskosten“ im Prospekt zu entnehmen) zuzurechnen sind, für den restlichen Zeitraum, über den solche Gebühren und Kosten noch verteilt werden; und (ii) den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BD5H9C14
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BRK97Y83
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BRK98013
Aktien der Klasse Sterling	IE00BRK97Z90
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYQLKL56
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD5H9D21
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9F45
Aktien der Klasse A	IE00BYQG8C73
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BYQG8D80
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BYQG8F05
Aktien der Klasse B	IE00BYQG8G12
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BZ973L87
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ973N02

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw.

Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI Frontier Markets Index (die „**Benchmark**“); er investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Wertpapiere aus Frontiermärkten (Frontier Markets). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Der Referenzindex (die „Benchmark“ ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungs-gewichteter Index, der die Aktienmarkt-Performance von Frontiermärkten messen soll. Zum Datum des Prospektzusatzes bestand der MSCI Frontier Markets Index aus den Länderindizes der folgenden 29 Frontiermärkte: Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Burkina Faso, Benin, Kroatien, Estland, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Jordanien, Kenia, Kuwait, Libanon, Litauen, Kasachstan, Mauritius, Mali, Marokko, Niger, Nigeria, Oman, Rumänien, Serbien, Senegal, Slowenien, Sri Lanka, Togo, Tunesien, Vietnam. Weitere Informationen zur Benchmark finden Sie unter www.msci.com.

Anlagephilosophie

Länder der Frontier-Märkte (Frontier-Länder) sind Länder, die in der Regel ein niedriges oder mittleres Einkommen sowie einen verhältnismäßig unterentwickelten Kapitalmarkt haben, und dazu gehören die Länder, aus denen sich die oben genannte Benchmark zusammensetzt. Anlagen in Frontier-Märkten sind mit ähnlichen Risiken wie Anlagen in Schwellenländern verbunden, jedoch in höherem Ausmaß, da Frontier-Märkte kleiner, weniger entwickelt und weniger zugänglich als andere Schwellenmärkte sind.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das Universum der Frontiermärkte aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Infrastrukturen sowie der Kapitalmarktstrukturen, die sich von denen in Industrie- und Schwellenländern unterscheiden, eine einzigartige Gelegenheit bietet.

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Kapitalmarkttechniken für die Analyse eines breiten Spektrums wirtschaftlicher, politischer und stimmungsbezogener Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und Portfoliothemen zu entwickeln. Die Strategie versucht, von der Struktur der Schwellenländer zu profitieren, indem länder- und sektorspezifische Themen verwendet werden und anschließend die damit verbundenen inhärenten Risiken durch die Erfahrungen des Anlageverwalters in den globalen Märkten zu steuern. Der Anlageverwalter definiert das mit der Strategie verbundene Risiko als Abweichung von der Benchmark und ist somit der Ansicht, dass Themen am besten als relative Über- und Untergewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren gegenüber der Benchmark zum Ausdruck gebracht werden. Diese Themen orientieren sich an strengen Portfoliorichtlinien, die auf der Zusammensetzung der Benchmark basieren. Mit der Strategie wird sodann versucht, auf Wertpapiererebene einen Mehrwert zu erzielen, doch der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das traditionelle individuelle Wertpapier-Research am effektivsten ist, wenn es zur Ergänzung übergeordneter Portfoliothemen und nicht nur als alleiniger Schwerpunkt des Anlageprozesses eingesetzt wird. Der Anlageverwalter rechnet damit, dass mit der Zeit rund zwei Drittel der relativen Performance der Strategie den Top-down-Entscheidungen wie Länder, Sektoren, Gewichtung und Stil und ein Drittel der Bottom-Up-Wertpapierauswahl zuzurechnen sein werden.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern in aller Welt haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind, wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in börsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb von Schwellenländern weltweit, Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagezertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können).

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge

zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITS**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt eine Outperformance seiner Benchmark in jedem Marktumfeld an und die Anlagestrategie wurde so konzipiert, dass sie an verschiedene Marktbedingungen angepasst werden kann. Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.

- Politische Faktoren (die in Frontiermärkten eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In gemäß den Vorschriften können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind. Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die

auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Frontiermarkt-Risiko

Eine Anlage in die Wertpapiere von Emittenten, die in Frontiermärkten tätig sind, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert besondere Überlegungen, die normalerweise für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern nicht notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in die Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in Frontiermärkten vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise nicht bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Volkswirtschaft, religiöse oder ethnische Unruhen und den Widerruf oder die mangelnde Verlängerung von Lizenzen, die einem Teilfonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Schwierigkeiten, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Wertpapieranlagen in Ländern der Frontier-Märkte haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter, und dementsprechend sind auch Anlagen in den Aktien des Fonds als hoch spekulativ einzustufen und könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust seiner gesamten Anlage zu tragen.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €* [*]	5.000.000 €* [*]	100.000 €* [*]
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigem Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle anderen Aktienklassen außer Aktien der Klasse US-Dollar und Aktien der Klasse Euro läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar und Aktien der Klasse Euro ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungsgebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US- Dollar	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse Euro (unhedged)	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	1,60 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	2,25 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	2,25 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	2,25 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	2,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	2,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	2,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,45% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Gebühren und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft (Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt zu entnehmen) zuzurechnen sind, für den restlichen Zeitraum, über den solche Gebühren und Kosten noch verteilt werden; und (ii) den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein moderates Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BD9BTD03
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BD9BTF27
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BD9BTC95
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	IE00BD9BTG34
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BD9BTH41
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	IE00BD9BTJ64
Aktien der Klasse Z	IE00BD9BTK79
Aktien der Klasse A	IE00BD9BTL86
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BD9BTM93
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BD9BTN01
Aktien der Klasse B	IE00BD9BTP25
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BD9BTQ32
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BD9BTR49

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des

Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem **MSCI World Index (die „Benchmark“)**. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienmarkt-Performance einer großen Anzahl an Industrie- und Schwellenländern messen soll. Zum Datum dieses Prospektzusatzes setzte sich die Benchmark aus den Länderindizes der folgenden 23 Industrieländer zusammen: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die USA.

Anlagephilosophie

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Makro-Analysen eines breiten Spektrums wirtschaftlicher und politischer Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und festzulegen, wie sich das Anlageziel des Fonds am besten realisieren lässt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Märkte und die Märkte in den verschiedenen Ländern, Sektoren und Branchen zyklischer Natur sind. Der Fonds ist bestrebt, diese Zyklen zu nutzen, und investiert zu Zeitpunkten, an denen diese Länder, Sektoren und Branchen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Anlageverwalter erstellt wirtschaftliche und politische Analysen, um die Basis für eine Über-/Untergewichtung auf Länder-, Sektor- und Branchenebene zu schaffen. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für Fundamentalanalysen ausgewählt.

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinem Anlage- und Portfoliozusammensetzungsprozess umweltbezogene, soziale und Governance-spezifische (Environmental, Social and Governance, „ESG“) Themen, ohne dabei die Bedeutung des allgemeinen Marktausblicks bzw. der allgemeinen Themen des Anlageverwalters zu schmälern. Der Fonds versucht, durch Anwendung umfassender und belastbarer ESG-Filter das Wertpapieruniversum weiter zu verkleinern, ohne dabei die Bedeutung des allgemeinen Marktausblicks bzw. der allgemeinen Themen des Anlageverwalters zu schmälern. Die ESG-Filter stellen sicher, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die maßgeblich in bestimmten Kategorien, insbesondere Tabak, Glücksspiel und Alkohol engagiert sind. Darüber hinaus schließen die ESG-Filter Unternehmen mit Verbindungen zu Streumunition und Landminen oder Unternehmen aus, die Einkünfte durch atomare oder biochemische Waffen beziehen. Ferner gewährleisten die ESG-Filter, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die nicht die Grundsätze des „Global Compact“ der UN einhalten. Zu den sonstigen ESG-Filtern des Fonds gehören die Meidung von Anlagen in Unternehmen mit Verbindung zu Kinderarbeit und in Unternehmen, die gegen die fundamentalen Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke

entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen

Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und

- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind: Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.

- Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Markterwartungen gemessen werden.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Währungsswaps, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden. Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden

und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen. Ein Terminkontrakt („Future“) kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps und/oder Swaps auf Einzeltitel könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in

dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterst-anlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen

Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen mit Ausnahme der Aktien der Klasse US-Dollar läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlage- verwaltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US-Dollar	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2					

(unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,70 %	Maximal 5,00 % *	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,70 %	Maximal	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,70 %	Maximal	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, der Vertriebsstelle, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten

Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds oder, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, aus der Verwaltungsgebühr.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein moderates Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BYP7WC98
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BZ4STF26
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BZ4STG33
Aktien der Klasse Sterling	IE00BZ4STH40
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYP7WD06
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD5H9G51
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9H68
Aktien der Klasse D	IE00BD9BTY16
Aktien der Klasse A	IE00BZ4STJ63
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BZ4STK78
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BZ4STL85
Aktien der Klasse B	IE00BZ4STN00
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BZ4STQ31
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ4STS54

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten,

dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI World Index (die „**Benchmark**“). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienmarkt-Performance einer großen Anzahl an Industrie- und Schwellenländern messen soll. Zum Datum des Prospektzusatzes setzte sich die Benchmark aus den Länderindizes der folgenden Industrieländer zusammen: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die USA.

Anlagephilosophie

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Makro-Analysen eines breiten Spektrums wirtschaftlicher und politischer Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und festzulegen, wie sich das Anlageziel des Fonds am besten realisieren lässt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Märkte und die Märkte in den verschiedenen Ländern, Sektoren und Branchen zyklischer Natur sind. Der Fonds ist bestrebt, diese Zyklen zu nutzen, und investiert zu Zeitpunkten, an denen diese Länder, Sektoren und Branchen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Anlageverwalter erstellt wirtschaftliche und politische Analysen, um die Basis für eine Über-/^L_{SEPI}Untergewichtung auf Länder-, Sektor- und Branchenebene zu schaffen. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für Fundamentalanalysen ausgewählt.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftsstrukturpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Währungsswaps, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden. Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichtet, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichtet, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanzlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse D	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$

Aktien der Klasse A2 (unhedged)**	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)**	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)**	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)**	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen mit Ausnahme der Aktien der Klasse US-Dollar läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €

Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse D	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Außer für die Aktien der Klasse D sieht die Gesellschaft in Bezug auf alle anderen Aktienklassen keine Ausschüttungszahlungen an die Aktionäre vor. Die Erträge und Gewinne jeder dieser Klassen im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt. Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik dieser Klassen vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

In Bezug auf Aktien der Klasse D werden (eventuelle) Dividenden jährlich jeweils zum 30. September festgesetzt und innerhalb von drei Monaten ausgezahlt. (Eventuelle) Dividenden werden anhand des Nettoertrags (d. h. des aufgelaufenen Ertrags (der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt)) abzüglich Aufwendungen berechnet. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuell) festgesetzte Dividenden in bar zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der Klasse D zu reinvestieren. Die Zahlung für Bardividenden erfolgt durch telegrafische Überweisung in US-Dollar auf das Konto des Aktionärs.

Für den Fall, dass die Aufwendungen die Erlöse übersteigen, wird der Überhang der Aufwendungen für zukünftige Berechnungen bis zu dem Zeitpunkt vorgemerkt, zu dem die Erlöse die Aufwendungen übersteigen und eine Zahlung fällig wird.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlage- verwaltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US- Dollar	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2					

(unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse D	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, der Vertriebsstelle, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds oder, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, aus der Verwaltungsgebühr.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft**“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BYVJ8M18
Aktien der Klasse US-Dollar 2	IE00BYVJ8N25
Aktien der Klasse B	IE00BYVJ8P49
Aktien der Klasse C	IE00BYVJ8Q55

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des

Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem S&P 500 Index. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Der S&P 500 Index (die „**Benchmark**“) misst die Performance des Large-Cap-Segments des US-amerikanischen Aktienuniversums. Die Benchmark umfasst 500 führende Unternehmen und deckt etwa 80 % der vorhandenen Marktkapitalisierung ab. Sämtliche Komponenten der Benchmark müssen im letzten Quartal sowie in den letzten vier Quartalen positive Gewinne gemeldet haben. Die Benchmark wird vierteljährlich einem Rebalancing (einer Neugewichtung) unterzogen. Weitere Einzelheiten zur Benchmark sind auf <http://us.spindices.com/> verfügbar.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen in den USA notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind.

Das Anlageuniversum des Fonds kann verschiedene Sektoren umfassen, insbesondere die Sektoren Finanzdienstleistungen, Immobilien, Industrie, Versorger, zyklische Konsumgüter, Energie, Informationstechnologie, Werkstoffe, Gesundheit, nichtzyklische Konsumgüter und Telekommunikationsdienste.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinem Anlage- und Portfoliozusammensetzungsprozess umweltbezogene, soziale und Governance-spezifische (Environmental, Social and Governance, „**ESG**“) Themen. Der Anlageverwalter versucht, durch die Anwendung umfassender und stabiler

ESG-Filter das Wertpapieruniversum weiter zu verkleinern, ohne dabei die Bedeutung des allgemeinen Marktausblicks bzw. der allgemeinen Themen des Anlageverwalters gemäß Angabe im nachstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ zu schmälern. Die ESG-Filter stellen sicher, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die maßgeblich in bestimmten Kategorien, insbesondere Tabak, Glücksspiel und Alkohol engagiert sind. Darüber hinaus schließen die ESG-Filter Unternehmen mit Verbindungen zu Streumunition und Landminen oder Unternehmen aus, die Einkünfte durch atomare oder biochemische Waffen beziehen. Ferner gewährleisten die ESG-Filter, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die nicht die Grundsätze des „global Compact“ der UN einhalten. Zu den sonstigen ESG-Filtern des Fonds gehören die Meidung von Anlagen in Unternehmen mit Verbindung zu Kinderarbeit und in Unternehmen, die gegen die fundamentalen Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („**ETF**“)) („**OGA**“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem kombinierten Top-down- und Bottom-up-Ansatz zur Ermittlung von Wertpapieren, die wahrscheinlich die höchsten erwarteten Renditen erzielen werden, bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer geeigneten Analyse der ESG-Faktoren für diese Wertpapiere, gemäß ausführlicher Beschreibung im Absatz „Anlagepolitik“. *Die Strategie des Anlageverwalters soll strategische Merkmale (d. h. Wettbewerbs- und komparative Vorteile in Unternehmen) identifizieren. Der Anlageverwalter steuert das Portfoliorisiko aktiv durch verfahrenstechnische und mechanische Kontrollen und ist sich ständig der Zusammensetzung der Benchmark und der relativen Risiken bewusst, mit denen die Portfolios gegenüber der Benchmark ausgesetzt sind.*

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf drei grundlegende Entscheidungen auf Basis von Top-down- und Bottom-up-Research. Durch diesen kombinierten Ansatz kann der Anlageverwalter die Sektoren, den Stil und die Wertpapiere auswählen, die nach seiner Überzeugung wahrscheinlich die höchsten erwarteten Renditen erzielen werden:

1. **Sektorengagement:** Identifizierung der Wirtschaftssektoren und Branchen, die am wahrscheinlichsten eine Outperformance oder Underperformance gegenüber der Benchmark erzielen werden.
2. **Stilentscheidung** (Kapitalisierung und Bewertung): Identifizierung der Stilmerkmale (d. h. Large-Cap oder Small-Cap, Wachstum oder Substanz), die am wahrscheinlichsten zu einer Outperformance gegenüber der Benchmark führen.
3. **Wertpapierauswahl:** Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Wertpapieren innerhalb einer bestimmten Kategorie, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der gesamten Kategorie zu erzielen ist.

Des Weiteren wird die Attraktivität einer Aktie durch Folgendes bestimmt: das strategische Merkmal des Emittenten (Wettbewerbsvorteil), die Fähigkeit des Managements zur Ausnutzung des Merkmals in der Geschäftstätigkeit (Analyse der Merkmalrealisierung), inwieweit die Märkte nach Überzeugung des Anlageverwalters diesen Vorteil eingepreist haben (relative Bewertung), das Vorhandensein wesentlicher betrieblicher Risiken (betriebliches Risikomanagement) und inwieweit der Wettbewerbsvorteil des Emittenten durch das für das Unternehmen prognostizierte Umfeld unterstützt wird.

Schritt 1 – Globale makroökonomische Themen und Entscheidungen in Bezug auf die Sektorallokation

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder „Faktoren“ an, um die Allokationen auf Sektoren zu bestimmen. Diese Faktoren gehören zum Top-down-Anteil des Anlageprozesses und liefern die Grundlage für die Festlegung relativer Risiko- und Renditeerwartungen. Zu diesen Faktoren gehören:

- **Wirtschaftliche Faktoren** wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- **Politische Faktoren** wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel.
- **Stimmungsfaktoren**, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um die relative Popularität der Anlagekategorien festzustellen. Die Interpretation solcher stimmungsbezogener Faktoren ist typischerweise kontraintuitiv (Vermeidung besonders beliebter Instrumente und Suche nach äußerst unpopulären Instrumenten).

Der Anlageverwalter überwacht die Faktoren, um Veränderungen festzustellen und ob der Markt sie bereits eingepreist hat. Die Auswirkung eines einzelnen Faktors variiert abhängig vom makroökonomischen Umfeld.

Sektor- und Stilentscheidungen können sich auf einem ausschließenden Management begründen, d. h. der Einsatz von Faktoren zur Ermittlung von Sektoren und Stilen, die basierend auf dem relativen erwarteten Risiko zu vermeiden oder unterzugeschichtet sind. Die verbleibenden Kategorien mit den höchsten relativen Renditeerwartungen würden deshalb übergewichtet werden.

Sobald die Sektor- und Stilgewichtungen bestimmt wurden, führt der Anlageverwalter eine fundamentale Aktienanalyse durch, um den Top-down-Einschätzungen entsprechende Wertpapiere zu ermitteln.

Schritt 2 – Definition der Kandidatenliste

Der Wertpapierauswahlprozess des Anlageverwalters beinhaltet ein grundsätzliches quantitatives Prüfungsverfahren, um entweder zur Minimierung des Risikos bzw. zur weiteren Eingrenzung der Kandidatenliste beizutragen. Der Anlageverwalter filtert Wertpapiere mit unzureichender Liquidität oder Solvenz aus. Die Wertpapiere werden auch anhand der makroökonomischen Einschätzungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Bewertung und/oder den Stil überprüft. Zum Abschluss dieses Schritts führt der Anlageverwalter die folgende Analyse durch:

- **Ausreißeranalyse:** Soll Aktien mit einer Kategorisierung, Bewertung, Geschäftsaktivitäten und/oder anderen Merkmalen identifizieren, die sich wesentlich von denen ihrer Vergleichsgruppe unterscheiden. Ziel ist es, zur Sicherstellung beizutragen, dass die ausgewählten Wertpapiere Merkmale aufweisen, die direkt mit den übergeordneten Themen des Portfolios verbunden sind. Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass die Meidung extremer Ausreißer das Portfoliorisiko senken kann und gleichzeitig eine Wertsteigerung auf Ebene der Wertpapierauswahl bietet.

Schritt 3 – Wertpapierauswahl

Die Kandidatenliste wird durch den Anlageverwalter basierend auf fundamentalen Analysen weiter eingegrenzt, u. a.:

- **Ermittlung strategischer Merkmale:** Sucht Emittenten mit unterschätzten Wettbewerbsvorteilen oder komparativen Vorteilen im Vergleich zu gleich gestellten Unternehmen durch die einzigartige, unternehmenseigene Analyse des Anlageverwalters.
- **Präferenzen in Bezug auf strategische Merkmale:** Bestimmt, welche strategischen Merkmale mit Top-down-Einschätzungen des Anlageverwalters am besten nutzen können.
- **Analyse der Merkmalrealisierung:** Beurteilt, ob das Management des Emittenten einen einheitlichen ausführbaren Plan zur Ausnutzung seines strategischen Merkmals bzw. seiner strategischen Merkmale hat.
- **Analyse der relativen Bewertung:** Überprüft die aktuellen Bewertungen im Vergleich zu gleich gestellten Unternehmen, historischen Bewertungen und zum Markt, um zu verstehen, ob das strategische Merkmal bzw. die strategischen Merkmale des Emittenten unterbewertet bleiben.
- **Betriebliches Risikomanagement:** Durchführung einer Beurteilung betrieblicher „Red Flags“ zur Identifizierung potenzieller Risiken ohne Bezug zu Bewertungen oder dem täglichen Management. Beispiele für betriebliche „Red Flags“ sind u. a. außerbilanzielle Posten, Umweltbelange oder schlechte Arbeitsverhältnisse.

Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus. Die Anwendung der Risikomanagementkontrollen erfolgt u. a. basierend auf einer Analyse potenzieller Aktien zur Beurteilung ihrer Korrelation zum Stil und Sektor, um die Möglichkeit zur Ausnutzung von Spitzenthemen zu maximieren und um unbeabsichtigte Risikokonzentrationen beim Wertpapierauswahlprozess zu ermitteln. Die Performance wird regelmäßig in Sektor-, Branchen-, Thema- und Aktienfaktoren zur Bestätigung aufgeschlüsselt, dass die Performance von den beabsichtigten Quellen kommt.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschrieben Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die der Fonds vorbehaltlich der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden. Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen. Ein Terminkontrakt („Future“) kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps und/oder Swaps auf Einzeltitel könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Dieses Währungsengagement erfolgt nur zu Absicherungszwecken. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse US-Dollar 2	US-Dollar	1.000.000 \$*	70.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse C***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben, die für alle Aktionäre in der betreffenden Klasse gelten.

*** Alle Aktien der Klassen B und C können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden. Da in Bezug auf die Aktien der Klasse B keine Vertriebsgebühren an Unter-Vertriebsstellen, Zahlstellen, Makler, Berater oder Finanzintermediäre (mit Ausnahme der Vertriebsstelle) zu zahlen sind, eignen sie sich für die Anlage von Kunden, die (i) eine Unter-Vertriebsstelle, einen Berater oder Finanzintermediär beschäftigt haben, die bzw. der selbst der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID-Richtlinie, Neufassung, Richtlinie 2014/65/EU) unterliegt; oder (ii) nicht einer Gebührenteilungsvereinbarung mit einer Unter-Vertriebsstelle, einem Berater oder Finanzintermediär unterliegt oder anderweitige Vergütungen zahlt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse US Dollar	100 \$
Aktien der Klasse US Dollar 2	100 \$
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse C	100 \$

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlage- verwaltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien Klasse Dollar der US-	0,65 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien Klasse Dollar 2 der US-	0,50 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien Klasse B der	0,65 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien Klasse C der	1,30 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,15 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft

oder der Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds. Der Anlageverwalter kann die Gebühren der Vertriebsstelle und etwaiger Untervertriebsstellen ganz oder teilweise aus seinem eigenen Vermögen begleichen, vorausgesetzt dass der Anlageverwalter für Aktien der Klasse B keine derartigen Gebühren an Untervertriebsstellen, Berater oder Intermediäre (mit Ausnahme der Vertriebsstelle) zahlt, die Aktien der Klasse B vertreiben oder empfehlen.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund

- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Global Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Global Equity Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft**“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BYP7W638
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BZ4SV453
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BZ4SV347
Aktien der Klasse Sterling	IE00BZ4SV560
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYP7W851
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD5H9J82
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9L05
Aktien der Klasse D	IE00BD5H9K97
Aktien der Klasse A	IE00BZ4SV677
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BZ4SV784
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BZ4SV891
Aktien der Klasse B	IE00BZ4SV909
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BZ4SVB26
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ4SVC33

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert. **Eignung einer Anlage**

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw.

Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI ACWI Index (die „Benchmark“). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung von Large- und Mid-Cap-Werten in den entwickelten europäischen Märkte messen soll. Zum Datum des Prospektzusatzes setzte sich die Benchmark aus 23 Industrieländern und 24 Schwellenländern zusammen: Folgende Länderindizes von Industrieländern sind im Index enthalten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die USA. Folgende Schwellenländer sind im Index enthalten: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Anlagephilosophie

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Makro-Analysen eines breiten Spektrums wirtschaftlicher und politischer Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und festzulegen, wie sich das Anlageziel des Fonds am besten realisieren lässt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Märkte und die Märkte in den verschiedenen Ländern, Sektoren und Branchen zyklischer Natur sind. Der Fonds ist bestrebt, diese Zyklen zu nutzen, und investiert zu Zeitpunkten, an denen diese Länder, Sektoren und Branchen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Anlageverwalter erstellt wirtschaftliche und politische Analysen, um die Basis für eine Über-/^(SEP)Untergewichtung auf Länder-, Sektor- und Branchenebene zu schaffen. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für Fundamentalanalysen ausgewählt.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Um sich Zugang zu Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu verschaffen, die von in China ansässigen Unternehmen emittiert wurden oder an diese gekoppelt sind oder an Börsen in China notieren/gehandelt werden, kann der Fonds über das

Shanghai- und das Shenzhen- Stock-Connect-Programm handeln. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagezertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („ADR“), European Depositary Receipts („EDR“), Global Depositary Receipts („GDR“), Immobilienfonds („REITs“), ETFs/Regulated Investment Companies), und

- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren (die in Schwellenländern eine besondere Bedeutung haben) wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel. In Schwellenländern können vor allem Steuersysteme und regulatorische Vorschriften rapiden Veränderungen unterliegen.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugeschichtet sind und

dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Währungsswaps, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufs- oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der

Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikosteuerung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Stock-Connect-Risiken

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Programme für den Wertpapierhandel und das Clearing, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurden, um Festlandchina und Hongkong wechselseitigen Aktienmarktzugang zu eröffnen. SSE, SZSE und SEHK ermöglichen es Anlegern, infrage kommende Aktien, die am jeweils anderen Markt notieren, über heimische Wertpapierfirmen oder Makler zu handeln („**Stock-Connect-Wertpapiere**“, die Programme werden nachstehend als „**Stock Connect**“ bezeichnet). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus der Volksrepublik China („**VRC**“)) sowie einen „Southbound Trading Link“ (für Anlagen in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Makler in Hongkong und die von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienstleister Order für den Handel mit infrage kommenden Aktien platzieren, die an der SSE und an der SZSE notieren, welche über die SSE und SZSE geleitet werden.

Stock Connect unterliegt einer Kontingentierung. Insbesondere gilt: Sobald der Restsaldo des täglichen Northbound-Kontingents auf null fällt oder das tägliche Northbound-Kontingent während der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt. (Anleger dürfen ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere aber ungeachtet des Restkontingents verkaufen). Insofern kann die Kontingentierung die Fähigkeit des Fonds einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich SEHK, SSE und SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Kommt es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect, beeinträchtigt das die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt der VRC. Die „Konnektivität“ des Stock-Connect-Programms erfordert die grenzüberschreitende Orderleitung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder sich weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten anpassen. Falls die betreffenden Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte der über das Programm laufende Handel auf beiden Märkten unterbrochen werden. Das könnte sich negativ auf die Zugangsmöglichkeiten des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie) auswirken.

Die Vorschriften der VRC schreiben vor, dass ein Anleger vor dem Verkauf einer Aktie genügend Aktien im Depot haben muss. Andernfalls lehnen SSE beziehungsweise SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt vor der Ausführung eine Überprüfung von Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überverkaufs-Situation kommt. Möchte der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien veräußern, muss er diese vor der Marktöffnung am Verkaufstag auf das jeweilige Maklerkonto übertragen. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien nicht verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Die HKSCC ist der „Nominee“ der durch Anleger aus Hongkong und anderen Ländern über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und erfüllen daher die Voraussetzung zur Ausübung ihrer Rechte durch den Nominee. Stock-Connect-Wertpapiere sind papierlose Wertpapiere und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren steht für den Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern wie der Fonds können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Das Eigentum an diesen Papieren geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenausügen hervor.

Erfüllt die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verzögert, kann das dazu führen, dass Stock-Connect-Wertpapiere und/oder im Zusammenhang mit diesen gezahlte Gelder nicht abgerechnet werden oder verloren gehen. Die Anleger können infolgedessen einen Verlust erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für derartige Verluste.

Weil die HKSCC die Papiere lediglich als Nominee hält, nicht aber der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass Stock-Connect-Wertpapiere in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach chinesischem Festlandsrecht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC gelten, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Stock Connect ist noch relativ neu und unterliegt Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, und Umsetzungsregelungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong aufgestellt wurden. Ferner können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Gesetzen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Vorschriften erlassen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Vorschriften noch nicht bewährt haben und hinsichtlich ihrer Anwendung keine Sicherheit besteht. Darüber hinaus können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann infolge solcher Veränderungen beeinträchtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an	Mindesteranlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
---------------	-----------------------	--------------------------	------------------------------	---------------------------------------

		Aktien		
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse D	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse US-Dollar	100 \$
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse D	100 \$
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Außer für die Aktien der Klasse D sieht die Gesellschaft in Bezug auf alle anderen Aktienklassen keine Ausschüttungszahlungen an die Aktionäre vor. Die Erträge und Gewinne jeder dieser Klassen im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt. Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik dieser Klassen vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

In Bezug auf Aktien der Klasse D werden (eventuelle) Dividenden jährlich jeweils zum 30. September festgesetzt und innerhalb von drei Monaten ausgezahlt. (Eventuelle) Dividenden werden anhand des Nettoertrags (d. h. des aufgelaufenen Ertrags (der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt))

abzüglich Aufwendungen berechnet. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuell) festgesetzte Dividenden in bar zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der Klasse D zu reinvestieren. Die Zahlung für Bardividenden erfolgt durch telegrafische Überweisung in US-Dollar auf das Konto des Aktionärs. Für den Fall, dass die Aufwendungen die Erlöse übersteigen, wird der Überhang der Aufwendungen für zukünftige Berechnungen bis zu dem Zeitpunkt vorgemerkt, zu dem die Erlöse die Aufwendungen übersteigen und eine Zahlung fällig wird.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US-Dollar	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse D	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse A	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, der Vertriebsstelle, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds oder, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, aus der Verwaltungsgebühr.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BZ4SVS92
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BZ4SVR85
Aktien der Klasse Sterling	IE00BZ4SVT00
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYP7WH44
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD5H9P43
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9Q59
Aktien der Klasse D	IE00BD9BTS55
Aktien der Klasse A	IE00BZ4SVV22
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BZ4SVW39
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BZ4SVX46
Aktien der Klasse B	IE00BZ4SVY52
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BZ4SVZ69
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ4SW089

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt **„Risikofaktoren“** erläutert. **Eignung einer Anlage**

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt **„Risikofaktoren“**.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses

Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem MSCI World High Dividend Yield Index (die „**Benchmark**“). Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Die Benchmark basiert auf dem MSCI World Index (der „**Mutterindex**“), ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung von Large- und Mid-Cap-Werten messen soll. Die Benchmark soll die Performance von Aktien in im Mutter-Index (ohne REITs) mit höheren Dividendenerträgen und Qualitätsmerkmalen als durchschnittliche Dividendenrenditen widerspiegeln. Diese Wertentwicklung soll nachhaltig und beständig sind. Die Benchmark verwendet auch Qualitätsfilter und überprüft die Entwicklung der letzten 12 Monate, um Aktien zu vermeiden, bei denen potenziell nachlassende Fundamentaldaten einen Ausfall oder eine Kürzung oder Dividenden zur Folge haben könnten.

Zum Datum dieses Prospektzusatzes setzte sich der Mutterindex aus 23 Industrieländern (Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigte Staaten) zusammen, wenn möglicherweise auch nicht alle Länder jederzeit in der Benchmark vertreten sind.

Anlagephilosophie

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Makro-Analysen eines breiten Spektrums wirtschaftlicher und politischer Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und festzulegen, wie sich das Anlageziel des Fonds am besten realisieren lässt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Märkte und die Märkte in den verschiedenen Ländern, Sektoren und Branchen zyklischer Natur sind. Der Fonds ist bestrebt, diese Zyklen zu nutzen, und investiert zu Zeitpunkten, an denen diese Länder, Sektoren und Branchen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Anlageverwalter erstellt wirtschaftliche und politische Analysen, um die Basis für eine Über-/^L_{SEF}Untergewichtung auf Länder-, Sektor- und Branchenebene zu schaffen. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für Fundamentalanalysen ausgewählt.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung zugeordnet werden, und kann in ein breites Spektrum an Wirtschaftssektoren investieren.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („ADR“), European Depositary Receipts („EDR“), Global Depositary Receipts („GDR“), Immobilienfonds („REITs“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssektoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssektoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssektoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssektoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschriebenen Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Währungsswaps, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich

vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen

hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €* 1.000.000 €*	5.000.000 €* 5.000.000 €*	100.000 €* 100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse D	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigem Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen mit Ausnahme der Aktien der Klasse US-Dollar läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse D ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse US-Dollar	100 \$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in

jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Außer für die Aktien der Klasse D sieht die Gesellschaft in Bezug auf alle anderen Aktienklassen keine Ausschüttungszahlungen an die Aktionäre vor. Die Erträge und Gewinne jeder dieser Klassen im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt. Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik dieser Klassen vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

In Bezug auf Aktien der Klasse D werden (eventuelle) Dividenden jährlich jeweils zum 30. September festgesetzt und innerhalb von drei Monaten ausgezahlt. (Eventuelle) Dividenden werden anhand des Nettoertrags (d. h. des aufgelaufenen Ertrags (der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt)) abzüglich Aufwendungen berechnet. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuell) festgesetzte Dividenden in bar zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der Klasse D zu reinvestieren. Die Zahlung für Bardividenden erfolgt durch telegrafische Überweisung in US-Dollar auf das Konto des Aktionärs. Für den Fall, dass die Aufwendungen die Erlöse übersteigen, wird der Überhang der Aufwendungen für zukünftige Berechnungen bis zu dem Zeitpunkt vorgemerkt, zu dem die Erlöse die Aufwendungen übersteigen und eine Zahlung fällig wird.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der					

Klasse US-Dollar	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse D	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,70	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,70	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,70	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und

der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder oder der Vertriebsstelle, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds oder, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, aus der Verwaltungsgebühr.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BYQLKN70
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BXC44R54
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BXC44S61
Aktien der Klasse Sterling	IE00BXC44T78
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYQLKP94
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD5H9R66
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9S73
Aktien der Klasse D2 (unhedged)	IE00BGPC1H65
Aktien der Klasse A	IE00BZ973P26
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BZ973Q33
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BZ973R40
Aktien der Klasse B	IE00BZ973S56
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BZ973T63
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ973W92

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets

informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist eine Outperformance gegenüber dem MSCI World Small Cap Index (die „**Benchmark**“); er investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Aktienwerte aus Industrieländern. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Der Referenzindex (die „Benchmark“) ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienmarkt-Performance von Schwellenländern messen soll. Zum Datum dieses Prospektzusatzes bestand der MSCI World Small Cap Index aus den Länderindizes der folgenden 23 Industrieländer: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA.

Anlagephilosophie

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels durch einen Top-down-Anlageprozess an, bei dem Makro-Analysen eines breiten Spektrums wirtschaftlicher und politischer Faktoren eingesetzt werden, um Prognosen zu formulieren und festzulegen, wie sich das Anlageziel des Fonds am besten realisieren lässt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Märkte und die Märkte in den verschiedenen Ländern, Sektoren und Branchen zyklischer Natur sind. Der Fonds ist bestrebt, diese Zyklen zu nutzen, und investiert zu Zeitpunkten, an denen diese Länder, Sektoren und Branchen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen.

Der Anlageverwalter erstellt wirtschaftliche und politische Analysen, um die Basis für eine Über-/Untergewichtung auf Länder-, Sektor- und Branchenebene zu schaffen. Sobald Märkte (Länder, Sektoren und Branchen) für eine Anlage identifiziert worden sind, werden Small Caps innerhalb dieser Märkte für Fundamentalanalysen ausgewählt.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die in den in der Benchmark enthaltenen Länderindizes enthalten sind. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten geringer Marktkapitalisierung investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der Benchmark vertreten sind (einschließlich Schwellenländer), wenn dies für die Erreichung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet wird.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind börsennotierte Wertpapiere, die grundsätzlich an anerkannten Börsen weltweit gehandelt werden.

Nach Definition des Fonds gehören zu den Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung diejenigen, die sich im Allgemeinen innerhalb der Marktkapitalisierungsspanne der Benchmark bewegen. Wenngleich der Fonds grundsätzlich Aktien und aktienbezogene Wertpapiere erwirbt, die zum Zeitpunkt des Ersterwerbs Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (siehe obige Beschreibung) sind, kann der Fonds Positionen in solchen Unternehmen beibehalten oder ausbauen, selbst wenn sie in der Folge über diese Schwelle hinaus wachsen. Solche Positionen werden zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % des Fondsvermögens ausmachen.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („**ETF**“)) („**OGA**“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („**AIF**“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, mit dem bestimmt wird, welche Länder und Wirtschaftssektoren auf der Grundlage von Fundamentalanalysen am wahrscheinlichsten die höchsten erwarteten Renditen erzielen werden, wobei ein Schwerpunkt auf Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung besteht. Das Ziel dieser Analyse ist es, einzigartige Informationsquellen ausfindig zu machen und es dem Fonds zu ermöglichen, Ineffizienzen auszunutzen, die durch eine einzigartige Analyse allgemein verfügbarer Informationen aufgedeckt werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel, seine Anlagestrategie anzuwenden, um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und in diese zu investieren (die nicht zwingend in der Benchmark enthalten sein müssen), die voraussichtlich eine starke Performance gegenüber anderen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb der Benchmark bieten und dadurch es dem Fonds erleichtern, sein Ziel einer Outperformance gegenüber der Benchmark zu erreichen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf drei grundlegende Elemente:

- Länderpositionierung – Identifizierung, welche Länder am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Ländern innerhalb der Benchmark liefern;
- Wirtschaftssektorpositionierung – Identifizierung, welche Wirtschaftssectoren und Branchen am wahrscheinlichsten eine starke Performance gegenüber anderen Wirtschaftssectoren und Branchen innerhalb der Benchmark liefern; und
- Wertpapierauswahl – Identifizierung des Wertpapiers oder der Gruppe von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren innerhalb eines bestimmten Landes und/oder Sektors, mit denen am wahrscheinlichsten eine Outperformance gegenüber der Vergleichsgruppe zu erzielen ist.

Der Anlageverwalter wendet eine Vielzahl von Indikatoren oder Faktoren an, um die Allokationen auf Länder und Wirtschaftssectoren zu bestimmen. Die folgenden Faktoren bieten eine Grundlage für die Ermittlung von Erwartungen in Bezug auf das relative Risiko bzw. die relativen Erträge für Kategorien, die durch das Land bzw. den Wirtschaftssektor definiert sind:

- Wirtschaftliche Faktoren wie Geldpolitik, Renditekurve und Analysen des relativen BIP-Wachstums.
- Politische Faktoren wie Steuern, Stabilität der Regierung und politischer Wandel.
- Stimmungsbezogene Faktoren, mit denen in erster Linie Konsensmeinungen gemessen werden, um festzustellen, welche Erwartungen der Markt bereits einpreist.

Häufig ermöglicht die Analyse dem Anlageverwalter zu bestimmen, welche Kategorien auf der Grundlage des relativen erwarteten Risikos zu vermeiden sind oder unterzugewichtet sind und dass die übrigen Kategorien, die die höchste relative erwartete Rendite haben sollten, deshalb überzugewichtet sind.

Der Anlageverwalter überwacht kontinuierlich diese Faktoren, um zu überprüfen, ob einer dieser Faktoren auf extreme Werte hindeutet und, wenn ja, ob der Markt diese Faktoren bereits eingepreist hat. Nur bei wesentlichen Werten, die nach Meinung des Anlageausschusses nicht voll eingepreist sind, werden Maßnahmen eingeleitet. Der Anlageverwalter nutzt diese Informationen, um Gewichtungen von Ländern und Wirtschaftssectoren relativ zur Benchmark zu bestimmen.

Nach der Bestimmung der Portfoliogewichtungen erfolgt eine eigenentwickelte Risikoeinstufungsanalyse in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere in den relevanten Ländern und Wirtschaftssectoren. Der Anlageverwalter wendet zudem eine Fundamentalanalyse an, um zu überprüfen, welche Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Kategorie am ehesten erhöhte Renditen liefern. Ferner wendet der Anlageverwalter Risikomanagementkontrollen an, um ihre Ähnlichkeit mit dem übrigen Fondsportfolio zu beurteilen und unbeabsichtigte Risikokonzentrationen bei der

Wertpapierauswahl zu identifizieren. Auf der Grundlage dieser Analyse wählt der Anlageverwalter die zu kaufenden Wertpapiere aus.

Einsatz von derivativen Kontrakten

Der Fonds darf keine Transaktionen in DFI tätigen. Bei folgenden Instrumenten handelt es sich um DFI: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden und gegebenenfalls gehandelt bzw. ausgeübt werden, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird.

Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Der Fonds darf nicht in andere Fonds der Gesellschaft investieren.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Marktkapitalisierungsrisiko

Zu den zusätzlichen Risikofaktoren in Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung gehören insbesondere die folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache Bilanzen oder Bilanzen mit hoher Fremdkapitalquote, begrenzte Kreditaufnahmekapazität; niedrige oder negative Gewinnspannen; hohe Konzentration von Umsätzen von einer begrenzten Anzahl an Kunden; Wettbewerb von stärker etablierten Unternehmen und Risiko in Bezug auf Schlüsselpersonen im Management.

Der Fonds kann in Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder in Finanzinstrumente in Bezug auf solche Wertpapiere investieren; der Markt für diese Wertpapiere kann daher begrenzter sein als für die Wertpapiere größerer Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne große Kurseinbußen zu tätigen als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit großer Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt. Darüber hinaus sind Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung von einer höheren Kursvolatilität gekennzeichnet, da sie generell anfälliger sind für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*

Aktien der Klasse D2 (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen mit Ausnahme der Aktien der Klasse US-Dollar läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse D2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Außer für die Aktien der Klasse AUD und die Aktien der Klasse D2 (unhedged) sieht die Gesellschaft in Bezug auf alle anderen Aktienklassen keine Ausschüttungszahlungen an die Aktionäre vor. Die Erträge und Gewinne jeder dieser Klassen im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt. Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik dieser Klassen vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

In Bezug auf Aktien der Klasse AUD und die Aktien der Klasse D2 (unhedged) werden (eventuelle) Dividenden jährlich jeweils zum 30. September festgesetzt und innerhalb von drei Monaten ausgezahlt. (Eventuelle) Dividenden werden anhand des Nettoertrags (d. h. des aufgelaufenen Ertrags (der sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzt)) abzüglich Aufwendungen berechnet. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuell) festgesetzte Dividenden in bar zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der Klasse AUD und Aktien der Klasse D2 (unhedged) zu reinvestieren. Die Zahlung für Bardividenden erfolgt durch telegrafische Überweisung in australischen Dollar auf das Konto des Aktionärs. Für den Fall, dass die Aufwendungen die Erlöse übersteigen, wird der Überhang der Aufwendungen für zukünftige Berechnungen bis zu dem Zeitpunkt vorgemerkt, zu dem die Erlöse die Aufwendungen übersteigen und eine Zahlung fällig wird.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US- Dollar	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse JPY (unhedged)	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse D2	1,00 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,90 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,90 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,90 %	Maximal 5,00%*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,90 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,90 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,90 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der

Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund

- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BXC44V90
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BXC44W08
Aktien der Klasse Sterling	IE00BXC44X15
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BYQLKQ02
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD5H9T80
Aktien der Klasse Z	IE00BD5H9V03
Aktien der Klasse A	IE00BZ973Y17
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BZ973Z24
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BZ974048
Aktien der Klasse B	IE00BZ974154
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BZ974261
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BZ974378
Aktien der Klasse U	IE00BGPC1F42
Aktien der Klasse U2 (unhedged)	IE00BGPC1G58

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln,

wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist eine Outperformance gegenüber dem Russell 2000 Index; er investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Aktienwerte aus den USA. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Performance-Benchmark

Der Russell 2000 Index (die „**Benchmark**“) misst die Performance des Small-Cap-Kernsegments des US-amerikanischen Aktienuniversums. Die Benchmark ist ein Teilindex des Russell 3000 Index und macht rund 10 % der gesamten Marktkapitalisierung dieses Index aus. Er umfasst in etwa 2000 der kleinsten Wertpapiere basierend auf einer Kombination von Marktkapitalisierung und ihrem aktuellen Status als Indexkomponenten. Die Benchmark wurde konzipiert, um ein umfassendes und objektives Barometer für das Small-Cap-Kernsegment zu schaffen, und wird jährlich komplett neu zusammengestellt, um sicherzustellen, dass größere Aktien nicht die Performance und Charakteristika der verfügbaren Anlagemöglichkeiten im Small-Caps-Kernsegment verzerren. Weitere Einzelheiten zur Benchmark sind auf <http://www.russell.com/indexes> verfügbar.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung mit Sitz in den Vereinigten Staaten.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen in den USA notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind.

Nach Definition des Fonds gehören zu den Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung diejenigen, die sich im Allgemeinen innerhalb der Marktkapitalisierungsspanne der Benchmark bewegen. Wenngleich der Fonds grundsätzlich Aktien und aktienbezogene Wertpapiere erwirbt, die zum Zeitpunkt des Ersterwerbs Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (siehe obige Beschreibung) sind, kann der Fonds Positionen in solchen Unternehmen beibehalten oder ausbauen, selbst wenn sie in der Folge über diese Schwelle hinaus wachsen. Solche Positionen werden voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt einen wesentlichen Anteil am Fondsvermögen ausmachen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinem Anlage- und Portfoliozusammensetzungsprozess umweltbezogene, soziale und Governance-spezifische (Environmental, Social and Governance, „**ESG**“) Themen. Der Fonds versucht, durch Anwendung umfassender und belastbarer ESG-Filter das Wertpapieruniversum weiter zu verkleinern, ohne dabei die Bedeutung des allgemeinen Marktausblicks bzw. der allgemeinen Themen des Anlageverwalters zu schmälern. Die ESG-Filter stellen sicher, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die maßgeblich in bestimmten Kategorien, insbesondere Tabak, Glücksspiel und Alkohol engagiert sind. Darüber hinaus schließen die ESG-Filter Unternehmen mit Verbindungen zu Streumunition und Landminen oder Unternehmen aus, die Einkünfte durch atomare oder biochemische Waffen beziehen. Ferner gewährleisten die

ESG-Filter, dass der Fonds Anlagen in Unternehmen meidet, die nicht die Grundsätze des „Global Compact“ der UN einhalten. Zu den sonstigen ESG-Filtern des Fonds gehören die Meidung von Anlagen in Unternehmen mit Verbindung zu Kinderarbeit und in Unternehmen, die gegen die fundamentalen Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen.

Der Fonds kann in verschiedene Sektoren investieren, insbesondere in die Sektoren Finanzdienstleistungen, Industrie, Versorger, zyklische Konsumgüter, Energie, Informationstechnologie, Werkstoffe, Gesundheit, nichtzyklische Konsumgüter und Telekommunikationsdienste.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen insbesondere Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, und American Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („ETF“)) („OGA“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus

für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“) oder ein weltweit ansässiger ETF (gemäß den Anforderungen der Zentralbank). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („ADR“), European Depositary Receipts („EDR“), Global Depositary Receipts („GDR“), Immobilienfonds („REITs“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR, EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem kombinierten Bottom-up- und Top-down-Ansatz, mit dem Wertpapiere identifiziert werden, welche am ehesten die höchsten erwarteten Renditen erzielen werden. Die Strategie des Anlageverwalters weist einen dreistufigen Anlageprozess auf, mit dem wie folgt Qualitäten wie Wettbewerbs- und komparative Vorteile in Unternehmen identifiziert werden sollen, die vom Markt unterbewertet werden:

- Festlegung des anfänglichen Anlageuniversums (bei dem es sich im Einklang mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik um die 1.500 kleinsten der 2.500 größten US-Unternehmen oder Komponenten der Benchmark handelt);
- Quantitativer Filter: Bewertung der Sektoren und Branchen basierend auf makroökonomischen Faktoren (beispielsweise die Auswirkungen des prognostizierten Wirtschaftswachstums, erwarteter Zinsänderungen und der Inflation auf Sektoren und Branchen), die nach dem Ermessen des Anlageverwalters als bedeutend eingestuft werden.

Basierend auf dieser Bewertung (s. 2 oben) werden die identifizierten Wertpapiere anschließend vom Anlageverwalter auf Grundlage des nach seinem Ermessen verfolgten Anlageansatzes analysiert und ausgewählt.

Der Anlageverwalter vertraut auf seine jahrelange Erfahrung und Erkenntnisse bezüglich des Small-Cap-Kern-Universums, um diejenigen Wertpapiere auszuwählen, die aufgrund ihrer unterbewerteten Merkmale (die auf Bewertungen historischer Daten und Gegenüberstellungen zur Vergleichswerten basieren) am wahrscheinlichsten eine Aufwertung durch den Markt erfahren werden. Der Anlageansatz des Anlageverwalters umfasst außerdem die Analyse der Wertpapiere, um alle Wertpapiere aus der Auswahl zu eliminieren, die unerwünschte Risikoelemente aufweisen könnten (wie zum Beispiel ein erhöhtes Insolvenzrisiko des Emittenten oder Illiquidität). Die Anlagestrategie des Anlageverwalters ist von starken Überzeugungen (bei gleichzeitig niedrigem Portfolioumschlag) geprägt und langfristig ausgelegt.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschrieben

Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die der Fonds vorbehaltlich der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden. Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer

Fremdwahrung gegen die Basiswahrung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermogenswerte in dieser Wahrung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschafte und umgekehrte Pensionsgeschafte

Devisenswaps konnen zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps konnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwahrungen lautenden Vermogenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Wahrungsswaps, auf einzelne Wertpapiere basierende Swaps und andere Swaps konnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermoglichen, eine Position in Wertpapieren, Wahrungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap konnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengunstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermogenswerten gema Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschafte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschafte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschafte) einsetzen. Alle Arten von Vermogenswerten, die vom Fonds gema seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, konnen solchen Wertpapierfinanzierungsgeschaften unterliegen.

Es gibt keine Beschrankungen in Bezug auf den Anteil der Vermogenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschaften und Total Return Swaps unterliegen konnen, dieser konnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Hohe der Vermogenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschaften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermogenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschaften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten spateren Termin zu einem bestimmten Preis zuruckzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschafte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschrankungen

Anleger mussen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gultigen Fassung) aufgefuhrten Einschrankungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschrankungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank fur den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gema den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschrankungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Anleger sollten neben den im Prospekt aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren auch den folgenden Risikofaktor berücksichtigen:

Marktkapitalisierungsrisiko

Zu den zusätzlichen Risikofaktoren in Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung gehören insbesondere die folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache Bilanzen oder Bilanzen mit hoher Fremdkapitalquote, begrenzte Kreditaufnahmekapazität; niedrige oder negative Gewinnspannen; hohe Konzentration von

Umsätzen von einer begrenzten Anzahl an Kunden; Wettbewerb von stärker etablierten Unternehmen und Risiko in Bezug auf Schlüsselpersonen im Management.

Der Fonds kann in Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder in Finanzinstrumente in Bezug auf solche Wertpapiere investieren; der Markt für diese Wertpapiere kann daher begrenzter sein als für die Wertpapiere größerer Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne große Kurseinbußen zu tätigen als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit großer Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt. Darüber hinaus sind Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung von einer höheren Kursvolatilität gekennzeichnet, da sie generell anfälliger sind für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindestanlagebetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-Dollar	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €* [*]	5.000.000 €* [*]	100.000 €* [*]
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £* [*]	5.000.000 £* [*]	100.000 £* [*]
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥* [*]	500.000.000 ¥* [*]	10.000.000 ¥* [*]
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥* [*]	500.000.000 ¥* [*]	10.000.000 ¥* [*]
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$* [*]	5.000.000 \$* [*]	100.000 \$* [*]
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$

Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse U****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse U2 (unhedged)*****	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €	100.000 €*

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

*****Aktien der Klassen U und U2 sind ausschließlich für die Tätigkeit von Untervertriebsstellen, Beratern oder Finanzintermediären vorbehalten, die keine Vertriebsgebühren erhalten oder einbehalten. Ferner zahlt der Anlageverwalter keine solchen Vertriebsgebühren an Untervertriebsstellen, Berater oder Finanzintermediäre (außer der Vertriebsstelle), die Aktien der Klassen U und U2 vertreiben oder empfehlen.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle anderen Klassen läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse Euro (unhedged) 100 €

Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse U	100 \$
Aktien der Klasse U2 (unhedged)	100 €

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik (einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungsgebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US- Dollar	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse U	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse U2 (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund

Prospektzusatz

für Fisher Investments Institutional Funds plc

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen zum Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund (der „**Fonds**“), ein Teilfonds der Fisher Investments Institutional Funds plc (die „**Gesellschaft**“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) zugelassen wurde.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2019 (der „Prospekt“), darf nur gemeinsam mit diesem ausgehändigt werden (außer an frühere Empfänger des Prospekts) und ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft**“ im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Prospektzusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Prospektzusatz dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben.

Die erwartete Volatilität entspricht voraussichtlich der Benchmark (wie hierin definiert). Dementsprechend eignet sich der Fonds für Anleger, die bereit sind, ein beträchtliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Bloomberg-Code/ISIN:

Aktienklasse	ISIN
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	IE00BD9BSQ66
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	IE00BD9BSR73
Aktien der Klasse US-Dollar	IE00BD9BSS80
Aktien der Klasse Sterling	IE00BD9BST97
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	IE00BD9BSV10
Aktien der Klasse JPY 2	IE00BD9BSW27
Aktien der Klasse Z	IE00BD9BSX34
Aktien der Klasse A	IE00BD9BSY41
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	IE00BD9BSZ57
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	IE00BD9BT078
Aktien der Klasse B	IE00BD0TR628
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	IE00BD9BT185
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	IE00BD9BT292

Mit Datum vom 15. Februar 2019

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM AKTIENKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN UND KENNEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER UM RAT FRAGEN. DIE KURSE VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN.

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (siehe nachstehende Ausführungen). Einzelheiten zum Leverage-Effekt bei der Anlage in DFI sind im Abschnitt „Leverage“ enthalten.

Bestimmte, mit DFI verbundene Risiken sind im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Eignung einer Anlage

Sie sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihrer Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, Besitz oder die Veräußerung von Aktien eine Rolle spielen könnten.

Der Wert der Aktien kann sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Erläuterung bestimmter Risiken, die von Ihnen abzuwägen sind, findet sich im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagetechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Potenzielle Anleger, die ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts erhalten, dürfen dieses nur dann als an sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an den betreffenden potenziellen Anleger rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag und über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes sowie über jegliche anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Aktien relevant sein könnten, informieren.

Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen einer Outperformance gegenüber dem Russell 2500 Index. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter garantieren eine bestimmte Anlagerendite oder ein bestimmtes Risikoniveau der Anlagen. **Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Der Russell 2500 Index (die „**Benchmark**“) misst die Performance des Small- und Mid-Cap-Segments des US-amerikanischen Aktienuniversums. Die Benchmark wurde so konzipiert, um ein umfassendes und objektives Barometer für Small- und Mid-Cap-Werte des Marktes zu schaffen. Die Benchmark wird jährlich komplett neu zusammengestellt, um zu gewährleisten, dass größere Aktien nicht die Performance und Charakteristika der verfügbaren Anlagemöglichkeiten in Small- und Mid-Caps verzerren. Weitere Einzelheiten zur Benchmark sind auf <http://www.russell.com/indexes> verfügbar.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind grundsätzlich an anerkannten Börsen in den USA notiert. Allerdings kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Aktien investieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, aber für Anlagen eines OGAW zulässig sind.

Nach Definition des Fonds gehören zu den Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung diejenigen, die sich im Allgemeinen innerhalb der Marktkapitalisierungsspanne der Benchmark bewegen. Wenngleich der Fonds grundsätzlich Aktien und aktienbezogene Wertpapiere erwirbt, die zum Zeitpunkt des Ersterwerbs Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung (siehe obige Beschreibung) sind, kann der Fonds Positionen in solchen Unternehmen beibehalten oder ausbauen, selbst wenn sie in der Folge über diese Schwelle hinaus wachsen. Solche Positionen werden voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt einen wesentlichen Anteil am Fondsvermögen ausmachen.

Der Fonds kann in verschiedene Sektoren investieren, insbesondere in die Sektoren Finanzdienstleistungen, Immobilien, Industrie, Versorger, zyklische Konsumgüter, Energie, Informationstechnologie, Werkstoffe, Gesundheit, nichtzyklische Konsumgüter und Telekommunikationsdienste.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, umfassen u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Partizipationsscheine ohne Leverage, die an die zugrunde liegende Aktie gekoppelt sind, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Indexfonds („**ETF**“)) („**OGA**“) investieren. Diese OGA sind gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW zugelassen oder sind ein alternativer Investmentfonds, wie in Vorschrift 5(1) der Vorschriften der Europäischen Union für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert, und/oder ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Kriterien in Vorschrift 68(e) der Vorschriften erfüllt („AIF“). Solche Anlagen in OGA müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. In OGA, die in andere Anlageklassen

investieren (zum Beispiel Geldmarktfonds oder Rentenfonds), darf ebenfalls kurzfristig investiert werden, wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird. Anlagen in OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann auch in Anteile geschlossener Fonds investieren, die ansonsten nicht die obigen Eignungskriterien für OGA erfüllen, aber den Kriterien für infrage kommende Wertpapiere für OGAW-Anlagezwecke entsprechen; die Anlagen in diesen geschlossenen Fonds werden nicht in den Gesamtgrenzen für OGA berücksichtigt.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Zwar wird der Fonds, wie oben beschrieben, hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der Fonds kann jedoch bei extremer Volatilität oder wenn es die Marktfaktoren erfordern und wenn dies für die Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird, kurzfristig auch in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) oder Staats- oder Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich und mit Investment Grade bewertet sein können) investieren.

Ungeachtet ggf. gegenteiliger Angaben im Prospekt und der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass stets mehr als 50 % des Nettoinventarwerts in folgenden Anlagewerten investiert sind, damit der Fonds, solange er dem Folge zu leisten hat, mit bestimmten Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, übereinstimmt, um als Aktienfonds zu gelten:

- Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von American Depositary Receipts („**ADR**“), European Depositary Receipts („**EDR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“), Immobilienfonds („**REITs**“), ETFs/Regulated Investment Companies), und
- Aktien von Unternehmen, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden (mit Ausnahme von ADR; EDR, GDR und REITs), jedoch der Körperschaftsteuer (sofern in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig) oder einer Einkommensteuer von mindestens 15 % (sofern außerhalb der EU/des EWR ansässig) unterliegen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem kombinierten Bottom-up- und Top-down-Ansatz, mit dem Wertpapiere identifiziert werden, welche am ehesten die höchsten erwarteten Renditen erzielen werden. Die Strategie des Anlageverwalters weist einen dreistufigen Anlageprozess auf, mit dem wie folgt Strategiemerkmale (d. h. Wettbewerbs- und komparative Vorteile in Unternehmen) identifiziert werden sollen, die vom Markt unterbewertet werden:

- Definition des Ausgangsuniversums (das sich aus den zulässigen Gruppen von Unternehmen zusammensetzt, die der Beschreibung in der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, bevor die Anlagestrategie des Anlageverwalters Anwendung findet);
- Bewertung der relativen Attraktivität des Sektors, der Branche und der thematischen Präferenzen innerhalb des Universums, basierend auf makroökonomischen Themen; und
- Rigorose Fundamentalanalyse von Unternehmen mit Hilfe von Abschlüssen und Daten zu Wirtschaft, Politik und Stimmung. Der Anlageverwalter vertraut hier auf seine jahrelange Erfahrung und Erkenntnisse bezüglich des Small- und Mid-Cap-Universums, um diejenigen Wertpapiere auszuwählen, die aufgrund ihrer unterbewerteten Merkmale am wahrscheinlichsten eine Aufwertung durch den Markt erfahren werden. Die Anlagestrategie des Anlageverwalters ist von starken Überzeugungen geprägt und langfristig ausgelegt.

Einsatz von derivativen Kontrakten – Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- oder Marktrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen und wie ausführlicher im Prospekt beschrieben Transaktionen in DFI durchführen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden. Die zulässigen DFI sind: Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die der Fonds vorbehaltlich der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen kann. Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere werden nicht direkt erworben, sondern können infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben werden; in diesen Fällen können diese Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden. Darüber hinaus können Bezugsrechte für den Erwerb von Aktien, die infolge einer Anlage in ein bestimmtes Wertpapier an den Fonds ausgegeben wurden und mit denen der Fonds die Möglichkeit hat, weitere Aktien des Emittenten zu zeichnen, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zurückbehalten werden und erst zu einem für angemessen erachteten Zeitpunkt gehandelt oder ausgeübt werden.

Futures

Futures können eingesetzt werden, um den Fonds vor Fremdwährungsrisiken abzusichern und/oder ein Marktengagement einzugehen und/oder Risiken zu managen. Zum Beispiel könnte durch einen Future auf eine einzelne Aktie

eine Position in einem bestimmten Wertpapier aufgebaut werden. Index-Futures könnten außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise ein Index-Future zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen. Ein Terminkontrakt („Future“) kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis am oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt im Allgemeinen zwei Formen von Optionen: Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, dem Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich abgerechnet werden. Der Fonds kann diese Instrumente z. B. zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen. Bei jeder vom Fonds eingegangenen Option werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Eine Option kann verwendet werden, um eine Position in jeder Art von Wertpapier aufzubauen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospektzusatzes erwähnt ist, beispielsweise in einer Aktie.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Devisenswaps können zur Absicherung des Fonds gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenswaps könnten vom Fonds zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps und/oder Swaps auf Einzeltitel könnten verwendet werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, eine Position in Wertpapieren, Währungen oder Indizes aufzubauen. Ein Total Return Swap könnte eingesetzt werden, wenn hierdurch eine Position in einem Wertpapier oder einem Index auf kostengünstigere Weise aufgebaut werden kann als durch eine Direktanlage in dieses Wertpapier oder diesen Index. Der Fonds kann auch Total Return Swaps einsetzen und diese bei bestimmten Arten von im Fonds gehaltenen Vermögenswerten gemäß Angabe im obigen Abschnitt „Anlagepolitik“ verwenden, beispielsweise eine Aktie.

Ferner kann der Fonds im Einklang mit den Regeln der Zentralbank Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen. Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen.

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen können, dieser könnte jederzeit so hoch wie 100 % sein. Im jeweils letzten Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind im Prospekt im Abschnitt „**Fonds – Anlagebeschränkungen**“ angegeben.

Der Fonds wird unter Einhaltung der Bedingungen der Zentralbank für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen beantragen, wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

Wechselseitige Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und sofern gegenüber dem Anlageziel des Fonds angemessen kann der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Der Anlageverwalter darf für den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert wird, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden. Es erfolgt keine Anlage des Fonds in einen Fonds, der selbst wechselseitige Anlagen in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft vornimmt.

Kreditaufnahme

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds nur vorübergehend erfolgen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird keine Kreditaufnahmen tätigen, um die aufgenommenen Gelder in DFI-Transaktionen zu investieren oder als Deckung für einzelne DFI-Positionen einzusetzen. Kreditaufnahmen dürfen nur zur Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe verwendet werden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Kreditaufnahmegrenzen und vorbehaltlich dieser Grenzen wird der Anlageverwalter die Kreditaufnahmegeschäfte und die ggf. vorhandenen Kreditfazilitäten auf täglicher Basis einhalten. Der Fonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Der Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, unterliegen den im Prospekt im Abschnitt „**FONDS – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditvergabe**“ aufgeführten Beschränkungen.

Leverage

Das Leverage wird mithilfe des Commitment-Ansatzes bewertet, wobei das Gesamtrisiko und Leverage infolge seiner Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Marktkapitalisierungsrisiko

Zu den zusätzlichen Risikofaktoren in Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung gehören insbesondere die folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache Bilanzen oder Bilanzen mit hoher Fremdkapitalquote, begrenzte Kreditaufnahmekapazität; niedrige oder negative Gewinnspannen; hohe Konzentration von Umsätzen von einer begrenzten Anzahl an Kunden; Wettbewerb von stärker etablierten Unternehmen und Risiko in Bezug auf Schlüsselpersonen im Management.

Der Fonds kann in Wertpapiere von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung oder in Finanzinstrumente in Bezug auf solche Wertpapiere investieren; der Markt für diese Wertpapiere kann daher begrenzter sein als für die Wertpapiere größerer Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein,

Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne große Kurseinbußen zu tätigen als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit großer Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt. Darüber hinaus sind Wertpapiere von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung von einer höheren Kursvolatilität gekennzeichnet, da sie generell anfälliger sind für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds einen Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie

jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

Klasse	Klassenwährung	Mindestbestand an Aktien	Mindesterstanzbetrag	Mindestbetrag für Folgeanlagen
Aktien der Klasse US-	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	Australischer Dollar	1.000.000 A\$*	5.000.000 A\$*	100.000 A\$*
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	Euro	1.000.000 €*	5.000.000 €*	100.000 €*
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	Britisches Pfund	1.000.000 £*	5.000.000 £*	100.000 £*
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)**	Yen	100.000.000 ¥*	500.000.000 ¥*	10.000.000 ¥*
Aktien der Klasse Z****	US-Dollar	1.000.000 \$*	5.000.000 \$*	100.000 \$*
Aktien der Klasse A***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £
Aktien der Klasse B***	US-Dollar	100 \$	1.000 \$	250 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)***	Euro	100 €	1.000 €	250 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)***	Britisches Pfund	100 £	1.000 £	250 £

*Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben.

**Aktien der Klasse JPY 2 sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann.

***Aktien der Klassen A und B können Privatanlegern angeboten werden und können von Privatanlegern oder institutionellen Investoren oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder anderen Finanzintermediären erworben werden.

****Aktien der Klasse Z sind nur für bestimmte Anlegerkategorien erhältlich, die der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen festlegen kann. Der Primärzweck von Aktien der Klasse Z besteht darin, Anlegern eine Anlage in dem Fonds zu ermöglichen, die mit dem Anlageverwalter einen separaten Anlageverwaltungsvertrag geschlossen haben.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

Bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Handelstag

Bezeichnet jeden Geschäftstag sowie einen anderen Tag bzw. andere Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Orderannahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Orderannahmeschluss 10:00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag, oder ein kürzerer Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt und den Aktionären im Voraus mitteilt.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

Mindestfondsvolumen

5.000.000 \$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr (Eastern Standard Time) am relevanten Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds ermittelt wird.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für alle Aktienklassen mit Ausnahme der Aktien der Klasse US-Dollar läuft von 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Februar 2019 bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 18. August 2019 oder bis zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank ggf. bestimmen kann.

Die Erstzeichnungsfrist für Aktien der Klasse US Dollar ist jetzt beendet.

Erstausgabepreis

Aktien der Klasse AUD (unhedged)	100 A\$
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	10.000 ¥
Aktien der Klasse Z	100 \$
Aktien der Klasse A	100 \$
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse A3 (unhedged)	100 £
Aktien der Klasse B	100 \$
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	100 €
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	100 £

Valutatag

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die Zahlung der Rücknahmegelder erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Orderannahmeschluss für den relevanten Handelstag gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator vorgelegt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Bei dem Fonds handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse im Fonds werden thesauriert und für die Aktionäre wiederangelegt.

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik vorschlägt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Dividende festsetzt, werden die vollständigen Einzelheiten zur geänderten Ausschüttungspolitik

(einschließlich der Einzelheiten zur Zahlungsmethode für diese Dividenden) in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert je Aktie täglich auf Bloomberg zu veröffentlichen und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu aktualisieren.

Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Aktien des Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse zu beantragen.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

	Anlagever- waltungs- gebühr	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	An die Wert- entwicklung gebundene Gebühr
Aktien der Klasse US- Dollar	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse AUD (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Euro (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Sterling (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY (unhedged)	0,85 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse JPY 2 (unhedged)	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse Z	0,25 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse A2 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %

Aktien der Klasse A3 (unhedged)	1,70 %	Maximal 5,00 %*	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B2 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Aktien der Klasse B3 (unhedged)	1,70 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht ist in Bezug auf einen Anleger nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten möglich. Dabei kann der Verwaltungsrat zwischen Anlegern der betreffenden Klasse unterscheiden.

Die Anlageverwaltungsgebühr, ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse (ggf. zuzüglich MwSt.), ist durch die Gesellschaft aus dem Fondsvermögen zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt handelstäglich an und wird an jedem Handelstag berechnet sowie vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Der Fonds wendet eine Gesamtgebührenvereinbarung an, wonach für bestimmte Gebühren und Kosten eine Höchstgrenze gilt. Dementsprechend werden dem Administrator und der Verwahrstelle jeweils jährliche Gebühren gezahlt, die zusammen 0,25 % des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr nicht übersteigen dürfen (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von insgesamt 189.000 US\$). Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und fallen handelstäglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. In dieser Gesamtgebühr sind auch anteilig die Gebühren des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft, die Honorare des Abschlussprüfers und die Gebühren des Gesellschaftssekretärs enthalten. Der Anlageverwalter kann aus seinem eigenen Vermögen weitere Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsratsmitglieder, Honorare der Abschlussprüfer oder Gebühren des Gesellschaftssekretärs in Bezug auf den Fonds zahlen.

Gebühren, die die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Fonds erhält, basieren auf handelsüblichen Sätzen. Die Vertriebsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung von allen ihr angemessen entstandenen Kosten und Gebühren von ordnungsgemäß bestellten Untervertriebsstellen (wobei solche Gebühren auf handelsüblichen Sätzen basieren) aus dem Vermögen des Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Prospekt gelesen werden.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich vor, im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis zu erheben, und zwar als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Werts der relevanten Zeichnungen/Rücknahmen, die für die Zwecke der Ermittlung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Marktspannen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Handelskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds zu wahren, sofern nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Vorkehrung im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Fonds ein.

Gründungskosten und Verwaltungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, die voraussichtlich 100.000 US\$ nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen, wie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Gründungskosten**“ im Prospekt im Einzelnen beschrieben.

Der Fonds trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an den Verwaltungskosten der Gesellschaft. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft sind im Prospekt im Abschnitt „**Gebühren und Kosten; Verwaltungskosten**“ im Einzelnen aufgeführt.

Sonstiges

Derzeit bestehen siebzehn Fonds der Gesellschaft, und zwar:

- FIE All-Purpose Fund
- Fisher Investments Institutional Asia ex-Japan Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Emerging Markets Small Cap Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional European Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Frontier Markets Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Developed Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Focused Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity Fund
- Fisher Investments Institutional Global Equity High Yield Fund
- Fisher Investments Institutional Global Small Cap Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small and Mid-Cap Core Equity Fund
- Fisher Investments Institutional US Small Cap Core Equity ESG Fund
- Fisher Investments Institutional US Equity ESG Fund

Weitere Fonds können in Zukunft von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet werden.

Fisher Investments Institutional Funds PLC
Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
Länderspezifischer Prospektzusatz zum Prospekt für Anleger in der Schweiz
(der „länderspezifische Prospektzusatz“)

Mit Datum vom 22. Februar 2019

Dieser länderspezifische Prospektzusatz enthält zusätzliche Informationen, die nur für Anleger in der Schweiz bestimmt sind.

Dieser länderspezifische Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts für Fisher Investments Institutional Funds PLC (die „Gesellschaft“) vom 15. Februar 2019 in seiner jeweils gültigen und/oder ergänzten Form (der „Prospekt“) und sollte in Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in diesem Anhang B dieselbe Bedeutung, sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert.

Die Aktien der Gesellschaft (die „**Aktien**“) können in der Schweiz an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger gemäß Artikel 10 Abs. 1 bis 3ter des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („**KAG**“) und Artikel 6 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen („**KKV**“) sowie dem FINMA-Rundschreiben 2013/09 „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“ („**nicht-qualifizierte Anleger**“) vertrieben werden.

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die NPB Neue Privat Bank AG Limmatquai 1/am Bellevue Postfach Box, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort einschlägiger Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter angefordert werden.

4. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Fonds**“), die an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden, erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. Bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Aktien müssen die Ausgabe- und Rücknahmepreis oder der Nettoinventarwert der an nicht qualifizierte Anleger vertriebenen Fonds (mit der Angabe „ohne

Provisionen“) für alle Aktienklassen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht werden. Die Preise werden täglich veröffentlicht.

5. Zahlung von Bestandspflegeprovisionen und Rückerstattungen

Bestandspflegeprovisionen

Der Anlageverwalter und seine Vertreter können für die Vertriebsaktivität in Bezug auf die Aktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus eine Bestandspflegeprovision entrichten. Diese Vergütung kann als Zahlung insbesondere für die folgenden Dienstleistungen erachtet werden:

- Einrichten von Verfahren für die Zeichnung, den Besitz und die sichere Verwahrung von Aktien;
- Sicherstellen der Verfügbarkeit von Vermarktungsunterlagen und Rechtsdokumenten und deren Ausgabe;
- Weiterleitung und Angebot von rechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und sonstigen Dokumenten;
- Ausführung von Due Diligence im Auftrag der Gesellschaft, etwa in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche, Feststellung von Kundenbedürfnissen und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfungsinstanz, die feststellt, ob die Vertriebsgesellschaft bestimmten Verpflichtungen nachkommt, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA);
- Betrieb und Aufrechterhaltung einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Klarstellen und Beantworten bestimmter Fragen der Anleger in Bezug auf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter;
- Erstellen von Fonds-Researchberichten;
- Zentrales Kundenmanagement;
- Organisation von Roadshows;
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen;
- Zeichnung von Aktien als „Nominee“ für verschiedene Kunden im Auftrag der Gesellschaft;
- Weiterbildung von Kundenberatern in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung zusätzlicher Vertriebsgesellschaften;

Bestandspflegeprovisionen gelten nicht als Rückvergütungen, selbst wenn sie letztlich vollständig oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Der Empfänger von Bestandspflegeprovisionen muss eine transparente Offenlegung sicherstellen und die Anleger unaufgefordert sowie kostenlos über die Höhe der Vergütung informieren, die unter Umständen an sie ausgeschüttet wird.

Die Gesellschaft unterliegt irischem Recht und hat in dieser Hinsicht den Vorschriften und Anforderungen der Central Bank of Ireland zu entsprechen.

Der Empfänger der Bestandspflegeprovision muss auf Anfrage die Beträge offenlegen, die er für den Vertrieb der Organismen für gemeinsame Anlagen des betreffenden Anlegers tatsächlich erhalten hat.

Rückvergütungen

Im Falle von Vertriebsaktivitäten in der Schweiz oder von der Schweiz aus können der Anlageverwalter und seine Vertreter auf Anfrage Rückvergütungen direkt an die Anleger auszahlen. Der Zweck der Rückvergütungen besteht darin, die Gebühren und Kosten des betreffenden Anlegers zu reduzieren. Rückvergütungen sind zulässig, sofern:

- sie aus Gebühren bestritten werden, die vom Anlageverwalter vereinnahmt werden, und daher keine zusätzliche Minderung des Fondsvermögens mit sich bringen;
- sie auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- sämtliche Anleger, die diesen objektiven Kriterien entsprechen und Rückvergütungen einfordern, diese Rückvergütungen innerhalb des gleichen Zeitraums und in gleicher Höhe ebenfalls erhalten.

Die objektiven Kriterien für den Erhalt von Rückvergütungen seitens der Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder gehaltene Gesamtvolumen an dem Fonds oder, sofern zutreffend, an der Produktpalette der Vertriebsstelle;
- die Höhe der vom Anleger entrichteten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (z. B. erwarteter Anlagehorizont);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Einführungsphase eines Fonds Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers kann der Anlageverwalter Angaben über die Beträge derartiger Rückvergütungen kostenlos zur Verfügung stellen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anleger vertriebenen Aktien ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der eingetragene Sitz des Vertreters.